

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) Entwurf vom 15.03.2010

- Bei der Einzelaufzählung der im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, wurden im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahmen der jeweiligen Standortkommune, der Regierung von Mittelfranken (relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung) und der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben) aufgeführt. Die weiteren eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend genannt - die Reihenfolge beinhaltet keinerlei Wertung.
Da sich die Auswertung einzelner Gebiete im Rahmen der 15. Änderung über zahlreiche Seiten erstreckt, wird folgende Orientierung geboten:
 - WK 8 ab S. 21
 - WK 23 ab S. 34
 - WK 24 ab S. 65
 - WK 25 ab S. 67
 - WK 26 ab S. 104
 - WK 27 ab S. 106
 - WK 31 ab S. 107
 - WK 32 ab S. 137
 - WK 33 ab S. 139
 - WK 34 ab S. 149
 - WK 35 ab S. 154

- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangenen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies aufgrund des Umfangs der Stellungnahme schlichtweg nicht möglich - hier wurde der Inhalt sinngemäß zusammengefasst.

- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung weitestgehend vermieden - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes. Bei Gebieten, zu denen häufig gemeinsam Stellung genommen wurde (z.B. WK 23 u. WK 24 - WK 25, WK 26 u. WK 27 - WK 31 u. WK 32), ist die jeweilige Stellungnahme nur bei einem dieser Gebiete aufgelistet.

Hinweise	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von: <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Buckenhof, Burgthann, Großhabersdorf, Kammerstein, Marloffstein, Möhrendorf, Obermichelbach, Rednitzhembach, Schwarzenbruck, Spardorf, Tuchenbach, Uttenreuth - den Märkten Allersberg, Ammerndorf, Cadolzburg, Feucht, Heroldsberg, Neuhaus a.d.Pegnitz, Thalmässing, Weisendorf, Wendelstein, - den Städten Abenberg, Baiersdorf, Erlangen, Fürth, Heideck, Hersbruck, Hilpolt- 	(1) Kenntnisnahme

<p>stein, Höchststadt a.d.Aisch, Röthenbach a.d.Pegnitz, Roth, Stein</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Landratsämtern Roth - den Regionalen Planungsverbänden Oberfranken-Ost, Oberfranken-West, Region Ingolstadt, Region Westmittelfranken - Staatliches Bauamt Nürnberg - Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg - Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. - Wehrbereichsverwaltung Süd - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Bodendenkmalpflege - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - IHK Nürnberg für Mittelfranken - Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern <p>● Bis zum 02.01.2013 haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Adelsdorf, Alfeld, Aurachtal, Bubenreuth, Büchenbach, Engelthal, Georgensgmünd, Gremsdorf, Großenseebach, Hartenstein, Hemhofen, Henfenfeld, Heßdorf, Kalchreuth, Kirchensittenbach, Neunkirchen a. Sand, Oberreichenbach, Pommelsbrunn, Puschendorf, Reichenschwand, Röttenbach (Lkr. ERH), Röttenbach (Lkr. RH), Rohr, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Seukendorf, Veitsbronn, Vorra, Winkelhaid - die Märkte Eckental, Lonnerstadt, Mühlhausen, Roßtal, Schwanstetten, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, - die Städte Greding, Herzogenaurach, Langenzenn, Nürnberg, Oberasbach, Spalt, Velden, Zirndorf - den Landratsämtern Erlangen-Höchststadt - den Regionalen Planungsverbänden Oberpfalz-Nord, Regensburg - Bayer. Bauernverband - Landesanstalt für Landwirtschaft - Bayer. Waldbesitzerverband e.V. - Landesjagdverband Bayern e.V. - Deutscher Alpenverein e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald - Tourist-Information Steigerwald - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - Autobahndirektion Nordbayern - DB Services Immobilien GmbH 	<p>(2) Kenntnisnahme</p> <p>In diesen Fällen wird gemäß Anschreiben vom 06.04.2010 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf vorausgesetzt.</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Eisenbahnbundesamt - Deutsche Post Bauen GmbH - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Zweckverband Brombachsee - Zweckverband Rothsee - Bundesverband WindEnergie e.V. - E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG - O 2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Vodafone D2 GmbH - BEE Bundesverband Erneuerbarer Energien e.V. - Bayer. Ziegelindustrie-Verband - Handwerkskammer für Mittelfranken - Bundesvermögensamt Amberg 	
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e.V.: Wir begrüßen die recht restriktive Haltung des Planungsverbandes zur Windenergie, da diese erhebliche landschaftsästhetische Auswirkungen, besonders bei den windhöufigen Standorten auf Kuppen und Hochflächen hat. ● Stadt Schwabach: Von Seiten der Stadt Schwabach werden die früheren Stellungnahmen im Rahmen der 14. Änderung (Schreiben vom 07. und 09.11.2007) aufrechterhalten. ● Tourist-Information Frankenalb: Die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Frankenalb stellt eine gravierende Änderung des Landschaftsbildes dar und ist aus touristischer Sicht abzulehnen. 	<p>(3) Kenntnisnahme</p> <p>(4) Kenntnisnahme Die Stadt Schwabach verweist in ihrer Stellungnahme auf die damaligen Hinweise der Stadtwerke Schwabach zur Wärme-, Gas- und Elektrizitätsversorgung (vgl. Auswertung zu B V 3.3 sowie Begründung zu B V 3.2 u. B V 3.4).</p> <p>(5) Kenntnisnahme Insbesondere auch vor dem Hintergrund des Windenergie-Erlasses der Bayer. Staatsregierung ist der komplette Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb eines derart großen Landschaftsraumes wie der Frankenalb kaum haltbar. Dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild verändern, ist unbestritten - der Regionalplanung stellt sich aber nicht die Frage, ob „Ja“ oder „Nein“ zur Windkraftnutzung. Die Windkraftnutzung gehört gem. § 35 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Frage die sich der Planungsverband hierzu stellen kann ist: Wollen wir die Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene steuern? Diese Frage ist bereits seit der am 01.01.2006 erstmals in Kraft getretenen Windkraftkonzeption mit „Ja“ beantwortet. Innerhalb der Frankenalb ggf. keinerlei Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen zu betreiben, wäre aus hiesiger Sicht ohne Zweifel</p>

	<p> • Tourismusverband Franken e.V.: Wir beziehen uns auf Ihr oben genanntes Schreiben zu der 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken und übersenden Ihnen anbei die Stellungnahme der Tourist Information Frankenalb mit der ablehnenden Haltung zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Frankenalb. Der Tourismusverband Franken schließt sich den geäußerten Argumenten an und stimmt aus touristischer Sicht dem Vorhaben nicht zu, da damit starke Einschnitte in das Landschaftsbild verbunden sind. </p> <p> • Stadt Nürnberg: Mit Schreiben vom 06.04.2010 hat der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken die Stadt Nürnberg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fünfzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken um Stellungnahme gebeten. Die Fünfzehnte Änderung des Regionalplans zielt u. a. auf eine Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung ab und knüpft damit unmittelbar an die Sechste, Neunte und Vierzehnte Änderung des Regionalplans an. Mit Blick auf die nationalen Klimaschutzziele sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit sollen im Regionalplan weitere Vorranggebiete Windkraft gesichert werden. Im Rahmen der Fünfzehnten Änderung des Regionalplans wird dabei in einem ersten Schritt zunächst die Kulisse des Landkreises Nürnberger Land betrachtet. Im Klimaschutzfahrplan 2006 der Stadt Nürnberg wurde festgestellt, dass innerhalb des Stadtgebietes keine eigenen Potentiale zur Nutzung von Windenergie bestehen. Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt für die Erreichung der Nürnberger Klimaschutzziele grundsätzlich jedoch eine zentrale Rolle, so dass der mit der Fünfzehnten Änderung des Regionalplans vorgesehene Ausbau der Windkraftnutzung ausdrücklich begrüßt wird. Die Stadt Nürnberg hat die Forderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zum Anlass genommen, sich erneut grundlegend mit dem Thema der Energieversorgung auseinanderzusetzen. </p> <p> <i>(es werden im Nachgang Anregungen zu den Punkten B V 3.1 sowie zum Umweltbericht gemacht, die in der Auswertung jeweils beim entsprechenden Punkt aufgeführt sind)</i> </p> <p> • Markt Wilhermsdorf: Seitens des Marktes Wilhermsdorf wird die Änderung des Planes - soweit sie das Kapitel B V 3 Energieversorgung betrifft – lediglich zur Kenntnis genommen. Der </p>	<p>die schlechtere Variante. So würde der Errichtung von Einzelanlagen - in einem unbestritten sensiblen Landschaftsraum - Tür und Tor geöffnet und letztlich einer Verspargelung der Landschaft Vorschub geleistet.</p> <p>(6) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 5</p> <p>(7) Kenntnisnahme Zum Aspekt Windkraft kann darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans ein kleines Gebiet innerhalb des Stadtgebietes von Nürnberg (mit Fortsetzung in der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth) in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft enthalten ist.</p> <p>(8) Kenntnisnahme Der Markt Wilhermsdorf bezieht sich in den Aussagen des letzten Absatzes offensichtlich auf seine Anträge vom</p>
--	---	--

<p>Streichung des Kapitels B XII Verteidigung wird zugestimmt, da hierfür keine Notwendigkeit (mehr) besteht.</p> <p>Die aktuelle Änderung erfolgt in Ergänzung der 6. (Nürnberger Land), der 9. (Erlangen-Höchststadt, Fürth, Roth) und der 14. (Fürth) Änderung. Sie soll für dauerhafte Rechtssicherheit bei Gemeinden und Investoren sorgen und ist durch nationale Klimaschutzziele sowie eine verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen begründet. Der Markt Wilhermsdorf ist davon nicht direkt betroffen. Jedoch wird insbesondere der Textteil an obergerichtliche Entscheidungen und Grundsätze der Raumordnung angepasst.</p> <p>Da bereits in der Vergangenheit der Planungsverband Wünschen des Marktes nicht entsprochen bzw. sie abgelehnt hat, erfolgt diesseits keine Äußerung zur Neuplanung hinsichtlich des Kapitels Energieversorgung. Der Markt Wilhermsdorf steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass durch die diktatorische Arbeit des Planungsverbandes die Planungshoheit der Gemeinden mit Füßen getreten wird.</p> <p>• Regionaler Energien Verein Neumarkt i.d.Opf.: Der Regionale Energien Verein im Landkreis Neumarkt unterstützt die Entwicklung der erneuerbaren Energien: Solar, Wind, Biomasse und Wasserkraft. Der Verein hat mehr als 750 Mitglieder, vorwiegend im Norden des Landkreises Neumarkt. Die geplante Ausweisung von Windgebieten durch den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken im Landkreis Nürnberger Land wird dabei ausdrücklich begrüßt. Dies wird auch befürwortet, wenn die Ausweisung an der Grenze zum Landkreis Neumarkt beschlossen wird. Es besteht damit die Möglichkeit, dass sich die Konzentrationsfläche „Wind“ auch auf der Seite des Landkreises Neumarkt anschließen kann.</p> <p>• Bayerischer Rundfunk: Seit 2005 betreibt der Bayerische Rundfunk ein eigenes Richtfunknetz zur Programmzuführung an seine Senderstandorte. Die Schutzkorridore dieser Funkstrecken müssen aus Verfügbarkeitsgründen absolut hindernisfrei bleiben. Sowohl die in ca. 10 km Entfernung süd-westlich verlaufende Richtfunkstrecke Dillberg-Nürnberg als auch die in 14 km verlaufende Richtfunkstrecke Nürnberg-Bamberg</p>	<p>05.11.2007 u. 09.09.2008 auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft. Dieses Vorbehaltsgebiet wurde im Zuge der 9. Änderung des Regionalplans im Einvernehmen mit dem Markt Wilhermsdorf in den Regionalplan aufgenommen. Seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt. Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass auch der Markt Wilhermsdorf mittlerweile einen größeren Zugang zum Sinn und der Notwendigkeit der Windkraftkonzeption auf regionaler Ebene gefunden haben dürfte und derartige Formulierungen heute wohl nicht mehr erfolgen würden.</p> <p>(9) Kenntnisnahme In der Region Regensburg existiert derzeit keine rechtsverbindliche regionalplanerische Windkraftkonzeption. Das bedeutet (sofern die einzelnen Gemeinden nicht über eine Steuerung im FNP tätig werden), dass dort Vorhaben zu Windkraftanlagen lediglich über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilt werden - eine Steuerung auf Regionsebene und damit auch eine Beteiligung der Industrieregion Mittelfranken über die Beteiligungsverfahren zu Regionalplanänderungen, ist hier nicht gegeben. Eine regionalplanerische Windkraftkonzeption ist in der Nachbarregion derzeit in Aufstellung - auch aus hiesiger Sicht würde sich in Teilbereichen eine regionsübergreifende Abgrenzung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten anbieten.</p> <p>(10) Kenntnisnahme</p>
---	--

sind jedoch weit genug entfernt und damit nicht betroffen (*eine Grafik liegt der Stellungnahme bei*)

• **DB Energie GmbH:**

Der Planungsbereich wird durch unsere 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 405, Abzw Neumarkt - Abzw Nürnberg tangiert.

Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenen Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Norm DIN VDE, Teil 3 in Verbindung mit En 50341 folgendermaßen geregelt:

Zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen sind folgende horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze und ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf.

Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den genannten WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungsachse sowie die Nabenhöhe über NN.

Gegen die Ausweisung der im Regionalplan genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn

1. die in der o. g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen beachtet werden,
2. der Betreiber sich verpflichtet, die Kosten für eine etwa erforderliche Nachrüstung (Schwingungsschutzmaßnahmen) der durch die Nachlaufströmung betroffenen Bahnstromleitung/Gemeinschaftsleitung zu übernehmen und die DB Energie zur Prüfung der Betroffenheit und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen an weiteren Planungsgenehmigungsverfahren beteiligt wird.

• **E.ON Netz GmbH:**

Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken befinden sich mehrere Hochspannungsleitungen (110-kV) der E.ON Netz GmbH. Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch

(11) Kenntnisnahme

Die genannten Maßnahmen bzw. Schutzzonen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen - die DB Energie GmbH ist daran zu beteiligen.

(12) Kenntnisnahme

Die genannten Maßnahmen bzw. Schutzzonen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch

die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keine Beschränkungen unterliegt.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb den Leitungsschutzzonen zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der seit dem 01.01.04 gültigen Norm EN 50341, Teil 3 (s. Seite 36) geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch.

Um Beeinflussungen und Schädigungen der Hochspannungsfreileitung ausschließen zu können, sind folgende Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wird der Abstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil unterschritten, muss die 110-kV-Freileitung mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden.

Die Kosten für die Ausrüstung der Hochspannungsfreileitung mit Schwingungsdämpfern trägt der Veranlasser.

Wir bitten Sie, die E.ON Netz GmbH auch weiterhin bei Änderungen, bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.

Nachdem sich im betroffenen Gebiet auch Anlagen der transpower gmbh, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber befinden, bitten wir, diese separat zu beteiligen.

• N-ERGIE Netz GmbH:
Kapitel B V 3 Energieversorgung
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über unsere Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. (*Bestandspläne liegen der Stellungnahme bei*)
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort, insbesondere - auch zum Anschluss von Erneuerbaren Energien - weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, die nicht in unseren Plänen dokumentiert sind und über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.
Die in der Stellungnahme vom 15.12.2003 angegebenen Auflagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind auch für die Windkraftanlagen WK 32 bis WK 35 zu berücksichtigen. (*Kopie des damaligen Schreibens liegt bei; darin werden die Versorgungsanlagen genannt sowie diesbezüglich gefordert, dass Bestand, Betrieb, Unterhalt und*

in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen. Die E.ON Netz GmbH ist daran zu beteiligen.
Die transpower GmbH sowie die E.ON Bayern AG wurden am Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans beteiligt.

(13) Kenntnisnahme

Die im Rahmen der genannten Stellungnahme vom 15.12.2003 getroffenen Aussagen hinsichtlich von erforderlichen genannten Maßnahmen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen. Die N-Ergie Netz GmbH ist daran zu beteiligen.

Entstörung sowie notwendige Netzerweiterungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird angeregt, neben den Hochspannungsleitungen auch entsprechende Abstände zu den Hauptversorgungs-Gashochdruck- und Ferngastransportleitungen sowie die Fernwasser-Haupt einspeiseleitung (Rannawasserleitung) aufzunehmen.)

Wir gehen davon aus, dass uns etwaige geplante Windkraftanlagen rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen vorher) unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailpläne zur Kenntnis und Stellungnahme zugesendet wird.

Kapitel XIII Verteidigung

Gegen die Streichung des Kapitels XIII haben wir keine Einwände.

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München:**

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplanes wurden mit der Stellungnahme vom 21.11.2003 umfänglich die denkmalfachlichen Belange im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen dargelegt.

In dem nun vorgelegten Planungsstand sind 12 Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Diese wurden hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit von Baudenkmalern und Ensembles überprüft. Die Grundlage für die Entscheidung bildete das Denkmalschutzgesetz, die Denkmalliste und der vor Ort gebildete Eindruck der topographischen Situation. Dabei musste beurteilt werden, in welchem Umfang die projektierten Windkraftanlagen das Erscheinungsbild, die Ansichtigkeit und die Fernansicht von Baudenkmalern und/oder Ensembles beeinträchtigen werden. Bei fast allen geplanten Windkraftstandorten ist durch die Lage auf Bergsatteln und Kuppen im Nürnberger Land von einer großen Sichtbeeinträchtigung auch von weiter entfernten Baudenkmalern und historischen Stätten auszugehen. Obwohl sich die Windenergieanlagen in zum Teil großer Entfernung von den Baudenkmalern befinden werden, muss von einer zukünftigen Sichtbeeinträchtigung von Baudenkmalern (Burgen) auf Bergkuppen ausgegangen werden.

(Beurteilung der einzelnen Gebiete: siehe jeweiliges Gebiet)

Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaltegebiet WK 14, Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt aus baudenkmalfachlicher Sicht entschieden abzulehnen ist. Die Windkraftanlagen würden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schloss Pommersfelden, Oberfranken, befinden. Bei dem Baudenkmal handelt es sich um eine der bedeutendsten Schlossanlagen des 18. Jh. in Deutschland. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung aus der Kulturlandschaft auf die eindrucksvolle Baugruppe und umgekehrt aus dem Schloss und dem Schlosspark in die Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen kann nicht hingenommen werden.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Allgemeine Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Die nunmehr vorgesehene Änderung des Regionalplans sieht für den Landkreis

(14) Kenntnisnahme

Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Aspekte zum Verhältnis Windkraftnutzung - Denkmalschutz. Die konkrete Beurteilung der im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgt im Rahmen der Einzelflächenauflistung.

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft (Markt Mühlhausen, Lkr. Erlangen-Höchstadt) ist nicht Teil der 15. Änderung des Regionalplans. Hierbei handelt es sich zudem nicht um ein „geplantes“ Vorbehaltsgebiet - es ist seit 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Mittlerweile bestehen darin zudem vier Windkraftanlagen. Vor dem Hintergrund der mittlerweile existierenden Bestandsanlagen wird im Verfahren zur 17. Änderung die Erweiterung des Gebietes und die Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft geprüft - auf dieses Verfahren wird an dieser Stelle verwiesen.

(15) Kenntnisnahme

Bei den genannten Ausführungen handelt es sich um allge-

<p>Nürnberger Land eine massive Erhöhung der zulässigen raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf nunmehr maximal 45 Anlagen vor. Neben einer Hochstufung von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten und einer weiteren Verdichtung beinhaltet die Änderung auch die Ausweisung gänzlich neuer Vorranggebiete, sowie erstmals die Schaffung ganzer Windfarmen. Als immissionsschutzrechtliches Vorkriterium für die Auswahl der Vorranggebiete wird von der Regionalbehörde ein Mindestabstand von nur ca. 500 m zu Dorf-/Mischgebieten und nur ca. 800 m zu allgemeinen Wohngebieten zugrunde gelegt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die neue Generation der Windkraftanlagen Bauhöhen von knapp 200 m erreicht. Als Schalleistungspegel dieser Anlagen werden Pegel von 111 dB(A) angegeben. Legt man diese Angaben zugrunde, so werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Dorf-/Mischgebiete bereits durch eine große Anlage allein in ca. 500 m Entfernung ausgeschöpft. Zu einem reinen Wohngebiet müsste eine solche Anlagen fast 1500 m Abstand einhalten. Auch wenn vielleicht der Schallpegel dieser Anlagen durch eine – wie immer geartete – lärmarme Ausführung noch um einige dB(A) reduziert werden kann, so zeigt doch die überschlägige Berechnung, dass insbesondere bei Ausweisung ganzer Windfarmgebiete die gesetzten Vorkriterien im Regionalplan überprüft werden müssen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfes durch mehrere Anlagen. Unklar ist dabei, wie bei evtl. mehreren Betreibern die Lärm- und Schattenwurfkontingente gerecht verteilt werden könnten. Zudem bedürfen Windkraftanlagen-Standorte mit mehr als 3 Anlagen nach dem UVB-Gesetz grundsätzlich einer UVB-Vorprüfung. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen daher gegen eine – aus raumordnerischen Gründen vielleicht wünschenswerte – überstarke Konzentrierung von Windkraftanlagen an einzelnen Standorten wegen unzureichender Abstände zur Bebauung ohne eingehende Vorprüfung z.T. erhebliche Bedenken.</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass es durch das neue Bundesnaturschutzgesetz welches seit 01. März 2010 in Kraft ist, zu Änderungen bei der naturschutzrechtlichen Bewertung der Eingriffe in Natur, Haushalt und das Landschaftsbild kommen wird. Bayern hat bisher wenige Vorgaben zur Beurteilung von Windenergieanlagen durch ein ministerielles Schreiben vom 18.01.2001 gemacht. Ein Leitfaden für die Beurteilung von Windenergieanlagen hinsichtlich der Erheblichkeit des Eingriffes und der Größe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt bisher nicht vor. Die Regelungen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 15 bis 17 Bay-NatSchG gehen über die in Bayern bisher geltenden Regelungen hinaus. Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Beachtung aller naturschutzfachlich prüfrelevanter Vorgaben (Ökologie und Landschaftsbild) Windkraftanlagen im fränkischen Jura und im Urlaubs- und Erholungsgebiet möglichst vermieden werden sollen. Nicht die Wind-</p>	<p>meine Aspekte zum Thema Windkraft und Regionalplanung. Hinsichtlich der Beurteilung der konkret im Entwurf enthaltenen Gebietsvorschläge wird auf die Einzelauflistung im Nachgang verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf enthaltenen Gebietsvorschläge im Vorfeld der Entwurfserstellung zur 6. Änderung des Regionalplans seitens des damaligen Regionsbeauftragten mit den relevanten Stellen am LRA Nürnberger Land abgestimmt wurden.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land ist die zuständige Genehmigungsbehörde für Windkraftvorhaben innerhalb des Landkreises. Die Prüfung erfolgt in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dort ist zu prüfen, ob ein konkret beantragtes Windkraftprojekt vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist. Auf Ebene der Regionalplanung werden Gebiete (in Form von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft) ausgewiesen. Anlagenplanungen (Anzahl, Situierung, Höhe, Leistung usw.) sind auf dieser Ebene nicht bekannt. Aussagen wie etwa, die Fortschreibung würde erstmals die Schaffung von Windfarmen zur Folge haben und sähe „eine massive Erhöhung der zulässigen raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf nunmehr maximal 45 Anlagen vor“, gegen die immissionsschutzrechtlich erhebliche Bedenken vorzubringen wären, verwundern vor diesem Hintergrund. Wie viele konkret beantragte Anlagen in einem Gebiet genehmigungsfähig sind, ergibt sich rein im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - der Regionalplan trifft hier keinerlei Vorgaben. Auch spielt die Frage, ob es sich um ein Vorrang- oder ein Vorbehaltsgebiet Windkraft handelt (Aspekt Aufstufungen) hinsichtlich der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Beurteilungsgrundlagen (z.B. Lärm, Schattenwurf, usw.) keinerlei Rolle.</p> <p>Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde gemachten Ausführungen zur Eingriffsregelung sind im Genehmigungsverfahren (nicht auf der Ebene Regionalplan) relevant. Die im Entwurf enthaltenen Gebiete wurden bereits bei der Entwurfserstellung zur 6. Änderung des Regionalplans seitens des damaligen Regionsbeauftragten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
--	---

kraft sondern die landschaftlichen Belange sollten hier Vorrang haben.

Allgemeine Ausführungen des Kreisbaumeisters:

Mit der vorgesehenen Änderung im Kapitel „Energieversorgung“ sollen verschiedene Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen in Vorranggebiete umgewandelt bzw. neu ausgewiesen werden, sowie insgesamt eine Steuerung der Flächen für Windkraftanlagen einschließlich deren Bündelung an bestimmten Standorten erfolgen. Grundsätzlich ist diese Vorgehensweise der Regionalplanung zu begrüßen, da hiermit eine sinnvolle Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen ermöglicht wird ohne auf der Gemeindeebene durch entsprechende planerische Steuerungselemente (insbesondere Darstellungen im Flächennutzungsplan für geeignete Windkraftstandorte) tätig werden zu müssen. Kritisch wird hierbei allerdings auch gesehen, dass durch die entsprechenden planerischen Darstellungen in der beabsichtigten Änderung des Regionalplans auch in nicht unerheblichem Umfang Auswirkungen auf die Planungshoheit der jeweils betroffenen Gemeinden entstehen, mit der Folge, dass auf überörtlicher Ebene Festlegungen getroffen werden in die auf späteren Planungsebenen durch die Gemeinden kaum noch eingegriffen werden kann. Als grundsätzlich äußerst kritisch wird hierbei die Umwandlung bzw. Neuausweisung von Flächen in Vorranggebiete angesehen, die eine Wirkung als endgültig und umfassend abgewogene Ziele und Grundsätze des Regionalplans entwickeln. Aufgrund der daraus resultierenden massiven Folgewirkungen für die Ebene der gemeindlichen Planung sollte eine entsprechende Ausweisung nur dann stattfinden, wenn ein entsprechender positiver Meinungsbildungsprozess innerhalb der jeweiligen Gemeinde stattgefunden hat und eine entsprechende Zustimmung der jeweils betroffenen Gemeinden erfolgt ist. Die Ausweisung von solchen Vorrangflächen für die Windenergie gegen den Willen der Gemeinden sollte daher insbesondere auch zur Wahrung des Vertrauens der Gemeinden in die überörtliche Planung vermieden werden. Ansonsten würde leicht der Eindruck entstehen, dass überörtliche Planungsvorstellungen entgegen dem Willen betroffener Gemeinden durchgesetzt werden sollen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Anlagen für die Erzeugung von Strom aus Windenergie in den letzten Jahren einerseits immer leistungsfähiger geworden sind, andererseits aber auch erheblich an Höhe und damit Raumwirksamkeit gewonnen haben. Während vor 10 bis 15 Jahren noch Anlagen unter 100 m Höhe realisiert worden sind, hat sich aufgrund der technischen Entwicklung und Machbarkeit in den letzten Jahren zunehmend die Tendenz ergeben, dass die Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von derzeit knapp unter 200 m (Anlagen mit 185 m Gesamthöhe) zur Zeit als realistisch angesehen werden müssen. Entsprechend der technischen Entwicklung ist es auch jetzt schon absehbar, dass die Anlagenhöhen in Zukunft weiter zunehmen. Hieraus ergibt sich einerseits die grundsätzliche Problematik der aufgrund der zunehmenden Höhe und Größe der Rotorblätter erhöhten Schallausbreitung sowie der damit

Ziel des Planungsverbandes ist es, durch eine schlüssige gesamtträumliche Konzeption Planungssicherheit für Städte und Gemeinden, aber auch Investoren, in Bezug auf die Möglichkeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen sicherzustellen. Dabei ist es ein Anliegen des Planungsverbandes im Sinne des Gegenstromprinzips auch die Vorstellungen der Städte und Gemeinden bestmöglich (aber rechtskonform) in den Planungsprozess mit einzubeziehen. Eine Abkehr von fachlichen Belangen und ein reines Aufgreifen der kommunalen Willensbildungen würde - und hierzu gibt es bereits zahlreiche Gerichtsurteile - keine schlüssige Vorgehensweise darstellen.

Zum Aspekt „Abstand“: Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken, decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU und wurden auch im Rahmen der gegenständlichen 15. Änderung des Regionalplans angewandt.

In den Ausführungen des Kreisbaumeisters wird suggeriert, dass durch die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete Windkraft die Gefahr besteht, dass Windkraftanlagen entstehen können, die Vorgaben zu Lärm, Schattenwurf usw. nicht einhalten. Auch hier sei noch mal darauf hingewiesen, dass für jedes Windkraftvorhaben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, in dem die Genehmigungsfähigkeit vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zu prüfen ist. Dieses wird an der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, im Landkreis Nürnberger Land am dortigen Landratsamt durchgeführt.

Die Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der jeweiligen Einzelgebietsauflistung näher dargelegt.

einhergehenden Auswirkungen durch verlängerten Schattenwurf bei niedrigen Sonnenständen oder bei ungünstigen Sonneneinstrahlungswinkeln teilweise auftretenden Reflektionseffekten. Durch die vorstehend beschriebenen, deutlich an Höhe hinzugezogenen modernen Windkraftanlagen ist aus fachlicher Sicht dringend anzuraten großzügig dimensionierte Schutzabstände, insbesondere zu angrenzenden schutzwürdigen Baugebieten oder sonstigen Bebauungen einzuhalten. Die derzeit in der Genehmigungspraxis für solche Anlagen verwendeten Abstände und Erfahrungswerte stammen z.T. noch aus einer Zeit als wesentlich geringere Anlagen zur Ausführung gekommen sind und stoßen damit bei zunehmender Anlagenhöhe an die Grenzen der realistischen Anwendbarkeit. Gerade bei einer planerischen Darstellung auf der vom Maßstab her noch relativ groben Ebene des Regionalplans sollten daher die entsprechenden Schutzabstände so ausreichend bemessen werden, dass auch bei entsprechender Ausführung von derzeitigen Anlagenhöhen oder in Zukunft sogar noch weiter ansteigenden Anlagenhöhen eine spätere problemlose Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Falls auf der Ebene der Regionalplanung bei der Ausführung der entsprechenden Vorranggebiete keine großzügigen und ausreichend bemessenen Abstände zugrunde gelegt werden, wären im späteren Genehmigungsverfahren Konfliktsituationen nicht nur absehbar sondern vorprogrammiert. Die Herstellung einer solchen Konfliktsituation durch die Ausweisung eines Vorranggebietes erscheint weder zielführend noch vereinbar mit der Zielsetzung eines Vorranggebietes welches eine abschließende Priorisierung der zulässigen Nutzung in einem planerisch umgrenzten Bereich darstellt. Insofern sollten die Schutzabstände zu den angrenzenden Siedlungsgebieten (besonders Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete) aus fachlicher Sicht mindestens 1000 m betragen. Die bisher nach geeigneten Standorten für die Windkraft zugrunde gelegten Kriterien von 500 bis 800 m Abstand zu Siedlungsflächen mit schutzwürdiger Wohnnutzung je nach Baugebietstyp greift hiermit eindeutig zu kurz. Andererseits sollte planerisch überlegt werden, ob die entsprechenden Schutzabstände zu weniger schutzbedürftigen Gebieten (Gewerbe- und Industriegebiete) verringert werden könnten, da die mit einer Windkraftanlage verbundenen Störungen in ohnehin schon vorbelasteten Gebieten ohne Wohnnutzung wesentlich geringer gewichtet werden können. Bei einer entsprechenden Verringerung der Abstände zu solchen vorbelasteten Gebieten würden sich auch weitere geeignete Standorte finden lassen, die trotz fachlicher Eignung aufgrund der zugrunde gelegten Kriterien keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Die Windkraftanlagen der jetzigen Generation haben zwischenzeitlich Höhen erreicht, die aufgrund einer Raumwirksamkeit selbst die höchsten Bauwerke in den Städten und Gemeinden des Landkreises deutlich – z.T. um ein mehrfaches überragen und damit eine völlig neue Dimension von baulichen und technischen Anlagen erreichen. Diese müssen verträglich in die Landschaft eingebunden werden, da sie z.T. erhebliche Auswirkungen auf das Orts- bzw. Stadtbild der in der Nähe befindlichen Gebiete haben. Es ist daher unabdingbar eine entsprechend frühzeitige Überlegung dahingehend anzustellen, wie die Anlagen auf

verträgliche Art und Weise eingebunden werden können. Solche Überlegungen fehlen bisher und wurden offensichtlich auch nicht in den Abwägungsprozess für die Ausweisung der oben genannten Vorranggebiete in angemessener Art und Weise angestellt. In diesem Bereich muss eine entsprechende qualifizierte Nachbesserung auch auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen, um die Entwicklung frühzeitig und zielführend in die richtigen Bahnen lenken zu können. Eine nicht angemessene Beschäftigung mit dieser Thematik wird der Bedeutung des Themas und der Raumbedeutsamkeit der Anlagen und deren Einfluss auf die Umgebung nicht gerecht und würde damit ein erhebliches Risiko und gegebenenfalls einen fehlerhaften Abwägungsprozess mit sich bringen.

Denkmalschutz:

Uns ist bekannt, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken eine Stellungnahme abgegeben und sich gegen die Vorrangflächen WK 23, 24, 25, 26, 27, 31, u. 32 ausgesprochen hat. Bei uns sind auch Stellungnahmen der beiden Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Ina Schönwald und Herrn Robert Giersch eingegangen, die sich ebenfalls auf Belange des Denkmalschutzes beziehen. Die beiden Kreisheimatpfleger sprechen die Zerstörung des Erscheinungsbildes der Juralandschaft, die Störung der Silhouette der Alb, die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und der Ortsbilder von Beerbach, Neunhof, Ottensoos u. Schönberg mit ihren zahlreichen Denkmälern an. Auf die beigefügten Schreiben der Kreisheimatpfleger vom 16.05.2010 und 17.05.2010 nehmen wir Bezug.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Vorauszuschicken ist, dass die Heimatpfleger die Förderung regenerativer Energien grundsätzlich begrüßen, jedoch eine wertrationale Planungsstrategie einfordern. Die Energiegewinnung mit Hilfe von Windkraftanlagen ist mit einer ganz erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden, zumal die Anlagen aufgrund der eher ungünstigen Windverhältnisse im Nürnberger Land besonders hoch errichtet werden sollen. Die Planung von möglichen Standorten darf nicht nur ökonomischen Gesichtspunkten folgen. Die vorliegende Ausweisung sieht Vorranggebiete vor, die offensichtlich allein zweckrationalen Überlegungen zugrunde liegen: Werte des Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes wurden nicht berücksichtigt.

Die Topographie der Frankenalb zeichnet sich durch eine besondere Feingliedrigkeit und Kleinteiligkeit aus, bestimmt vom Jura und den damit verbundenen Karsterscheinungen. Die Albkuppen und relativ tief eingeschnittenen Täler prägen den Charme der Landschaft, lassen sie aber auch zu einem besonders sensiblen Naturraum werden. Zwischen Talboden, den Hochflächen und Kuppen liegen regelmäßig nur etwa 150 bis 200 m. Die weit über 150 m hohen Windkraftanlagen sprengen diese natürlichen Dimensionen und zerstören das Erscheinungsbild der Juralandschaft nachhaltig. Alle

bisherigen Bemühungen um Landschaftsschutz in dieser Mittelgebirgslandschaft werden dadurch in Frage gestellt.

(zu den einzelnen Gebieten jeweils in der Einzelflächenauflistung)

Grundsätzlich muss jedoch befürchtet werden, dass die geplanten Windkraftanlagen sich zu einer massiven Bedrohung für die regionalen Tourismusanbieter entwickeln, da diese hier in erster Linie von einer intakten Kulturlandschaft abhängig sind. Außerdem werden künftig die Bemühungen erschwert, Investoren für die Instandsetzung bedrohter Denkmäler zu gewinnen. Betroffene Denkmaleigentümer haben sich bereits den Kreisheimatpflegern gegenüber in diesem Sinne geäußert.

Die Stellungnahme der Kreisheimatpflegerin Dr. Ina Schönwald wurde beigegeben:

Auf Grund der Windwirksamkeit ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur in unserem Landkreis nur auf Bergrücken und -kämmen, Geländekanten und Gipfeln sinnvoll, die bislang mit Berechtigung wegen ihrer exponierten Lage aus Landschaftsschutzgründen von Bebauung freizuhalten waren.

Gerade diese Standorte sind in unserer kleinteiligen Fränkischen Alb weithin sichtbar. Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen innerhalb unserer Mittelgebirge nur in einer Höhe über 150 Metern wirklich effektiv einsetzbar sind. Die Höhe der Landschaft innerhalb unseres Landkreises wird durch die Baumkronen in 30 Metern Höhe begrenzt. Der landschaftsästhetische Schaden, der sich irreversibel für das Nürnberger Land ergibt, dürfte sich gerade auf den rückläufigen Tourismus unseres Landkreises in ungeahntem Maßstab negativ auswirken, dessen Förderung ausgerechnet in jüngerer Zeit wieder erneut ins Blickfeld kommunaler Politik gerückt wurde.

Darüber hinaus existiert seit alters her eine Trennung zwischen gewachsener Naturlandschaft und vom Menschen gestalteter, der Technisierung unterstellter Siedlungslandschaft, wie sie in Städten und Großräumen zu finden ist. Den in Ballungsräumen und Siedlungsgebieten in zunehmendem Maß gesteigerten Auswirkungen von Verkehr, Stress und damit verbundener Aggression, suchen die Menschen in Naherholungsgebieten zu entrinnen, deren wesentliches Plus die Identifikation des Einzelnen mit der Natur ist. Für den Naherholungsfaktor einer Kulturlandschaft ist eine Verschleifung beider Landschaften, wie sie durch eine zunehmende Anzahl überhoher Windkraftanlagen mit ihren ständig in Bewegung befindlichen Rotoren passiert, ein nicht auszugleichender Verlust durch technische Verfremdung.

Die Suche nach Formen und Standorten alternativer Energiegewinnung ist sicher wichtig und richtig, aber in unserer, von Seiten der Windverhältnisse eher ungünstigen Mittelgebirgsregion nicht unbedingt erfolgreich durchzusetzen.

Aus diesen Gründen gilt es die geplanten Standorte der Windkraftanlagen äußerst sorgfältig zu hinterfragen.

(zu den einzelnen Gebieten jeweils in der Einzelflächenauflistung)

Die Fränkische Alb gibt es nur einmal. Ihre unverwechselbare Einzigartigkeit stellt die Pfründe, mit denen die lokale Politik wuchern sollte, als ein Gegenpol zur vielleicht in

manchen Teilen notwendigen, aber sehr oft über das Ziel hinaus schießenden Globalisierung. Unser Standortfaktor, eine Landschaft, die noch annähernd frei ist von übermäßiger Zersiedelung und gesegnet mit historisch gewachsenen Denkmal- und Naturlandschaften, die mit ihrer Vielfalt von Brauchtum und Gastronomie, so nicht zuletzt für uns Einheimische, sollte nicht geopfert werden für einen äußerst zwiespältig zu betrachtenden Gewinn alternativer Stromversorgung. Soll sie nun dem "Windkraftaktionismus" geopfert werden, der der Planlosigkeit der Bundespolitik bezüglich des Energieproblems folgt?

• **Kreistag des Landkreises Nürnberger Land:**

Der Landkreis Nürnberger Land begrüßt die Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung. Windräder können ein wichtiger Beitrag zur umweltfreundlichen Stromerzeugung sein. Jedoch erachtet der Landkreis Nürnberger Land im Rahmen der Regionalplanung eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen, die nicht im Einvernehmen mit den Landkreisgemeinden erfolgt, nicht für sinnvoll und im Interesse weiter Teile der Landkreisbevölkerung liegend. Eine Umsetzung des Regionalplans ohne breite Zustimmung der Bevölkerung entspricht nicht der Vorstellung des Landkreises Nürnberger Land von guter, weil gemeinsamer Politik. Es soll ein möglichst breiter Konsens mit den Gemeinden und der Bevölkerung angestrebt werden. Der Landkreis Nürnberger Land folgt daher hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Änderung des Regionalplanes wird vom Bund Naturschutz als sehr sinnvoll angesehen. Die Konflikte, die sich aus der Notwendigkeit der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien und dem dringenden Schutz der Natur und Landschaft ergeben, können durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Sicherheit verträglicher gestaltet und minimiert werden.

Allgemeines

Laut Energieposition des Bund Naturschutz in Bayern e.V. sollte in Bayern auf insgesamt ca. 1.300 Windkraftstandorten Strom erzeugt werden, um einen angemessenen Beitrag zur Stromerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien zu leisten. Dies wurde bisher zu weniger als einem Drittel erfüllt und zeigt die Reserven. Andererseits wird nicht einmal jeder zehnte windhöfliche Standort im Rahmen einer ökologisch ausgewogenen Energieversorgung gebraucht. Somit können auch im Landkreis Nürnberger Land Entscheidungen für eine genügend große Anzahl an Vorranggebieten getroffen werden, die sowohl den Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes entsprechen als auch die gewünschte Lebensqualität in

(16) Kenntnisnahme

Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden. Hierauf wird im Rahmen der jeweiligen Einzelgebietsbetrachtung eingegangen.

(17) Kenntnisnahme

Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken, decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU und wurden auch im Rahmen der gegenständlichen 15. Änderung des Regionalplans angewandt.

Auch an dieser Stelle sei noch mal darauf hingewiesen, dass das Immissionsschutzrecht keine fixen Abstandsvorgaben zu Siedlungen beinhaltet. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob ein konkret beantragtes Vorhaben vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist. Selbst wenn ein

den jeweils umliegenden Ortschaften berücksichtigen.
 Der Bund Naturschutz plädiert wegen der Kleinräumigkeit der Landschaftsstrukturen und der Schönheit der Landschaft für eine Reduzierung der Anzahl der geplanten Vorranggebiete, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt so gering wie möglich zu halten.
 Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordert in seiner Energieposition einen Mindestabstand von 800 m zur nächsten Wohnbebauung. Dieser Abstand wird bei den Kriterien des Regionalplans nur für Wohnbauflächen eingehalten, während der Bund Naturschutz diese Forderung gerade im Hinblick auf die immer höher werdenden Windkraftanlagen generell auch für gemischte Bauflächen fordert.
 Die uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Daten zur artenschutzrechtlichen Problematik, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, stellen zwar kein Ausschlusskriterium für die vorgeschlagenen Vorranggebiete dar, die uns zugegangenen Unterlagen enthalten allerdings bei vielen Standorten den Hinweis darauf, dass Auswirkungen auf die Fauna („Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen“) zu erwarten sind.
 Bei einzelnen Standorten wird von einer hohen Artenvielfalt ausgegangen. Deshalb fordern wir für alle Vorranggebiete gründliche faunistische Untersuchungen für die vorgeschlagenen Standorte, um eine hohe Mortalität von Arten auszuschließen oder durch Formulierung entsprechender Auflagen hinsichtlich des Betriebs der Anlagen die Beeinträchtigung der Tierarten zu minimieren. Insbesondere müssten geprüft werden:

- Brutstätten gefährdeter Arten
- Nahrungshabitate von Großvögeln
- Fledermausvorkommen
- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten

Wir bedauern, dass uns bei den aktuellen Unterlagen (15.Änderung des Regionalplanes) im Gegensatz zu den Planungen aus dem Jahr 2003 (6.Änderung des Regionalplanes) die naturschutzfachliche Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vorgelegen hat.
 Daher möchten wir festhalten, dass unsere im Folgenden dargelegte Zustimmung zu einzelnen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung auch einer positiven Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde zu verstehen ist. Sollte diese nicht vorliegen, ist auch unsere jeweilige Zustimmung hinfällig.

Einzelbewertung: siehe jeweiliges Gebiet

Anmerkung:
 Aufgrund unserer Zustimmung zu einzelnen Vorrangflächen könnten im Landkreis Nürnberger Land etwa 22 Windkraftanlagen errichtet werden. Geht man von einer durchschnittlichen Leistung von 2MW und einem Ertrag von ca. 5 Mill. kWh pro Anlage

Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen ist, wäre ein beantragtes Windkraftprojekt (z.B. aufgrund seiner Summenwirkung) nicht genehmigungsfähig, wenn die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Dann muss ggf. eine Umplanung des Vorhabens erfolgen (z.B. Reduzierung der Anlagenzahl, weiteres Hereintrücken in das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet, ...) oder auf das Vorhaben verzichtet werden.
 Zu der Darstellungsweise der regionalplanerischen Karten:
 Auf Ebene des Regionalplans ist der Maßstab 1:100.000 vorgegeben. Zudem ist eine sog. „offene Signatur“ anzuwenden. Dies ermöglicht es den Städten und Gemeinden die „groben“ Darstellungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Randbereich flächenscharf im Flächennutzungsplan zu konkretisieren (kommunale Planungshoheit). Der Maßstab und die Darstellungsweise innerhalb des Regionalplans sind bayernweit einheitlich festgelegt. Änderungen der Darstellungsweise auf Regionalplanebene können nicht erfolgen.

pro Jahr aus, kommt man auf eine rechnerische Deckung des Strombedarfes für 33.000 Haushalte oder ca. 100.000 Personen. Das ist weit mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl des Landkreises.

Kritisch anmerken möchten wir, dass sich aus der zur Verfügung gestellten Karte z.T. nur sehr schwer die genaue Lage der vorgesehenen Vorranggebiete ablesen ließ, was die Beurteilung der Standorte erheblich erschwert hat.

● **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:**

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberster Landesplanungsbehörde vom 16.04.2010 wurde der Entwurf der o.g. Regionalplanänderung dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium zugeleitet. Eine Stellungnahme von dortiger Seite ist innerhalb der vorgegebenen Äußerungsfrist (bis 10.06.2010) nicht erfolgt.

Das StMWIVT als oberste Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit der Festlegung eines Ausschlussgebietes ein eigenes Ziel bestimmt wird, das einen eigenständigen Aufstellungs- und Abwägungsprozess durchlaufen muss. Für die Unzulässigkeit von im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in bestimmten Gebieten müssen ausreichend Gründe vorliegen. Es wird daher empfohlen, in der Begründung zum Ziel B V 3.1.1.4 die Gründe für den Ausschluss entsprechend nachvollziehbar darzulegen.

● **Deutscher Alpenverein e. V.:**

Der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können und für die Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 18.06.2010. Er gibt in Abstimmung mit den Sektionen Lauf, Hersbruck und Feucht folgende Stellungnahme.

Der Deutsche Alpenverein befürwortet grundsätzlich den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, auch die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange. Nutzen und Auswirkung auf die Natur, das Landschaftsbild und die ansässige Bevölkerung müssen dabei in einem sinnvollen Verhältnis stehen.

Wir sehen die 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, namentlich die Ausweisung weiterer Vorranggebiete im Landkreis Nürnberger Land, aus folgenden Gründen kritisch:

(18) Aufnahme der Ausschluss- und Abwägungskriterien in die Begründung zu B V 3.1.1.4 (bislang Begründung zu B V 3.1.1.2)

Ziel des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken ist es eine schlüssige gesamträumliche Konzeption sicherzustellen. Teil dieser Konzeption ist auch ein Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen, das - wie vom Ministerium genannt - als eigenes Ziel bestimmt wird (vgl. B V 3.1.1.4) und dementsprechend einen Aufstellungs- und Abwägungsprozess durchlaufen hat. Die Ausschluss- und Abwägungskriterien sind derzeit in der Begründung zu B V 3.1.1.2 ausgeführt - inhaltlich gehören sie jedoch zum Ziel B V 3.1.1.4. Dementsprechend wird empfohlen, die Ausschluss- und Abwägungskriterien in die Begründung zu B V 3.1.1.4 zu überführen. Die Ausschlussgründe für jedes einzelne Teilgebiet und den entsprechend erfolgten Abwägungsprozess in der Begründung darzulegen - und dies wäre wohl erforderlich, um dem Anspruch vollends Genüge zu leisten - ist innerhalb der Begründung schlicht nicht handhabbar (hier wäre wohl die Beigabe mehrerer Aktenordner notwendig).

(19) Kenntnisnahme

Die Nutzung der Windkraft zählt gem. § 35 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Aufgrund dieser Situation ist es ein Anliegen des Planungsverbandes diesbezüglich auf Ebene der Regionalplanung eine Steuerungswirkung zu entfalten, um eine schrotschussartige Entstehung von Einzelanlagen (Stichwort „Verspargelung der Landschaft“) zu verhindern und damit eine Bündelung von Anlagen an geeigneten Standorten zu schaffen. Das regionalplanerische Windkraftkonzept ist erstmalig am 01.01.2006 in Kraft getreten. Ziel des Planungsverbandes ist es durch eine

1. Die Industrieregion Mittelfranken zählt nicht zu den Landschaftsräumen mit besonders hohen Windstärken. Nach heutigem technischen Standard können nur Anlagen wirtschaftlich betrieben werden, die auf Anhöhen stehen und sehr hoch (höher 100 m , teilweise höher als 150 m) sind.
2. Durch die sehr hohen Windkraftanlagen auf Anhöhen und Bergrücken ist eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten. Windkraftanlagen werden häufig als Fremdkörper in der Landschaft empfunden. Dies dürfte durch die sehr hohen Windkraftanlagen in besonderem Maße zutreffen.
3. Die Fränkische und die Hersbrucker Alb haben eine hohe touristische Bedeutung. Burgen, Schlösser, Felsen und kleinräumige Strukturen prägen das Landschaftsbild und machen den besonderen Reiz dieser Region aus. Für Wanderer und insbesondere für Kletterer ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. Ein Teil der geplanten Windkraftanlagen befindet sich innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst sowie im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura".

Die Errichtung neuer Windkraftanlagen sollte vorrangig an Standorten mit guten Voraussetzungen für Windkraft und mit geringen sozialen und ökologischen Auswirkungen erfolgen. Ein Zentralisieren auf bestimmte Standorte (Windparks) verhindert eine flächendeckende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und minimiert zusätzliche Infrastruktur wie Zufahrtsstraßen und Leitungen. Der Ausbau der Windkraft müsste zudem von einem Ausbau der Netze und der Entwicklung neuer natur- und landschaftsverträglicher Speichermöglichkeiten begleitet werden. Schon jetzt zeigen sich Engpässe bei der Verteilung und Speicherung der durch Windkraft erzeugten Energie. Der Deutsche Alpenverein äußert seine Bedenken, ob die in der 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraft im Landkreis Nürnberger Land den oben genannten Anforderungen an einen ausgewogenen Ausbau der Windkraft genügen.

● **CSU Nürnberger Land, Kreistagsfraktion:**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat in der Planungsausschusssitzung am 15.03.2010 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren läuft aktuell.

Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land hat in seiner Sitzung am 26.07.2010 mit großer Mehrheit beschlossen, dass der Landkreis Nürnberger Land hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden folgt.

Ergänzend zum Beschluss hat die CSU-Kreistagsfraktion nachfolgende Resolution als Antrag/Eingabe zur Beurteilung am Beteiligungsverfahren beschlossen. Die Resolution/Eingabe wird neben 27 Kreisrätinnen und Kreisräten der CSU-Kreistagsfraktion von 2 weiteren Mitgliedern des Kreistages und der FDP-Gruppe mit 2 Mitgliedern un-

schlüssige gesamträumliche Konzeption dauerhafte Planungssicherheit sowohl für die Städte und Gemeinden als auch für potentielle Investoren sicherzustellen - hierzu soll u. a. auch die 15. Änderung beitragen. Hier werden u. a. Gebiete, die im Zuge der damaligen 6. Änderung des Regionalplans aus eher kommunalpolitischen Gründen verworfen wurden, einer erneuten fachlichen Prüfung unterzogen. Bei anderen Gebieten wird geprüft, ob sich eine Aufstufung von einem Vorbehaltsgebiet Windkraft zu einem Vorranggebiet Windkraft fachlich rechtfertigen lässt.

Gerade in einer kleinteiligen Landschaft mit großer Reliefenergie, die sich in großen Teilen des Landkreises Nürnberger Land darstellt, ist aus hiesiger Sicht eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene umso wichtiger. Ein kompletter Ausschluss der Windkraftnutzung wäre vor dem Hintergrund einer rechtlichen Betrachtung sicher sehr problematisch.

Zum Aspekt der Speicherung wird auf die Auswertung zur 17. Änderung des Regionalplans - Beschlussempfehlung Nr. 15 verwiesen - hier wird diese Thematik mit einem Formulierungsvorschlag aufgegriffen.

(20) Kenntnisnahme

Auf Ebene des Regionalplans werden Gebiete (in Form von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten) ausgewiesen. Da die Anlagenhöhe nachfolgender Windkraftprojekte auf dieser Ebene nicht bekannt ist, wäre eine Bezugnahme auf ein x-faches der Anlagenhöhe bei der Gebietsabgrenzung nicht möglich. Die Resolution richtet sich daher wohl eher an den Gesetzgeber bzw. die Genehmigungsbehörden. Auf Projektebene ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine konkrete Anlagenplanung genehmigungsfähig ist.

terstützt.

Wir bitten insbesondere die Gesichtspunkte hinsichtlich der Abstandsflächen bei der Beratung und Beschlussfassung im Planungsverband zu berücksichtigen und zu unterstützen:

Resolution/Eingabe:

Die CSU-Kreistagsfraktion und weitere Mitglieder des Kreistages des Landkreises Nürnberger Land unterstützen die Anliegen und Initiativen der Bevölkerung gegen Windparkanlagen in Wohnortnähe, bspw. der Ortsteile Bullach, Neunhof, Simonshofen, Günthersbühl etc., Weigenhofen, Ottensoos, Schönberg etc., Weißenbrunn, Eismannsberg, Osternohe, Diepoldsdorf etc., weil die geplanten Standortnahmen gegen die Interessen des Landkreises, sowie der betroffenen Bevölkerung verstoßen.

Der Landkreis Nürnberger Land und sein Kreistag treten mit Nachdruck für das berechnete Bürgerinteresse ein.

Windräder mit einer Höhe von bis zu 180 oder über 200 Meter Höhe verstoßen gegen die beabsichtigte Entwicklung des Landkreises Nürnberger Land beim Ausbau des sanften Tourismus, des Landschaftsbildes, sowie des künftigen Regionalmanagementkonzeptes. Der Landschaftsschutz und unser landschaftliches Gesamtbild würden eine deutliche Herabstufung erfahren.

Die Auswirkungen der Geräuschbelastung und des Schattenschlags von Windenergieanlagen auf Kinder, Senioren, Bevölkerung und Tierwelt sind offenkundig und deshalb ebenso zu berücksichtigen.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionen Eismannsberg, Bullach, Neunhof, Simonshofen, Ottensoos, Weigenhofen, Schönberg, Weißenbrunn und Diepoldsdorf soll in einer Entfernung von weit unter einem Kilometer von der Orts- und Wohnbebauung erfolgen.

Aus Sicht der CSU-Kreistagsfraktion und weiterer Mitglieder des Kreistages muss deshalb eine Mindestentfernung des 10fachen Abstands der Windenergieanlage im Vergleich zu ihrer Höhe zur nächsten Wohnbebauung erfolgen (heißt: eine Windenergieanlage mit 180 Metern Höhe führt bspw. zu einem Abstand von 1.800 Metern zur Bebauung).

• **Fränkischer Albverein:**

Kurzbericht zur Begründung der Forderung nach einem Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten von 1.500 m oder 10 mal der Gesamthöhe einer WKA
1.) Vorbemerkungen

Für den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (PIM), Region 7, wurde bisher noch kein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (WKA) ausgewiesen. Der Hauptgrund dafür ist, dass das Schreiben des Vorsitzenden des PIM, Herr Oberbürgermeister Thürauf an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) bisher offensichtlich noch nicht beantwortet werden konnte.

Sollte jedoch durch das beigefügte Beispiel indirekt gefordert werden, im Regionalplan einen Abstand von 1.800 m zwischen Siedlungsbereichen und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft anzusetzen, so kann dies - auch unter Bezugnahme auf den Windenergie-Erlass oder die Gebietskulisse Windkraft des LfU - nicht als sachgerecht bezeichnet werden.

Aufgrund ähnlicher Abstandsforderungen zu bewohnten Bereichen, wurde für einen Beispielabstand von 1.500 m eine kartographische Aufbereitung erstellt, welche die Konsequenzen eines entsprechenden Abstandswertes (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land verdeutlicht. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.

(21) Kenntnisnahme

Zum Aspekt „Mindestabstand 1.500 m oder 10 mal der Gesamthöhe einer WKA“:

Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entspre-

Die Forderung nach einem Mindestabstand von WKA zu Wohngebieten ist nicht neu. Mediziner aus den betreffenden Fachgebieten aus verschiedenen Ländern haben in Erfahrungsberichten dokumentiert, dass die derzeit gültige TA Lärm für WKA mit Gesamthöhen von 1.500 bis 2.000 m (*wohl gemeint: 150-200 m*) nicht mehr angewendet werden sollte. Der Grund dafür ist, dass die vorliegenden Lärmprognosen mit den zahlreichen Erfahrungsberichten nicht übereinstimmen. In dem nachfolgenden Abschnitt werden zwei Sachverhalte in den Vordergrund gestellt:

a) Die Berichte über die gesundheitlichen Auswirkungen des Betriebs von WKA auf die in der Nähe wohnenden Menschen.

b) Die überwiegend leidvollen Erfahrungen und Belastungen, die Menschen in der Nähe von WKA ertragen müssen.

(*Dem Schreiben liegen mehrere Beilagen bei*)

- Brief des PIM an das Bayer. StMWIVT

- Der Resolutionsbeschluss der CSU-Kreisratsfraktion war Anlass für das Schreiben des PIM an das StMWIVT

- In UK liegt derzeit ein Gesetzentwurf vor, der eine sachlich gut begründete Abstandsfläche von WKA zu Wohngebieten von mindestens 3.000 m fordert.

Der Grund für die Forderung nach mindestens 1.500 m Abstandsfläche sind die weltweit vorliegenden Erfahrungen über gesundheitliche Schäden, die zahlreiche Menschen, die in zu geringer Nähe zu WKA leben, erleiden müssen.

- Die Ärztin Annette Heider aus Ottensoos hat sich eingehend mit den gesundheitlichen Auswirkungen, die WKA in zu geringer Nähe zu Wohngebieten leben, beschäftigt. Sie hat zu diesem Zweck die international verfügbaren Erfahrungsberichte gesammelt und einige davon in dem zwei Seiten umfassenden Papier kurz beschrieben.

- Ausschnitt aus dem Buch "Windturbine Syndrom", verfasst von der US amerikanischen Ärztin Dr. Nina Pierpont. Das vorliegende Papier ist der Ausschnitt aus einer deutschen Übersetzung. Die umfassende Studie kann vom Internet heruntergeladen werden. Das Gutachten wurde von fachlich kompetenten Medizinern durch "peer review" - Beiträge bestätigt. Die Ergebnisse aus dem Gutachten stimmen mit den Erfahrungen von Instituten aus verschiedenen Ländern überein.

Alle kommen zu dem Ergebnis, dass gesundheitliche Schäden für die betroffenen Menschen nur gemildert bzw. vermieden werden können, wenn Mindestabstände von mindestens 1.500 m zwischen WKA und den Wohngebieten eingehalten werden.

Die nachgewiesenen gesundheitlichen Schäden, die die Menschen in zu geringer Nähe zu WKA erleiden müssen, sollten von jedem verantwortlichen WKA - Entscheidungsträger anerkannt und ernst genommen werden.

Es gibt zahlreiche Erfahrungsberichte von Menschen, die unter dem Betrieb von WKA leiden müssen. Es ist nicht möglich, auch nur einen Teil davon aufzuzählen. Nachfolgend eine kleine Auswahl davon:

- *weitere Beilage* Dieses Papier enthält eine Reihe von beeindruckenden Zeugenaussagen und Leitragenden, die nicht wegdiskutiert werden können. Einige der Erfah-

chen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch in dem Windenergie-Erlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU aufgegriffen.

Hinsichtlich der hier genannten Abstandsfordernungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.

Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; „offene Signatur“) erfolgt. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Eine Verhinderungsplanung darf jedoch nicht betrieben werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräusch- oder optische Belastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Bei Einhaltung der zulässigen Werte gehen die zuständigen Stellen davon aus, dass keine der genannten gesundheitlichen Gefährdungen gegeben sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die Summenwirkung zu berücksichtigen.

Zum Aspekt „Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit“

Die Frage, ob „Ja“ oder „Nein“ zur Windkraftnutzung innerhalb der Industrieregion Mittelfranken, stellt sich der Regionalplanung nicht. Die Windkraftnutzung gehört gem. § 35 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Frage, die sich der Planungsverband hierzu stellen kann ist: Wollen wir die Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene

<p>rungsberichte stammen auch aus Bayern. In allen Fällen waren die Lärmprognosen nach TA Lärm in Ordnung, sodass trotz massiver Proteste der betroffenen Bevölkerung, die WKA genehmigt wurden. Als die geschilderten Erfahrungen vorlagen, haben einige Behördenvertreter gemeint "Was nicht sein darf, kann auch nicht sein". - <i>weitere Beilage</i> Das Papier ist ein Ausschnitt aus einem etwa 20-seitigen Bericht, der im Rahmen der Petition an den Deutschen Bundestag über 1.500 m-Abstandsfordernung entstanden ist. Die gesamte Dokumentation kann vom Internet herunter geladen werden. Bitte lesen Sie und beachten Sie die zum Teil dramatischen Erfahrungen, die zahlreiche Menschen in Deutschland machen müssen. Als "Belohnung" dafür müssen die Menschen die Entwertung ihrer Grundstücke hinnehmen und höhere Strompreise bezahlen, die zum Teil durch die Einspeisevergütung entstehen, die etwa dreimal so hoch liegt, wie der reale Wert des stochastisch produzierten Windstroms. Wenn die betroffenen Menschen dazu noch erfahren müssen, dass es beispielsweise keine ökologische und keine ökonomische Begründung für die Errichtung von WKA in Bayern gibt, haben sie kein Verständnis mehr dafür, dass sich viele Kommunal- und Landespolitiker und verschiedene Verbände für den massiven Ausbau der Windenergie in Bayern einsetzen. Wir möchten nochmals besonders betonen, dass wir alle Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Entwicklung und zum Einsatz von regenerativen Energien voll und ganz unterstützen. Die Windenergie sollte aber nur dort eingesetzt werden, wo die Windhöflichkeit doppelt so hoch ist wie in Bayern und vor allem nur dort, wo die Kulturlandschaften und die Menschen nicht darunter leiden müssen.</p> <p><i>Eine weitere Stellungnahme des Fränkischen Albvereins beschäftigt sich mit der generellen Gebietseignung von Vorranggebieten Windkraft in der Planungsregion 7 - der Inhalt wurde aufgrund des Umfangs zusammengefasst:</i></p> <p><i>Der FAV stellt in Frage, ob WKA-Vorranggebiete weiter verfolgt werden können, wenn nachgewiesen werde, dass WKA weder den EEG-Referenzertrag noch einen wirtschaftlichen Betrieb nach EEG-Richtlinien erreichen können. Für den Regionalplan und für den Flächennutzungsplan sei der EEG-60% Referenzertrag nach FGW-Richtlinien das entscheidende Machbarkeitskriterium.</i> <i>Hinterfragt wird, weshalb bei Neunhof in der Stadt Lauf vor Verabschiedung des Windenergiekonzeptes offenbar vollendete Tatsachen geschaffen werden sollen und es wird für die dort geplante Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 mit 2,3 MW Leistung mit Hilfe des Programmes Windpower-Calculator berechnet, dass ein Jahresertrag von etwa 2.732.577 kWh/a erwartet werden kann, entsprechend 1.188 Volllaststunden und einem Ausnutzungsnutzungsgrad von 13,6 %. Die Stromgestehungskosten betragen bei unterstellten spezifischen Investitionskosten von 1.600 EUR/kW, d.h.</i></p>	<p>steuern? Diese Frage ist bereits seit der am 01.01.2006 erstmals in Kraft getretenen Windkraftkonzeption mit „Ja“ beantwortet. Der Bereich des Gebietes WK 23 (genannter Bereich Neunhof) weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m eine Windhöflichkeit von 5,0-5,4 m/s auf. Damit handelt es sich um einen Bereich, der zum Beispiel selbst in der regionalplanerischen Windkraftkonzeption der tendenziell windstärkeren Region Oberfranken-Ost die Einstufung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigen würde. In der Gebietskulisse Windkraft des LfU sind im Übrigen bereits Gebiete ab 4,5 M/s in 140 m Höhe als Suchräume dargestellt. Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, zumal die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten von verschiedensten Parametern abhängen, die seitens der Regionalplanung nicht beeinflussbar sind. Zum Referenzertrag: Bis zum EEG in der Fassung von 2009 galt als Voraussetzung für einen entsprechenden Vergütungsanspruch, dass eine Anlage 60 % des Ertrags an einem Referenzstandort erreichen muss. In der Fassung des EEG 2012 ist dieses Erfordernis entfallen.</p>
---	---

	<p>3,68 Mio. EUR für eine Anlage dieses Typs 13,9 ct./kWh und damit um 4,7 ct./kWh weniger als die Einspeisevergütung nach EEG in Höhe von 9,2 ct./kWh. Dabei würden ab dem ersten Betriebsjahr Verluste eingefahren. Zudem würden nur 38 % und nicht die geforderten 60 % vom Referenzertrag erreicht.</p> <p>Aus Berechnungen nach Angaben von Fachleuten der Fördergemeinschaft Windenergie (FWG) und aus Aussagen des Deutschen Wetterdienstes ergäbe sich, dass in 80 m Nabenhöhe eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m/s notwendig sei, um sicher den Referenzertrag zu erreichen. Nach dem Bayerischen Windatlas betrage sie am Standort Neunhof nur 4,6 m/s.</p> <p>Zu beachten seien auch folgende Unsicherheiten: Erstens sei die Windhöffigkeit in den letzten 4 Jahren stark zurückgegangen und habe sich dadurch der Ausnutzungsgrad von Windkraftanlagen um 33 % vermindert. Dies habe dazu geführt, dass trotz Erhöhung der bundesweit installierten Leistung um 5.747 MW zu Investitionskosten von ca. 10 Mrd. EUR der Ertrag aller Anlagen um 8 % vermindert habe. Zweitens hätten sich die Investitionskosten in den letzten Jahren um mehr als 50 % erhöht.</p> <p>In einem Gutachten von drei namhaften Instituten werde der Bundesregierung ein Ausbau der Offshore Windkraft um 25.000 MW und der Windkraft im Binnenland (Onshore) von ca. 26.000 MW auf ca. 36.000 MW bis zum Jahr 2050 empfohlen. Dieser Zubau von 10.000 MW lasse sich im wesentlichen durch Repowering bewerkstelligen. Es gäbe somit keinen Grund, aus energiepolitischen Erwägungen heraus den WKA-Ausbau in Süddeutschland und insbesondere in Bayern voranzutreiben.</p> <p>Es wird geschlussfolgert, dass in der Planungsregion 7 und insbesondere in der Nähe der Ortschaft Neunhof die Voraussetzungen für die Ausweisung von WKA-Vorrangflächen bei weitem nicht gegeben seien. Außerdem wird betont, dass vor 5 Jahren die Planung von Vorbehaltsgebieten in der Region 7 wegen zahlreicher stichhaltiger öffentlicher Belange nicht weiter verfolgt worden ist.</p>	
<p>WK 8</p>	<p>• Stadt Altdorf:</p> <p>Das Vorranggebiet WK 8 bei Eismannsberg wird grundsätzlich abgelehnt. Es werden Bedenken vorgebracht, da eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Durch die geplante Vergrößerung wird sich die charakteristische Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes in unwiederbringlicher Weise zum Nachteil verändern. Ferner werden negative Auswirkungen auf die Erholung und den Naturhaushalt erwartet. Auch der Planungsverband hat in seiner Erläuterung zum WK 8 festgestellt, dass negative Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten sind, insbesondere bezüglich der Hecken- und feldgehölzreichen Bereiche, sowie der Laubwälder nördlich des Gebietes.</p> <p>Bereits im August 2008 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land im Rahmen der Prüfung eines Antrages zur Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich durch die Firma Flemma, Neumarkt, diesen nicht befürwortet. Nachdem in unmittelbarer Sichtbeziehung bereits zwei Windkraftanlagen vor-</p>	<p>(22) Beschlussfassung zur Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans nicht erforderlich (Nordteil ist Inhalt der mittlerweile rechtsverbindlichen 16. Änderung des Regionalplans; Südteil ist Inhalt der 17. Änderung des Regionalplans)</p> <p>Der im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans enthaltene Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiet Windkraft WK 8 kann in dieser Form nicht mehr als gegenständlich angesehen werden.</p> <p>Die Erweiterung des seit 01.01.2006 rechtsverbindlichen Vorranggebietes WK 8 in nördlicher Richtung (Gemeinde Offenhausen) wurde bereits im Rahmen der mittlerweile rechtsverbindlichen 16. Änderung des Regionalplanes vollzogen. Im</p>

handen sind und das geplante Windrad aufgrund der Höhe (125 m Naben- u. 170 m Gesamthöhe) weit über die bestehenden Anlagen hinausragt, wurde dies als nicht ausgleichbarer Eingriff beurteilt. Des Weiteren wurde angeführt, dass der Standort Eismannsberg im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ liegt. Die Landschaft ist als reich strukturiert zu bewerten und die Biotope haben nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Nürnberger Land lokale Bedeutung. Daher konnte dem Standort vor allem aus ökologischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Zusammenfassend stellte die Untere Naturschutzbehörde fest, dass der Standort Eismannsberg aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann. Vor allem durch die Situierung der Windenergieanlage würde sich die Charakteristische Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes negativ verändern. Das Vorhaben würde dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Es werden negative Auswirkungen auf die Erholung und den Naturhaushalt erwartet. Der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten für Vögel und Fledermäuse kann auf Grund der biotopreichen Gegend nicht ausgeschlossen werden.

In der Gemarkung Eismannsberg wurde mit Beschluss vom 30.04.2005 nach den §§ 1 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ein Verfahren der ländlichen Entwicklung (Flurneuordnung) angeordnet. Dieses Rechtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach Aufstellung des Planes gem. § 41 FlurbG wurden die Voraussetzungen zur Neuordnung des Grundbesitzes geschaffen. Die Neuverteilung kam im Jahr 2008 zur Durchführung. Mit dem Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.11.2008 wurden die Teilnehmer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen. Somit ist der 01.11.2008 Stichtag zur wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG. Sollte das Vorranggebiet WK 8 im beabsichtigten Umfang vergrößert werden, ist eine wertgleiche Abfindung nicht mehr gegeben, da für Windkraftanlagen geeignete Grundstücke einen vielfach höheren Wert erzielen, als Flächen für die Landwirtschaft. Derzeit laufen im Verfahrensgebiet noch Widerspruchsverfahren, die auch in Klagen münden können. Die geplante Vergrößerung des WK 8 würde sich somit in erheblichem Maße negativ auf das laufende Rechtsverfahren zur Flurneuordnung auswirken, bzw. das gesamte Verfahren gefährden.

Zudem liegen bereits mehr als 300 Unterschriften aus Eismannsberg und Umgebung vor, wonach dort keine weiteren Windkraftanlagen mehr gewünscht werden. Die Unterzeichner wenden sich vehement gegen weitere Windkraftanlagen in der Gemarkung Eismannsberg und lehnen alle möglichen negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden, Landschaftsbild und die Gefährdung der Immobilienwerte vor Ort ab. In diesem Zusammenhang wird auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung Bezug genommen. Windkraftanlagen erzeugen Lärm, verursachen Schattenwurf und Discoeffekt und bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft. Zweck des Regionalplans ist es, u.a. Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädli-

Parallelverfahren zur Regionalplanfortschreibung wurde das Gebiet seitens der Gemeinde Offenhausen im Flächennutzungsplan flächenscharf konkretisiert. Mittlerweile befinden sich in diesem Bereich auch bereits vier Windkraftanlagen in Bau.

Der südliche Bereich der vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 befindet sich im Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans, auf deren Auswertung an dieser Stelle verwiesen wird. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die kommunale Willensbildung innerhalb der Stadt Altdorf b. Nürnberg in Bezug auf eine Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 maßgeblich verändert hat - die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme ist in dieser Form überholt (vgl. 17. Änderung des Regionalplans). Aktuell befindet sich auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf b. Nürnberg im Verfahren, in der u. a. beabsichtigt wird das Vorranggebiet Windkraft WK 8 flächenscharf zu konkretisieren.

Auch wenn eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist, wird zu den in den Stellungnahmen vorgetragenen Argumenten nachfolgend in Themenkomplexen eingegangen.

Zum Aspekt „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die naturschutzfachliche Ablehnung konkreter Standorte innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche von WK 8 (hier Stadtgebiet Altdorf b. Nürnberg), dargelegt in der Stellungnahme der Stadt Altdorf b. Nürnberg, kann der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 15. Änderung des Regionalplanes nicht entnommen werden. In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird diesbezüglich lediglich auf den Aspekt der Neuverteilung der Besitzverhältnisse im Rahmen der Flurneuordnung (dies ist sicherlich kein naturschutzfachlicher Belang) und vereinzelte Biotopbereiche eingegangen. Die Biotopbereiche werden auch in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde - mit der Bitte diese auszusparen - angefügt. Aufgrund des vorgegebenen Maßstabs des Regionalplans (1: 100.000) ist eine zeichnerische Ausnahme einzelner Biotope bzw. Biotopbereiche nicht sinnvoll bzw. erkennbar umzusetzen. Es wird daher angeregt, den Hinweis auf schutzwürdige Biotope/Biotopbereiche in der

cher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dies sind abwägungsrelevante Belange. Im Falle der geplanten Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8 wäre in ernsthafter Weise der Dorffrieden des Ortsteils Eismannsberg bedroht.

• **Gemeinde Offenhausen:**

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes WK 8 (Vergrößerung des vorhandenen Gebietes) besteht grundsätzlich Einverständnis, wobei sich die Gemeinde Offenhausen vorbehält, dies im Zuge der eigenen Planungen ausführlich zu prüfen.

Weitere Stellungnahme der Gemeinde Offenhausen:

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes WK 8, Vergrößerung des vorhandenen Gebietes, wie es in der 15. Änderung dargestellt ist, besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Gemeinde Offenhausen möchte dieses Gebiet noch erweitern (*Lageplan liegt bei*). Die Gemeinde Offenhausen möchte diese Fläche gemäß beiliegendem Lageplan als Konzentrationszone in einer Änderung des Flächennutzungsplanes ausweisen, um alle restlichen Flächen des Gemeindegebietes für Windkraftanlagen auszuschließen. Die Gemeinde Offenhausen behält sich vor, im offiziellen Verfahren die Fläche für die Konzentrationszone noch zu ändern.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Untere Immissionsschutzbehörde:

Der Bereich WK 8 ist durch die nahe Autobahn lärmtechnisch vorbelastet. In diesem Bereich wurden bereits zwei Windkraftanlagen baurechtlich ohne konkrete Festlegung zum Lärmschutz bzw. Schattenwurf genehmigt. Im Rahmen der neuen Regionalplanausweisung sind hier nunmehr bis zu 14 Anlagen vorgesehen. Die nächsten Anlagen rücken dabei bis fast 500 m an die Ortschaft Dippersricht/ Operpfalz heran. Aufgrund der Vielzahl der Anlagen erscheint rein rechnerisch grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bzw. durch Schattenwurf in Dippersricht, aber auch in den Wohngebieten in Wappeltshofen z.T. in Frage gestellt. Eine Vorbelastung durch die Autobahn muss dabei unberücksichtigt bleiben. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass auf dem benachbarten Höhenzug in der Oberpfalz weitere Windkraftanlagen entstehen sollen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen der Regionalplanausweisung als Windfarmgelände vorab eine nähere Vorprüfung (Lärm und Schattenwurf) oder eine deutliche Reduzierung der möglichen Standortzahlen erforderlich. Mit der Regierung der Oberpfalz sollte wegen evtl. weiterer Anlagen im Einwirkungsbereich ein Gespräch geführt werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch die nunmehr geplante Ausweisung ein angrenzender Modellflugplatz gefährdet wird.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Vergrößerung der bisher ausgewiesenen Fläche auf künftig 87 Hektar mit einem

Zusammenfassenden Erklärung zur Regionalplanänderung aufzugreifen - diese sind bei konkreter Situierung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Die naturschutzfachlichen Stellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) haben im Rahmen der 16. und 17. Änderung des Regionalplanes keine Einwendungen hinsichtlich der Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 (16. Änderung: Nordteil - 17. Änderung: Südteil) geltend gemacht.

Zum Aspekt „Flurneuordnung“:

Das zeitliche Aufeinandertreffen zweier Planungen (in diesem Fall Flurneuordnung und Regionalplanfortschreibung zum Thema Windkraft) kann zwangsläufig zu Konflikten führen. Es ist nachvollziehbar, dass Befürchtungen von Wertveränderungen entstehen - dies stellt aber kein fachliches Kriterium zur Beurteilung der Windkraftnutzung dar. Ein regionalplanerisches Ausschlusskriterium „Gebiete in denen ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt wird oder wurde“ würde ohne Zweifel einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Ohne eine regionalplanerische Konzeption mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten könnte im Übrigen das Argument „Flurneuordnung“ im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft ebenfalls kaum zu einer Nichtgenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es verschiedene Modelle gibt (die auch bereits in Praxisbeispielen erfolgreich angewandt wurden) in denen finanzielle Begünstigungen bzw. Schäden durch Flächenpool-Lösungen ausgeglichen werden können.

Zum Aspekt „Wirtschaftlichkeit“:

Der Bereich der geplanten Erweiterung von WK 8 weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m 5,5-5,9 m/s in den Kernbereichen des Gebietes gar 6,0-6,4 m/s auf. Damit handelt sich um einen Bereich mit einer der höchsten Windhöufigkeit innerhalb des Landkreises Nürnberger Land sowie innerhalb der gesamten Industrieregion Mittelfranken. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft sowie Ausschlussgebieten auf der anderen Seite, hat die Funktion bestehende Interessen zur Errichtung von Wind-

Potential für 10 bis 12 Windenergieanlagen stellt im Landkreis Nürnberger Land die größte zusammenhängende Windenergiefläche dar. Hintergrund sind die ohne Zweifel für Windenergieanlagen im Landkreis Nürnberger Land optimalen Windverhältnisse. Gleichzeitig ist das Gebiet durch die bestehende Autobahn kein unbeeinträchtigter Naturraum. Aus fachlicher Sicht sind die nunmehr nördlich der Autobahn gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Gebiet mit einer eher geringen Biotopausstattung einzustufen. Die Flächen gehören mit zum Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Das Gebiet ist aufgrund der historischen Wegebeziehung und der Einbindung in das örtliche und überörtliche Wandernetz besonders stark von Erholungssuchenden frequentiert. Im Winter werden im Gebiet Langlaufloipen angelegt. Aus fachlicher Sicht wird die Bündelung von Windkraftanlagen an diesem Standort trotz der negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholung nicht grundsätzlich abgelehnt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausweitung im Bereich der Stadt Altdorf problematisch erscheint, da in diesem Gebiet derzeit die Neuverteilung der Grundstücke im Rahmen der Flurneuordnung stattfindet. Die Wertstellung der Grundstücke ist für den Fall, dass im Gebiet der Flurneuordnung Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden vollkommen neu zu bewerten. Die nördlichen und östlichen Bereiche der neuen WK 8-Fläche sind biotopreicher. Eine Ausdehnung in diesem Gebiet wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Wie auch aus dem Umweltbericht hervorgeht, kann eine abschließende Beurteilung zur Beeinträchtigung von Schutzgütern (hier: biologische Vielfalt, Artenschutz) auf der Ebene des Regionalplans nicht erfolgen. Es sollte jedoch in die Entscheidung mit einbezogen werden, dass in den nördlichen und östlichen Bereichen der WK 8 die Einrichtung von Windenergieanlagen aus Gründen des Naturschutzes ausgeschlossen sein kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der WK 8 lediglich der südliche Bereich des Gemeindegebietes von Offenhausen unproblematisch beurteilt wird. Das bedeutet, dass im Gebiet maximal ein bis zwei neue Anlagen errichtet werden könnten. Fachlich unproblematisch ist ferner das Gebiet entlang der Autobahn. Auf die Problematik Flurneuordnung wird nochmals hingewiesen.

Kreisbaumeister:

Aufgrund der in diesem Gebiet schon bestehenden Vorbelastung durch Autobahn und Windkraftanlagen erscheinen die Standorte WK 8 grundsätzlich unproblematisch.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Die übrigen Standorte (*gemeint WK 8, WK 33, WK 34 u. WK 35*) sind hinnehmbar, da im Bereich der Autobahntrasse A 6 bereits mehrere Anlagen stehen. Zwar wird die Fernwirkung der Albraufe bei Weißenbrunn durch die WK 33 f in westlicher Richtung nicht mehr ungestört erlebt werden können, jedoch erscheint die Schwere der Beeinträchtigung nicht mit der o.g. Windkraftanlagen vergleichbar.

kraftanlagen innerhalb der Region auf geeignete Bereiche zu lenken und hier auch ein entsprechendes Angebot zu schaffen, um dadurch sensible Regionsräume von Windkraftanlagen freihalten zu können. Auch wenn eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, erscheint selbstverständlich die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft in den windhöufigsten Teilbereichen eines Landschaftsraumes sinnvoll - dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Am Rande sei erwähnt, dass die genannte Windhöufigkeit laut Bayer. Windatlas in jeder bekannten regionalplanerischen Windkraftkonzeption in Bayern die Einstufung als Vorranggebiet problemlos rechtfertigen würde. Es wird kein Anhaltspunkt gesehen, warum dies in der Industrieregion Mittelfranken nicht der Fall sein sollte.

Zum Aspekt „Abstand“

Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch im vorliegenden Fall angewandt.

Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) erfolgt. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Eine Verhinderungsplanung darf nicht betrieben werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandsforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist,

Die Stellungnahme der Kreisheimatpflegerin Dr. Ina Schönwald wurde beigegeben: Diskussionswürdig sind jedoch die Windradstandorte, die unter WK 8 und 9 in die Planung aufgenommen sind, da sich in ihrer Nähe bereits Windkraftanlagen befinden.

• **Regierung von Mittelfranken:**

Sachgebiet 51 Naturschutz

Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche mit 2 bereits bestehenden Anlagen

Mit einer Vergrößerung besteht zugunsten der beabsichtigten Konzentration von WKA grundsätzlich Einverständnis. Der in der nordöstlichen Erweiterungsfläche eingeschlossene Biotopkomplex soll jedoch mit einem Abstand von ca. 100 m nach Süden herausgenommen werden. Die westliche Grenze sollte der Weg mit der Fl.Nr. 876/5 bilden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.

• **Regionaler Energien Verein Neumarkt i.d.Opf.:**

Der Regionale Energien Verein im Landkreis Neumarkt unterstützt die Entwicklung der erneuerbaren Energien: Solar, Wind, Biomasse und Wasserkraft. Der Verein hat mehr als 750 Mitglieder, vorwiegend im Norden des Landkreises Neumarkt.

Die geplante Ausweisung von Windgebieten durch den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken im Landkreis Nürnberger Land wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Dies wird auch befürwortet, wenn die Ausweisung an der Grenze zum Landkreis Neumarkt beschlossen wird.

Es besteht damit die Möglichkeit, dass sich die Konzentrationsfläche „Wind“ auch auf der Seite des Landkreises Neumarkt anschließen kann.

• **Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:**

Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8:

Das Vorranggebiet WK 8 betrifft das Verfahren Eismannsberg, Stadt Altdorf. Hier wurden die Teilnehmer mit dem Erlass der Vorläufigen Besitzzeiweisung zum 01.11.2008 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der nun geplanten Erweiterung des Vorranggebietes unmittelbar nach der Neuverteilung kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden (vgl. auch Anlage – als Anlage ist ein Schreiben an Bgm. Odörfer, Stadt Altdorf beigelegt):

- Es ist mit erheblichem Unmut bei den betroffenen Grundstückseigentümern zu rechnen.

- Die derzeit hohe Akzeptanz des Verfahrensergebnisses würde allgemein gefährdet.

- Es ist mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die weitere Verfahrensdurchführung zu rechnen.

welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.

Zum Aspekt „Größenordnung“

Im Regionalplan werden Gebiete (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete) und keine Anlagenstandorte ausgewiesen. Es sind demnach entgegen der Aussage der Unteren Immissions-schutzbehörde auch keine 14 Anlagen vorgesehen. Wie viele Anlagen sich immissionsschutzrechtlich rechnen ist letztlich Beurteilungsaufgabe der zuständigen Immissionsschutz-behörde - diese Aufgabe kann auf Ebene der Regionalplanung auch nicht abgenommen werden (da weder Anlagenstandorte, Anlagentypen, usw. bekannt sind). Die Einschätzung, dass aufgrund der Vielzahl der Anlagen rein rechnerisch grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bzw. durch Schattenwurf in Dippersricht, aber auch in den Wohngebieten in Wappeltshofen z.T. in Frage gestellt erscheinen, geht hierbei ins Leere. Letztlich ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der begren-zende Faktor für die potenzielle Anzahl von Windkraftanlagen und nicht umgekehrt. Dabei ist selbstverständlich auch die Summationswirkung zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gilt daneben selbstverständlich nicht nur für Wohngebäude in Mittelfranken, sondern auch für das angesprochene Dippersricht (Markt Lauterhofen). Im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Belastung entsteht, die über den immissionsschutzrechtlich zulässigen Werten liegt. Diesbezüglich ist unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Marktes Lauterhofen sowie des Planungsverbandes Regensburg anzumerken, dass durch die Gebiete WK 8, WK 9 und WK 34 eine Bündelung von Windkraftanlagen nördlich

<p>zung zu rechnen (Klagen gegen die bereits erfolgten Verwaltungsakte). Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung sind die in das Verfahren Eismannsberg einbezogenen Flächen ganz aus dem Vorranggebiet herauszunehmen, denn hier ist ein Vorranggebiet der Landwirtschaft, das in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern durch Bodenordnung und Infrastrukturmaßnahmen für diese erheblich verbessert wurde.</p> <p>● Deutsche Flugsicherung: Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt. Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Zustimmung unter der Voraussetzung eines Mindestabstandes zu Dippersricht von mindestens 800 m</p> <p>● Regionaler Planungsverband Regensburg: Im Zuge der o. g. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sollen insbesondere erneute bzw. weitere Möglichkeiten der Aufnahme von einigen Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraft geprüft werden. Die Entwurfsvorschläge betreffen u. a. eine Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg / Gemeinde Offenhausen) sowie die Neuaufnahme eines Vorranggebietes WK 34 (Gemeinde Happurg). Beide Gebiete grenzen unmittelbar an die Region Regensburg und hier an das Gebiet der Marktgemeinde Lauterhofen, dessen berührter Gebietsteil eine dörfliche, von Land- und Forstwirtschaft geprägte Struktur aufweist. Nachdem unmittelbar angrenzend im Landkreis Nürnberger Land bereits drei Wind-</p>	<p>entlang der Bundesautobahn A 6 entstehen könnten. Der Regionale Planungsverband Regensburg weist darauf hin, dass eine stärkere Konzentration im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs und einer möglichst geringen Belastung des Landschaftsbildes liegen würde - eine Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8, in dem bereits zwei Windkraftanlagen bestehen und weitere vier Anlagen in Bau sind, wäre grundsätzlich im Sinne einer Konzentration zu sehen. In der Region Regensburg existiert im Übrigen nach wie vor keine rechtsverbindliche regionalplanerische Windkraftkonzeption. Das bedeutet (sofern die einzelnen Gemeinden nicht über eine Steuerung im FNP tätig werden), dass dort Vorhaben zu Windkraftanlagen lediglich über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilt werden - eine Steuerung auf Regionsebene und damit auch eine Beteiligung der Industrieregion Mittelfranken über die Beteiligungsverfahren zu Regionalplanänderungen ist hier nicht gegeben.</p> <p><u>Zu der genannten Landtags-Petition:</u> Die genannte Petition (Antrag auf Überprüfung des laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Versagung der Genehmigung einer Windkraftanlage in der Gem Kucha/Gemeinde Offenhausen) wurde seitens des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in seiner Sitzung am 12.05.2005 beraten. Dort wurde beschlossen die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der GeschO). Der Ausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Der Ausschuss hat diese Stellungnahme für zutreffend gehalten und sah deshalb keine Möglichkeit der Eingabe zum Erfolg zu verhelfen. Dies wurde Herrn Preißl mit Schreiben vom 30.05.2005 auch mitgeteilt. Das Staatsministerium des Innern bezieht sich in seiner Stellungnahme auf das Fortschreibungsverfahren zur 6. Änderung des Regionalplanes, in dem das heutige Vorranggebiet WK 8 aufgrund von kommunalen Einwendungen auf die im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltene Größe verkleinert wurde.</p>
--	---

kraftanlagen auf zwei Standortbereichen errichtet sind (in den Vorranggebieten WK 8 und WK 9) und nun dazwischen zusätzlich das Vorranggebiet für Windkraft WK 34 im Entwurf des Regionalplans enthalten ist, würden sich auf etwa fünf Kilometer Länge gegenüber den dörflich geprägten Ortsteilen Dippersricht und Traunfeld des Marktes Lauterhofen eine ungeordnete Zeile von Windkraftanlagen erstrecken. Mit Blick auf schon bestehende Anlagen ist eine Umkreisung kleinerer Dörfer zu befürchten. Aus diesen Gründen darf darauf hingewiesen werden, dass Gesichtspunkte eines Ordnungsbedarfes, der sich gemäß LEP gem. Begründung zu B V 3.2.3 (G) für eine Planrechtfertigung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen ableitet, in unmittelbarer Grenznähe aus hiesiger Sicht nur bedingt erkennbar ist. Eine stärkere Konzentration der geplanten Standortbereiche für raumbedeutsame Windkraftanlagen würde gemäß LEP B I 2.2.3 im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs und einer möglichst geringen Belastung des Landschaftsbildes liegen. Bei den betroffenen Jurahöhen sollte außerdem der Aspekt für landschaftsprägende Geländerücken zum Tragen kommen, der laut LEP B 2.2.9.2 (Z) einen besonders hohen Prüfmaßstab verlangt.

In einem Grundlagenkonzept zum Thema Windkraftnutzung für den Regionalplan Region Regensburg stellte sich nach den dort herangezogenen Kriterien der direkte und weitere Grenzraum als weniger geeignet für Gebietsausweisungen heraus. Letztlich geht es bei einer verträglichen Entwicklung darum, weniger Landschaftsraum in Anspruch zu nehmen und durch eine Lenkung der Entwicklung möglichst wenig Betroffenheit hervorzurufen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass nach Gesichtspunkten, die seitens der Region Regensburg zu vertreten sind, gegen den Umfang der zusätzlich vorgesehenen Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Zuge der o. g. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken bezüglich der Vorranggebiete WK 8 und WK 34 an der Regionsgrenze direkt in Grenznähe zum Markt Lauterhofen Bedenken erhoben werden.

Ferner wird um Berücksichtigung der direkt übermittelten Stellungnahme unseres betroffenen Verbandsmitgliedes Markt Lauterhofen gebeten.

Für eine Überprüfung und Modifizierung des Planentwurfs bei den Vorranggebieten Windkraft danken wir im Voraus. Die beabsichtigte Streichung des Kapitels Verteidigung gibt keinen Anlass, auf berührte Belange hinzuweisen.

• **Christa Wild, Ortssprecherin Eismannsberg:**
Wie der Presse zu entnehmen ist, soll bei der Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken auch das Gebiet WK8 in die Planung aufgenommen werden. Bei diesem Gebiet handelt es sich um das Areal nördlich der Autobahn A6 bei Eismannsberg, auf dem sich bereits 2 WKA's befinden, mit einer Gesamtfläche von ca. 87 ha.
Im Namen der großen Mehrheit der Bürger von Eismannsberg und Wappeltshofen

Fakt ist, dass der Planungsausschuss der Industrieregion Mittelfranken in seiner Sitzung am 14.03.2005 beschlossen hat, die Größenordnung des heutigen Vorranggebietes WK 8 entsprechend den damals vorgetragenen kommunalen Anliegen auf die im rechtsverbindlichen Regionalplan enthaltene Größe (und damit auch auf die Begrenzung auf zwei Windkraftanlagen) zu verkleinern - dass jedoch das Ergebnis der genannten Landtagspetition (siehe oben) einer Erweiterung des Vorranggebietes entgegenstehen würde, kann so nicht geteilt werden.

Die Stellungnahme von Herrn Preißl vom 10.03.2011 wurde dem Planungsausschuss der Industrieregion Mittelfranken seitens der Geschäftsstelle des Planungsverbandes im Übrigen nicht bewusst vorenthalten - es wurde entschieden, dass die aufgeworfenen inhaltlichen Fragestellungen (wie alle anderen Schreiben von Einwendern) Eingang in die Auswertung sämtlicher eingehender Stellungnahmen finden solle. Die Stellungnahme vom 10.03.2011 deckt sich von den inhaltlichen Aussagen mit der ausführlicheren Stellungnahme vom 20.05.2010, so dass auf eine zusätzliche Wiedergabe im Rahmen dieser Auswertung verzichtet werden konnte.

Fazit:
Eine Beschlussfassung zur Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 ist im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans nicht erforderlich (Verweis auf 16. Und 17. Änderung des Regionalplans).

bitte ich um Ihre Unterstützung, damit dieses Areal nicht in den Regionalplan aufgenommen wird, mit folgender Begründung:

1. Bei der Abstimmung in der Informationsveranstaltung über Windkraftanlagen im Februar 2009 in Eismannsberg haben sich 92 von 101 Anwesenden gegen den Bau weiterer WKA's in der Gemarkung Eismannsberg / Wappeltshofen ausgesprochen.
2. In der darauf folgenden Unterschriftenaktion in Eismannsberg und Wappeltshofen haben sich insgesamt 337 Bürger gegen den Bau weiterer WKA's in der Gemarkung Eismannsberg / Wappeltshofen eingetragen (siehe anliegende Unterschriftenliste).
3. Im Zuge der Flurneuordnung in Eismannsberg / Wappeltshofen wurde für die Grundstücke an der Autobahn A6 die Versagung der Genehmigung von weiteren WKA's durch das Amt für Ländliche Entwicklung Ansbach sowie der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft Eismannsberg / Wappeltshofen beantragt und vom Stadtrat der Stadt Altdorf beschlossen. Die Bürger von Eismannsberg / Wappeltshofen vertrauen nun auf diesen Beschluss, der ihnen die Rechtssicherheit gegeben hat, ohne Benachteiligungen die bisher besessenen Grundstücke in diesem Areal für den Flächentausch an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen, und somit die Flurneuordnung erst zu ermöglichen. Immerhin beträgt diese Fläche an der Autobahn ca. 1/3 der gesamten Flurneuordnungsfläche. Hätte dieser Stadtratsbeschluss nicht bestanden, dann hätten diese Grundstücke die utopisch hohe Bodenwertzahl von „655“ erhalten müssen (zum Vergleich: die besten Böden in Eismannsberg haben die Bodenwertzahl „30“), um an anderer Stelle durch entsprechenden Flächenausgleich entschädigt werden zu können, denn es gilt bei der Neuverteilung der Flächen der gesetzliche Anspruch auf wertgleiche Abfindung getauschter Grundstücke! Die Bodenwertzahl „655“ errechnet sich aus dem erzielbaren Pachtpreis für die Verpachtung an einen WKA-Betreiber (ca. 13.100,- €/ha) und dem erzielbaren Pachtpreis für die Verpachtung an einen Landwirt (ca. 200,- €/ha).

Diese Rechtssicherheit muss auch in Zukunft Bestand haben !
Ansonsten würde die derzeit insgesamt relativ gute Akzeptanz der Flurneuordnung drastisch gestört. Mit einer Prozessflut aufgrund nicht-wertgleicher Abfindungen müsste gerechnet werden. Ganz zu schweigen von der Vergiftung der dörflichen Harmonie und Gemeinschaft. Abgesehen davon würde auch dann ein gewaltiger Riss durch die Dorfgemeinschaft gehen, wenn es keine Flurneuordnung gäbe, denn dann würden einige Wenige durch hohe Pachtverträge profitieren, während die Mehrheit aber unter den WKA's zu leiden hätte.

Als gewählter Volksvertreter in sehr verantwortungsvoller Position treten die Bürger von Eismannsberg / Wappeltshofen an Sie heran, in der Hoffnung,

dass Sie entsprechend Ihrem Wählerauftrag aktiv zur Bewahrung der Harmonie und zur Vermeidung von Zwietracht in der Bürgerschaft beitragen.

Die Liste der Gegenargumente der Eismannsberger / Wappeltshofener Bürger könnte noch weiter fortgesetzt werden, würde aber hier den Rahmen sprengen.

Bitte unterstützen Sie diesen überaus mehrheitlichen Willen der Eismannsberger / Wappeltshofener Bürger, um unsere kulturell wertvolle Jura-Landschaft nicht vollends zu zerstören, unseren ländlichen Lebensraum nicht unzumutbar mit einem Dutzend Industriegiganten zu überfrachten und noch ein lebenswertes Dasein auf dem Lande zu bewahren. Bereits jetzt ist Eismannsberg / Wappeltshofen schon von 5 WKA's in näherer und weiterer Umgebung eingekreist, und alleine die weiteren Anlagen in den geplanten Gebieten WK9 Waller (2 Stück), WK33 Klingenhof (4-5 Stück), WK34 Diepersricht/Schupf (2-3 Stück) und WK35 Schupf (2-3 Stück), in Summe 13 neue WKA's, werden zu einer zusätzlichen Zumutung für diese Bürger führen und unser Landschaftsbild auf das Größte zerstören. Sollten dann noch die 12 geplanten Anlagen im Gebiet WK8 hinzukommen, dann würde die Gesamtanzahl von 25 WKA's skandalöse Ausmaße annehmen. In einem solchen Turbinenumfeld möchte doch kein Mensch mehr wohnen !

Die hier lebenden Bürger verstehen auch nicht, warum dieses Gebiet durch die Autobahn vorbelastet sein soll, denn der Autobahndamm hat eine Höhe von ungefähr 5 Meter, während die Windkraftanlagen Hochhaushöhe haben und eine rotierende Bewegung erzeugen !

Eine Unterschriftenliste mit insgesamt 336 Unterschriften liegt dieser Stellungnahme bei.

• Markt Lauterhofen:

Der Markt Lauterhofen teilt im Rahmen der Beteiligung zur 15. Änderung des Regionalplans folgende Beschlusslage zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Offenhausen mit:

1.) Mit Blick auf zwei in unmittelbarer Nähe zu Dippersricht bestehenden Windenergieanlagen auf Seite des Nürnberger Landes ist hier mit weiteren WEAs unmittelbar an der Gemeinde- bzw. Landkreisgrenze ein enormer Eingriff in die Landschaft zu erwarten. Nachdem die Landschaft hier bereits durch Emissionen der Bundesautobahn A 6 vorbelastet ist, bitten wir, hier von weiteren zusätzlichen Belastungen Abstand zu nehmen.

In der vorgelegten Begründung der Standortwahl (Absatz 4) wird die Tallage von Oberndorf, welche zu einer erheblichen Abschottung der Sicht- und Emissionsverhältnisse durch die dazwischen liegende bewaldete Hangkante führt, als günstig bezeichnet. Dieser Maßstab wäre daher auch beim Ort Dippersricht anzuwenden.

2.) Aufgrund der Nähe zum Ort Dippersricht fordert der Marktgemeinderat Lauterho-

fen, dass bei den Anlagenstandorten ein Mindestabstand von 1,5 km zum vorgenannten Gemeindeteil eingehalten wird.

Weiteres Schreiben von Bgm. Braun:

Mit Interesse, teilweise aber auch mit Sorge beobachten wir als Oberpfälzer Nachbargemeinde zum Landkreis Nürnberger Land die Planungen der Industrieregion Mittelfranken bezüglich der Ausweisung von Gebieten für Windkraftstandorte.

Der Markt Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.Opf., grenzt im Nordwesten mit den Orten Traunfeld und Dippersricht direkt an die mittelfränkischen Nachbarkommunen Stadt Altdorf, Gemeinde Offenhausen, Gemeinde Happurg sowie an die Gemeinde Alfeld.

Die Höhenlage dieses Gebietes an der Bundesautobahn A 6 wird von vielen als Gebiet für Windkraftanlagen betrachtet.

Der Markt Lauterhofen sieht sich nicht als Windkraftgegner, haben wir doch schon vor zehn Jahren bei Traunfeld der Errichtung einer solchen Anlage zugestimmt. Mittlerweile sind um Dippersricht/Traunfeld drei weitere Anlagen entstanden, direkt an der Gemeindegrenze im Gebiet der Stadt Altdorf sowie je eine in den Gemeinden Offenhausen und Alfeld.

Auf unserer Seite gibt es Bestrebungen von Seiten des Freistaates Bayern, im Grafenbucher Forst (östlich an Traunfeld und ebenfalls an der BAB A 6 gelegen) weitere 10-15 Windräder zu errichten. Der Markt Lauterhofen hat dem nicht zugestimmt.

Es kann den Dörfern auf dieser Jurahöhe nicht zugemutet werden, dass von Seiten des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken weitere Vorranggebiete in massiver Größe ausgewiesen werden. Dünn besiedelte Orte am Rande der Landkreise haben es ohnehin schon schwer genug. Auch im Interesse der bestehenden, sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen der Dörfer in diesem „kleinen Grenzgebiet“ sollte man versuchen, hier natürliche Lebensqualität zu erhalten.

Ich (*Bgm. Braun*) bitte Sie daher im Auftrag des Marktgemeinderates von den angestrebten Planungen in der vorgesehenen Größe abzusehen. Die Dörfer sollten hier nicht mit noch weiteren Windkraftanlagen eingekreist werden.

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München**

Aufgrund der Lage ist bei den Vorranggebieten Nr. 3, 8, 9, 34 und 35 von einer sehr geringen Fernwirkung auszugehen. Im Umfeld von Nr. 8 und 9 befinden sich bereits Windkraftanlagen. Für die genannten Gebiete bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine weiteren Einwände.

• **Bürgerinitiative Gegenwind-Jurahöhe (vertreten durch Bernhard Blasen):**

Ich vertrete die Bürgerinitiative Gegenwind - Jurahöhe, in der Bürger der Gemeinden Berg/Opf, Altdorf/Mfr und Burgthann/Mfr die Sinnhaftigkeit von Windturbinen in unserer Region anzweifeln.

Bei der Entscheidung, ob Bürger durch Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und Infraschall in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden sollen, ob eine Landschaft, die als Naherholungsgebiet für den Großraum Nürnberg erheblich von Bedeutung ist darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Windverhältnisse in der Region bei Weitem nicht ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen sind. Das soll das nachfolgende Rechenmodell demonstrieren.

Die Informationen basieren auf den Angaben im aktuellen Verkaufsprospekt der Firma Enercon. Das Beispiel ist gerechnet für die Anlage E-82, wie sie auch in unserer Region im Gespräch ist (Masthöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m). Die Firma Enercon empfiehlt den Bau der Anlage in Gebieten mit mittlerer Windgeschwindigkeit von 8,5m/sek. Nachfolgende Berechnungen zeigen, dass diese Empfehlung durchaus berechtigt ist. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass hier keine angenommenen Zahlen, sondern nur Herstellerangaben verarbeitet wurden.

Die Berechnungen zeigen, dass in unserer Region mit Windgeschwindigkeiten nach DWD von 2,8 bis 4,5 m/sek der Betrieb einer solchen Anlage völlig unwirtschaftlich ist. Nicht umsonst sind in Windischeschenbach und Coburg die ersten Windparks insolvent. Nicht umsonst werden völlig intransparente Betreibergesellschaften gegründet, in denen zwischen mehreren GmbHs die Gewinne und Verluste hin und her geschoben werden können.

Bitte sehen Sie sich nachfolgende Berechnungen an und verhindern Sie den Aufbau dieser Industrieanlagen im Naherholungsraum von Nürnberg.

(es liegt eine Tabelle bei, die Kosten, Finanzierung und Betrieb einer Anlage sowie die Betriebstageauswertung beinhaltet)

• **Anton Preißl, Lauterhofen-Traunfeld**

Auf Grund der am kommenden Freitag, den 21.05.2010, ablaufenden Einwendungsfrist gegen die 15. Änderung des Regionalplans Kap. Energieversorgung mit der Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplan, wende ich mich, in meiner Eigenschaft persönlich als Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Lauterhofen, als SPD-Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat Lauterhofen, als Vorsitzender der SPD Lauterhofen, sowie als Mitglied der Bürgerinitiative Gegenwind Jurahöhe (www.gegenwind.stoeckelsberg.de) hiermit gegen die geplanten Vorranggebiete WK 8 (bei Eismannsberg/Dippersricht), WK 34 (bei Dippersricht), WK 35 (zwischen Waller und Schupf).

Wir als betroffene Bürger von Traunfeld/Dippersricht/Deinschwang (Gemeinde Lauterhofen), Eismannsberg (Stadt Altdorf), Stöckelsberg (Gemeinde Berg) sehen uns von nunmehr mittlerweile 4 bereits bestehenden Windkraftanlagen in unserer Region förmlich eingekesselt.

Diese WKA befinden sich in unmittelbarer Nähe der o. a. betroffenen Orte (ca. 600 m - 1.000 m entfernt). Nachdem ich bzw. wir, d. h. die BI Gegenwind-Jurahöhe, von der o. a. geplanten Erweiterung der Wind-Vorranggebiete, insbesondere im Bereich Ku-

cha/Gemeinde Offenhausen, Schupf und Waller (b. Alfeld) Kenntnis bekommen haben, wenden wir uns hiermit an Sie.

Wir wenden uns hiermit gegen die geplante Erweiterung der Wind-Vorranggebiete im zu ändernden Windregionalplan. Wir fordern die Schaffung neuer Vorranggebiete in unserer Region, insbesondere der geplanten Vorranggebiete WK 8 (bei Eismannsberg/Dippersricht), WK 34 (bei Dippersricht), WK 35 (zwischen Waller und Schupf) in unserer Region abzulehnen und damit auch den, in Folge davon von diversen Investoren, angestrebten Bau von weiteren neuen Windkraftanlagen in unserer Region auf Dauer zu stoppen.

Diese geplanten neuen WKA-Vorranggebiete mit weiteren riesigen Industrieanlagen in Höhe von 180 Metern würden die vor Ort betroffenen Bürger in ihrer Wohn- und Lebensqualität irreparabel schädigen.

Alle geplanten neuen WK-Vorranggebiete würden den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geforderten Mindest- und Sicherheitsabstand von Wohnorten von 1.500 Metern bzw. der 10fachen Anlagenhöhe (bei 170 m = 1,7 km) bei weitem unterschreiten.

Sollten Sie unserer Forderung mit der Ablehnung der genannten WKA-Vorranggebiete nicht nachkommen, würde beispielsweise das jahrelange Bemühen meiner Gemeinde Lauterhofen, unsere Jurahöhen zum Schutz unserer Bürger von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten, förmlich konterkariert und ausgehebelt. Ich verweise hierzu auf den als Anlage beigefügten brandaktuellen einstimmigen Beschluss der Gemeinde Lauterhofen vom 15.04.2010 zum Mindestabstand von 1.500 Metern zu Wohnorten (TOP 3k), sowie auf das gemeindliche Sitzungsprotokoll vom 15.04.2010 (TOP 7h) (ebenfalls als Anlage beigefügt), wo festgehalten ist, dass die Gemeinde Lauterhofen gegen die beabsichtigte Planung von neuen WK-Vorranggebieten durch den Regionalen Planungsverband Mittelfranken noch schriftlich Einwendungen bis zum 11.06.2010 erheben wird.

Seit dem Jahre 2001 müssen wir als Anwohner und Betroffene die verheerenden Auswirkungen der nunmehr bereits errichteten 4 WKA, die alle gegen sehr große Widerstände aus der Bevölkerung - zum Teil m. E. rechtswidrig (vgl. WKA in Traunfeld) - errichtet worden sind, erleiden.

Die Gesundheit, sowie die Wohn- und Lebensqualität der in unserer Region davon betroffenen Familien wird seit dem Jahr 2001 sukzessive durch den Bau von immer weiteren WKA immer mehr geschädigt.

Durch die bestehenden WKA wurde bereits jetzt unser Wohnumfeld, das heißt die herrliche Landschaft der Franken- bzw. der Oberpfälzer Alb, zu einem großen Teil auf Dauer zerstört. Wir bitten Sie, diesem unseligen Treiben ein Ende zu setzen!

Das "Fass zum Überlaufen" bei der betroffenen Bevölkerung (in den umliegenden Orten unserer Region) hat im Übrigen die Ende Dezember 2009 (ohne Wissen und Information der Bürger in der Oberpfalz) klammheimlich gebaute Windkraftanlage in Waller (= WK 9 bei Alfeld), mit einer gigantischen Gesamthöhe von 170 Metern ge-

bracht.

Wir als betroffene Bürger wehren uns hiermit vehement und mit allen Mitteln gegen den evtl. kurz bevorstehenden "Supergau", den ein Bau weiterer Windkraftanlagen für unsere Region bedeuten würde.

Ein menschenwürdiges Leben in unseren Wohnorten, die dann von gigantischen Industrieanlagen (mit Höhen von fast nunmehr 200 Metern!) eingekesselt sein würden, wäre dann auf Dauer unmöglich.

Bitte helfen Sie uns, den drohenden absoluten Kollaps unserer - jetzt noch lebenswerten - Landschaft, d. h. der Frankenalb und der Oberpfälzer Jurahöhen, zu verhindern und nehmen Sie Abstand von Ihren Plänen.

Alle gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen in unserer Region sprechende Gründe hier aufzuführen, würde auch den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Ich nehme deshalb hiermit Bezug auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 10.03.2010. Mit dem Schreiben vom 10.03.2010 an Sie wurde die von mir beim Bayer. Landtag eingereichte 6-seitige Landtags-Petition vom 21.02.2005 und das Schreiben vom 09.12.2004, gerichtet an den vorherigen Landrat des Landkreises Nürnberger Land, Herrn Helmut Reich, bereits übersandt. Diese Landtags-Petition vom 21.02.2005 und das Schreiben vom 09.12.2004 an Herrn Reich, sowie mein Schreiben vom 10.03.2010 an Sie (in Kopie nochmals beigelegt) sollen ebenfalls Gegenstand meiner Einwendungen sein.

Meine Landtags-Petition vom 21.02.2005 war im Übrigen dahingehend erfolgreich, dass der Petitionsausschuss abschließend feststellte, dass in dem Gebiet des jetzt neu geplanten WK-Vorranggebiets WK 8 bis auf die beiden bestehenden Windkraftanlagen bei Dippersricht keine weiteren Anlagen zulässig sind. Der Regionale Planungsverband würde zudem mit einem geplanten WK 8 - Vorranggebiet (mit einer unvorstellbaren 88 ha-Fläche!!!) das Ergebnis der Landtags-Petition vom Jahre 2005 völlig ignorieren. Wo bleibt hier die Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger nach einer durchaus erfolgreichen Landtags-Petition?

Bitte informieren Sie auch alle Mitglieder des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands vom Inhalt dieses Schreibens. Ich bitte Sie, mich schriftlich darüber zu unterrichten, wie Sie in der Angelegenheit weiter verfahren und bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einwendungsschreibens.

Nachdem ich als Besucher der Planungsausschusssitzung vom 15.03.2010 in Erfahrung bringen konnte, dass Sie die Mitglieder des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands nicht über mein o. a. Schreiben an Sie vom 10.03.2010, wie von mir gefordert, vor der Beschlussfassung über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens der Windregionalplanänderung informiert haben, bitte ich hiermit um Ihre Stellungnahme zu diesem für mich nicht nachvollziehbaren und befremdlichen Verhalten Ihrerseits. Eine Vorenthaltung meines Schreibens vom 10.03.2010 hatte nach meiner Feststellung maßgeblichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens.

	<p>Weitere rechtliche Schritte diesbezüglich behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor. Auch dieses Schreiben wird - gleichlautend - an den Planungsausschussvorsitzenden Herrn OB Matthias Thürauf, Herrn Landrat Armin Kroder und Herrn Thomas Müller (Regionsbeauftragter der Regierung von Mittelfranken), sowie an weitere politische Mandatsträger unserer Region, die um Unterstützung gebeten werden, übersandt.</p> <p>● Klaus-Ulrich Walter, Schwarzenbruck: Das oben genannte Vorranggebiet WK 33, sowie die sich östlich anschließenden geplanten oder bereits vorhandenen Vorranggebiete WK 8, 9, 34, 35 halte ich außerdem aus folgendem Grund für wenig geeignet: Aufgrund ihrer Weiträumigkeit und Unverbautheit bietet die Landschaft der Albhochfläche einen intensiven Kontrast zum dicht besiedelten und industrialisierten Nürnberger Becken und ist daher zur Erholungsnutzung besonders geeignet. Ein weiterer Ausbau der Windkraft würde - gerade aufgrund dieser Weiträumigkeit und der damit verbundenen möglichen weiten Fernsicht - den Eindruck einer flächig industriell überformten Landschaft mit sich bringen. Bereits jetzt tauchen am Horizont immer mehr Windräder auf - ärger darf es nicht werden, sonst ist der einmalige Landschaftscharakter dahin. Sehr geehrte Damen und Herren, offenbar scheint die Ausweisung von Vorranggebieten das einzige Mittel zu sein, einen Wildwuchs von WKA zu verhindern. Insofern begrüße ich die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine noch größere Beeinträchtigung der Landschaft abzuwenden. Ich bitte sie jedoch, diese Auswirkungen so restriktiv und so schonend wie möglich vorzunehmen, um das großartige Landschaftsbild der Frankenalb zu erhalten.</p>	
<p>WK 23</p>	<p>● Stadt Lauf a.d. Pegnitz: Schreiben vom 30.07.2010 Die Aufstufung der Vorbehaltsflächen WK 23 bis WK 27 im Stadtgebiet Lauf a.d. Pegnitz zu Vorrangflächen durch die 15. Änderung des Regionalplanes wird abgelehnt, da die Planungshoheit in diesen Bereichen erheblich eingeschränkt und das Planungsermessen auf Null reduziert werden würde, weil der Abwägungsprozess durch die Regionalplanung bereits vorweggenommen wäre. Die Abstände der Vorbehaltsflächen WK 23 bis WK 27 sind auf die Darstellungen und Festsetzungen der Gebietstypen im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen (WR, WA, MD, MI u.ä.) abzustimmen. Im Übrigen werden keine weiteren Einwendungen gegen die 15. Änderung des Regionalplans vorgebracht.</p> <p>Schreiben vom 11.10.2010 Vor dem Hintergrund der nationalen Klimaschutzziele mit der Notwendigkeit einer verstärkten Förderung und Unterstützung erneuerbarer Energieformen soll in Bayern</p>	<p>(23) Verzicht auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft; Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23; Abgrenzungsanpassung aufgrund des Vorliegens einer Wohnbaufläche (reines Wohngebiet) im Ortsteil Bullach; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Das Gebiet WK 23 ist in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft seit 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat das Gebiet in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen - von der Möglichkeit einer flächenscharfen Konkretisierung der regionalplanerischen Darstellungen (Maßstab 1:100.000; „offene Signatur“) wurde nicht Gebrauch gemacht. Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde die Möglichkeit einer Aufstufung des Vorbehaltsgebietes Windkraft zu einem Vorranggebiet Windkraft geprüft.</p>

<p>die Erzeugung von elektrischer Energie durch Windkraftanlagen eine größere Bedeutung erhalten. Deshalb wurde in der 15. Änderung des Regionalplanes für die Industrieregion Mittelfranken der Vorschlag unterbreitet, dass vorhandene Vorbehaltsflächen für Windkraft in Vorrangflächen umgewandelt werden sollen. Im Stadtgebiet von Lauf a.d. Pegnitz sind im rechtsgültigen Regionalplan bereits fünf Bereiche als Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Diese Flächen wurden nach einer umfangreichen Prüfung relevanter Kriterien und unter Beachtung der notwendigen Abstände zur Bebauung ausgewählt. Die aktuelle Rechtsprechung trägt diesen Kriterien derzeit noch Rechnung, so dass Windkraftanlagen auf diesen Vorbehaltsflächen errichtet werden könnten. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes wurden von Seiten betroffener Bürger starke Kritik an der Platzierung dieser Vorbehaltsflächen hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung geübt. Durch entsprechende technische Maßnahmen ist es sicherlich möglich, die geltenden Grenzwerte bezüglich der Lärmimmissionen einzuhalten, jedoch ist die visuelle Situation mit der entsprechenden Wirkung auf die anliegenden Bauflächen als kritisch angesehen worden. Deshalb hat der Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz in seiner Sitzung am 29.07.2010 folgenden Beschluss gefasst: „Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz appelliert über die bestehende Regionalplanung hinaus an die Gesetzgeber in Land und Bund sowie an die Mitwirkenden der Regionalplanung, Abstände größer als 1.000 m (Windkraftanlage zur Wohnbebauung) sowie die Herabsetzung der geltenden zulässigen Schallimmissionswerte in den relevanten Gesetzen und Planungsverfahren zu verankern.“ Damit soll vor allem auch den Befürchtungen der Bürger, die benachbart zu diesen Vorbehaltsflächen wohnen, entgegengetreten werden und ein vernünftiges Miteinander dieser sicherlich notwendigen, neuen regenerativen Energieform mit den betroffenen Bürgern gefunden werden. Wir würden Sie bitten, den Appell des Stadtrates bei künftigen anstehenden Beratungen über Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.</p> <p>● Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz Mit der Umwandlung zu Vorranggebieten besteht Einverständnis. Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.</p> <p>● Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Nach Kenntnisstand der Unteren Immissionsschutzbehörde sind in den angrenzenden</p>	<p>Innerhalb des Gebietes wurde mittlerweile seitens des Landratsamtes Nürnberger Land eine Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage erteilt - gegen diese Genehmigung ist aktuell ein Klageverfahren anhängig.</p> <p>Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz lehnt die Aufstufung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 zu einem Vorranggebiet Windkraft ab und verweist auf eine Abstimmung der Planungen mit den Festsetzungen in Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen. Zudem wird ein Appell an den Gesetzgeber weitergegeben, größere Abstände zu Siedlungsbereichen (konkret genannt 1.000 m) in den relevanten Gesetzen und Planungsverfahren zu verankern.</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken als relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung bringt keine Einwendungen gegen die im Entwurf enthaltene Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft vor.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land als relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben zeigt in seiner Stellungnahme ein heterogenes Bild: Die Untere Naturschutzbehörde erhebt keine Einwendungen gegen die im Entwurf enthaltene Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft. Die Untere Immissionsschutzbehörde wie auch der Kreisbaumeister bringen erhebliche Bedenken vor (zu den Fachaspekten wird in der u. a. thematischen Zusammenschau eingegangen).</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 15) hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden - dementsprechend lehnt der Kreistag die Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft ab.</p> <p>Zur fachlichen Würdigung:</p> <p>Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde die Möglichkeit einer Aufstufung des Vorbehaltsgebietes Windkraft zu einem Vorranggebiet Windkraft geprüft.</p>
---	--

Gemeinden bzw. Gemeindegebieten (Neunhof, Eckenhaid, Bullach) zu den geplanten WK-Standorten ausgerichtete reine Wohngebiete ausgewiesen (z.B. Bebauungsplan Nr. 27 „Neunhofer Weg“, Stadt Lauf). Aufgrund dieser Beschränkung ist immissionschutzfachlich die Nutzbarkeit der genannten Standorte erheblich eingeschränkt. Legt man die Antragsdaten für die beiden beantragten Windkraftanlagen am Standort WK 23 zugrunde so können die geforderten Lärmwerte allein durch diese beiden Anlagen derzeit nicht eingehalten werden. Inwieweit bei den durch die niedrige Windhöffigkeit notwendigen Großanlagen noch eine Lärmreduzierung möglich ist, die sowohl die Einhaltung der niedrigen TA-Lärm-Werte ermöglicht als auch noch ein Kontingent für die beiden weiteren Anlagen am Standort WK 24 bleibt, wäre abzuwarten. Auch hinsichtlich des Schattenwurfes sind grundsätzlich erhebliche Einwirkungen aufgrund der Ausrichtrichtung bei derzeitigen Großanlagen anzunehmen. Wie die zulässigen Einwirkzeiten evtl. aufgeteilt und gleichzeitig eine technische Begrenzung erfolgen kann ist fachlich unklar. Eine Windkraftanlage am Standort WK 23 gefährdet zudem den dort ansässigen Modellflugplatz. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen derzeit erhebliche Bedenken gegen die Regionalplanausweisung von 4 Windkraftanlagen an obigen Standorten. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die Flächen in der Nähe zu ausgewiesenen reinen Wohngebieten wohl nur bedingt für lärmärmere Windkraftanlagen mit möglicherweise kleineren Bauhöhen geeignet. Inwieweit das Windangebot dann für einen rentableren Betrieb ausreicht, bleibt dahingestellt. Im Rahmen der Regionalplanausweisung sollte eine Vorprüfung durchgeführt werden, ob eine Ausweisung als Vorrangfläche für bis zu 4 Windkraftanlagen im Hinblick auf die reinen Wohngebiete in der Nachbarschaft und die geringere Windhöffigkeit überhaupt möglich ist. Ohne diese Vorprüfung bestehen gegen die Ausweisung derzeit erhebliche Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Windkraftanlagen bei Bullach sind naturschutzfachlich vertretbar. Sie bedeuten zwar auch Eingriffe in Natur und Landschaft (Ökologie und Landschaftsbild), diese werden jedoch als ausgleichbar beurteilt. Die Aufwertung der Gebiete vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet werden naturschutzfachlich akzeptiert.

Kreisbaumeister:

Völlig ungeeignet erscheint der Standort für WK 23. Einerseits sind in diesem Bereich gerade im Vergleich zu anderen Standorten im Landkreis nur relativ geringe Windhöffigkeiten vorhanden, andererseits ist aber festzustellen, dass diese Vorranggebiete sehr nah an bestehende Siedlungsflächen herangeplant werden. Bei diesen Windkraftanlagen ist jetzt schon erkennbar, dass diese im späteren Genehmigungsverfahren nur mit erheblichem Aufwand und auch entsprechenden Schwierigkeiten (z.B. Einschränkung der Betriebszeiten zur Vermeidung von Schattenwurf usw.) umsetzbar sein werden; spätere Konflikte sind hierbei absehbar. Da ein Vorranggebiet einen

Vor dem Hintergrund der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen fachlichen Argumente wäre eine Aufstufung aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht. Gerade die vorgetragenen Belange insbesondere zu den Aspekten Denkmalschutz und Flugsicherung erfordern weiterhin die Möglichkeit eines entsprechenden Abwägungsprozesses vor dem Hintergrund konkreter Projektdaten.

Im Ortsteil Bullach ist im Bebauungsplan Nr. 27 „Neunhofer Weg“ ein reines Wohngebiet festgesetzt. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Entwurfserstellung zur 6. Änderung des Regionalplanes offenbar übersehen und wurde auch im damaligen Beteiligungsverfahren weder von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz selbst noch von anderen Verfahrensbeteiligten eingebracht. Auch im Rahmen der Verbindlicherklärung der 6. Änderung des Regionalplanes wurde dieser Tatbestand nicht kritisiert. Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 23 ist somit in der vorliegenden Gebietsabgrenzung rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung widerspricht den regionalplanerischen Ausschlusskriterien (800 m zu Wohnbauflächen) ist demnach entsprechend anzupassen. In einem Schreiben des StMWIVT vom 31.01.2011 wurde ausgeführt, dass für reine Wohngebiete und vergleichbar schutzwürdige Bereiche ein Abstand von 1.000 m als nicht unangemessen erachtet wird. Auch wenn dies im Windenergie-Erlass Bayern in dieser Form nicht aufgegriffen wird, kann es aus hiesiger Sicht durchaus als sachgerecht angesehen werden, bei der Neuabgrenzung des Gebietes im Rahmen der Abwägung auch über den regionalplanerisch vorgegebenen Mindestabstand von 800 m hinaus zu gehen.

In einigen Stellungnahmen wurde über die Nichtaufstufung zum Vorranggebiet hinaus eine komplette Streichung der Gebiete WK 23 und WK 24 gefordert.

Die Zurücknahme eines bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft - und damit nach der Konzeption der Industrieregion Mittelfranken die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen, wäre ein rechtlich sehr weitreichender Schritt.

Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde

abschließenden Abwägungsvorgang zum Ergebnis hat und bereits jetzt schon die Probleme in diesem Bereich offensichtlich erkennbar sind, bestehen mehr als erhebliche Zweifel, ob eine Eignung des Gebietes überhaupt besteht. Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass in früherer Zeit von deutlich geringeren Anlagenhöhen ausgegangen werden konnte (50 – 80 m Höhe); in diesem Fall hätten die Flächen gerade noch geeignet sein können. Im Zuge eines Abwägungsprozesses mit anderen raumrelevanten Nutzungen und insbesondere aufgrund der Nähe zu den Siedlungsgebieten hätte gegebenenfalls auch eine nur stark eingeschränkte Eignung das Ergebnis sein können. Als besonders negativ ist darüber hinaus festzustellen, dass es sich bei dem Gebiet in dem die Standorte für Windkraftanlagen vorgesehen sind, um eine der herausragenden Kulturlandschaften im Landkreis handelt, die aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung und Ihrer kleinräumig strukturierten Ausprägung einen besonderen Wert darstellen (Historisches Ortsbild von Neunhof mit mehreren Schlössern und Baudenkmalern, gewachsene und schützenswerte Ortsbilder in Bullach und Simonshofen, kleinräumige und durch den Menschen stark geprägte und hochwertige Kulturlandschaft rund um die Siedlungsflächen mit hoher Eignung für die Naherholung). Durch die Anlagen heutiger Bauart mit Gesamthöhen von z.Z. bis zu 185 m würden in dieser kleinteilig gewachsenen und hochwertigen Kulturlandschaft den Maßstab sprengende Bauwerke entstehen, die ein mehrfaches der Höhe der hohen Bauwerke (wie auch Kirchtürme) in den betroffenen Dörfern aufweisen würden. Sie würden die bisherige erkennbare und schützenswerte Kleinteiligkeit so stark beeinträchtigen, dass negative Auswirkungen offensichtlich bereits auf der jetzigen Planungsstufe erkennbar sind. WK 23 wird daher aus fachlicher Sicht als ungeeignet eingestuft und entschieden abgelehnt.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Die Standorte WK 23 und 24 befinden sich ebenfalls im Albvorland, im so genannten Neunhofer Land. Es zählt zu den intaktesten Denkmallandschaften Bayern. Die Orte Beerbach und Neunhof gelten als Höhepunkte ostfränkischer Ortsbilder, maßgeblich bestimmt von wertvollen Baudenkmalern, den drei Schlossanlagen in Neunhof, wobei vor allem das Welserschloss aufgrund seines Bestandes zu den in ihrer Authentizität herausragenden frühneuzeitlichen Herrschaftsbeuten der Region gehört. Es handelt sich um Denkmäler, die seit Generationen von privater Hand mit größtem finanziellen und persönlichem Einsatz erhalten werden, auch im Sinne der im öffentlichen Interesse stehenden Ortsbildpflege. Darüber hinaus zeichnet sich die Landschaft durch eine überdurchschnittliche Zahl intakter historischer Hofstellen des 17. bis 19. Jahrhunderts aus und bei Beerbach, unmittelbar westlich des Standortes gelegen, durch ein einzigartiges Ensemble aus spätgotischer Pfarrkirche, barockem Pfarr- und Schulhaus. Die aufragenden Fassaden der Schlösser und die Kirchtürme bestimmen das Bild dieser Kulturlandschaft, dieser Maßstab, die Geschlossenheit und das traditionelle Erscheinungsbild dieser Orte wären dauerhaft verunstaltet.

der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt.

Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.

Im vorliegenden Fall des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 muss von einer Erklärung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen in besonderem Maße abgeraten werden, da seitens des Landratsamtes Nürnberger Land hier bereits die Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage erteilt wurde. Diese Genehmigung wird aktuell beklagt. Eine Entscheidung des BayVGH steht aus. Eine Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 und damit die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen wäre ernsthaft erst in dem Fall zu diskutieren, falls die erteilte Genehmigung für unrechtmäßig erklärt wird und die Entscheidungsgründe Auswirkungen auf die regionalplanerische Beurteilung hätten. Eine entsprechende Entscheidung würde aus hiesiger Sicht auch neue Beurteilungsgrundlagen für das Gebiet WK 24 schaffen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen, die in vielen Fällen eher eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft und weniger die konkrete Gebietsausweisung betreffen bzw. Aspekte, die im Genehmigungsverfahren zu bewerten sind, angesprochen. Im Windenergie-Erlass Bayern wird die Thematik - abgestimmt zwischen den relevanten Ministerien - auf 65 Seiten umfangreich aufbereitet. Hierin kann sich jedermann über die Genehmigungsvoraussetzungen und die zu beachtenden Themenfelder informieren. Nachfolgend wird ausschließlich auf einzelne Teilbereiche näher eingegangen:

	<p><i>Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegerin Dr. Ina Schönwald wurde beigegeben:</i> Von unwiederbringlichen Verlusten jedoch würde die Errichtung der Windkraftanlagen 23 und 24 zwischen Bullach und Neunhof für die Kulturlandschaft des Neunhofer Landes sein. Das in einer Senke liegende, einheitliche spätbarocke Ortsbild, das aus zwei Schlosskomplexen des 17. Jahrhunderts und einem weiteren des 18. Jahrhunderts, der spätmittelalterlichen Kirche und historischen Wohn(stall)häusern besteht, entspricht einem einzigartigen Denkmalensemble, das auf diese Weise komplett entwertet würde. Noch ist der Ort durch keine übermäßigen Siedlungserweiterungen verändert. Die umgebende Landschaft fränkischer Streuobstwiesen und Felder ist in ihrer Authentizität überliefert.</p> <p>• Deutsche Flugsicherung: Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt. Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>• Interessengemeinschaft Lebenswertes Land: <i>Die Interessengemeinschaft Lebenswertes Land gibt im Anschreiben an, ihre Stellungnahme stellvertretend für 1.300 Unterzeichnet der Unterschriftenliste einzureichen. Eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme ist von 76 weiteren Unterzeichnern eingegangen.</i></p> <p>1.) Fehlerhafte Vorprüfungen bei der Ausweisung der Vorbehaltsflächen Bereits bei der Ausweisung der Vorbehaltsflächen wurde der äußerste Ortsrand Bullach in Richtung Neunhof fälschlicherweise als Mischgebiet klassifiziert. Laut gültigem Bebauungsplan ist dieses Gebiet ein reines Wohngebiet. Damit sind die in der 15.</p>	<p><u>Abstandswerte / Immissionsschutz</u> Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU. Das StMWIVT hat in seinem Schreiben ergänzend ausgeführt, dass für reine Wohngebiete - wie hier vorliegend - und vergleichbar schutzwürdige Bereiche ein Abstand von 1.000 m als „nicht unangemessen erachtet wird“. Auch wenn dies im Windenergie-Erlass Bayern in dieser Form nicht aufgegriffen wird, kann es aus hiesiger Sicht durchaus als sachgerecht angesehen werden, bei der Neuabgrenzung des Gebietes im Rahmen der Abwägung auch über den regionalplanerisch vorgegebenen Mindestabstand von 800 m hinaus zu gehen. Die Neuabgrenzung der Gebiete WK 23 und WK 24 war noch kein Bestandteil eines Beteiligungsverfahrens und sollte dementsprechend in das ergänzende Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Eine Verhinderungsplanung darf dabei jedoch nicht betrieben werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen. Die Untere Immissionsschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme offenbar auch in diesem Fall davon aus, dass eine fixe Zahl</p>
--	--	--

<p>Fortschreibung des Regionalplans angegebenen Mindestabstandsflächen von 800 Meter zu Wohngebieten bei WK 23 nicht eingehalten.</p> <p>Sollten sich diese Abstände nicht auf die Grenzen des Vorbehalts- bzw. Vorranggebietes beziehen, sondern lediglich auf den konkreten Standort eines WKAs, sei auf die durch die Aufstufung zur Vorrangfläche eintretende Privilegierung und damit Benachteiligung für andere Nutzungen, die einer Windkraftnutzung entgegen stehen, hingewiesen. Da das privilegierte Vorhaben, auf der betroffenen Fläche nicht mit den im Regionalplan verankerten Abständen zu Wohngebieten realisiert werden kann, entfällt die Grundlage für die Privilegierung von WKAs in Teilen des ausgewiesenen Gebietes WK 23.</p> <p>Da mit einer Privilegierung auch immer eine Benachteiligung für andere Nutzungsarten einhergeht, ist große Sorgfalt bei der Abwägung zwischen möglichem Nutzen und eintretender Benachteiligung geboten, um im zwingend notwendigen Prozess der Güterabwägung überhaupt eine Aussage über die Angemessenheit treffen zu können. Dies wurde bereits bei der Ausweisung der Gebiete missachtet. Damit fehlt die erforderliche Sorgfalt sowohl bei der Ausweisung als auch bei den Vorprüfungen zur Aufstufung der Gebiete. Diese Sorgfalt fehlt auch in Anbetracht auf die korrekte Einschätzung der örtlichen Begebenheiten, so wurde sowohl bei der Ausweisung als auch bei den Vorprüfungen zur Aufstufung zum Vorranggebiet ein reines Wohngebiet in Bulach zweimal fälschlicherweise als Mischgebiet klassifiziert. Eine sach- und fachgerechte Abwägung ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.</p> <p>Die Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets wird damit genauso in Frage gestellt wie die geplante Hochstufung zum Vorranggebiet.</p> <p>2.) Fehlende Voraussetzungen für die Privilegierung von WKAs in den ausgewiesenen Flächen</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können.</p> <p>Damit sind zwei Voraussetzungen für eine sachgerechte Ausweisung zwingend notwendig:</p> <p>I.) Die Windhöflichkeit muss ausreichen um einen wirtschaftlichen Betrieb annehmen zu können</p> <p>II.) Die Windkraftanlage muss betrieben werden können</p> <p>Hierzu wird Folgendes angemerkt:</p> <p>Zu I.: Die betroffenen WKs liegen in Landschaftsräumen mit niedriger Windstärke von 3,4 - 3,8 m bei 50 m über Grund. Zudem ist durch die hügelige, bewaldete Landschaft mit sehr unregelmäßigen Luftströmungen zu rechnen.</p> <p>Bei Windgeschwindigkeiten dieser Größenordnung wird ein wirtschaftlicher Betrieb der Windkraftanlagen stark in Frage gestellt. Auch die Windkraftnutzungseignung gemäß Referenzertragskriterium nach EEG scheint nicht gegeben:</p>	<p>von Anlagenstandorten im Regionalplan festgelegt wird - das ist nicht der Fall. Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen - ob hier die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt wird, welche Anzahl der Antrag umfasst und ob dieser Antrag im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandsforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.</p> <p>Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist eine jeweilige Einzelfallentscheidung. Ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen.</p> <p>Zum Aspekt „Infraschall“ ist im Windenergie-Erlass Bayern ausgeführt (S. 22): „...Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftsbild</u></p> <p>Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine möglichst objektive Beurteilung zum Aspekt „Naturschutz und Landschaftsbild“ erforderlich, die von den zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen ist.</p>
--	--

Demnach müsste eine WKA mindestens 60 % des Referenzertrags erreichen, um überhaupt Förderwürdig zu sein. Zu betonen ist allerdings, dass es sich damit um Standorte an der untersten Grenze handelt. Gute Windkraftstandorte bringen mehr als 100 % des Referenzertrags, mäßige zwischen 100 % und 60 %.

Von gesichertem wirtschaftlichem Betrieb der Anlage ist auch bei einem - ja rein rechnerischem - Erreichen der 60 % nicht auszugehen. Selbst Windgutachten unterliegen Schwankungen, 10 % Abweichung werden i. d. R. als normal angesehen. Hier liegen nicht einmal solche Gutachten zur Beurteilung der Geeignetheit vor. Die Rasterung zur Auswahl der Gebiete im Regionalplan ist so grob, dass sie nicht als Auswahlkriterium für die Eignung eines Gebietes dienen kann. Eine Standortverschiebung um 300 Meter kann einen erheblichen Unterschied in der Windhöflichkeit begründen, so dass an dem einen Standort der Referenzertrag vielleicht gerade erreicht wird, aber bereits 200 Meter entfernt keine Rede mehr davon ist.

Bei den geringen Windvorkommen wäre es zwar durchaus möglich, dass sich der Rotor dreht, Einschaltgeschwindigkeiten von 3 m/s sind heute in der Tat möglich, seine Nennleistung erreicht ein Windkrafttrad allerdings erst bei durchschnittlich 11 - 12 m/s. D. h., sollte eine 3 Megawattanlage (wie z. B. die Enercon E101) errichtet werden, würde bei unserer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 4 m/s nur knapp 120 kW erzeugt. Selbst bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s würde die Anlage mit 790 kW nicht einmal ein Drittel ihrer Nennleistung erbringen!

Eine seriöse Abschätzung der Wirtschaftlichkeit kann nur durch unabhängige Windgutachten, die den jeweiligen, genauen Standort und die speziellen Landschaftsformen berücksichtigen, erfolgen. Die sehr grob gerasterten Windatlanten können hier lediglich eine Orientierungshilfe bieten, als Kalkulationsbasis sind sie allerdings nicht geeignet.

Überhaupt nicht kalkulierbar ist die Entwicklung des Wetters: So wurde im wind-schwachen Jahr 2009 in Deutschland 2,8 Mrd. kWh weniger erzeugt als 2008 obwohl sogar 952 Windkraftanlage neu errichtet wurden und damit der Netto-Leistungszubau von 1.649 MW in 2008 auf 1.880 MW in 2009 gestiegen ist.

Im konkreten Fall liegt kein standortspezifisches Windgutachten vor. Damit kann auch nicht sicher festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WKAs in den ausgewiesenen Gebieten überhaupt gegeben ist.

Die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten allein mit dem Hinweis auf den technologischen Fortschritt zu begründen, erscheint nicht substantiiert genug. Damit liegt ein Planungsmangel vor.

Da mit einer Privilegierung auch immer eine Benachteiligung für andere Nutzungsarten einhergeht, ist große Sorgfalt bei der Abwägung zwischen möglichem Nutzen und eintretender Benachteiligung geboten, um im zwingend notwendigen Prozess der Güterabwägung überhaupt eine Aussage über die Angemessenheit treffen zu können. Dies wurde bereits bei der Ausweisung der Gebiete missachtet. Damit fehlt die erforderliche Sorgfalt sowohl bei der Ausweisung als auch bei den Vorprüfungen zur Auf-

Sowohl die Höhere als auch die Untere Naturschutzbehörde würden eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft für vertretbar halten.

Auch in der Gebietskulisse Windkraft des LfU gehören die Gebiete WK 23 und WK 24 zu den wenigen Bereichen im Landkreis die als „grün“ dargestellt sind.

Der Kreisbaumeister findet in seinen Ausführungen (Orts- und Landschaftsbild) sehr drastische Formulierungen hinsichtlich des Gebietes WK 23, die aus hiesiger Sicht nur bedingt zu der Tatsache passen, dass das Gebiet WK 23 im Rahmen der Entwurfserstellung zur damaligen 6. Änderung des Regionalplanes mit dem Landratsamt Nürnberger Land abgestimmt wurde und innerhalb des Gebietes letztlich offenbar ja auch eine Windkraftanlage für genehmigungsfähig erachtet wurde.

Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Eine Gebietsausweisung - selbst als Vorbehaltsgebiet Windkraft - wäre abwägungsfehlerhaft, wenn bereits bei Ausweisung des Gebietes Erkenntnisse vorliegen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht möglich ist. Dies war hier nicht der Fall.

Zudem wurde innerhalb des Gebietes mittlerweile eine Windkraftanlage genehmigt.

Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit

Der Bereich des Gebietes WK 23 weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m eine Windhöflichkeit von 5,0-5,4 m/s auf. Damit handelt sich um einen Bereich, der zum Beispiel selbst in der regionalplanerischen Windkraftkonzeption der tendenziell windstärkeren Region Oberfranken-Ost die Einstufung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigen würde. In der Gebietskulisse Windkraft des LfU sind im Übrigen bereits Gebiete ab 4,5 M/s in 140 m Höhe als Suchräume dargestellt. Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, zumal die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten von verschiedensten Parametern abhängen, die seitens der Regionalplanung nicht beeinflussbar sind.

Aspekt Flugsicherung

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die

stufung der Gebiete. Eine sach- und fachgerechte Abwägung ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Damit liegen sowohl ein Planungs- als auch ein Abwägungsmangel vor.

Zu II.: Erschließung

a) Verkehrstechnisch

Die zur Erschließung ausgewählten Straßen sind nicht ohne Weiteres für Schwerlasttransporte dieser Größenordnung geeignet. Die LAU8 hat im Wald bei Simonshofen eine enge ca. 120° Kurve, die aufgrund der Bäume an den Seiten der Straße problematisch sein dürfte, die Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof ist zum größten Teil nicht für Schwerlastverkehr frei. Zudem ist der Wald zwischen Bullach und Neunhof eng, kurvig und selbst für größere landwirtschaftliche Gefährte schlecht zu passieren. Von keiner der genannten Straßen kann ein WK-Gebiet direkt erreicht werden. Es muss in jedem Fall eine Behelfsstraße von nicht geringem Ausmaß gebaut werden. Dazu sind die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer notwendig, was keinesfalls als unproblematisch betrachtet werden sollte.

b) Stromnetztechnisch

Die Möglichkeit, den erzeugten Strom bei WK 23 und WK 24 einzuspeisen ist bisher nicht in ausreichendem Maß gegeben. Das Stromnetz ist nicht leistungsfähig genug, um die anfallenden Strommengen aufnehmen zu können.

Damit ist die Erschließung sowohl in Bezug auf Erreichbarkeit als auch Energieabnahmemöglichkeit nicht sichergestellt.

Die Erschließung der Flächen ist somit keinesfalls sichergestellt. Es darf daher angenommen werden, dass auch der Betrieb der Anlage, der ja für eine sachgerechte Ausweisung eines Vorranggebietes notwendig wäre, nicht zwingend gegeben ist. Auch die Anhaltspunkte für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sind - wenn überhaupt - sehr schwach.

Die Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets wird damit genauso in Frage gestellt wie die geplante Hochstufung zum Vorranggebiet. Es liegt ein Planungsmangel vor.

3.) Arbeitsschutz

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe der WK 23 und 24 befinden sich Flächen der Primärerzeugung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. In § 2 Abs. 2 der ArbStättV 2004 werden Arbeitsplätze als Bereiche von Arbeitsstätten definiert, "in denen die Beschäftigten sich bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen". Arbeitsplätze im Sinne der Definition liegen nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in abgrenzbaren Bereichen einer Arbeitsstätte entweder mindestens zwei Stunden täglich oder an mindestens 30 Arbeitstagen im Jahr aufhalten müssen.

Das ist bei den bestehenden Nutzungen der Fall.

Schutzbereiche der Navigationsanlage Erlangen (ERL) und die Radaranlage am FH Nürnberg hin.

Im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans wurde die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (keine Aufstufung zum Vorranggebiet) angeraten. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.

Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall, was sich im vorliegenden Fall auch bereits durch die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb des Gebietes gezeigt hat.

Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).

....

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:

...

- WK 23

- WK 24

• ...“

Denkmalschutz

<p>Damit stellt sich die Frage, in wie weit der Arbeitsschutz in den beiden Gebieten gewährleistet ist.</p> <p>Besonders in den Obstplantagen wird eine erhöhte Gefährdung der Arbeiter befürchtet. Sowohl der Schall als auch der mögliche Schattenschlag und die Auswirkungen auf das Innenohr und Gleichgewichtsorgan stellen bei Arbeiten in großer Höhe, wie z. B. bei der Obsternte, dem Baumschnitt, Hopfenarbeiten, etc. auf der Leiter ein nicht unerhebliches Risiko dar.</p> <p>Hier stellt sich auch die Frage der Haftung, die in Zukunft auf die betroffenen Arbeitgeber und Berufsgenossenschaften zukommt.</p> <p>In wie weit auch hier Mindestabstandflächen bzw. Schallgrenzwerte eingehalten werden müssen, ist zu prüfen.</p> <p>Es wird darum gebeten, fachlich fundiert und umfassend die Auswirkungen von WKAs in den Gebieten WK 23 und 24 auf den Arbeitsschutz zu prüfen und eine rechtsverbindliche Stellungnahme, die z. B. auch zur Vorlage bei der BG im Schadensfall dient, anfertigen zu lassen.</p> <p>4.) Abstandsregelungen</p> <p>Die Entfernung zu den Ortschaften Bullach, Neunhof, Simonshofen und Eckenhaid beträgt zwischen 520 m und unter 1 km. In anderen Bundesländern werden solche Abstände als bei weitem nicht ausreichend angesehen und sind deswegen undenkbar.</p> <p>Zum Vergleich: In Brandenburg gelten Mindestabstände von 1.000 Metern vom Dorfrand. Empfehlungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung sehen laut Runderrlass von 2003 erhöhte Abstände bei Anlagen vor, die eine Gesamthöhe von 100 Metern überschreiten. Unter anderem eine Mindestentfernung in fünffacher Anlagenhöhe zur nächsten dörflichen Siedlung. In Niedersachsen empfiehlt die Landesregierung seit 2004 pauschal einen Abstand von 1.000 Metern zur Bebauung. In Mecklenburg-Vorpommern gilt für größere Anlagen ein empfohlener Abstand von 800 Metern zur Einzelbebauung und 1.000 Metern zur nächsten Wohnsiedlung. Unterhalb dieser Abstände sollten zudem keine Flächen mehr ausgewiesen werden. In Hessen wird ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Wohnhäusern und großen Windkraftanlagen vorgeschrieben werden, um die Bürger vor dem Lärm der Windräder zu schützen. In Südhessen beträgt der Mindestabstand im Regionalplan 1.100 m, in Nordhessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen 1.000 m und Sachsen-Anhalt mindestens 1.000 m oder 10-fache Anlagenhöhe.</p> <p>In der derzeit laufenden Petition beim deutschen Bundestag werden 1.500 Meter oder die 10-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand gefordert.</p> <p>Bei einer zu erwartenden Anlagenhöhe von 180 m sind die bisher im Regionalplan empfohlenen Abstände zu gering um schädliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen zu können.</p> <p>Der technologische Fortschritt der letzten Jahre, der als Begründung für die Aufstu-</p>	<p>Die Haltung des Landesamtes für Denkmalpflege (Ablehnung) wurde vergleichbar bereits im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans vorgebracht und war dem damaligen Regionsbeauftragten bei der Erstellung der Beschlussvorlage sowie dem Planungsausschuss bei der Beschlussfassung bekannt. Das Gebiet wurde für verbindlich erklärt und ist seit 01.01.2006 rechtsverbindlich. Derzeit ist gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb des Gebietes ein Klageverfahren anhängig, bei dem wohl auch der Aspekt Denkmalpflege beleuchtet wird. Eine Entscheidung des BayVGH steht aus. Die teilweise geforderte Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 und damit die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen wäre ernsthaft erst in dem Fall zu diskutieren, falls die erteilte Genehmigung für unrechtmäßig erklärt wird und die Entscheidungsgründe Auswirkungen auf die regionalplanerische Beurteilung hätten.</p> <p><u>Flugsport</u></p> <p>Durch die empfohlene Beibehaltung des Gebietes WK 23 in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (und nicht eines Vorranggebietes Windkraft) können auch die Belange des Flugsports im Rahmen der Abwägung bei Vorliegen eines konkreten Projektes bewertet werden. Ein Ausschlusskriterium liegt jedoch nicht vor.</p> <p>Regelungen zur Vermeidung von technischen Gefahren sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu treffen.</p> <p>In einer Stellungnahme wird die Möglichkeit der Regionalplanung, Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen, in Frage gestellt. Dabei wird auf ein Gerichtsurteil Bezug genommen, das nie rechtskräftig wurde. Die rechtliche Möglichkeit im Regionalplan auch Ausschlussgebiete festzulegen dürfte mittlerweile außer jeder Frage stehen.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Es wird zusammenfassend empfohlen, auf eine Aufstufung der rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 23 und WK 24 zu Vorranggebieten Windkraft zu verzichten. In</p>
---	---

fung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten herangezogen wird, äußert sich besonders in einer Steigerung der Anlagenhöhe, um die in höheren Schichten stärkeren Windgeschwindigkeiten ausnutzen zu können. Diese Technologien werden aber bei den Ausschlusskriterien nicht ausreichend berücksichtigt, da hier auf den Umweltbericht zur 6. Änderung zurückgegriffen wird. Die dort genannten Abstände zu Bauflächen berücksichtigen aber noch nicht die technologische Entwicklung zu höheren Anlagen, die auch höhere Abstände bedingen.

Die im Regionalplan und vom Landesamt für Umwelt empfohlenen Abstände sind:

- zu Wohngebieten 800 m
- zu Misch- oder Dorfgebieten oder Einzelanwesen im Außenbereich 500 m
- zu Gewerbegebieten 300 m

Allerdings ergänzt das zuständige Ministerium, dass "im Hinblick auf häufig nicht lärmvorbelastete Gebiete in der Nachbarschaft von geplanten Windenergieanlagen, auf die Rund-um-die-Uhr einwirkenden Geräusche (tags/nachts, auch an Wochenenden) und auf künftige Baugebietsentwicklungen erscheint es gerechtfertigt, die Abstände im Rahmen einer planerischen Steuerung auch größer festzulegen, z. B. um den Faktor 2".

Da es in den umliegenden Ortschaften besonders nachts sehr ruhig ist, ist zu erwarten, dass die Emissionsentwicklung bei den vorgesehenen Abständen zu massiven Beeinträchtigungen führen wird. Bei der aktuell angefragten Einzelbaugenehmigung zur Errichtung von zwei WKAs in WK 23 werden nicht einmal die im Regionalplan empfohlenen Abstände eingehalten.

Es wird daher den Verantwortlichen nahegelegt, der Empfehlung des Ministeriums zu folgen und die Abstände zu den bewohnten Gebieten um den Faktor 2 zu erhöhen. Daraus würden Abstände zwischen 1.600 und 1.000 Metern zu Wohnbebauung resultieren. Dies würde auch die zukünftige Ausweisung von weiteren Baugebieten in den Ortschaften zulassen und damit der Baugebietsentwicklung Sorge tragen.

5.) Bedrängende Wirkung und Belästigung durch Befeuern

Durch die zwingend notwendige Befeuern von Windkraftanlagen dieser Größe sei auf die bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen hingewiesen.

Aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten wären Anlagenhöhe von mindestens 180 Metern mit einem Rotordurchmesser von über 100 Metern notwendig.

Zudem sei auf die exponierte geographische Lage der Anlagen hingewiesen. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Bei der Prüfung der konkreten landschaftlichen Gegebenheiten ist festzustellen, dass die geplanten Standorte deutlich höher liegen als die umliegenden Ortschaften:

beiden Fällen ist eine Abgrenzungsanpassung aufgrund des Vorliegens einer Wohnbaufläche (reines Wohngebiet) im Ortsteil Bullach angezeigt. Die Neuabgrenzung sollte in das ergänzende Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Aspekte der Flugsicherung sollten jeweils in der Begründung zu B V 3.1.1.3 ergänzt werden.

So liegt Bullach Ortsmitte: 305 m ü. NN, der Galgenberg mit der WK 23 auf 423 m ü. NN. Sollte dort ein Windrad mit einer Höhe von 180 Meter Gesamthöhe errichtet werden, ist die Wirkung im Ort deutlich stärker:

Gesamthöhe	
WK 23 (Galgenberg Gipfel)	423 m ü. NN
Bullach Ortsmitte	350 m ü. NN
Höhendifferenz	73 m ü. NN

Anlagenhöhe	
Nabenhöhe	135 Meter
$\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser	55 Meter
Anlagengesamthöhe	190 Meter

Max. wahrnehmbare Gesamthöhe 263 Meter

Bei einem bewegten Objekt mit 263 Meter Höhe und einem sich bewegenden Rotor mit Ausmaßen größer als ein Fußballfeld wird eine starke bedrängende Wirkung erwartet.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es sich um ein bewegtes Objekt in der Einflugschneise des Flughafens Nürnberg mit Befeuerung handelt. Diese, aus flugsicherheitstechnischen Gründen bei Tag und Nach zwingend notwendige Befeuerung stellt eine starke Beeinträchtigung für die Anwohner dar.

Aus psychologischer Sicht können periodische Lichtsignale, wie z. B. die einer Befeuerungsanlage von WKAs, unter bestimmten Bedingungen als Stressoren wirken. Periodische Lichtsignale sind Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen. Aufgrund dieser Seltenheit ist zu vermuten, dass der Mensch evolutionär nicht auf solche Reize vorbereitet ist. Treten diese im Gesichtsfeld auf, insbesondere im peripheren, so kommt es zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Lichtquelle. Periodische Lichtsignale bewirken also eine Bindung der Aufmerksamkeit, was zur Ablenkung von momentanen Tätigkeiten führen kann. Um die Aufmerksamkeit weiterhin auf die Ausführung der Aufgabe fokussieren zu können, muss zusätzliche Energie aufgewandt werden. Dieser gesamte Vorgang kann je nach seiner Intensität zu einer Funktionsänderung (Auslenkung) verschiedener psychischer und somatischer Systeme führen und damit Stress auslösen. Die im Regionalplan empfohlenen Abstände für WKAs genügen bei den konkreten Standorten nicht um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Anwohner auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren.

Die WK 23 und 24 liegen in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung. Die Auswirkungen der Befeuerung auf Nutztiere sind nicht ausreichend untersucht. Es

ist allerdings anzunehmen, dass diese Tiere, genauso wie Wildtiere, sehr sensibel auf solche Störquellen reagieren. Wirtschaftliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Betriebe können damit genauso wenig eingeschätzt wie ausgeschlossen werden wie die Auswirkungen auf die vielfältige Fauna in den genannten Gebieten. Von daher sind die WKs mit den angesetzten, niedrigen Abständen nicht zu verantworten. Die genannten Punkte wurden im Abwägungsprozess nicht genügend berücksichtigt. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor.

6.) Geräuschemission

Die von Windenergieanlagen ausgehende Geräuschbelastung darf keinesfalls unterschätzt werden - noch in über 2.000 Meter Entfernung wahrnehmbare Geräusche sind keine Seltenheit. Allerdings werden diese Emissionen an einer für diesen Zweck nicht optimal erscheinenden Skala gemessen.

Die bei der TA Lärm verwendete dB(A) Skala ist wenig geeignet, die konkrete Lärmbelastung durch Windräder wieder zu spiegeln, weil sehr niederfrequente Töne in der dB(A)-Skala nicht eingeschlossen sind. Nachts liegt demnach der einzuhaltende Grenzwert im ländlichen Gebiet bei 45 dB(A), in reinen Wohngebieten wären es 30 dB(A). Die Empfehlung der WHO für ungestörte Nachtruhe liegt bei 30 dB(A) und sollte bei hohem Niederfrequenzanteil (wie bei Windkraftträdern typischerweise der Fall) deutlich niedriger liegen. Dies bedeutet eine mögliche gefühlte Überschreitung der WHO-Empfehlung um mindestens 500 %. Zum Vergleich: eine Unterhaltung in Zimmerlautstärke liegt bei ca. 40 dB.

In einer ansonsten ruhigen, ländlichen Umgebung ohne maskierende Nebengeräusche können allerdings auch wesentlich leisere Geräusche mit 15 dB(A) und weniger als massiv störend empfunden werden. Hierzu ist wieder auf die bereits genannte Empfehlung des zuständigen Ministeriums hinzuweisen: "Im Hinblick auf häufig nicht lärmvorbelastete Gebiete in der Nachbarschaft von geplanten Windenergieanlagen, auf die Rund-um-die-Uhr einwirkenden Geräusche (tags/nachts, auch an Wochenenden), ..., die Abstände im Rahmen einer planerischen Steuerung auch größer festzulegen, z. B. um den Faktor 2." Dies sollte bei der Ausweisung von WK-Gebieten im ländlichen Raum unbedingt berücksichtigt werden.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Geräuschbelastung wie Schlafstörungen, Lern- und Konzentrationsstörungen, Schwächung des Immunsystems, Depressionen, erhöhtes Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, etc. sind beschrieben und aus anderen Bereichen bereits bekannt. Die Auswirkungen des noch wenig erforschten aber heiß diskutierten Infraschalls sind kaum abzuschätzen.

Folgende Emissionen der Windräder können als wahrscheinlich angenommen werden und sollten bei der Ausweisung von WKs und der Genehmigung von WKAs unbedingt beachtet werden:

- Hörbarer Lärm:

Er wird durch mechanische Teile der Windkraftanlage (bei neuen direct-drive-Anlagen

wohl sehr leise) erzeugt. Dieser sollte jedoch deutlich leiser sein, als der aerodynamische Lärm durch die sich bewegenden Rotorflügel, die ein schneidendes, zischendes Geräusch erzeugen. Die Geschwindigkeit an den Flügelspitzen eines Rotors mit 25 m Radius ist bei 30 Umdrehungen pro Minute größer als 280 km/h.

- Infraschall:

Hier handelt es sich um für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare extrem tiefe Töne (20 Hz und tiefer), die auch gelegentlich in der Natur vorkommen können, z. B. Gewitter, Sturmböen usw. Diese sehr tiefen Töne werden durch das Eintauchen der sich sehr schnell bewegenden Flügelspitzen des Windrades in verschiedene Luftschichten erzeugt, dabei werden sehr hohe Schalldruckpegel bis zu 130 dB erreicht (wie ein startendes Düsenflugzeug/Gewehrschuss; Schmerzschwelle bei hörbarem Schall liegt bei 120 dB). Dieser nicht hörbare Schall kann jedoch das Gleichgewichtsorgan, das im Ohr sitzt und andere Sinnesorgane im menschlichen Körper reizen.

- Aerodynamisch modulierter Lärm:

Der aerodynamisch modulierte Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die auch durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung, Geschwindigkeit usw. sowie durch Luftverwirbelungen entstehen. Diese tiefen Töne können durch Abstand zur Lärmquelle und durch Fenster und Mauern nur wenig reduziert werden können. Durch Resonanz und Modulation kann es noch zur Verstärkung dieser Töne in Gebäuden kommen. Genauso führt die Reflexion des Schalls an Hügeln und Wäldern, unter Umständen zu einer Verstärkung. Beispiel: Kirchweih im Nachbarort, die Bässe sind deutlich wahrnehmbar, die hohen Töne nicht.

Folgende Beeinträchtigungen, gesundheitliche Beschwerden und Schädigungen können durch die möglichen Emissionen wie Lärm, Infraschall usw. der Windkraftanlagen als gesichert oder wahrscheinlich angenommen werden und müssen beachtet werden:

- Drei Studien aus den Jahren 1989 bis 1996 belegen die schädigende Wirkung von Lärm mit größerer Lautstärke wie z. B. Straßenlärm (PKW in 10 m Entfernung ca. 50 dB, mögliche Niederfrequenz-Lärmbelastung eines Windrades in 1.000 m Entfernung ca. 50 dB). Als Folgen dieser Lärmbelastung werden aufgeführt: Psychische Störungen, Sprachstörungen, Störung der Sprachentwicklung, Herz-Kreislauf-Beschwerden, Beeinträchtigung des Hormonhaushalts, kognitive Störungen, Schlafstörungen, Leistungsabfall und bei Lärm im Niederfrequenzbereich auch Schlaflosigkeit.

- Fallstudien zeigen, dass Niederfrequenz-Lärm zu Leistungsabfall, Schlafstörungen, Kopfschmerz, Ohrdruck, Kribbelparästhesien (kribbelndes Taubheitsgefühl der Haut) und Kurzatmigkeit führen kann.

- Leventhall beschreibt in einer Studie 2004: Beschwerden in Zusammenhang mit Lärm sind:

- in ländlichen oder (ruhigen) Stadtrandgebieten am häufigsten

- die Lärmpegel waren sehr niedrig oder fast nicht hörbar
- typischerweise im Innenbereich stärker hörbar als Außen
- nachts stärker wahrnehmbar als tagsüber
- hatte klopfenden oder polternden Charakter
- meist in der Altersgruppe der 55 - 70jährigen
- das Hörvermögen war intakt
- es lag kein Tinnitus (Ohrsausen) vor

Zwei schwedische Studien belegen, dass sich von insgesamt 1.095 befragten Individuen (Umfragebeteiligung ca. 63 %! dB(A)) bei einem Anstieg des sonst niedrigen Geräuschniveaus von ca. 32 dB auf 40 dB ca. 50 % der Befragten (22 von 45) gestört fühlten, bei 35 dB bis 40 dB 24 % der Befragten (67 von 276). Ebenso wurde der Lärm der Windräder in sonst ruhigen Gebieten als störender bewertet, da er nicht durch Hintergrundgeräusche übertönt wurde. Eine verstärkte Lärmbelästigung war in hügeligen, bewaldeten Gebieten feststellbar. 64 % der Befragten, die sich durch den Lärm belästigt fühlten, berichteten von Schlafstörungen, 15 % der Befragten berichteten über Schlafstörungen ohne wahrgenommenen Lärmbelästigung. Außerdem stellen sie fest, dass Geräusche mit hohen Anteilen an tiefen Tönen von den Betroffenen bereits bei sehr niedrigen Schalldruckpegeln, wie bei Windrädern, als sehr störend empfunden werden, vergleichbar mit Fluglärm, Eisenbahnen oder Verkehrslärm.

Eine neuseeländische Studie an der 619 Haushalte in bis zu 10 km Entfernung von Windkraftanlagen (WKA) teilnahmen, hörten über 50 % der Haushalte in 2 bis 2,5 km und 5 bis 10 km Entfernung die Geräusche der Anlage. 9 % fühlten sich durch Schlagschatten belästigt. 92 Haushalte gaben an, die Lebensqualität würde durch die Windräder beeinträchtigt. 68 Haushalte berichteten über Schlafstörungen.

In der sog. Pierpont-Studie wurden 38 Personen untersucht, die 300 bis 1.500 m von Windrädern entfernt wohnen. Sie postuliert das Windradsyndrom bestehend aus

- Kopfschmerzen
- Tinnitus (Ohrsausen)
- Ohrdruck
- Schwindel
- Übelkeit
- Sehstörungen
- Tachykardie (Herzrasen)
- Gereiztheit
- Kognitive Störungen
- Panikepisoden
- Palpitationen (Herzklopfen)

Diese Symptome führt sie auf eine uneinheitliche Stimulierung des Gleichgewichtsorgans, des Auges (Schlagschatten) und Vibrationsempfindens zurück.

Besonders schutzwürdige Individuen mit z. B. bereits bestehender Depressionsneigung, Kleinkinder, Insomnie, Tinnitus, psychischen Problemen oder zusätzlich z. B.

am Arbeitsplatz starken Belastungen durch Lärm, Stress etc., bei denen wahrscheinlich mit deutlich stärkeren Reaktionen gerechnet werden kann, werden nicht explizit berücksichtigt. Maßnahmen zu deren Schutz sind ebenfalls nicht vorgesehen. In den Ortschaften leben einige Einwohner, die extra umgezogen sind um ihre gesundheitlichen Probleme aufgrund von Lärmbelästigung an ihrem alten Wohnort in den Griff zu bekommen. Alle berichten von einer deutlichen Besserung ihrer Beschwerden, geben aber gleichzeitig an, starke Bedenken vor einem erneuten Auftreten an.

Der Schutz des Menschen und dessen Gesundheit ist eines unserer höchsten Rechtsgüter. Auch wenn Windkraft privilegiert ist, muss dem Menschen und seiner Gesundheit in der Rechtsgüterabwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und ihrer bisherigen Nichtberücksichtigung im Regionalplan ist es nicht zu verantworten, WKAs in den ausgewiesenen WK-Gebieten mit den empfohlenen Abständen zu errichten.

Die genannten Punkte wurden im Abwägungsprozess nicht genügend berücksichtigt. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor.

7.) Schattenschlag

Da bei der Aufwertung zum Vorranggebiet weder der Standort noch der Anlagentyp exakt festgelegt wird, kann der auftretende Schattenschlag in Art und Umfang nicht vorhergesehen werden. Sollte der Schattenschlag angrenzende Ortschaften erreichen, ist mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität und gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten bis hin zur Auslösung epileptischer Anfälle, zu rechnen.

Windkraftanlagen verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner in deren Nachbarschaft beträchtlich. Es ist nicht auszuschließen, dass sie zu leichten oder sogar schweren Gesundheitsschäden führen können! Der Landesverband Hessen des Bundes für WindEnergie e. V. bezieht sich in seinen Empfehlungen für Abstandsregelungen auf die Wirkzonen des Deutschen Naturschutzrings, wonach erst nach 1.300 m keine negativen Auswirkungen bzgl. Schall, Schatten, etc. mehr erwartet werden müssen!

Die genannten Punkte wurden im Abwägungsprozess nicht genügend berücksichtigt. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor.

8.) Landschaftsschutz

Der Osten des Nürnberger Landes ist ländlich strukturiert. Es wartet mit einer einmaligen, ländlich geprägten Landschafts- und Siedlungsstruktur auf. Das Nürnberger Land ist derart reich an Burgen, Schlössern und Herrnsitzen wie wohl kaum ein zweiter Landstrich Deutschlands. Die Burg Hohenstein stellt nicht nur das Wahrzeichen der Fränkischen Alb dar, sondern markiert mit 634 Metern auch den höchsten Punkt im Landkreis. Gerade der kleinräumige Landschafts- und Erholungsraum hat für die Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen eine herausragende Bedeutung für die dort lebende Bevölkerung. Auch die Bürger von Eckenhaid nutzen

die Gegend als Naherholungsgebiet. Besonders die Orte Simonshofen, Neunhof und Bullach mit ihren historischen Gebäuden und Ensembles - das Kirchenensemble in Beerbach, die Welserschlösser und die Kirche in Neunhof seien hier hervorgehoben - mit ihrer Naturlandschaft stellen ein seit mehr als 900 Jahren ohne nennenswerte Beeinträchtigung erhaltenes Kulturgut dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den WKs 23 und 24 zwischen Bullach und Neunhof wäre ein unwiederbringlicher Verlust für die Kulturlandschaft des Neunhofer Landes. Das in einer Senke liegende, einheitliche spätbarocke Ortsbild, das aus zwei Schlosskomplexen des 17. Jahrhunderts und einem weiteren des 18. Jahrhunderts, der spätmittelalterlichen Kirche und historischen Wohn(stall)häusern besteht, entspricht einem einzigartigen Denkmalensemble, das auf diese Weise komplett entwertet würde. Noch ist der Ort durch keine übermäßigen Siedlungserweiterungen verändert. Die umgebende Landschaft fränkischer Streuobstwiesen und Felder ist in ihrer Authentizität überliefert. Auch die Kreisheimatpfleger Ina Schönwald und Robert Giersch stehen Windkraftanlagen in den geplanten Flächen kritisch gegenüber.

Bei der in unserer Region vorherrschenden Windstärke von durchschnittlich 3,4 - 3,8 m/s kämen lediglich Windräder für Schwachwindgebiete in Frage. Diese zeichnen sich u. a. durch Höhe und einen größeren Rotordurchmesser aus. Die geplanten Windräder würden incl. Rotor eine Höhe von ca. 180 m erreichen. Unsere fränkischen Kirchtürme sind im Schnitt ca. 25 - 35 m hoch, d. h., um die Höhe eines solchen Windrads zu erreichen, müsste man 6 Kirchtürme aufeinander stellen. Das dies einen massiven Einschnitt in diese, bisher noch relativ unbelastete Landschaft darstellt, steht außer Frage. Gerade in Gebiete, wie historischen Kulturlandschaften und historische Ortsbilder/-lagen mit besonderer Eigenart, sollten keine Windkraftanlagen errichtet werden. So definiert der BUND eine historische Kulturlandschaft als einen Landschaftsteil, der Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft ist. Die projektierten Windkraftanlagen sprengen jeglichen Maßstab und lassen sich nicht mehr in die bestehende Landschaft integrieren.

Hinzu kommt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur in unserem Landkreis nur auf Bergrücken und Gipfeln sinnvoll ist, die bislang wegen ihrer exponierten Lage aus Landschaftsschutzgründen von Bebauung freizuhalten waren.

Gerade diese Standorte sind in unserer kleinteiligen Fränkischen Alb weithin sichtbar. Der landschaftsästhetische Schaden, der sich irreversibel für das Nürnberger Land ergibt, dürfte sich gerade auf den Tourismus unseres Landkreises negativ auswirken, dessen Förderung gerade in jüngerer Zeit wieder ins Blickfeld kommunaler Politik gerückt würde.

Insbesondere durch die extrem hohen Anlagen sind die Windräder im Naturraum sehr weit einsehbar. Es muss mit einer Beeinträchtigung in der Landschaft gerechnet werden. Vogelschlag, Geräusentwicklung und Eisflug im Winter sind allgemein bekannt und können sowohl für den Menschen wie auch für Tiere Beeinträchtigungen darstellen.

So handelt es sich bei den von den geplanten Maßnahmen betroffenen Regionen zudem um ein Naherholungsgebiet mit beliebten und gut ausgebauten Wanderwegen (z. B. roter Punkt, Großgeschaidt-Bahnhof - Schnaittach-Bahnhof oder "rotes Kreuz" Lauf rechts Bahnhof - Forth - Bahnhof). Die Hochebenen zwischen Eckenhaid-Neunhof und Bullach bzw. zwischen Simonshofen und Bullach mit ihren gut ausgebauten Wegen werden zudem von vielen Sonntags- und Feiertagsausflüglern zum Nachmittagsspaziergang nach dem Mittagessen in einem der Gasthöfe der umliegenden Ortschaften, zum Joggen und Abspannen nach Feierabend sowie zum Gassigehen oder Ausreiten genutzt. Dies belegen auch die große Anzahl an Unterschriften gegen die Errichtung der WKAs von Touristen aus der nahegelegenen Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen. Der Naherholungsfaktor einer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird und damit der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet. Die feingliedrige Fränkische Alb gibt es nur einmal. Hier gerät nichts ins Übermaß. Ihre Unverwechselbarkeit stellt die Pfunde, mit denen die lokale Politik wuchern sollte, als ein Gegenpol zu oft über das Ziel hinaus schießenden Globalisierung. Eine Landschaft, die noch annähernd frei ist von übermäßiger Zersiedelung und gesegnet mit historisch gewachsenen Denkmal- und Naturlandschaften, ist unser Standortfaktor. Dies sollte nicht geopfert werden für einen äußerst zwiespältig zu betrachtenden Gewinn alternativer Stromversorgung, deren Planung zumeist lediglich ökonomisch ausgerichtet ist.

Der gesamte Landkreis ist mit "Radl"-Routen verschiedener Längen und Schwierigkeitsgrade durchzogen. So wurden z. B. im Gemeindegebiet der Stadt Lauf erst kürzlich neue Radwegen zwischen den Ortsteilen Neunhof-Lauf und Simonshofen-Lauf zur Erschließung des Naherholungsgebiets angelegt, zwischen Bullach und Simonshofen besteht bereits ein gut frequentierter Radweg, mit dem Bau weiterer Radwege wurde begonnen. Des Weiteren bietet die Region Möglichkeiten zum Ballonfahren, Segelfliegen und Modellfliegen.

Auf der Hochebene zwischen Neunhof und Bullach in unmittelbarer Nähe zu WK 23 unterhält der Fliegerclub Nürnberg e. V. seit Jahrzehnten eine sehr gepflegte Anlage. Der Fliegerclub Nürnberg e. V. besteht seit 1951 und ist mit seinen 400 Mitgliedern einer der größten luftsporttreibenden Vereine in der Region Mittelfranken. Auf der vereinseigenen Fläche gehen die derzeit 64 aktiven Mitglieder regelmäßig ihrem Hobby nach. Es ist zu prüfen, ob die Errichtung eines WKAs Auswirkungen auf die Ausübung des Flugsports in diesem Gebiet hat und ob die Flugsicherheit dadurch beeinträchtigt wird. Insbesondere sei hier auch auf die mögliche Beeinträchtigung durch entstehende Luftverwirbelungen bzw. Turbulenzen durch die Rotoren hingewiesen.

Die bisherige Abwägung bei der Auswirkung auf die Schutzgüter ist fehlerhaft, da die kleinräumigen erheblichen Veränderungen des Landschaftsraumes um die Ortschaften Simonshofen-Bullach-Neunhof gegenüber angenommenen positiven Auswirkungen für ein großräumiges Gebiet unterbewertet werden. Damit liegt ein Abwägungs-

	<p>mangel vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der gewachsenen typisch fränkischen Kulturlandschaft - Erhaltung des seit Jahrhunderten fast unveränderten Ortsbildes von Neunhof mit seinen Schlössern - Erhaltung bereits bestehender Freizeitnutzung (z. B. Modellflugplatz) - Erhaltung der Gebiete als Naherholungsgebiete - Einstufung der Gebiete als Landschaftsschutzgebiete <p>9.) Schutz der Lebensqualität, dörflichen Gemeinschaft und ländlichen Entwicklung Mit der Verordnung zur "Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds" (ELER-Verordnung) wurde durch die EU ein einheitlicher Rahmen für die 2. Säule der GAP für die Förderperiode 2007 bis 2013 für alle Mitgliedsstaaten der EU festgelegt. Demnach soll die Politik für ländliche Räume die Reformen der 1. Säule (Markt- und Preispolitik) flankieren und gleichzeitig einen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung (Lissabon-Strategie) und zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen (Göteborg-Strategien) leisten. Das Programm ist entsprechend den Vorgaben der ELER-Verordnung in folgende vier thematische Schwerpunkte gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft - Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft - Schwerpunkt 3 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung - Schwerpunkt 4 - Leader (früher Leader+) <p>Die Lebensqualität ist damit ein wichtiges und schützenswertes Gut. Die wichtigsten Ziele des BayZAL sind die Stärkung der ländlichen Gebiete als vielfältige Wirtschafts- und Lebensräume, die Erhaltung der hohen Lebensqualität der ländlichen Räume sowie die Verwirklichung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilregionen Bayerns. Dazu sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bäuerlichen Familienbetriebe im Wettbewerb gestärkt werden, - Arbeitsplätze auf allen Ebenen der Agrar- und Forstwirtschaft geschaffen und gesichert werden, - die typischen bayerischen Kulturlandschaften durch eine flächendeckende Landwirtschaft erhalten werden, - ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten bewahrt und naturnahe Lebensräume geschaffen werden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine nachhaltige Entwicklung der Dörfer initiiert und unterstützt werden. <p>Die Finanzstruktur der bayerischen ELER-Programmplanung 2007 - 2013 ist in folgender Abbildung dargestellt: Damit sind die Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (Schwerpunkt 2) und der</p>	
--	---	--

Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung (Schwerpunkt 3) mit über 70 % der Finanzmittel wesentliche Punkte der bayerischen ELER-Programmplanung 2007 - 2013.

Durch die Errichtung von WKAs in den Vorbehaltsgebieten WK 23 und WK 24 mit den vorgesehenen Abständen zu Wohnbebauung würden nicht nur für Umwelt und Landschaft erhebliche Nachteile entstehen. Auch negative Einflüsse auf die Lebensqualität der Anwohner sind zu erwarten.

Neben den bereits beschriebenen Aspekten sind zu berücksichtigen:

- Kultur und Brauchtum

In WK 23 liegt die ehemalige Gemeindewiese der Ortschaft Bullach. Diese wird von den "Kirwaboum" zur Brauchtumpflege genutzt. Das alljährliche Johannisfeuer findet hier statt.

- Sozialstrukturen, Generationenabsicherung, Störung der demografischen Entwicklung durch Abwanderung

Die angrenzenden Ortschaften werden für Jahrzehnte raumplanerisch beeinflusst. Die Windkraftnutzung genießt durch die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten einen so hohen Stellenwert, dass über kurz oder lang mit der Errichtung von Anlagen in den genannten, geringen Abständen zu Wohnorten gerechnet werden muss. Bereits jetzt wird von einigen Einwohnern im Falle der Errichtung von WKAs ein Wegzug geplant. Gerade junge Familien befürchten durch die Beeinträchtigungen nachteilige Auswirkungen auf ihre Kinder. Ein Wegzug großer Teile der jungen Generation würde eine sehr problematische demographische Entwicklung für die Ortsteile bedeuten. Insbesondere die Versorgung im Alter, die auf dem Land traditionell noch in der Familie sichergestellt wird, wäre gefährdet. Zudem wächst so auch die Gefahr der Überalterung auf dem Land. Die Lebensqualität wäre massiv bedroht. Diese Entwicklung läuft dem Ziel des Bayerischen Zukunftsprogramms Agra und Ländlicher Raum, eine nachhaltige Entwicklung auf den Dörfern zu initiieren und zu unterstützen zuwider.

- Sozialer Friede und gleichwertige Lebensbedingungen

Die Ausweisung von WK-Flächen führt zu großen Spannungen innerhalb der Ortschaften und Gemeinden. So sind die Anwohner der WK-Flächen 23 und 24 mehrheitlich gegen die Aufstufung der Flächen zu Vorranggebieten. Die Interessengemeinschaft Lebenswertes Land hat über 1.300 Unterschriften gesammelt, die belegen, dass die Anwohner, Freizeitnutzer und Touristen sich keine WKAs in Ortsnähe wünschen. Der massive Bürgerprotest konnte auch in der regionalen Presse verfolgt werden. In Bullach sind sogar über 80 % der Bürger gegen die Errichtung von WKAs mit den angedachten Abständen in Ortsnähe.

WKAs spaltet die Orte in mögliche Nutzer (Grundstückseigentümer innerhalb der WK-Gebiete), verhinderte Nutzer (Grundstückseigentümer außerhalb der WK-Gebiete)

und Einwohner ohne Grundstücke, die ausschließlich Nachteile aufgrund der geringen Abstände erwarten.

Da die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorrangflächen die Windenergienutzung konzentriert und in ihrer Negativwirkung den Rest der Region zu Ausschlussflächen macht, gibt es "Gewinner" und "Verlierer". Diese Situation führt zu Misstrauen und Neid. Das "St.-Florians-Prinzip" wird den Bürgern vorgeworfen, die nicht vorbehaltlos mit den Planungen einverstanden sind. Bürgern, die ihre Sorgen, Ängste und Bedürfnisse publik machen vorzuwerfen, sie würden ja nur alles von sich wegschieben und keine Verantwortung für die Zukunft übernehmen wollen, ist ein Totschlagargument, das in einem ehrlichen, vernünftigen Dialog - also einem Dialog mit offenem Ausgang - nichts zu suchen hat. Sich für die eigenen Bedürfnisse einzusetzen ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht jedes Bürgers.

Das Argument "irgendwo müssen die Windräder ja stehen" wird dazu missbraucht nicht nur innerhalb der Ortschaften, sondern auch zwischen den einzelnen Ortsteilen Zwietracht zu sähen. So wurde gedroht, wenn in WK 23 und WK 24 keine WKAs errichtet würden eben alle in den WKs 25 bis 27 bei Ottensoos zu errichten. Damit wird Streit gesät und keinesfalls eine gemeinsame, bürgernahe Strategie entwickelt. Der Eindruck, dass "wegen der Anderen" jetzt am Standort XY Windräder stehen, ist weder dem Verbundenheitsgefühl mit einer Region zuträglich noch sorgt es für eine Identifikation der Betroffenen mit dem Windkraftkonzept der Industrieregion Mittelfranken. Vielmehr stellt sich die Frage, wie die Bürger, die den Nachteil haben von den anderen Bewohnern der Region für ihren Nachteil entschädigt werden. Zudem läuft diese Entwicklung einem der wichtigsten Ziele des BayZAL, nämlich der Verwirklichung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilregionen Bayerns zuwider. Der Gemeinsinn wird gefährdet, das Miteinander leidet. Gerade wenn Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Anwohner sind, also von möglichen Beeinträchtigungen keinesfalls betroffen wären, sind die Anwohner nicht einmal durch gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Lage z. B. durch Nichtverpachtungen an Windkraftinvestoren den Bau von WKAs in Ortsnähe zu verhindern und ihre Lebensqualität zu schützen. Das dadurch resultierende Gefühl der Ohnmacht und mangelnden Einflussmöglichkeiten wirkt sich negativ auf die Stimmung und das Lebensgefühl in den Ortsteilen aus. Diese Entwicklung steht in Konkurrenz zu den Zielen der erst kürzlich abgeschlossenen Dorferneuerung Bullach mit dem Motto "Bullach, ein Ort zum Wohlfühlen" im Rahmen der "Ländlichen Entwicklung in Mittelfranken", sowie der gerade laufenden Dorferneuerung in Simonshofen.

Der negative Einfluss von WKAs auf das Gefühl in der Gemeinde zuhause zu sein und das Heimatgefühl sind belegt.

Auf all diese Aspekte rund um den Themenkomplex "Schutz der Lebensqualität, dörflichen Gemeinschaft und ländlichen Entwicklung" und ihren Einfluss auf das gesamte Gebiet um die Fläche WK 23 und WK 2 herum wird in der Abwägung nicht eingegan-

gen. Insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.

10.) Schutz wirtschaftlicher Interessen

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stellt einen weiteren Schwerpunkt des bayerischen ELER-Programms zur Förderung des ländlichen Raums und des Bayerischen Zukunftsprogramms Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum dar. Bäuerliche Familienbetrieben sollen im Wettbewerb gestärkt werden und Arbeitsplätze auf allen Ebenen der Agrar- und Forstwirtschaft sollen geschaffen und gesichert werden. In den an die WKAs angrenzenden Ortschaften wären insbesondere folgende Wirtschaftszweige betroffen:

- Pferdewirtschaft

Im Landkreis gibt es ein Wanderreitnetz, innerhalb dessen verschiedene Unterkünfte mit Unterbringungsmöglichkeit für mitgebrachte Pferde angeboten werden. Der Reitsport und die Freizeitreiterei stellen einen nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor im Gebiet der Ortschaften Simonshofen, Bullach, Eckenhaid und Neunhof dar. Vom kleinen privaten Offenstall mit 2 oder 3 Einstellern bis hin zur topp gepflegten Reitsportanlage mit Reithalle und Paddockboxen ist alles gegeben. Das Angebot reicht von "einfachem" Freizeitreiter über den Turniersport, Kutschenfahren bis hin zum Heilpädagogischen Reiten. Viele Landwirte nutzen die Möglichkeit Boxen/Ställe oder Koppeln zu vermieten. Ebenso gewinnt die Bewirtschaftung von Grünland zur Heugewinnung in der Region immer mehr an Attraktivität. Der für Pferdeheu erst relativ spät mögliche erste Schnitt kommt der heimischen Fauna und Flora sehr zu Gute. Das gewonnene Heu und Stroh kann dann ohne weite Wege direkt an die umliegenden Betriebe verkauft und geliefert werden. Neben Landwirten profitieren auch Stallhelfer, Reitlehrer, Tierärzte, Hufschmiede, Futtermittelhändler etc. in der Region von dieser florierenden Branche. Die deutsche reiterliche Vereinigung (FN) ermittelte zudem in einer Studie, dass 3 - 4 Pferde einen Arbeitsplatz sichern. Wegen der hochsensiblen Reaktionen von Pferden wirkten namhafte Olympioniken des Pferdesports darauf hin, keine Windräder näher als 2.500 bis 3.000 Meter an Anlagen zum Pferdesport zu bauen. Angeführt wurden u. a. begründete Bedenken, dass sich aufgrund der Reaktionen der Pferde auf die Geräuschemissionen, den Schattenschlag und Discoeffekt Reitunfälle häufen könnten. Besonders problematisch ist dies bei Reitsportanlagen, die auch kurzfristig Pferde, z. B. zur Ausbildung, einstellt. Auf den möglichen Gewöhnungseffekt kann hier eher nicht gesetzt werden, weil die zur Ausbildung untergestellten Pferde nur kurzfristig bleiben. In Nähe der geplanten Gebiete befinden sich solche Anlagen in weniger als 1.000 Meter Entfernung.

- Teichwirtschaft und Fischzucht

In unmittelbarer Nähe zu den WKs liegen Anlagen der Fischzucht und Teichwirtschaft. Bei WK 24 ist dies eine Forellenzucht im Wald und am Ortseingang Simonshofen, bei WK 23 sind dies mehrere Teiche zur Karpfenzucht. Fischzucht ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region, der gebackene Karpfen ein Gericht, das bis weit über

die Grenzen der Ortschaften hinaus bekannt ist und viele Gäste aus der Metropolregion immer wieder zu einem kulinarischen Besuch bewegt.

Die Auswirkungen auf die Teichwirtschaft sind nicht abzusehen. Fische reagieren sehr sensibel auf Schwingungen und Erschütterungen. So kann Eislaufen auf zugefrorenen Teichen im Winter durch die entstehende Unruhe zu massenhaftem Fischsterben führen. Die Tiere unterbrechen ihre Winterruhe, der Sauerstoffbedarf steigt, kann aber nicht gedeckt werden und die Tiere verenden. WKAs sind über ihr Fundament weit im Erdboden verankert und übertragen so Schwingungen im Boden. Zudem sind Risiken aufgrund austretenden Öls nicht auszuschließen. Sollte eine Leckage zu einem Austritt von Öl am Rotor und eine Verteilung über die Rotorblätter führen, wäre eine Verteilung von Ölpartikeln über viele hundert Meter hinweg möglich. Bereits geringste Mengen genügen um massiven Schaden an den Wasserorganismen anzurichten. Besonders die Teiche in WK 23 befinden sich in unmittelbarer Nähe, bei WK 24 liegt zudem ein Grundwasserschutzgebiet. Die Karpfenweiher zwischen Bullach und Eckental werden von einem Fließgewässer in der Nähe von WK 23 gespeist und sind somit auch von Ölverschmutzungen aus Leckagen gefährdet.

- Wertverlust der Immobilien

Die hier angeführten Gründe dürften auch die eintretende Wertminderung der Immobilien in der Nähe von WKAs erklären. Die Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 8 - 11 % und 20 % bis hin zur Unverkäuflichkeit sinken. Die Angaben schwanken stark, je nach Gebiet und Abstand zu den Windkraftanlagen. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen, desto größer ist die Entwertung der Immobilien. Dieser Prognose nach entsteht bereits für die Grundstücke und Gebäude eines Ortes mit rd. 500 Einwohnern, in deren Nähe Windkraftanlagen errichtet wurden, ein Wertverlust von insgesamt mehreren Millionen Euro. Für die jeweiligen Grundstückseigentümer können sich also z. T. erhebliche Vermögensminderungen ergeben. Auch Mieter für Wohnungen etc. dürften ungleich schwieriger zu finden sein, was sinkende Mieteinnahmen bedeutet.

- Gastronomie, Hotelerie/Ferienwohnungen etc.

Gastronomie und Tourismus können leiden, da der Standort stark an Attraktivität einbüßt und sowohl Naherholungssuchende als auch Freizeitnutzer sich möglicherweise ein anderes Gebiet suchen. Dies wurde auch bei der Unterschriftensammlung der ILL deutlich. Dies kann die wirtschaftliche Attraktivität der Region für Betriebe aus den oben genannten Branchen stark vermindern und dadurch lokale Arbeitsplätze - gerade auf dem Land - vernichten.

Da der Landkreis stark auf sanften Tourismus setzt, Teile als Gesundheitsregion etabliert und die Stärkung des Tourismus als ein wichtiges Entwicklungsziel des Landkreises definiert, ist auch zu beachten, dass WKAs der angedachten Dimension mit diesen Zielen stark konkurrieren.

- Einschränkung der Jagdausübung

Die in den WK-Gebieten liegenden Reviere, deren Wert durch die Beeinträchtigung

durch WKAs stark gemindert wird. Der Wert eines Reviers bemisst sich zum einen am Wildvorkommen und zum anderen auch an seiner Attraktivität, was z. B. Ruhe, Landschaft etc. angeht.

Eine Windkraftanlage kann das Wildtierverhalten erheblich beeinflussen. Ob sich das Wildvorkommen oder die Wechsel und Fernwechsel der Tiere in den jeweiligen Revieren ändern ist nicht abzusehen.

Damit ist ein erheblicher Einfluss auf die Bejagung gegeben. Zudem wird der Ansitz in der Nacht von den Geräuschen und der Befuerung der WKA begleitet. Dies stellt eine starke Beeinträchtigung und Ablenkung dar. Mit einer erholsamen Jagd ist so kaum zu rechnen. Das Orten der anwechselnden Tiere wird durch die Geräusche der WKA schwerer.

Insgesamt dürfte ein Revier, in dem Windkraftanlagen stehen, deutlich schwieriger zu verpachten sein und einen geringeren Jagdpachtzins erzielen. Da es in Deutschland aber eine Bejagungspflicht gibt, muss das Revier bejagt werden. Sollte also die Jagdgenossenschaft keinen Pächter finden der ein Revier mit WKAs und Schwarzwildvorkommen pachten möchte (was bei der derzeitigen Situation der Jagd häufiger vorkommt), muss sie einen Berufsjäger bestellen der diese Pflicht erfüllt.

Es besteht also nicht nur das Risiko, einen deutlich geminderten Jagdpachtzins zu erhalten sondern - im schlimmsten Fall - sogar ein so unattraktives Revier zu erhalten, dass sich kein Pächter findet. Die entstehenden Kosten für die Bewirtschaftung wären dann von den Jagdgenossen zu tragen.

- Ausschluss konkurrierender Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft

Da Windkraft in Vorrangflächen privilegiert ist, sind andere Nutzungen, die einer Windkraftnutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Damit sind die Landwirte, die Flächen in den entsprechenden WK-Gebieten haben, in ihrer Berufsausübung eingeschränkt. Sie können Ihre Flächen aber nicht einfach verkaufen und sich außerhalb dieser Gebiete neue Flächen kaufen, da Nähe zum Wohnort, Bodenbeschaffenheit, Klima etc. als Standortfaktoren in der Landwirtschaft eine große Rolle spielen. Damit erfahren die Landwirte in diesen Gebieten massive Einschränkungen, für die sie auch nicht entschädigt werden.

Da auf all diese Belange im Abwägungsprozess nicht eingegangen wurde, liegt ein Abwägungsmangel vor.

11.) Naturschutz

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen an ungeeigneten Orten kann auch die Lebensgrundlage wildlebender Tiere massiv verschlechtert werden. So kann bei Wildtieren eine Verhaltensveränderung beobachtet werden: sie halten sich nach einer gewissen Zeit von der Anlage fern. In Natur- und Vogelschutzgebieten ist der Bau und Unterhalt von Windparkanlagen z. B. gesetzlich verboten. Die technischen Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffe bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind begrenzt. Der Wahl der Standorte kommt insofern die weit größere Bedeutung zu.

Problematisch für Fledermäuse ist insbesondere die Nähe von Wäldern und Gehölzen zu sehen. Technische Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln wie z. B. Greifvögel (Mäusebussard, ...) sind bereits verschiedentlich ohne großen Erfolg erprobt worden. Vom Niedersächsischen Landkreistag und in Brandenburg gibt es sehr weit gehende Abstandsempfehlungen. Hier wird für die Freihaltung der Umgebung um den Brutplatz ein Abstand von 1 bis 3 km vorgeschlagen, für die Freihaltung von Nahrungsgebieten in bestimmten Fällen (Wiesenweihe, Schwarzstorch) sogar bis zu 12,5 km Entfernung.

In der betreffenden Region der WK 23 und WK 24 gibt es zahlreiche Fledermausarten, die in der nahen Burgruine Schnaittach/Rothenberg ihre Wochenstuben haben, sprich der ganze Fortpflanzungsprozess findet in unserer unmittelbaren Umgebung statt. All diese Nachwuchsgenerationen benötigen ein Jagdrevier, das sich ungefähr auf 10 - 15 km erstreckt. In den Sommermonaten können Abend für Abend diese Tiere beobachtet werden. Und nicht nur die "Rothenberger" Arten (Großes Mausohr und Mopsfledermaus) jagen in den Feucht- und Streuobstwiesen (etliche nahe Kirsch- und Zwetschgengärten) und Äckern am Neunhofer Berg. Es gibt zahlreiche Tiere, die sich nachweislich in Privathäusern (Scheunen) oder, wie die Baumfledermaus, in verfaulten Astlöchern und Spechthöhlen der nahen Wälder ihre Quartiere suchen.

In der Studie wird bei vielen Aspekten immer wieder unterstrichen, dass eine geeignete Standortwahl das Wichtigste bei der Ausweisung von Gebieten für Windkraft sei. Hierin wird nicht generell von Massensterben an Windkraftanlagen berichtet, aber gerade im Fall der Fledermaus äußert er doch starke Bedenken. Die Fledermaus ist zwar auch flugtechnisch unterwegs, verhält sich aber völlig anders als ein Vogel, da feinste Ultraschallfunktionen und Echoortung ihren Weg und die Nahrungsaufnahme steuern. Allerdings verunglücken auch Fledermäuse aus ungeklärten Gründen, wie seit einigen Jahren bekannt ist. Zunächst wurde dieses Phänomen in den USA sowie in Australien beobachtet, inzwischen laufen auch in Europa eine Reihe von Untersuchungen, um Umfang und Hintergründe der Todesfälle zu beleuchten. In Deutschland sind bislang 13 Fledermausarten (Stand November 2005) mit mehreren hundert Individuen an den Anlagen verunglückt; die Dunkelziffer dürfte groß sein, da nur eine verschwindend kleine Anzahl der Anlagen kontrolliert wird.

Offenbar gibt es verschiedene Gründe für Unfälle, die sich teilweise überlagern und verstärken:

- während der Zugzeit im August und September häufen sich die Kollisionen,
- betroffen sind vor allem Arten, die im freien Luftraum jagen und/oder über große Strecken ziehen, wie der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Zweifarbfledermaus,
- einige Standorte, z. B. im Wald oder in dessen Nähe, sind besonders schlagträchtig,
- bestimmte Witterungsbedingungen - Temperatur, Windgeschwindigkeit - begünstigen den Fledermausschlag.

Die Problematik der Schlagopfer an Windkraftanlagen zeigt, dass noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Einige, bisher als sicher geltende Erkenntnisse, werden in Frage gestellt. So fanden sich Arten, bei welchen man Flughöhen bis max. 20 m annahm, als Opfer unter Windkraftanlagen. Die seit über 50 Jahren nördlich der Alpen nicht mehr nachgewiesene Alpenfledermaus fand man als Schlagopfer an einem Windrad in Brandenburg.

Der rechtliche Schutz der Fledermäuse in Deutschland (BNatSchG) verbietet das absichtliche Töten dieser "streng geschützten" Tiere. Auch wenn hier keine "absichtliche Tötung" im eigentlichen Sinne vorliegt, sollte bei der Errichtung von Windenergieanlagen zunehmend auf das Problem reagiert werden.

Ein zukünftiges Windkraftanlagenareal sollte mindestens 2 Jahre zuvor streng beobachtet werden, damit überhaupt ein Vorher-Nachher-Vergleich möglich ist. Die offene Fläche zur Nahrungssuche, verbunden mit nahen kleinen Wäldern als Unterkunft und Schutz, macht diesen Lebensraum für diese Tiere attraktiv.

In den Ortschaften sind den Einwohnern seit Jahrzehnten mehrere Fledermausquartiere bekannt. Nicht selten verirren sich die Tiere sogar in Schlafzimmer. In der Dämmerung können die Tiere regelmäßig sowohl in der Feldflur als auch in den Ortschaften und in großer Anzahl beobachtet werden. Auch beim diesjährigen Bullacher Johanniseuer könnten die nachtaktiven Tiere direkt in der Vorbehaltsfläche WK 23 beobachtet werden. Allerdings ist es für einen Laien kaum möglich zu sagen, um welche Fledermausart es sich handelt. Aufgrund der starken Gefährdung dieser Tiere, sowie des hohen Vorkommens, ist eine umfassende Überprüfung vor Ort dringend notwendig.

Ebenfalls kann eine große Vielzahl an Greifvögeln beobachtet werden, die sich entweder für einen Weiterflug sammeln oder einen Teil des Jahres hier verbringen, weil genau in diesem Bereich die Mäusepopulation recht hoch ist. Der Kiebitz als Wiesensbrüter wird genauso gesichtet wie die Schnepfe, die auch in diesem Areal Nahrung, Wasser und gute Lebensbedingungen für ihre Fortpflanzung findet. Sogar der Eisvogel lebt an den nahegelegenen Fischweihern, weil er hier völlig ungestört sein kann. Daneben gibt es in der Nähe des WK 23 auch Feldlerchen. Kaum eine Vogelart hat in den letzten Jahrzehnten in Bayern solche Bestandseinbußen erlitten wie die Feldlerche. Von 1975 bis heute ist die Zahl der Brutpaare auf etwa die Hälfte zurückgegangen. Zu leiden hat die, wegen ihres in luftiger Höhe vorgetragenen Gesanges auch als Himmelsvogel genannte Vogelart vor allem unter Pestizideinsatz und häufigen maschinellen Arbeitsgängen beim Getreideanbau aber auch durch eine stetige Verkleinerung und Beeinträchtigung ihrer Lebensräume, was durch die geplanten Windkraftanlagen der Fall wäre. Ein erster Schritt, die Feldlerche wieder von der Roten Liste gefährdeter Tierarten zu holen, ist getan.

Auch in Bullach haben sich Landwirte dazu bereit erklärt, sich an der Aktion Lerchenfenster zu beteiligen.

Die Methode des Lerchenfensters wurde in Großbritannien entwickelt. Der Landwirt

stellt dafür bei der Getreideaussaat seine Sämaschine einige Meter lang ab. Dadurch entsteht inmitten eines Getreideackers eine etwa zwanzig Quadratmeter große Stelle ohne Aussaat. Dort wachsen für eine Saison nur Wildkräuter wie Klatschmohn oder Acker-Rittersporn auf.

Feldlerchen wurden bereits mehrfach in Bullach und Umgebung beobachtet und gehört.

Rebhühner werden in den vorgeschlagenen WKA-Gebieten Bullach/Neunhof/ Eckenheid immer wieder von Landwirten oder Spaziergängern gesichtet. Einige Landwirte haben sich zu speziellen "Schutzprogrammen" angemeldet, in welchen Wiesen erst ab 1. Juli des jeweiligen Jahres gemäht werden dürfen, dies bedeuten für seltene Vogelarten, dass diese ungestört ihr Brutgeschäft vollenden können.

Man versucht also in Gebieten, in denen es noch Rebhühner gibt, durch Artenhilfsprogramme den Rückgang des Feldhuhns aufzuhalten. So legt man Streifen aus Wildkräutern an, in denen Rebhühner sich aufhalten können, Altgrasbestände sind für Rebhühner überlebenswichtig.

In beiden WK-Gebieten gibt es verschiedene Biotope, die schützenswerte Tiere und Pflanzen beherbergen. Feuchtflächen und Totholzbestände bieten nicht nur geschützten Tieren, sondern auch Insekten, die deren Nahrungsgrundlage darstellen, einen optimalen Lebensraum.

Eine spezielle, artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte nicht. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor.

12.) Technische Risiken

Von WKAs gehen auch nicht zu unterschätzende technische Risiken aus:

- Eiswurf

Es gibt zur Eiswurfproblematik inzwischen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Koblenz: "Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Detektoren oder Rotorheizungen, für welche die Anlagenhersteller keine Erfolgsgarantien abgaben, seien nicht geeignet, die Gefährdung von Nachbargrundstücken auszuschließen. Durch Unwuchtdetektoren werde der Rotor erst dann abgeschaltet, wenn aufgrund Eisbildung am Flügel eine Unwucht der gesamten Anlage auftrete. Bei gleichmäßiger Vereisung der Flügel werde die Anlage erst abschalten, wenn auf einem Rotorblatt bereits ein Eisklotz weggeflogen sei, so dass aufgrund der größeren Unwucht eine Abschaltung erfolge. Auch Rotorheizungen oder eine Betreiberpflichtung zur Abschaltung der Anlage bei Temperaturen von 2°C und geringer seien zur Gefahrenabwehr nicht geeignet. Denn beim Wiederauffahren der Anlage könnten verbliebene Eisreste wegfliegen." In unmittelbarer Nähe sind Wanderwege und Wiesen, im Winter werden die Flächen zum Schlittschuhfahren, Langlaufen und Reiten genutzt.

Die Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof liegt genau am Rand des WK 23, die Straße Bullach - Simonshofen ist auch nicht weit von den möglichen Anlagenstandorten entfernt. Da die Eisbrocken viele hundert Meter weit fliegen können, ist mit massi-

ven Gefahren von WKAs für die Bevölkerung und Freizeitnutzer sowie Gefahren für den Straßenverkehr in den ausgewiesenen Gebieten zu rechnen.

- Gewitter

Es kommen auch Schäden an Windkraftanlagen mit Blitzschutzsystem vor. Dabei könnten z. B. Beschädigungen der Rotorblätter (hörbar) oder der Ausfall der Steuer-elektronik (entweder unregelmäßige Rotation oder Stillstand der Blätter) vorkommen. Daher empfiehlt es sich, bei einem Gewitter sich nicht ausgiebig in der Nähe von Windenergieanlagen aufzuhalten. Das ist aber bei landwirtschaftlich genutzten Flächen leider nicht immer möglich. Der Sicherheitsabstand aufgrund der möglichen elektrischen Blitzentladung beträgt 20 - 30 m, kann aber bei persönlichen Vorbela-stungen (z. B. Herzschrittmacher) wesentlich größer sein.

Knistern und Zischen können auch vor einem Gewitter auftreten, damit sind Entla-dungsgeräusche gemeint, die auftreten, wenn sich elektrische Ladungen in der Luft über metallische Verbindungen "entladen". Bei relativ hohen Windkraftanlagen, wie den hier aufgrund der schlechten Windverhältnisse nötigen, kann dies bei aufziehen-dem Gewitter auftreten. Zur Sicherheit (wegen eines möglichen Blitzschlags) sollte man sich dann dem Turm nicht nähern. Zudem wirkt ein zischendes und/oder knis-terndes Windrad auch sehr bedrohlich und unterstreicht die optisch bedrängende Wir-kung.

- Schäden durch Steuerungsausfall, Brand und Rotorbruch sind ebenfalls anzuführen. Bei der Bewertung der Risiken muss immer die relative Ortsnähe, die Nähe zu der Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof (genau am Rand des WK 23), der Straße Bullach-Simonshofen und die Wander- bzw. Radwege und die Funktion der WK-Flächen als Naherholungsgebiete berücksichtigt werden.

Eine Ausweisung bzw. Aufstufung von WK-Flächen und damit die Förderung der Er-richtung von WKAs in diesen aus oben genannten Gründen kritischen Flächen ist unverantwortlich.

Diese Belange werden in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt, insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.

13.) Fehlende Rechtswirksamkeit der Ausweisung von Ausschlussgebieten
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen gleichzeitig auch Ausschlussgebiete für die restlichen Flächen einer Gemeinde festlegen. Einer Verspargelung wird so vorge-beugt. Damit wird die Notwendigkeit der 15. Fortschreibung des Regionalplans be-gründet.

Allerdings ist dies nach einem Grundsatzurteil des 2. Senats des Bayerischen Verwal-tungsgerichtshofes (VGH) sehr kritisch zu sehen:

Die Begründung des Urteils stellt die regionalplanerische Einschränkung der Wind-kraftnutzung in Bayern grundsätzlich in Frage. Dem Ausschluss der Windkraftnutzung außerhalb von Konzentrationszonen fehlt nämlich die notwendige landesrechtliche Rechtsgrundlage. Zwar erlaubt Art. 11 Abs. 2 BayLplG die Ausweisung von Vorrang-

und Vorbehaltsgebieten auch für die Windkraftnutzung. Die nach § 7 Abs. 4 ROG mögliche Ausweisung von Eignungsgebieten und von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat der Landesgesetzgeber dagegen nicht ausdrücklich vorgesehen. Der VGH zieht daraus den Schluss:
 "Mangels gem. § 6 ROG 1998 erforderlicher Umsetzung in das Landesrecht ist der Regionalplanung in Bayern sonach die Festlegung von Eignungsgebieten ebenso verwehrt wie die von Gebieten im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 ROG 1998."
 Mit anderen Worten: Es kann zwar im Regionalplan eine positive Steuerung der Windkraftnutzung durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgesehen werden, eine negative Steuerung durch den Ausschluss der Windkraftnutzung an anderer Stelle ist dagegen in Bayern nicht möglich. Nach dem Urteil gilt dies auch für Regionalpläne, die unter der Geltung des neuen BayLplG 2005 aufgestellt wurden.
 Die Ablehnung der Genehmigung von Windkraftanlagen wegen eines Regionalplanes ist damit rechtswidrig, zumindest bis der Landesgesetzgeber das BayLplG nachbessert.
 Das hieße, dass durch die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorrangflächen eben kein Schutz vor unerwünschtem Wildwuchs, sondern lediglich eine Förderung der Windkraft erreicht werden kann.
 Bei der aktuellen Planung wird allerdings immer von raumordnender Wirkung und Schutz der gesamten Landschaft durch den Regionalplan gesprochen.
 Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Wirkung eintritt bzw. über längere Zeit rechtlich haltbar bleibt, sind die Argumente, diese Standorte trotz Missverhältnissen bei der Rechtsgüterabwägung hinzunehmen um die Gefahr der "Verspargelung" abzuhalten, hinfällig.
 Von daher sollte darauf hingewirkt werden, unabhängig vom Regionalplan eindeutige Abstandsflächen wie z. B. die 10-fache Anlagenhöhe zusätzlich zur immissionsschutzrechtlichen Einzelprüfung festzulegen. Eine Anpassung der derzeit im Genehmigungsverfahren verwendeten TA Lärm an die neue Technologie ist dringend erforderlich.

Weitere Anmerkungen:
 Aufgrund ihrer mangelhaften Eignung, den Abwägungs- und Planungsmängeln und den dargelegten Gründen wird beantragt:

- a) Die Vorbehaltsgebiete WK 23 und WK 24 aus dem Regionalplan zu streichen.
 Besonders die Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets von WK 23 wird aufgrund falscher Annahmen in Frage gestellt.

Sollte eine Streichung nicht möglich sein:

- b) Keine Hochstufung der Gebiete WK 23 und WK 24 zu Vorranggebieten.

Darüber hinaus:

- c) Erteilung einer schriftlichen Stellungnahme zu oben genannten Punkten.

Sollten Formfehler o. ä. vorliegen, sind die betroffenen Passagen durch entsprechende, sinngemäße Formulierungen im Sinne des Unterzeichners zu ersetzen. Die Gültigkeit des Gesamtvortrags bleibt davon unberührt.

• **Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:**

keine Bedenken

• **Luftsport Verband Bayern e. V., München**

Der Luftsport-Verband Bayern e. V. (LVB) ist die Dachorganisation und damit Interessenvertretung bayerischer Luftsportvereine. Der LVB ist als Landesverband und somit im Rahmen der föderalen deutschen Sportorganisation Mitglied des Deutschen Aero Club (DAeC), dem deutschen Spitzenverband für den Luftsport. Zudem ist der LVB Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).

Der Fliegerclub Nürnberg e. V. (FCN) ist einer der traditionsreichsten bayerischen Luftsportvereine. Er ist seit dem 2. Oktober 1951 Mitglied des LVB.

Das derzeitige Vorbehaltsgebiet WK 23 soll im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zum Vorranggebiet aufgestuft werden. In diesem Gebiet ist u. a. die WEA 1 geplant.

Die 1961 gegründete Modellflugsparte des FCN hat bis zum Jahr 1967 auf dem Modellfluggelände Leinburg den Modellflugsport ausgeübt und ist danach an den Standort "Neunhof" umgezogen und hat dort seit 1970 sukzessive Grundstücke für das Modellfluggelände erworben. Entsprechend wird also seit über vier Jahrzehnten an diesem Standort Modellflugsport betrieben.

Die Modellflugsparte des FCN ist ein zahlenmäßig großer und wichtiger Bestandteil des FCN und sie ist sowohl sportlich bzw. im Wettbewerbsgeschehen als auch in der Ausbildungs- und Jugendarbeit permanent aktiv und erfolgreich.

Für das Modellfluggelände hat das zuständige Luftamt Nordbayern eine entsprechende Aufstiegsgenehmigung erteilt, die u. a. auch einen Flugraum festschreibt.

Dieser insbesondere aus Gründen der Flugsicherheit und des Lärmschutzes definierte Flugraum würde durch den geplanten Bau einer WKA nach derzeitiger Planung sehr stark beeinträchtigt und würde den Modellflugsport am Standort Neunhof dauerhaft und wesentlich beschränken.

Da es nach den uns derzeit vorliegenden Informationen bisher keine Gespräche der Beteiligten (zuständige Behörden, WKA-Hersteller/-Betreiber und FCN) gegeben hat, die gerade hinsichtlich von Kompromisslösungen oder evtl. auch Alternativstandorten entsprechende Initiativen ermöglicht hätten, möchten wir Sie hiermit bitten, hierzu nicht nur einen offenen Dialog zu führen, sondern auch mitzuhelfen, den über vier Jahrzehnte betriebenen Modellflugsport am Standort Neuhof weiterführen zu können.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Ablehnung

Begründung:

- Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt (nicht nur aus Bullacher Sicht)
- Abstand zur gemischten Baufläche von Bullach liegt mit 520 m an der untersten Grenze des vorgegebenen Mindestabstandes und liegt weit unter der Forderung des Bund Naturschutz

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München**

Die Gebiete Nr. 23 und 24 sind nördlich und nordöstlich des ehemals burggräflichen Marktes Neunhof projektiert. Das noch sehr geschlossene spätbarocke Ortsbild wird im wesentlichen durch das Koler-Schloss (ab 1620 errichtet), durch das Welserschloss (Ende des 17. Jahrhunderts) und durch eine weitere kleinere barocke Schlossanlage (1722 errichtet) bestimmt. Bei den genannten drei Schlossanlagen, einer Kirche des 15. Jahrhunderts sowie 16 ein- und zweigeschossigen Sandstein- und Wohnstallhäusern aus dem 18. und 19. Jahrhundert sowie 12 Fachwerkscheunen des 17. bis 19. Jahrhunderts handelt es sich um Baudenkmäler nach Bayer. Denkmalschutzgesetz Art. 1 (2). Der in einer Senke geschützt liegende Ort ist teilweise von einigen Streuobstwiesen umgeben.

Der Bau von mehreren Windenergieanlagen auf der nördlich des Ortes gelegenen Anhöhe würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Fernansicht von Neunhof im Zusammenspiel mit der erhaltenen Kulturlandschaft des Neunhofer Landes bedeuten. Für den aus dem Süden zufahrenden Betrachter würde das Tal von den Windenergieanlagen bestimmt und die Anständigkeit des Landschafts- und Ortsbildes verunstaltet werden. Aus diesen Gründen wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des Ortes Neunhof als nicht denkmalverträglich angesehen und abgelehnt. Negative Auswirkungen ergäben sich zudem für das Ensemble um die Kirche Beerbach, ein herausragender Denkmalbereich: Gotische Kirche, barockes Pfarrhaus und neubarockes Schulhaus bilden eine einmalige Gebäudegruppe abseits des Ortes. Die Blickbeziehung auf die freistehende Gebäudegruppe und die umgebende Kulturlandschaft würde durch die Windkraftanlagen massiv gestört werden.

• **Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte:**

- Eiswauf auf die angrenzenden Straßen (WK 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32)
- Beeinträchtigung des Radars des Nürnberger Flughafens in der Warteschleife (WK 23/24), in der Einfugschneise (WK 25, 26, 27) Stellungnahmen des Nürnberger Flughafen und der Deutschen Flugsicherung fehlen
- Militärischer Flugverkehr der US-Armee aus Süd-West kommend über WK 31, 32 nach Osten drehend mit 4-motorigen Transportflugzeugen in geringer Flughöhe über dem Hienberg. Stellungnahme der US-Armee und der DEutschen Flugsicherung fehlen!

• **Fliegerclub Nürnberg e.V.:**

Der Fliegerclub Nürnberg e.V. betreibt als gemeinnütziger Verein mit insgesamt fast 400 Mitgliedern - neben den Sparten für Motor- und Segelflug – seit 1969 auch ein vereinseigenes Modellfluggelände am Galgenberg, auf der Anhöhe zwischen Neunhof, Bullach und Eckenhaid.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 842, 945, 946 und 947 wurden zu diesem Zweck durch den Verein erworben, das Grundstück mit der Flurnummer 836 vom Verein gepachtet.

In unserer Modellfluggruppe betreiben derzeit 76 Mitglieder den Modellflugsport als Hobby bzw. als Freizeitausgleich. Insbesondere auch jugendliche Mitglieder – oft aus den umliegenden Nachbargemeinden – lernen bei uns im Verein den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Technik. Für manche ist dies der Einstieg in den Flugsport, manchmal sogar in ein Berufsleben mit der „Fliegerei“. Die Bedeutung unserer Jugendarbeit findet unter anderem auch darin Ausdruck, dass eine eigene Jugendgruppe existiert, in der sich die Jugendlichen aus allen Sparten des Fliegerclubs Nürnberg zu gemeinsamen Unternehmungen zusammen finden.

Aktuell ist der Betrieb an diesem Modellfluggelände durch die „Aufstiegsgenehmigung von Flugmodellen vom 29.07.2008, Zeichen 25.1-3742.7MFR“, erlassen von der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern genehmigt.

Für Motorflugmodelle ist dazu laut „Anlage 2 der Aufstiegsgenehmigung“ ein Flugraum vorgesehen (*Karte liegt der Stellungnahme bei*). Für Segelflugmodelle ist ein erweiterter Flugraum innerhalb der gültigen Vorschriften gestattet.

Der Modellflugbetrieb kann an allen Jahrestagen durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind laut Aufstiegsgenehmigung zusätzliche Auflagen vorgeschrieben, um etwaige Lärmbelästigungen der anliegenden Bevölkerung auszuschließen.

Weitere Informationen über die Modellfluggruppe und das Vereinsleben finden Sie auch im Internet, unter <http://www.fliegerclub-nuernberg.de/modellflug/modellflug-index.html>

Da unser Flugraum aufgrund des Lärmschutzes für die umliegenden Ortschaften nicht erweitert oder verschoben werden kann und wir den derzeit genehmigten Flugraum für den sinnvollen Betrieb mit Flugmodellen uneingeschränkt benötigen, weisen wir eindringlich darauf hin, dass die Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Windkraftanlagen so geplant werden sollten, dass sich selbst mit den großen Rotordurchmessern und nach Einhaltung eines Mindestsicherheitsabstandes zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes keine Reduzierung des derzeit genehmigten Flugraumes ergibt. Sollten in direkter Nachbarschaft Windkraftanlagen entstehen, die unseren Flugraum reduzieren, befürchten wir massive Folgen für den Modellflugbetrieb. Im schlimmsten Fall könnte dieser sogar unmöglich werden.

Wir bitten Sie deshalb, bei Ihren weiteren Schritten die Interessen des Fliegerclubs Nürnberg angemessen zu berücksichtigen, um eine vertretbare Lösung für den weiteren Modellflugbetrieb zu ermöglichen.

Der seit über 40 Jahren an dieser Stelle betriebene Modellflug darf durch den Bau

	einer Windkraftanlage nicht in Frage gestellt werden.	
WK 24	<p>• Stadt Lauf a.d. Pegnitz: (vgl. WK 23)</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Es gilt das zu Vorranggebiet WK 23 ausgeführte entsprechend. Untere Naturschutzbehörde: Es gilt das zu Vorranggebiet WK 23 ausgeführte entsprechend. Kreisbaumeister: Es gilt das zu Vorranggebiet WK 23 ausgeführte entsprechend. <i>Auch die Kreisheimatpfleger beziehen sich in ihrer Stellungnahme auf beide Gebiete (WK 23 und WK 24) – vgl. WK 23</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz Mit der Umwandlung zu Vorranggebieten besteht Einverständnis. Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.</p> <p>• Interessengemeinschaft Lebenswertes Land: (vgl. WK 23)</p> <p>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: Das Gebiet WK 27 betrifft das Verfahren Simonshofen, Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Im Verfahren Simonshofen steht die Planung kurz vor dem Abschluss. Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt, den Behördentermin nach § 41 FlurbG noch im Juli 2010 abzuhalten. Der Bereich des WK 24 ist aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung für die Landwirtschaft interessant und kann i. R. des laufenden Verfahrens durch Bodenordnung und Infrastrukturmaßnahmen verbessert werden. Die Akzeptanz für die Ländliche Entwicklung ist in Simonshofen hoch, während die Windkraft durchaus kritisch gesehen wird. Es wird deshalb dringend angeregt, hier raumordnerisch der Landwirtschaft Vorrang zu geben und das Gebiet WK 24 aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>• Deutsche Flugsicherung: Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt. Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur</p>	<p>(24) Verzicht auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft; Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 24; Abgrenzungsanpassung aufgrund des Vorliegens einer Wohnbaufläche (reines Wohngebiet) im Ortsteil Bullach; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Die inhaltlichen Argumente der zum im Entwurf der 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 24 eingegangenen Stellungnahmen decken sich mit den Argumenten zu WK 23 (die meisten Stellungnahmen nehmen gleichzeitig Bezug auf beide Gebiete). Insofern wird auf die inhaltliche Argumentation zu WK 23 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 23) verwiesen.</p> <p>Als eigenständiges Argument wird der Aspekt des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung angeführt. Hierzu ist Folgendes zu sagen: Das zeitliche Aufeinandertreffen zweier Planungen (in diesem Fall Flurneuordnung und Regionalplanfortschreibung zum Thema Windkraft) kann zwangsläufig zu Konflikten führen. Es ist nachvollziehbar, dass Befürchtungen von Wertveränderungen entstehen - dies stellt aber kein fachliches Kriterium zur Beurteilung der Windkraftnutzung dar. Ein regionalplanerisches Ausschlusskriterium „Gebiete in denen ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt wird oder wurde“ würde ohne Zweifel einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Ohne eine regionalplanerische Konzeption mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten könnte im Übrigen das Argument „Flurneuordnung“ im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft ebenfalls kaum zu einer Nichtgenehmigung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass es verschiedene Modelle gibt (die auch bereits in Praxisbeispielen erfolgreich angewandt wurden) in denen finanzielle Begünstigungen bzw. Schäden durch Flächenpool-Lösungen ausgeglichen werden können.</p>

Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München**
(vgl. WK 23)

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**
Zustimmung

• **Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte:**
(vgl. WK 23)

Aspekt Flugsicherung

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Schutzbereiche der Navigationsanlage Erlangen (ERL) und die Radaranlage am FH Nürnberg hin.

Im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans wurde die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (keine Aufstufung zum Vorranggebiet) angeraten. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.

Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall, was sich im vorliegenden Fall auch bereits durch die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb des Gebietes gezeigt hat.

Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).

„...“

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:

...

- WK 23

- WK 24

		• ...“
WK 25	<p>• Stadt Lauf a.d. Pegnitz: (vgl. WK 23)</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Nach dem vorgesehenen Entwurf ist im Bereich des Standortes ein Windpark mit bis zu 12 Windkraftanlagen vorgesehen. Das im Außenbereich gelegene Gut Kohlschlag wird nach der Planung nahezu völlig von den vorgesehenen Windkraftanlagen eingeschlossen. Ein vorhandener Modellflugplatz wird von der Ausweisung konkret gefährdet. Aufgrund des geringen Windangebotes sind deshalb große Bauhöhen zu erwarten. Gegenüber dem Umweltbericht ist festzuhalten, dass es sich bei den nächstgelegenen Immissionsorten in der Ortschaft Schönberg um Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet) und nicht um Mischgebiet handelt. Zudem sind in Schönberg auch reine Wohngebiete (WR) ausgewiesen. Durch die Lage der Immissionsorte in der Regel im Südwesten der geplanten Windkraftanlagen – Standorte ist z.T. eine relevante Schattenwurfssituation zu erwarten. Wie bei der Vielzahl der geplanten Anlagen die Lärm- und Schattenwurfproblematik im Bezug auf das Gehöft Kohlschlag als auch auf die benachbarte Ortsbebauung gelöst werden soll ist fachlich unklar. Aus fachlicher Sicht wird dieser Standort kritisch beurteilt, da eine unmittelbare Zuordnung zum Störungsband der Autobahn nicht mehr gegeben ist. Die ablehnende Haltung begründet sich auch durch eine enorme Fernwirkung die bereits durch die bestehenden Anlagen auf die gesamte Hersbrucker Alb gegeben ist. Alle Standorte die sich weiter nördlich von der Autobahn A6 entfernen verstärken diese für die Hersbrucker Alb negative Entwicklung.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Insgesamt sind in diesem Naturraum auf 93 Hektar 12 Windräder vorgesehen. Der Landschaftsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Der Moritzberg ist ein Zeugenberg des fränkischen Juras. Er gehört naturräumlich zum fränkischen Jura und ist ein Erholungsschwerpunkt im Naherholungsraum östlich von Nürnberg. Die „Hersbrucker Schweiz“ grenzt unmittelbar an (europaweit bekanntes Urlaubs- und Erholungsgebiet). Von allen Aussichtspunkten der Hersbrucker Alb sind die Windanlagen zu sehen und wirken durch ihre Nähe zum Erholungsgebiet störend. Im Umfeld der 3 Windkraftgebiete (WK 25, 26 u. 27) befinden sich viele wertvolle Biotope (siehe hierzu Biotopkartierung, Artenbiotopschutzprogramm und Artenschutzkartierung). Naturschutzfachlich wird das Gebiet vorrangig als wertvolles Erholungsgebiet beurteilt in dem so wirksame Projekte wie Windräder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. In der amtlichen Biotopkartierung, dem Arten- und Biotopschutzprogramm sind viele wertvolle Lebensräume und</p>	<p>(25) Verzicht auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft; Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 25 in der Gebietsabgrenzung der 15. Änderung des Regionalplanes (Anpassung Abstände zu Ottensoos und Kohlschlag im Vergleich zum rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiet Windkraft); Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Die Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27 sind in der Form von Vorbehaltsgebieten Windkraft seit 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat die Gebiete in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen - von der Möglichkeit einer flächenscharfen Konkretisierung der regionalplanerischen Darstellungen (Maßstab 1:100.000; „offene Signatur“) wurde nicht Gebrauch gemacht. Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde die Möglichkeit einer Aufstufung der Vorbehaltsgebiete Windkraft zu Vorranggebieten Windkraft geprüft.</p> <p>Die Standortkommune (Stadt Lauf a.d. Pegnitz) lehnt die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 25, WK 26 u. WK 27 zu Vorranggebieten Windkraft ab und verweist auf eine Abstimmung der Planungen mit den Festsetzungen in Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen. Zudem wird ein Appell an den Gesetzgeber weitergegeben, größere Abstände zu Siedlungsbereichen (konkret genannt 1.000 m) in den relevanten Gesetzen und Planungsverfahren zu verankern.</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken als relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung regt in ihrer Funktion als Höhere Naturschutzbehörde an, die Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27 als Vorbehaltsgebiete Windkraft zu belassen. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (LSG, Größe, Nähe zu beliebten Ausflugszielen).</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land als relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben zeigt in</p>

Arten beschrieben. 12 Windräder in diesem Naturraum müssen langfristig deutliche Auswirkungen haben (insbesondere auf Vögel und Fledermäuse). Sowohl aus Gründen des Landschaftsbildes wie auch der Ökologie wird dieser Naturraum - am Rande der Hersbrucker Schweiz – nur sehr bedingt für die Windkraft als geeignet beurteilt. Einer „Aufwertung als Vorranggebiet“ kann naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden, da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Vorrang haben sollten. Der Landschaftsraum ist landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Kreisbaumeister:

Der Windkraftstandort Lauf und die Standorte (WK 26 u. WK 27) werden aus fachlicher Sicht kritisch bewertet, da diese z.T. relativ nah an bestehende Siedlungsgebiete heranreichen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob der Abstand zu den Siedlungsflächen durch entsprechende Abgrenzung oder Verschiebung der Vorranggebiete erhöht werden kann.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Die Standorte WK 25, 26 und 27 sind für das so genannte Albvorland südlich der Pegnitz geplant. Damit wird für das untere Pegnitztal, schon vom östlichen Nürnberger Stadtgebiet aus sichtbar, die Silhouette der Alb, geprägt vor allem vom Moritz-, Nonnen- und Buchenberg, massiv gestört. Seit dem Mittelalter wird die Landschaft am Moritzberg geschätzt und als Herz der Nürnberger Landschaft verstanden und gepflegt und vor Eingriffen geschützt. Die Funktion als Erholungslandschaft ist in hohem Maße auch traditionell und daher tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegerin Dr. Ina Schönwald wurde beigegeben:

Aber auch von der Hochfläche südlich von Ottensoos, wo die Standorte der Windkraftanlagen 25, 26 und 27 vorgesehen sind, ist das gesamte Panorama der Fränkischen Alb zu überblicken: Moritzberg, Rothenberg, Glatzenstein und Hansgörgel. Die Windkraftanlagen würden an dieser Stelle in ihrer Überdimension den Horizont beherrschen und vor allem den Moritzberg als Mittelpunkt eines Naherholungsgebiets extrem beeinträchtigen. Die umgebenden Orte Schönberg und Ottensoos sind in ihrem Erscheinungsbild und ihrem großen Denkmälerbestand sehr einheitlich überliefert. Der historische Charakter dieser Landschaft und damit ihre Wertigkeit für den Standortfaktor des Nürnberger Umlandes wären durch die Errichtung von Windkraftanlagen nachhaltig beschädigt.

● **Regierung von Mittelfranken:**

Sachgebiet 51 Naturschutz

WK 25, 26 und 27:

Umwandlung zu Vorranggebieten.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die Gesamtgröße der drei benachbarten Flä-

seiner Stellungnahme folgendes Bild: Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit einer Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft nicht zustimmen zu können. Die Untere Immissionsschutzbehörde sieht die im Entwurf enthaltene Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft ebenfalls kritisch. Beide Stellen gehen (fälschlicherweise) davon aus, dass mit der Aufstufung der Gebiete eine fixe Anlagenzahl (hier 12 genannt) vorgegeben wäre. Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen - ob hier die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt wird, welche Anzahl der Antrag umfasst und ob dieser Antrag im Hinblick auf die immissionschutzrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Auch der Kreisbaumeister sowie die beiden Kreisheimatpfleger sehen die Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft kritisch (Abstand; historischer Charakter der Landschaft).

Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 15) hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden - dementsprechend lehnt der Kreistag die Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft ab.

Zur fachlichen Würdigung:

Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde die Möglichkeit einer Aufstufung der Vorbehaltsgebiete Windkraft (WK 25, WK 26 u. WK 27) zu Vorranggebieten Windkraft geprüft.

Vor dem Hintergrund der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen fachlichen Argumente wäre eine Aufstufung aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht. Gerade die vorgetragenen Belange insbesondere zu den Aspekten Denkmalschutz, Landschaftspflege und Flugsicherung erfordern weiterhin die Möglichkeit eines entsprechenden Abwägungsprozesses vor dem Hintergrund konkreter Projektdaten. Zudem spricht die anzunehmende Windhöflichkeit (4,5-4,9 m/s in 140 m Höhe laut Bayer. Windatlas) eher für ein Vorbehalts- als für ein Vorranggebiet Windkraft.

chen sowie die Nähe zu beliebten Ausflugszielen, wie den Moritzberg, erfordern h. E. noch eine umfassende Abwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Flächen sollten daher als Vorbehaltsgebiete belassen werden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans (die Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27 waren nicht Bestandteil dieses Verfahrens) wurde seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren:

Die Fläche WK 65 überdeckt ein UL-Außenstart und -landegelände, die Flächen WK 25 und WK 63 je ein Modellfluggelände. Sofern die Planungen weiterverfolgt werden, müsste die jeweilige Erlaubnis widerrufen werden.

● **Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:**

keine Bedenken

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Zustimmung unter der Voraussetzung eines Mindestabstandes zu Kohlschlag von mindestens 800 m

● **Gemeinde Ottensoos:**

Die Gemeinde Ottensoos lehnt die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete WK 25, WK 26 und WK 27 zu Vorranggebieten Windkraft ab.

Begründung:

Die Gemeinde Ottensoos anerkennt die Zielsetzung der Regionalplanung, den vom Gesetzgeber gewünschten Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) raumplanerisch zu ordnen und mit der Ausweisung von Vorranggebieten auf abgegrenzte Standorte zu konzentrieren.

Um die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt mit der Energiegewinnung durch WEA in Einklang zu bringen, ist bei dieser Konzentration darauf zu achten, dass möglichst konfliktreduzierte Standorte gewählt werden.

Bei den Standorten WK 25, WK 26 und WK 27 sind die möglichen Konflikte, die von zukünftig dort zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, bei der Abwägung bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Aufgabe der Regionalplanung, die Windenergienutzung raum- und umweltverträglich zu steuern, sieht die Gemeinde Ottensoos mit der vorliegenden Planung als nicht erfüllt an.

Geeignetheit der Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 als Vorranggebiete

Es wird bezweifelt, dass die Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 windhöflich genug

In einigen Stellungnahmen wurde über die Nichtaufstufung zu Vorranggebieten hinaus eine komplette Streichung der Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27 gefordert.

Die Zurücknahme eines bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft - und damit nach der Konzeption der Industrieregion Mittelfranken die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen, wäre ein rechtlich sehr weitreichender Schritt.

Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt.

Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.

Aus hiesiger Sicht käme eine Streichung der Vorbehaltsgebiete Windkraft und eine Einstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen nur dann in Betracht, wenn neue Argumente bestehen würden, die zum Zeitpunkt der Abwägung im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans sowie im Rahmen der Verbindlicherklärung nicht existent waren bzw. Ausschlusskriterien missachtet wurden. Die Anpassung der Gebietsabgrenzung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes (im Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans bereits berücksichtigt) aufgrund der anzusetzenden Abstände zu Ottensoos bzw. Kohlschlag und damit die Einstufung von Teilbereichen des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen ist alternativlos - die vollständige Streichung des Gebietes begründet dies aber nicht.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige

sind, um hier Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Die ausschließliche Heranziehung der Daten des Bayerischen Solar- und Windatlases als Beurteilungskriterium ist bei einer, für einen wirtschaftlichen Betrieb wohl ungeeigneten Windhöffigkeit von 3,4 bis 3,8 m/s in 50 m Höhe, nicht ausreichend, um dieses Ausschlusskriterium vollständig bewerten zu können. Zum Nachweis eines wirtschaftlichen Betriebes sind weitere Bewertungsgrundlagen zu schaffen, insbesondere ist der Nachweis nach § 29 Abs. 3 EEG (60 %-Referenzwert) zu erbringen. Insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.

Bereits die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans hat die Gemeinde Ottensoos mit Beschluss vom 12.11.2003 unter Hinweis auf die geringe Windhöffigkeit in den beplanten Gebieten, abgelehnt.

Die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete WK 25, WK 26 und WK 27 zu Vorranggebieten allein mit dem Hinweis auf den technologischen Fortschritt zu begründen, erscheint nicht substantiiert genug. Insofern liegt ein Planungsmangel vor.

Schädliche Umweltauswirkungen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

WEA in den genannten 3 Standorten rufen schädliche Umwelteinwirkungen hervor und stehen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

- Lärmimmissionen, optische Wirkung, Schattenwurf

Die Abstände der raumbedeutsamen WEA zur Wohnbebauung werden mit ca. 880 m (WK 25 zu Ottensoos) und ca. 910 m (WK 26 zum Ottensooser Ortsteil Rüblanden) dargestellt. Bei einer zu erwartenden Anlagenhöhe von 180 m ist ein solcher Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu gering, um schädliche Umwelteinwirkungen gänzlich ausschließen zu können.

Der technologische Fortschritt der letzten Jahre, der als Begründung für die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten herangezogen wird, äußert sich insbesondere in einer Steigerung der Anlagenhöhe, um die in höheren Schichten stärkeren Windgeschwindigkeiten ausnutzen zu können. Diese Technologien werden aber bei den Ausschlusskriterien nicht ausreichend berücksichtigt, da hier auf den Umweltbericht zur 6. Änderung (Verbindlicherklärung 2005) zurückgegriffen wird. Die dort genannten Abstände zu Bauflächen berücksichtigen aber gerade noch nicht die technologische Entwicklung zu höheren Anlagen, die auch höhere Abstände bedingen.

In anderen Bundesländern wurde diese Entwicklung aufgegriffen, indem in Erläsen der zuständigen Ministerien entsprechend größere Abstände festgelegt wurden. Für Bayern steht eine solche Regelung, die entscheidend die von einer Anlage auf nächstgelegene Bauflächen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen Lärmimmissionen, optische Wirkung und Schattenwurf minimieren, noch aus.

Naturschutz und Landschaftspflege

Themenbereiche angesprochen, die in vielen Fällen eher eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft und weniger die konkrete Gebietsausweisung betreffen bzw. Aspekte, die im Genehmigungsverfahren zu bewerten sind, angesprochen. Im Windenergie-Erlass Bayern wird die Thematik - abgestimmt zwischen den relevanten Ministerien - auf 65 Seiten umfangreich aufbereitet. Hierin kann sich jedermann über die Genehmigungsvoraussetzungen und die zu beachtenden Themenfelder informieren. Nachfolgend wird ausschließlich auf einzelne Teilbereiche näher eingegangen:

Abstandswerte / Immissionsschutz

Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU.

Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Eine Verhinderungsplanung darf dabei jedoch nicht betrieben werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandsforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Aus-

	<p>Naturschutz</p> <p>In Begründung und Umweltbericht zur 15. Regionalplanänderung wird beim Schutzgut Tiere das in der Gemeinde Ottensoos auf dem Kamin der ehem. Brauerei nistende Weißstorch-Brutpaar nicht ausreichend berücksichtigt. Gemäß der Abstandsregelung für WEA der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, LAG-VSW, Tabelle 2 sowie der LBV-Grundsatzposition Windenergie bestehen Ausschlussflächen mit einem Radius von 5 km um den Horststandort des Weißstorchs. Eine hierauf gerichtete Prüfung erfolgte nicht, insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.</p> <p>Landschaftspflege, Landschaftsbild</p> <p>In Begründung und Umweltbericht zur 15. Regionalplanänderung wird dargestellt, dass der Bau von Windkraftanlagen auch in den Vorranggebieten WK 25, WK 26 und WK 27 kleinräumige Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes bewirken wird. Gerade aber der kleinräumige Landschafts- und Erholungsraum hat für die Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen eine herausragende Bedeutung für die dort lebende Bevölkerung. Im Bereich der Gemeinde Ottensoos sind die für die Naherholung der Dorfbevölkerung wichtigen ortsnahen Bereiche der Landschaft bereits durch vorhandene oder geplante Anlagen erheblich belastet. Neben den beiden Bahnstrecken links und rechts der Pegnitz und der bestehenden B 14 ist hier die planfestgestellte Trasse der B 14 neu zu nennen, die bei Realisierung ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet durchschneidet und damit den Naherholungsraum nördlich und östlich der Gemeinde für die Bevölkerung unattraktiv werden lässt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den südlich gelegenen Bereichen von Ottensoos stellt einen weiteren erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Erholungsraum dar. Die Naherholungsfunktion auch der südlich des Dorfes gelegenen Landschaftsteile wird damit vernichtet, die Bevölkerung gezwungen, auf weiter entfernte Erholungsbereiche auszuweichen. Die bisherige Abwägung bei der Auswirkung auf die Schutzgüter ist fehlerhaft, da die kleinräumigen erheblichen Veränderungen des Landschaftsraumes um die Gemeinde Ottensoos gegenüber angenommenen positiven Auswirkungen für ein großräumigeres Gebiet erheblich unterbewertet werden. Die kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes hat einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Ottensoos. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in den, einer WEA am nächsten liegenden Wohnbereichen die Attraktivität der Wohnlage abnimmt, was auch zu einer Reduzierung der Immobilienwerte führen kann. Mit dem Verlust der Naherholungsfunktion, wie oben dargestellt, und der abnehmen-</p>	<p>schlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.</p> <p>Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist eine jeweilige Einzelfallentscheidung. Ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen. Zum Aspekt „Infraschall“ ist im Windenergie-Erlass Bayern ausgeführt (S. 22): „...Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftsbild</u></p> <p>Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine möglichst objektive Beurteilung zum Aspekt „Naturschutz und Landschaftsbild“ erforderlich, die von den zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen ist. Sowohl die Höhere als auch die Untere Naturschutzbehörde sehen eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft kritisch – auch vor diesem Gesichtspunkt wird von einer Aufstufung abgeraten. Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Eine Gebietsausweisung - selbst als Vorbehaltsgebiet Windkraft - wäre abwägungsfehlerhaft, wenn bereits bei Ausweisung des Gebietes Erkenntnisse vorliegen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht möglich ist. Dies war hier nicht der Fall.</p> <p><u>Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit</u></p>
--	--	---

den Attraktivität von Wohnbereichen ist ein deutlicher Attraktivitätsverlust der gesamten Gemeinde Ottensoos als ländlicher Wohngemeinde einhergehend, bis hin zu einem zu befürchtenden Rückgang der Bevölkerungszahlen mit allen negativen Begleiterscheinungen.

Auf diese Belange wird in der Abwägung nicht eingegangen, insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.

Neben den kleinräumigen Auswirkungen der WEA wirken diese auch großräumig auf die Frankenalb ein, dem nach dem Fränkischen Seenland bedeutendsten Naherholungsraum der Region ein. Nach den bisherigen Vorgaben des Regionalplans soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Auch WEA in den Gebieten WK 25, WK 26 und WK 27 werden die touristische Entwicklung der Frankenalb beeinträchtigen. Auf diese Belange wird in der Abwägung nicht eingegangen, insofern liegt ein Abwägungsmangel vor.

• **Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos, Heinz Pantelmann:**

Die Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos spricht sich gegen die Aufstufung der Vorbehaltsgebiete WK 25, 26, 27 zu Vorranggebieten aus.

Es haben bereits wenige Tage nach Bekanntwerden der Planungsänderung über 550 Ottensooser Bürger mit ihrer Unterschrift dokumentiert (s. *Anlage 1*), dass sie sich vehement gegen die vorgesehene o. g. Änderung des Regionalplanes aussprechen, und es schließen sich immer mehr Bürger an. Die "stille" Beteiligung, dazu zählen insbesondere viele ältere Bürger, die trotz ablehnender Haltung nicht unterschreiben mögen, ist dabei noch um ein Vielfaches höher. Aufgrund der enormen Betroffenheit haben sich sehr viele Bürger der Gemeinde Ottensoos zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen, die den Planungsverband eindringlich auffordert, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Der Gemeinderat von Ottensoos hat auf seiner Gemeinderatssitzung vom 19.05.2010 ebenfalls, und zwar einstimmig, gegen die beabsichtigten Planungen votiert und wird dies in einer gesonderten Stellungnahme der Gemeinde zum Ausdruck bringen.

Sehr viele Bürger der Gemeinde Ottensoos sind enttäuscht, haben Ängste und bezweifeln, dass bereits vorhandene Gutachten und Stellungnahmen von unabhängigen Wissenschaftlern, Instituten und Organisationen (z. B. Robert Koch Institut, WHO) zu Mensch, Natur und Umfeld im Zusammenhang mit Windkraftanlagen eine ausreichende Berücksichtigung bei der Planung gefunden haben.

Enttäuscht, weil der Ausbau der Windenergie, so radikal konsequent gegen die berechtigten Interessen der unmittelbar und auch mittelbar betroffenen Menschen umgesetzt wird. Trotz bereits vielfach geäußerter Bedenken, Stellungnahmen und Gutachten zu gesundheitlichen Auswirkungen, Schäden an Natur und Umwelt und existentiellen Auswirkungen auf die Gemeinden und die Bürger, deren Haus und Hof auch an Wert verlieren kann, keine ausreichende Resonanz im Bundesland Bayern bzw. in der

Der Bereich der Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27 weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m eine Windhöflichkeit von 4,5-4,9 m/s auf. Auch dies spricht eher für die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Windkraft. Ein Ausschlusskriterium kann diese Windhöflichkeit jedoch nicht darstellen – so sind beispielsweise in der Gebietskulisse Windkraft des LfU Gebiete ab 4,5 M/s in 140 m Höhe als Suchräume dargestellt. Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, zumal die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten von verschiedensten Parametern abhängen, die seitens der Regionalplanung nicht beeinflussbar sind.

Aspekt Flugsicherung

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Schutzbereiche der Navigationsanlage Erlangen (ERL) und die Radaranlage am FH Nürnberg hin.

Im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans wurde die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (keine Aufstufung zum Vorranggebiet) angeraten. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.

Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall, was sich im vorliegenden Fall auch bereits durch die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb des Gebietes gezeigt hat.

Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den

	<p>Industrieregion Mittelfranken erfolgt. Und Ängste haben die Menschen, weil trotz aller bereits vorliegenden Gutachten und Untersuchungsergebnissen zu gesundheitlichen und lebensqualitätseinschränkenden Auswirkungen auf die Menschen scheinbar unbeirrt an der bisherigen Strategie festgehalten wird.</p> <p>Dem Anschreiben beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Bürgerinitiative Ottensoos sowie eine Liste der Ottensooser Bürger, die sich explizit gegen die Hochstufung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten ausgesprochen haben und der Bürgerinitiative Ottensoos das Mandat zu ihrer Vertretung gegenüber dem Planungsausschuss übertragen haben (die Original-Unterschriften-Listen mit über 550 Unterschriften liegen der Bürgerinitiative vor und können jederzeit vorgelegt oder eingesehen werden).</p> <p>Stellungnahme der Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos mit Rübländen</p> <p>Dies fordert die Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos mit durch anhängende Unterschriftenliste dokumentierter Unterstützung der Bürger von Ottensoos mit den nachfolgenden Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anforderungen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) sind aufgrund des geringen Windaufkommens im ausgewiesenen Gebiet mit hoher Sicherheit nicht zu erfüllen. Die Region Mittelfranken zählt zu den Landschaftsräumen mit sehr niedrigen Windstärken (vorherrschende Windstärke entsprechend des bayerischen Windatlas von 2003 von durchschnittlich 3,4 - 3,8 m/s 50 Meter über Grund - <i>hierzu auch Anlage 2 WKA Wirtschaftlichkeit</i>). Im Allgemeinen wird für einen wirtschaftlich tragbaren Windpark eine Windhöflichkeit von mindestens 5 m/s vorausgesetzt. Die im Falle der Windkraftpark-Problematik erforderliche Güterabwägung muss, bezogen auf die ausgewiesenen WKA's (Hochebene zwischen Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen), angesichts des dürftigen Windaufkommens und einer daraus resultierenden dürftigen Windausbeute klar zugunsten des Bürger-, Landschaftsschutzes und des Tierschutzes ausfallen. Der Ertrag würde unter 60 Prozent des Referenzertrages liegen; somit besteht kein Vergütungsanspruch nach dem EEG. Eine im Zusammenhang mit der 15. Änderung des Regionalplanes relevante Privilegierung als Vorranggebiet in Anlehnung an das EEG ist schlicht nicht gegeben. Es besteht das Erfordernis eines standortspezifischen Windgutachtens - erstellt über einen längerfristigen Zeitrahmen. Nur auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, ob die Windhöflichkeit auskömmlich dem EEG entspricht. 2. Raumbedeutsames Vorhaben auf der Hochfläche zwischen Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen führt zu massiven Einschnitten auf die Natur, die Umwelt und die Kulturlandschaft. 	<p>Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>„...“ Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>... - <u>WK 25</u> - <u>WK 26</u> - <u>WK 27</u> • ...“</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Haltung des Landesamtes für Denkmalpflege (Ablehnung von WK 25, WK 26 u. WK 27) wurde vergleichbar bereits im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans vorgebracht und war dem damaligen Regionsbeauftragten bei der Erstellung der Beschlussvorlage sowie dem Planungsausschuss bei der Beschlussfassung bekannt. Das Gebiet wurde für verbindlich erklärt und ist seit 01.01.2006 rechtsverbindlich. Neues Abwägungsmaterial liegt diesbezüglich nicht vor. Der Aspekt Denkmalschutz ist im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Vorliegen konkreter Projektdaten zu bewerten. Auch diesbezüglich ist die Einstufung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft der eines Vorranggebietes vorzuziehen.</p> <p><u>Flugsport</u> Durch die empfohlene Beibehaltung des Gebietes WK 25 in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (und nicht eines Vorranggebietes Windkraft) können auch die Belange des Flugsports (Modellflugplatz) im Rahmen der Abwägung bei Vorliegen eines konkreten Projektes bewertet werden. Ein Ausschlusskriterium liegt jedoch nicht vor.</p> <p>Die PLEdoc GmbH sollte in Bezug auf die Belange ihres Leitungsnetzes an einem potentiellen Genehmigungsverfahren beteiligt werden.</p>
--	--	--

Das Landschaftsbild und der Erholungswert in der betreffenden Gegend wird irreparabel und auf Dauer schwerstens geschädigt. Ottensoos liegt mit 345 Meter über NN (Messpunkt alter Bahnhof) nördlich der bis zu 400 Meter hochgelegenen geplanten drei Vorranggebiete auf einer Hochebene. Auf dieser Hochebene sind bis zu 12 Windkraftanlagen in den Vorranggebieten vorgesehen, die aufgrund der geringen Windhöflichkeit eine Gesamthöhe von bis zu 180 Metern und einen Rotordurchmesser von 90 Meter erreichen müssen. Zieht man zu der Anlagenhöhe noch den Geländehöhenunterschied (Ottensoos-Hochebene) von etwa 50 Metern hinzu, stehen diese Giganten bis zu 230 Meter über der Gemeinde Ottensoos bzw. 575 über NN.

Diese Höhe, im Verhältnis zur Abstandsfläche von nur 880 Metern zur Gemeinde, wird von den Bürgern als wesentlicher Einschnitt in ihrer Lebensqualität empfunden.

Hinzu kommt noch die erhebliche Fernwirkung. Die mögliche Planung von 12 Windkraftanlagen in dieser Dimension ist raumbedeutsam und bedeutet eine offenkundige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne eines massiven Einschnitts in die bisher noch relativ unbelastete Landschaft.

Von der Hochfläche zwischen Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen ist das gesamte Panorama der Fränkischen Alb zu überblicken: Moritzberg, Rothenberg, Glatzenstein, Nonnenberg, Buchenberg und Hansgörgel. Diese Bergrücken waren bislang wegen ihrer exponierten Lage aus Landschaftsschutzgründen von Bebauung freizuhalten.

Die Landschaft würde nach Errichtung von WKA nicht mehr durch die vorhandenen Landschaftselemente geprägt, sondern durch überdimensionierte technische Bauwerke. Hinzu käme, dass durch die Bewegung der Rotoren eine erhebliche Unruhe in die Landschaft gebracht würde. Die Drehbewegung der Rotoren würde einen Blickfang bilden, womit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlagen noch verstärkt würde. Der Blick wäre auf die Anlagen gezwungen, die wegen ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren unwillkürlich ins Zentrum der Betrachtung drängen würden. Die bauliche "Überhöhung" der Landschaft wird auch nicht durch den die WK-Standorte umgebenden Wald verhindert, denn der Wald schirmt allenfalls eine Höhe von 25 bis 30 Metern ab.

Dazu kommt, dass sich Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen als historische Kulturlandschaft (Landschaftsteil, der Zeugnis vom Umfang früherer Generationen mit Natur und Landschaft ist) auszeichnen. Sie ist geprägt durch eine hohe Anzahl an denkmalgeschützten Objekten. Diese Orte wurden darüber hinaus nicht durch eine übermäßige Siedlungserweiterung verändert. Die umgebende Landschaft fränkischer Streuobstwiesen und Felder ist in ihrer Authentizität überliefert.

Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem ungeeigneten Ort verschlechtert auch massiv die Lebensgrundlage von Tieren. In Natur- und Vogelschutzgebieten ist der Bau und Unterhalt von Windparkanlagen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Fazit:

Für die Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 gilt gleichermaßen, dass eine Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft nicht empfohlen werden kann. Es sollte jeweils der rechtsverbindliche Status eines Vorbehaltsgebietes beibehalten werden. Dabei ist die im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans vorgeschlagene Abgrenzung zu treffen, um den regionalplanerischen Abstandswerten zu Ottensoos bzw. Kohlschlag gerecht zu werden. Gegen die räumliche Zurücknahme der jeweiligen Gebiete, wurden im Beteiligungsverfahren keinerlei Einwendungen geltend gemacht. Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren ist somit - in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes - entbehrlich. Der Aspekt der Flugsicherung ist in der Begründung zu B V 3.1.1.3 zu ergänzen.

gesetzlich verboten. Im Umkreis der Hochfläche zwischen Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen handelt es sich um ein sensibles Ökosystem mit zahlreichen auf der "Roten Liste" erfassten und damit schützenswerten Pflanzen und Tieren, darunter Vögel wie Weißstorch und Uhu sowie Fledermäuse.

Expertenmeinungen:

Technische Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln sind bereits verschiedentlich ohne großen Erfolg erprobt worden. Zehntausende Vögel werden Windkraftopfer. Die Geschwindigkeit, mit der die Rotoren sich bewegen, können die Tiere nicht kalkulieren. Problematisch für Fledermäuse ist insbesondere die Nähe der Anlagen zu Wäldern und Gehölzen.

Weißstörche - so wie sie direkt in Ottensoos (Storchennest auf dem Schornstein der ehemaligen Brauerei) und Umgebung beheimatet sind - sind auch nach Information von Frau Wieding vom Landesbund für Vogelschutz (betreut das bayerische Storchenschutzprogramm) entsprechend der Europäischen Naturschutzrichtlinie besonders schutzbedürftig. Sie haben einen Radius zur Nahrungssuche von mindestens 3 Kilometern. In der Mittagshitze, beim Erkunden des Standortes sowie beim Flüggewerden der Jungstörche kreisen die Störche durch die Thermik sehr hoch und kommen leicht auf die Höhe der Windräder. Altstörche und auch die Jungstörche sind durch die geplanten Windkraftanlagen stark gefährdet. Verluste von Einzelvögeln während der Brutzeit ziehen den Verlust der gesamten Brut nach sich, da der verbliebene Brutpartner die Aufzucht der Jungen alleine nicht schaffen kann. Außerdem reagieren Störche sehr sensibel auf Störungen innerhalb des Brutreviers. Störungen durch Lärm der Windkraftanlagen und durch die Windschleppenproblematik, hervorgerufen durch turbulente Strömungen der Windkraftanlagen, wirken sich daher ebenfalls negativ auf Störche aus. Nähere Untersuchungen aus Brandenburg, Südspanien und Kalifornien zeigen, dass Großvögel, in viel stärkerem Maße als bisher vermutet, an solche Anlagen zu Tode kommen.

Auch ist die Scheuchwirkung auf viele Vogelarten der offenen Landschaft dokumentiert. Neben den Störungen durch Lärm und Verkehr bei Bau und Errichtung der Windanlagen und die damit verbundenen Störungen des Balzverhaltens und der sehr empfindlichen Störungen der Brut, sind die Auswirkungen durch die permanente Beschallung der im Umfeld lebenden Vogelarten bewiesen.

In den Pegnitzauen sind auch die in der Artenschutzkartei aufgeführten Wiesenbrüter, Wiedehopf (Rote Liste Kategorie 2 stark gefährdet) und die Rauchschwalbe zu Hause, die durch den geplanten Windpark gefährdet wären. Allein dieses würde laut Aussage von Frau Dr. Kluxen (höhere Naturschutzbehörde Ansbach) dazu führen, dass potentielle Bauträger eine artenschutzrechtliche Prüfung vorlegen müssten.

Es gibt wirkungsvolle Möglichkeiten, um die Auswirkungen der Windkraft auf Vö-

gel und Fledermäuse zu minimieren. Hierzu zählt in erster Linie eine geeignete Standortwahl, die Feuchtgebiete, Wälder, Hochebenen und Gebirgrücken mit vielen Greifvögeln meidet und insbesondere große Abstände zu den Lebensräumen geschützter Tiere vorsieht.

Aus diesem Grund fordert die Bürgerinitiative Ottensoos, dass Windkraft und Natur-, Kultur- und Umweltschutzbelange besser aufeinander abgestimmt werden. Allein dieses führt aus unserer Sicht zu einem Ausschluss der Standorte für Windkraftanlagen auf den geplanten Vorranggebieten WK 25, 26 und 27.

Soweit dieses vor Inkraftsetzung der 15. Änderung des Regionalplanes keine Berücksichtigung findet (Verzicht auf die Ausweisung der Flächen WK 25, 26, 27 für WKA) empfiehlt die Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos ein Normenkontrollverfahren, um zu prüfen, ob die Ausweisung rechtmäßig ist. Würde die Rechtswidrigkeit festgestellt, wäre der gesamte Flächennutzungsplan damit hinfällig.

3. Mega-Windkraftpark und geringe Abstandsflächen zu Wohngebieten führen zu gesundheitlichen Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürgerinnen von Ottensoos

Die geringste Abstandsfläche der WK 25, 26 und 27 zur Gemeinde Ottensoos beträgt 880 Meter. Dieser Abstand ist viel zu gering. Viele Bürger von Ottensoos befürchten massive gesundheitliche Auswirkungen durch die Nähe der auf den vorgesehenen Vorranggebieten möglichen Windkraftanlagen. Da die Gemeinde nördlich bzw. östlich der geplanten Vorranggebiete und der möglichen 12 Anlagen liegt, muss aufgrund dieser Höhe von bis zu 230 Metern (Geländehöhenunterschied plus WKA-Höhe) mit extremen Schlagschatten für große Teile der Gemeinde und der Bürger gerechnet werden. Zudem muss aufgrund dieser viel zu geringen Abstandsflächen mit massiven Auswirkungen durch

- Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche, eventuell auch Vibrationen über den Boden
- Infraschallwellen (tieffrequenter Schall)
- Schlagschattenbildungen und Discoeffekt

für die Ottensooser Bürger und weite Gemeindeteile gerechnet werden. Ein Windpark in dieser vorgesehenen Dimension erzeugt extremen Lärm und erhebliche Infraschallwellen.

Die von den Windrädern ausgehenden, mechanisch verursachten Geräusche an der Narbe werden mit 103 bis 107 dB(A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 dB(A) bestätigt. Dies ist mehr als glaubwürdig, wenn man bedenkt, dass an den Flügelspitzen bei ca. 50 m Länge, 100 Meter Durchmesser und 20 Umdrehungen pro Minute eine Geschwindigkeit von sage und schreibe 376 km/h erreicht werden kann ($100 \times 3.14 \times 20 \times 60$). Einen Schalldruckpegel von bis zu 120 dB(A) kann durch kein vorbeifahrendes Auto auf der B14 erreicht werden. Die Schallimmission der Windkraftanlagen wird bei weitem nicht vom Schallpegel der Bundes-

straße überlagert.

Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen. Bei 20 U/pm geschieht das 60 x in der Minute, ähnlich der Frequenz des menschlichen Herzens und wirkt sich negativ auf den menschlichen Organismus aus. Diese tiefen Töne können durch Abstand der Lärmquelle und durch Fenster und Mauern weniger reduziert werden als höhere Töne. Durch Resonanz und Modulation kann es noch zur Verstärkung dieser Töne in Gebäuden kommen. Genauso führt die Reflexion des Schalls an Hügeln und Wäldern unter Umständen zu einer Verstärkung.

Beim Infraschall handelt es sich um für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare, extrem tiefe Töne im Bereich von 16 Hertz und tiefer, die auch gelegentlich in der Natur vorkommen können, z. B. bei Gewitter und Sturmböen. Diese sehr tiefen Töne werden durch das Eintauchen der sehr schnell bewegten Flügelspitzen in verschiedene Luftschichten erzeugt und können sehr hohe Schalldruckpegel bis zu verschiedene Luftschichten erzeugt und können sehr hohe Schalldruckpegel bis zu 130 dB(A) erreichen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass auch Infraschall (wie Lärm) negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können. Dazu zählen psychomentele Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit und Schlafstörungen. Diese Symptome werden auf uneinheitliche Stimulierung des Gleichgewichtsorgans, des Auges (durch Schlagschatten) und des Vibrationsempfindens zurückgeführt. Dass solche ständige Beschallung die Menschen krank macht, kann sich jedermann vorstellen.

Infraschall erfordert Abstandsflächen, die der langwelligen Beschaffenheit des Infraschalls zu entsprechen vermögen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erweisen sich technische Möglichkeiten zur Reduzierung des Infraschalls als so hochgradig unzureichend, dass sie sich nicht als geeignete Mittel der Gefahrenabwehr eignen.

Gleiches gilt für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Discoeffekt. Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne Schattenwurf sowie den sogenannten "Discoeffekt", der bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen kann.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit relativ weit festzustellen. Dies wird mit Sicherheit auch in Ottensoos der Fall sein. Die Reichweite hängt von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche ab. Bei großen Windenergieanlagen muss der Schattenwurf noch in mehr als 1.000 Meter berücksichtigt werden. Ständige Schwankungen der Helligkeit im

Rhythmus der sich bewegenden Rotorflügel werden im betroffenen Gebiet nicht nur im Außen-, sondern auch im Innenbereich und sogar in vom Windrad abgewandten Räumen störend wahrgenommen. Dieser Effekt ist sogar bei teilweisen oder leicht bewölkten Himmeln wahrnehmbar. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darf der Schattenwurf von Windenergie-Anlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer muss die Windenergieanlage abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf das Wohnhaus fällt.

Als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr für die Menschen kommen einzig und allein ausreichende Abstandsflächen in Frage. Die BI Ottensoos fordert die uneingeschränkte Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Literatur und Studien.

Viele Bundesländer haben sich zwischenzeitlich aufgrund der Verantwortung ihren Bürgern gegenüber auf höhere Mindestabstandsflächen festgelegt oder diese zumindest empfohlen - so NRW z. B. mit 1.500 Metern oder Sachsen-Anhalt mit dem 10fachen der Anlagenhöhe. Die Ottensooser und alle anderen bayerischen Bürger dürfen nicht schlechter gestellt werden als die Bevölkerung anderer Bundesländer (Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 GG). Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedem einzelnen Bürger im Grundgesetz zugesichert. Darüber hinaus ist die besondere Rücksichtnahme bei öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten sowie Einrichtungen zur Betreuung von behinderten und schwerstbehinderten Menschen erforderlich. In unmittelbarer Umgebung der Standorte WK 25, 26 und 27 befinden sich:

- Kindergärten der Orte Schönberg, Ottensoos und Weigenhofen
 - eine Werkstatt für behinderte Menschen der Lebenshilfe in Schönberg.
- Die Bürgerinitiative Ottensoos wird sich auch mit einer entsprechenden Petition an den Bayerischen Landtag und an den Deutschen Bundestag, dem ja bereits eine Petition zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Abstandsflächen (10fache der Anlagenhöhe, mindestens 1.500 Meter), und damit Gleichbehandlung aller in Deutschland lebenden Bürger vorliegt, wenden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von wissenschaftlicher Seite aktuell ein Mindestabstand von 2,5 km zur Wohnbaufläche empfohlen wird.
- Darüber hinaus wird die Bürgerinitiative Ottensoos die interessierten Ottensooser Bürger auch über die Möglichkeiten einer Klage (als Nachbar von Windkraftanlagen) aufgrund der zu befürchtenden gesundheitlichen Auswirkungen (z. B. Lärm) informieren. Die Windanlagen verstoßen gegen das Rücksichtnahmegebot, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht.

Aufgrund der verfassungsgebundenen staatlichen Schutzverpflichtung darf einer Behörde hier kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Mit der Gesundheit der Bürger darf nicht so sorglos und vor allem nicht gleichgültig umgegangen wer-

	<p>den.</p> <p>4. Massive Eingriffe auf das Naherholungsgebiet durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten WK 25, 26, 27 führen zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde Ottensoos und die Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Die Errichtung der Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Gebieten WK 25, 26 und 27 stellt eine wesentliche Veränderung der Landschaft dar. Aufgrund der Kuppenlage und aufgrund der Dimension der geplanten Anlagen wird ein neuer Schwerpunkt mit einer Höhe von 475 Metern über NN gesetzt, dem sich die natürlichen Formen der Landschaft mit wenig vertikalen Elementen zwangsläufig unterordnen. Die Anlagen verlassen damit nicht nur den von den Landschaftsstrukturen vorgegebenen Rahmen, sie setzen sich in einen klaren Gegensatz zu diesem, indem sie mit Überschreiten der Horizontlinie die natürliche Dominanz der Landschaft brechen und in ihr ein technisches Monument setzen. Die Windkraftanlagen sind durch ihre exponierte Lage auf der Hochfläche gegenüber ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung unangemessen und würden als Fremdkörper derart dominant in Erscheinung treten, dass sie das Landschaftsbild erheblich und langfristig verunstalten.</p> <p>Die Folge: Der Naherholungsfaktor dieser Kulturlandschaft geht verloren, sie wird technisch verfremdet, der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet.</p> <p>Eine weitere Konsequenz für die Gemeinde und die Bürger von Ottensoos ist die Wertminderung von Grund und Boden. Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10 - 35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen, desto größer ist die Entwertung der Immobilien. Für eine Gemeinde wie Ottensoos mit weit über 2.000 Einwohnern kann sich ein Wertverlust von insgesamt mehreren Millionen Euro ergeben. Für die jeweiligen Grundstückseigentümer in Ottensoos treten erhebliche Vermögensminderungen ein. Auch Mieter für Wohnungen etc. dürften ungleich schwieriger zu finden sein, was sinkende Mieteinnahmen bedeutet.</p> <p>Der befürchtete Wegzug von Bürgern und der wahrscheinlich ausbleibende Zuzug von Bürgern nach Ottensoos führt unweigerlich auch für unsere Gemeinde zu einem erheblichen Rückgang an Steuereinnahmen, was sich durch eine geringere Handlungsfähigkeit auch für die Bürgerinnen und Bürger bemerkbar machen wird (Kinderbetreuung, Schule, Straßenbau etc.)</p> <p>Auch Gastronomie und Tourismus leiden, da das Gebiet rund um Ottensoos, Weigenhofen und Schönberg stark an Attraktivität einbüßt und sowohl Naherholungssuchende als auch Freizeitnutzer sich voraussichtlich ein anderes Gebiet suchen werden. Dies kann die wirtschaftliche Attraktivität der Region für Betreiber aus den genannten Branchen stark vermindern mit der Folge, dass lokale Arbeitsplätze auch in unserer Gemeinde stark gefährdet sind. Die feingliedrige Fränkische Alb gibt es nur einmal. Hier gerät nichts ins Übermaß. Dies wissen die hier lebenden Menschen zu schätzen. Die Unverwechselbarkeit stellt die Pfunde, mit</p>	
--	--	--

denen die lokale Politik wuchern sollte. Unsere Landschaft, die noch annähernd frei ist von Zersiedlung und gesegnet mit historisch gewachsener Denkmal- und Naturlandschaft, ist ein wesentlicher Standortfaktor. Auch für den sich auf der Hochfläche befindlichen Pferdestall ist die geplante Errichtung von Windkraftanlagen höchst problematisch. Wegen der hochsensiblen Reaktion von Pferden wirken namenhafte Olympioniken des Pferdesports auf einen Abstand zu Pferdeställen von 2 - 3 km hin. In der Nähe der geplanten WKA 25, 26 und 27 befinden sich solche Anlagen in weniger als 400 Metern Entfernung.

Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig die Gerichte zur Überzeugung kommen, dass die noch nicht ausreichend berücksichtigten gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen durch WKA und die zu erwartenden Wertminderungen von Haus und Hof den Bürgern nicht zuzumuten sind. So gelungen in Bezug auf den Denkmalschutz - dieser gilt seit Ende 2009 als drittschützend.

Fazit:

Aufgrund vorgenannter Gründe fordert die BI Ottensoos den Planungsausschuss auf, von der Aufstufung der Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete Abstand zu nehmen. Aus unserer Sicht wurde die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens (mögliche 12 Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Höhe von ca. 180 Metern) bei der Festlegung des Vorhaltegebietes nicht ausreichend berücksichtigt. Grundsätzlich sollten Windkraftanlagen nicht liberaler als andere, potenziell raumbedeutsame Industrieanlagen oder Bauwerke zugelassen werden.

- Die BI Ottensoos fordert den Planungsausschuss auf, die vorhandenen Ergebnisse, Aussagen und Empfehlungen wissenschaftlicher Berichte und Experten zu berücksichtigen und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund ihres Handelns zu stellen. Politik ist kein Selbstzweck, sondern eine Mandatsübertragung des Bürgers an verantwortlich handelnde Politiker zum Wohle des Volkes, zum Wohle auch der Bürgerinnen und Bürger von Ottensoos.
- Die BI Ottensoos fordert zum Schutz des Menschen, zur Schadensabwehr und zur Risikovorsorge eine Erweiterung der Abstandsflächen, wie in der dem Deutschen Bundestag vorliegenden Petition von mindestens 1.500 Metern, bzw. dem 10fachen der Anlagenhöhe.
- Die BI Ottensoos hofft auf ein verantwortungsvolles Umgehen mit den Bedenken und Ängsten der Menschen, die sich eher ohnmächtig gegenüber Politik und Wirtschaft fühlen und nicht, wie leider schon viele, auch auf die Seite politikverdrossener Staatsbürger gedrängt werden möchten. Bitte bewahren Sie uns den Glauben an eine bürgerfreundliche und bürgernahe Politik.
- Raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Natur in geeigneten Teilbereichen konzentriert werden. Landschaftsbild und Erholung sind ein zu hohes Gut, als dass man so leichtfertig damit umgehen darf. Historische Wohnhäuser sind in der Substanz gefährdet und werden auf diese Weise komplett entwertet.

- Die BI Ottensoos fordert, dass die Politik und die Verwaltung nicht ihre Verantwortung gegenüber dem Bürger durch die Einrichtung von sog. Vorranggebieten aufgibt. Sind Vorranggebiete erst einmal ausgewiesen, schwindet berechnete Einflussnahme der Gemeinden und betroffener Bürger und die verfassungsgebundene staatliche Schutzverpflichtung der Politik wird außer Kraft gesetzt.

• **Bürgerinitiative der Laufer Ortsteile Schönberg, Weigenhofen, Kohlschlag gegen die Windanlagenstandorte WK 25, WK 26, WK 27:**

Die BI richtet sich gegen die geplante Aufwertung der Vorbehaltsgebiete WK 25, 26 und 27 zu Vorranggebieten für Windkraftanlagen auf den Hochebenen um den Kohlschlag zwischen Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden Entwurf des Regionalplanes für die Region Mittelfranken (7) 15. Änderung, Entwurf vom 15.03.2010

Die Ausweisung als "Vorranggebiet" der Regionalplan so genannten Gebiete WK 25, 26 und 27 ist abzulehnen.

Dies fordert die Bürgerinitiative Schönberg, Weigenhofen, Kohlschlag unterstützt durch beigefügte Unterschriftenliste (*eine Adressliste von Personen, die der Stellungnahme nach eine Unterschrift geleistet haben - allerdings ohne Unterschriften - ist der Stellungnahme beigefügt*).

Unsere Argumente sind:

1. Die Anforderungen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) in Bezug auf Windkraftanlagen sind aufgrund des geringen Windaufkommens im ausgewiesenen Gebiet mit hoher Sicherheit nicht zu erfüllen.
2. Die raumbedeutsamen Vorhaben auf den Hochflächen um den Kohlschlag zwischen Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden führen zu massiven Einschnitten in die Natur, die Umwelt und die Kulturlandschaft. Diese liegen im Naherholungsgebiet Moritzberg, welche von vielen Bürgern der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen besucht und geschätzt werden.
Die mögliche Planung von bis zu 12 Windkraftanlagen in dieser Dimension ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit erheblicher Fernwirkung.
Von den Hochflächen zwischen Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden ist das gesamte Panorama der Fränkischen Alb zu überblicken: Moritzberg, Rothenberg, Glatzenstein, Nonnenberg, Buchenberg und Hansgörgel. Diese Bergrücken waren bislang wegen ihrer exponierten Lage aus Landschaftsschutzgründen von Bebauung freizuhalten. Durch die Bewegung der Rotoren wird eine erhebliche akustische und optische Unruhe in die Landschaft gebracht. Diese würden einen Blickfang bilden, womit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlagen noch verstärkt würde.
Die Einrichtung von Windkraftanlagen an diesen ungeeigneten Orten verschlechtert auch massiv die Lebensgrundlage von Tieren. In Natur- und Vogelschutzgebieten ist der Bau und Unterhalt von Windparkanlagen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5

BauGB gesetzlich verboten. Im Umkreis der Hochfläche zwischen Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden handelt es sich um ein sensibles Ökosystem mit zahlreichen auf der "Roten Liste" erfassten und damit schützenswerten Pflanzen und Tieren, darunter Vögel wie Weißstorch, Lerche und Uhu sowie Fledermäusen.

Weißstörche - so wie sie direkt in Ottensoos (Storchennest auf dem Schornstein der ehemaligen Brauerei) und Umgebung beheimatet sind - sind auch nach Information von Frau Wieding vom Landesbund für Vogelschutz (zuständig für die Betreuung des bayerischen Storchenschutzprogramms) entsprechend der Europäischen Naturschutzrichtlinie besonders schutzbedürftig. Sie haben einen Radius zur Nahrungssuche von mindestens 3 Kilometern.

3. Die Höhe der potentiellen Windkraftanlagen von bis zu 190 m Höhe und Abstandswerten
- a) von 500 m zum Kohlschlag (zu allen 3 Windanlagenstandorten WK 25, 26, 27),
 - b) von ca. 860 m nach Weigenhofen (WK 27) und Ottensoos (WK 25)
 - c) von ca. 950 m nach Schönberg (WK 25) und Rüblanden (WK 26)
- wird von den Bürgern als zu gering und als wesentlicher Einschnitt in ihrer Lebensqualität empfunden.
- Viele Bürger befürchten massive gesundheitliche Auswirkungen durch die Nähe der auf den vorgesehenen Vorranggebieten möglichen Windkraftanlagen. Aufgrund dieser Höhe muss mit extremen Schlagschatten für große Teile der Bewohner der angrenzenden Orte gerechnet werden. Zudem muss aufgrund dieser viel zu geringen Abstandswerte mit massiven Auswirkungen durch
- Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche,
 - eventuell auch Vibrationen über dem Boden
 - Infraschallwellen (tieffrequenter Schall)
 - Schlagschattenbildungen und
 - Discoeffekt
- gerechnet werden.
- Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen. Die Reflexion des Schalls an Hügeln und Wäldern kann unter Umständen zu einer Verstärkung führen.
- Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass auch Infraschall (wie Lärm) negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Dazu zählen psychomentele Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit und Schlafstörungen.
- Gleiches gilt für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Discoeffekt. Der

Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne Schattenwurf sowie den so genannten "Discoeffekt", der bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen kann.

Bei großen Windenergieanlagen muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden. Ständige Schwankungen der Helligkeit im Rhythmus der sich bewegenden Rotorflügeln werden im betroffenen Gebiet nicht nur im Außen-, sondern auch im Innenbereich und sogar in vom Windrad abgewandten Räumen störend wahrgenommen. Dieser Effekt ist sogar bei teilweise oder leicht bewölktem Himmel wahrnehmbar.

Darüber hinaus ist die besondere Rücksichtnahme bei öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten sowie Einrichtungen zur Betreuung von behinderten und schwerstbehinderten Menschen erforderlich. In unmittelbarer Umgebung der Standort WK 25, 26 und 27 befinden sich:

- a) Kindergärten der Orte Schönberg und Ottensoos
- b) eine Werkstatt für behinderte Menschen der Lebenshilfe in Schönberg.

4. Massive Eingriffe auf das Naherholungsgebiet durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten WK 25, 26, 27 führen zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Ortschaften. Die Errichtung der Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Gebieten WK 25, 26 und 27 stellt eine wesentliche Veränderung der Landschaft dar.

Die Folge: Der Naherholungsfaktor dieser Kulturlandschaft geht verloren, sie wird technisch verfremdet, der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet.

Eine weitere Konsequenz ist die Wertminderung von Grund und Boden. Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10 - 35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen, desto größer ist die Entwertung der Immobilien. Der befürchtete Wegzug und der wahrscheinlich ausbleibende Zuzug von Bürgern führt unweigerlich zu einem erheblichen Rückgang an Steuereinnahmen, was sich durch eine geringere Handlungsfähigkeit bemerkbar machen wird (z. B. Kinderbetreuung, Schule, Straßenbau).

Auch Gastronomie und Tourismus leiden, da das Gebiet rund um Ottensoos, Weigenhofen und Schönberg stark an Attraktivität einbüßt. Naherholungssuchende werden sich ein anderes Gebiet suchen.

Auch für die sich auf der Hochfläche befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe (Pensionspferdestall, Geflügelhof mit Auslaufhaltung von Hühnern, Gänsen und Enten) ist die geplante Errichtung von Windkraftanlagen höchst problematisch. Wegen der hochsensiblen Reaktion der Tiere ist ein größerer Abstand als die vorgesehenen 500 m erforderlich.

Fazit:

Aufgrund vorgenannter Gründe fordert die BI Schönberg, Weigenhofen, Kohlschlag

den Planungsausschuss auf, von der Aufstufung der Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete Abstand zu nehmen. Aus unserer Sicht wurde die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens (mögliche 12 Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Höhe von ca. 190 Metern) bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete im Jahr 2003 nicht ausreichend berücksichtigt. Es sollen die vorhandenen Aussagen und Empfehlungen wissenschaftlicher Berichte und Experten berücksichtigt werden, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund zu stellen. Dies wäre aus unserer Sicht durch die Vergrößerung der Abstandswerte auf mindestens 1.500 Meter, bzw. dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu erreichen.

• **Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte:**

- Eiswurf auf die angrenzenden Straßen (WK 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32)
- Beeinträchtigung des Radars des Nürnberger Flughafens in der Warteschleife (WK 23/24), in der Einflugschneise (WK 25, 26, 27) Stellungnahmen des Nürnberger Flughafen und der Deutschen Flugsicherung fehlen

• **Elfriede und Armin Glashauser, Kohlschlag:**

Als Bewohner des Kohlschlaghofes und Inhaber des Geflügelhofes Glashauser am Kohlschlag wenden wir uns gegen eine Aufstufung der Vorbehaltsgebiete KW 25, KW 26 und KW 27 zu Vorranggebieten für Windkraft.

Nach den derzeitigen Planungen werden wir von den Windkraftgebieten WK 25, WK 26 und WK 27 mit 12 Windkraftanlagen auf 3 Seiten in südöstlicher, südwestlich und westlicher Richtung umzingelt. Der geringste Abstand zur nächsten Windkraftanlage wäre in jedem Standort nur 500 m. Durch Lärm, Schattenwurf und Discoeffekt befürchten wir gesundheitliche Nachteile und wirtschaftliche Schäden.

Die Abwägungen der Umstände, die zu diesen Planungen führten, sind für uns weder nachvollziehbar noch akzeptierbar. Die Gegend zwischen Moritzberg, Rothenberg, Glatzenstein und Hansgörgel ist ein Naherholungsgebiet für die Bewohner aus der Metropolregion. Dieses Gebiet soll nun mit fast 190 m hohen Windkraftanlagen besetzt werden. Diese Anlagen sind aufgrund ihrer Größe und der exponierten Lage im weiten Umkreis u. a. bis nach Nürnberg zu sehen.

Bei der Festlegung der Flächen zu Vorbehaltsgebieten und den Abstandswerten im Jahr 2003 ging man nach Auskunft der Verantwortlichen bei der Stadt Lauf und der Gemeinde Ottensoos von wesentlich kleineren Anlagen aus. Wenn sie an diesen Standorten festhalten, zerstören Sie eine Region, die bisher einen gesunden Mix aus Wohnsiedlung, Landwirtschaft, Freizeitregion und Landschaftsgenuss hatte. Erschwerend kommen aus unserer Sicht noch die viel zu kleinen Abstandswerte zu den Dörfern Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden hinzu. Noch größer sind die Auswirkungen auf die Bewohner des Weilers Kohlschlag mit nur jeweils 500 m Abstand zu 3 Windkraftanlagen in 3 verschiedenen Richtungen.

Am Weiler Kohlschlag sind 2 landwirtschaftliche Betriebe, ein Pferdehof und unser

Geflügelhof. Neben den Auswirkungen auf uns Menschen sind auch die Auswirkungen auf Tierarten wie Pferde und Geflügel erwiesen.

Die Schreckhaftigkeit der Pferde mit und ohne Reiter ist bekannt und dürfte unstrittig sein. Unsere Legehühner haben einen überdachten Auslauf, unsere Gänse und Enten haben ca. 40.000 m² Auslauf. Aus Norddeutschland sind gesundheitliche Auswirkungen auf Vögel durch auf- und abschwellenden Lärm, Schattenwurf und Discoeffekt bekannt. Große Unruhe in den Hühner-, Gänse- und Entenherden mit einem Rückgang der Legequote, sowie eine schlechte Gewichtszunahme bei einer schlechteren Futtermittelverwertung sind zu erwarten. Die finanziellen Auswirkungen sind im Augenblick noch nicht genau bezifferbar, sind aber im erheblichen Umfang zu befürchten. Die Auswirkungen sind umso größer je höher die Anlagen sind.

Ihre Begründung, dass das Gebiet bereits durch vorhandene Stromleitungen beeinträchtigt ist und deshalb als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet umgewidmet werden kann, ist aus unserer Sicht unerheblich und können wir nicht nachvollziehen. Die Stromleitungen sind im Vergleich zu den Windrädern von 186 m nur ca. 35 m hoch und verursachen weder Lärm noch Schattenwurf und Discoeffekt.

Weiter stellt sich für uns die Frage wie die Windräder (bzw. deren Einzelteile) an die Aufstellungsorte kommen sollen. Sämtliche Straßen sind für Schwerlastverkehr zu klein und müssten erweitert werden, was weitere erhebliche Eingriffe in die Natur bedeuten würde. Besonders die Straßenengstellen mit schönen alten Baumbeständen und ein Naturgebiet würde dies betreffen.

Ein weiterer Punkt, der für uns unverständlich ist, warum an Standorten wie den Gebieten WK 25, WK 26 und WK 27, die nach dem Bayerischen Windatlas eine geringe Windstärke und Windhäufigkeit haben, als Standorte für Windkraftanlagen vorgesehen werden sollen. Soll hier eine geringe Anzahl von Bewohnern der Stadt Lauf stellvertretend für den Rest der Bevölkerung die Belastung übernehmen. Bei Ihrer Beurteilung der drei Gebiete schreiben Sie selbst, dass viel von der Anlagenhöhe und den damit erhöhten Immissionen und landschaftszerstörenden Wirkung abhängt.

Bei der Festlegung der Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 wurde aus unserer Sicht ebenfalls nicht berücksichtigt, dass diese Gebiete in der Einflugschneise des Nürnberger Flughafens liegen. Ebenso ist Militärflugverkehr zu beobachten. Aus meiner Bundeswehrzeit in einer Radareinheit weiß ich, dass drehende Teile die Funktion der Radargeräte beeinflussen. Somit kann der Luftverkehr beeinflusst werden. Wir sehen hierin eine Gefahr für uns und die Anwohner der angrenzenden Siedlungen. Wir erwarten, dass diese Einflüsse geprüft werden, besonders da diese Einflüsse bereits 2008 in einer entsprechenden Anhörung erwähnt wurden:

Ein Zitat aus dem Bundestag vom April 2008: "Die störenden Einflüsse von Windenergieanlagen auf die Erfassungsqualität von Radaranlagen seien wissenschaftlich erwiesen und für die analoge und digitale Signalverarbeitung grundsätzlich identisch."

Weiterhin ist in Fachkreisen bekannt, dass Radarstrahlen an den Rotorblättern von WKA reflektieren und als sogenannte Störzellen den Betrieb militärischer und ziviler

Radarschirme durcheinanderbringen. Dies kann zur Folge haben, dass die Rotorheizungen nicht eingesetzt werden können. Damit ist auch ein Eiswurf im Winter möglich. Dies ist besonders im WK 25 gefährlich. In diesen liegen die Ortsverbindungsstraßen von Ottensoos nach Weigenhofen sowie die Zufahrt zum Kohlschlag. Im Winter kann es so zu Gefährdungen von Benutzern der Straße kommen.

Diese Gesichtspunkte sind aus unserer Sicht von den zuständigen Behörden wie Flugsicherung und Straßenverkehrsbehörde noch nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, dies nachzuholen.

Dass wir mit unseren Bedenken nicht alleine sind, zeigen über 600 Unterschriften aus den Ortsteilen Schönberg, Weigenhofen und dem Kohlschlag, die die Umwidmung und den Bau der Windkraftanlagen aus unterschiedlichen Gründen ablehnen.

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München:**

Die Vorranggebiete Nr. 25 bis 27 befinden sich in einem Naherholungsgebiet östlich von Röthenbach und Lauf. Sie liegen unmittelbar östlich und südöstlich von Schönberg. Der Ort Schönberg weist einen hohen Baudenkmalbestand vor allem des 18. und 19. Jahrhunderts auf mit 14 ein- und zweigeschossigen Wohnstallhäusern, vier Scheunen, zwei historischen Gasthäusern, einer Friedhofskapelle des 18. Jahrhunderts, der Pfarrkirche sowie einem Burgrest (Rundturm des 16. Jahrhunderts) der einstigen markgräflichen Amtsburg. Beim Moritzberg handelt es sich um eine weit sichtbare Landmarke. Er leitet seine Bedeutung aus der im späten Mittelalter errichteten Wallfahrtskapelle (Baudenkmal) ab. Heute ist es ein wichtiger Aussichtspunkt und Ziel der Naherholung. Die Beeinträchtigung der Ansichtigkeit des Moritzberges mit der Kapelle sowie der besonderen Lage von Schönberg mit gut überliefertem Gebäudebestand dürfte derartig einschneidend sein, dass einer Errichtung von WEA in dem erwähnten Bereich nicht zugestimmt werden kann.

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans (das Gebiet WK 25 war nicht Bestandteil dieses Verfahrens und war dort im rechtsverbindlichen Stand als Vorbehaltsgelände Windkraft dargestellt) wurde vom Landesamt für Denkmalpflege in Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:

WK 25 3 km: Pfarrkirche St. Maria, Neunkirchen a. Sand
3 km: Schloss Reichenschwand
4 km: Schloss Henfenfeld

Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.

• **PLEdoc GmbH:**

Zu unseren Aufgaben gehören u.a. die Leitungsauskunft und technische Dokumentation für die Gasversorgungs- und Telekommunikationseinrichtungen der vorgenannten Gesellschaften.

Durch Ihre Nachricht vom 06.04.2010 sowie die entsprechende Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2010 haben wir von der 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) erfahren.

Zur groben Orientierung über den unsere Belange betreffenden Leitungsbestand im mitgeteilten Planbereich haben wir in der zugehörigen Tekturkarte 8 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ den Verlauf eines Leitungsbündels mit Versorgungseinrichtungen der EGT, MEGAL und GasLINE sowie zusätzliche Solotrassen mit Schutzrohranlagen für einliegende Lichtwellenleiterkabel farblich dargestellt und leitungsbezogene Kenndaten hinzugeschrieben.

Damit Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen in den ausgewiesenen Vorranggebieten WK 25, WK 26 und WK 27 weder gefährdet noch beeinträchtigt werden, sind bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen die Auflagen und Hinweise des beiliegenden und sinngemäß für alle aufgeführten Versorgungseinrichtungen geltenden Merkblattes der E.ON Ruhrgas AG zu beachten. (*genanntes Merkblatt liegt der Stellungnahme bei*)

In diesem Zusammenhang machen wir besonders auf den einzuhaltenden Abstand von mindestens 25 m zwischen Rotormast und der jeweiligen Ferngasleitung aufmerksam. Gegebenfalls sind der Ausbau von Zufahrtswegen, die Verlegung von Anschlussleitungen, die Herstellung von Montage- und Kranstellflächen und eventuell weitere Begleitmaßnahmen im Leitungsbereich frühzeitig vor Baubeginn mit uns und dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb der E.ON Ruhrgas AG terminlich und technisch abzustimmen.

Des Weiteren empfehlen wir, in der textlichen Begründung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (hier: Technische Infrastruktur zu 3.4 „Gasversorgung“) die eingangs aufgeführten Gasversorgungs- und Transportgesellschaften ebenfalls zu erwähnen.

Im Übrigen bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7).

• **Heike v. Schroeter, Ottensoos:**

Ich wende mich mit der Bitte an Sie, die Hochstufung des Gebietes zwischen Ottensoos, Weigenhofen und Schönberg zur Vorrangfläche für Windkraft zu verhindern. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet und finden die geplanten Abstandsflächen zur Wohnbebauung viel zu gering. Die daraus resultierende mögliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall und Schattenwurf der Rotorblätter ist für die hier wohnenden Menschen viel zu groß.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottensoos hat sich ebenfalls gegen die Ausweisung der o.g. Fläche als Vorranggebiet ausgesprochen.

Außerdem hat das Windgutachten der Stadt Lauf ergeben, dass an diesem Standort zu wenig Wind herrscht, um sinnvoll Windkraft zu betreiben und somit der Verdacht nahe liegt, dass es nicht um Ökologie, sondern um andere Interessen, die finanzieller, politischer oder bürokratischer Natur sind, geht.

Es handelt sich hier um ein Erholungsgebiet für die Bevölkerung des Großraums Nürnberg, dass nicht zerstört werden darf!

Alexander Hutfleß, Lauf a.d. Pegnitz:

Ich wende mich als Anwohner Schönbergs gegen eine Aufstufung der Vorbehaltsgebiete WK 25, WK 26 und WK 27 zu Vorranggebieten für Windkraft.

Da ich nur ca. 1.000 Meter Abstand von WK 25 entfernt mit meiner Familie lebe, bin ich direkt durch Lärm, Schattenwurf, andere Immissionen und einem enormen Wertverlust von meinem Haus und Boden betroffen. Auch die Nähe zu WK 27 und WK 26 betrifft mich direkt.

Wie in den Sitzungsunterlagen mit Datum vom 15.03.2010 richtig beschrieben wird, verursachen Windkraftanlagen (kurz WKA) Lärm, Schattenwurf und Discoeffekt und bringen durch Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft.

Ferner wird aufgeführt:

Vor allem die zunehmende Lärmbelästigung in Siedlungsnähe stellt ein Problem dar. Die Industrieregion Mittelfranken zählt nicht zu den Gebieten mit hohen Windstärken (Seite 40)

Die windhöufigsten Gebiete der Region mit 4,2 - 4,7 m/s (WK 25 - 27: Nur 3,4 - 3,8 m/s)

Andererseits haben WKA zwingend windgünstige Bedingungen zu nutzen.

Eine Erhaltung eines intakten Landschaftsbildes ist ferner zu berücksichtigen.

In den Dokumenten des Protokolls führen Sie zum Thema Umweltschutz folgende Schutzgüter auf:

Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Lebensraum
- Vermeidung von Belastungen

Kultur und sonstige Sachgüter:

Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Ort- und Landschaftsbilder

Da unter diesen Umständen eine Abwägung erfolgt, möchte ich auf die Sachverhalte und Folgen eingehen, die im Protokoll nicht auftauchen oder anders bewertet werden.

Ich gehe hier in den nächsten Zeilen auf diese Ziele ein und lege dar, dass in Bezug auf die Gebiete WK 25, 26 und 27 diese Schutzgüter bei Abwägung aller Kriterien deutlich verletzt werden.

Hier zuerst eine Beschreibung der Region Schönberg, Weigenhofen, Ottensoos und deren Bedeutung.

Das Gebiet um die vorgesehenen Flächen WK 25, WK 26 und WK 27 zeichnet sich durch mehrere Aspekte aus.

Zum einen durch die räumliche Nähe zu Nürnberg. Die Luftlinie zur Nürnberger Burg beträgt von Schönberg aus weniger als 17 km und ist somit sehr nahes Einzugsgebiet des Ballungsraums Nürnberg-Fürth-Erlangen.

Zum anderen durch das Naherholungsgebiet Moritzberg und die sehr schöne, hügelige Landschaft mit sehr hohen Erholungs- und Freizeitwert vor der Haustür Nürnbergs. Von Skifahrsmöglichkeiten im Winter (Lift in Entenberg und Rothenberg) bis zu zahlreichen Wander- und Fahrradmöglichkeiten. Schönberg trägt ja seinen Namen nicht durch Zufall.

Abbildung (Abb.) 1 gibt einen Eindruck über die Schönheit der Landschaft und den Erholungsfaktor für das nahe Nürnberg.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Großstadt Nürnberg haben sich in den letzten Jahren viele Familien hier in den Ortsteilen Schönberg, Weigenhofen und der Gemeinde Ottensoos wohnhaft niedergelassen.

Die unmittelbare Nähe zu Nürnberg und der Ausbau der hiesigen Infrastruktur (in dem Fall die S-Bahn, die ab Sommer Ottensoos direkt mit Nürnberg verbindet) erlaubt es vielen, das nahe Ballungsgebiet auf kurzen Wegen (schadstoffarm mit PKW oder öff. Nahverkehr) zu erreichen um dort zu arbeiten oder größere Einkäufe zu erledigen.

Ottensoos, Schönberg und Weigenhofen haben in den letzten Jahren einen Zuzug von vielen Auswärtigen, oft auch jungen Familien erfahren, neue Siedlungen sind so entstanden (z. B. Am Schafanger oder in Weigenhofen Brunnwiesenweg - wiederum ganz nah an WK 27).

Ein Beispiel: In der Schulklasse meines Kindes sind mehr als die Hälfte der Kinder aus Weigenhofen und Schönberg sog. "Zugereiste".

Eine weitere Folge des Zuzugs: der Kindergarten in Schönberg wurde zu klein und ein großes, neues und modernes Gebäude (Bezug März 2009) entstand und wurde sogar zu einer von nur 26 Konsultationseinrichtungen für Bayern ernannt.

Naherholungsgebiet: Der Moritzberg stellt die erste größere Erhebung außerhalb von Nürnberg dar. Zahlreiche Erholungssuchende kommen dank kurzer Anfahrt mit PKW oder Fahrrad oder öff. Verkehrsbetriebe in eine einmalig schöne Landschaft um Erholung zu suchen (Stichwort geringes CO₂-Aufkommen). Am Wochenende oder im Sommer abends wird die Region sehr gern von Auswärtigen besucht. Die Gasthäuser, Wanderwege und Straßen sind voll mit Wanderern (den sogenannten "Kahlfressern") und Fahrradfahrern.

Ferner ist die Landschaft durch die vielen kleinen Hügel geprägt. Die herrliche Aussicht in Richtung Frankenalb, die sich einen hier im Gebiet überall bietet, ist extrem reizvoll.

Da die Windhöffigkeit, wie Sie auch schreiben, sehr gering ist, müssen sehr hohe WKA gebaut werden (wie die in Bullach geplanten 185 m hohen Anlagen), um überhaupt Energie erzeugen zu können. Die Auswirkungen solcher überdimensionierten Giganten auf Landschaft vor allem noch in der geballten Form wie es geplant ist, ist immens.

Ebenso der größere Schattenwurf und die Schallentwicklung mit Lärmbelästigung für die hier wohnende Bevölkerung.

Und dies vor dem Hintergrund, dass WK 25 - 27 so nah an den Wohnräumen Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen und Rüblanden liegen und deutlich über Dutzende von Kilometern sichtbar sind.

Was wären die Folgen, wenn die WK 25 - WK 27 zu Vorranggebieten erklärt würden und hier bis zu 12 Windkraftanlagen als industrieller Windpark entstanden (als Sollvorschrift der Regionalplanung)? Trifft wirklich die erhofften CO₂-Einsparung in der Endsumme ein, die die großen zu erleidenden Nachteile aufwiegt? Was passiert mit dem Schutzgut Mensch in Betracht auf der Sicherung der Lebensgrundlage, der Versorgungssicherheit, der Vermeidung von Belastungen und dem Erhalt der Landschaft als Kultur- und Lebensraum?

1. Es braucht nicht viel Phantasie um sich vorzustellen, dass dann in dieses Gebiet mit bis zu 12 WKA niemand mehr siedeln will. Hier wohnende Bürger werden versuchen weg zu ziehen (ich spreche hier auch für meine Familie). Vor allem Bürger mit Kindern, die diese schützen wollen oder Menschen, die eine gewisse Mobilität haben. Sie kennen sicher die Studien zu Nervosität von Kindern verbunden mit Schlafstörungen, die in der Nähe von WKA aufwachsen. Verantwortungsvolle Eltern werden versuchen, ihre Kinder vor diesen Auswirkungen zu bewahren.

Das Verhältnis Größe und Anzahl der Anlagen im Vergleich zum viel zu geringen Abstand und der hohen Anzahl der anwohnenden Bevölkerung passen überhaupt nicht zusammen. Bei ausbleibenden Zuzug und stattfindender Abwanderung lassen sich die weiteren Folgen auf Dauer doch leicht vorstellen:

Schließung der gemeinsamen Grundschule Ottensoos/Schönberg weil es dann zu wenig Schüler gibt. Diese Schule existiert im Moment noch, weil Kombiklassen eingeführt wurden und weil ein starker Zuzug in den letzten Jahren stattgefunden hat. Fällt dieser Zuzug weg und Familien wandern ab, ist eine Schließung der beiden Grundschulen abzusehen. So müssen Schüler dann weitere Wege auf sich nehmen (Stichwort CO₂-Bilanz), auch durch Eltern, die ihre Kinder dann mit dem Auto fahren. Während dessen steht in Lauf nicht genügend Schulraum zur Verfügung, um dies aufzufangen. Man wird im Falle eines Falles der Schließung der Schulen Ottensoos und Schönberg dann die Kinder in Containern unterrichten. Auch der gerade erst neu geschaffene Konsultations-Kindergarten Krempoli in Schönberg würde bei Wegzug und mangelndem Zuzug zu wenig ausgelastet sein. Örtliche Kleinbetriebe vom Bäcker, Metzger, Handwerker verlieren Kunden. Eben-

so der Bauer nebenan, bei dem man mal schnell die Kartoffeln, Spargel usw. für das Abendessen einkauft. Es ist die Frage, ob auch die "Jungen" von seit Generationen ansässigen Familien unter diesen Umständen nicht das Weite suchen, vor allem wenn sich durch den Wegzug anderer die Parameter wie Bildungseinrichtungen, Kleingewerbe am Ort etc. ebenso verschlechtern. Da die Dörfer Gersberg, Sendelbach, Reuth, Rüblanden ebenfalls nah an den Windkraftgebieten liegen, können diese ebenso durch fehlenden Zuzug betroffen werden und sich dort auch die beschriebenen Folgen ergeben.

Wer wegziehen kann, der zieht weg, Neuzuzüge finden nicht mehr statt. Da der Wohnraum in Nürnberg knapp ist, werden die Menschen weiter von Nürnberg wegziehen und dadurch längere Anfahrten täglich in das Ballungsgebiet zu den Arbeitsplätzen haben (Stichwort CO₂-Bilanz). Die große Zahl der Unterschriften von Bürgerinitiativen in Ottensoos (600) und Schönberg-Weigenhofen (allein in Schönberg > 600 in nur 14 Tagen), zeigen doch, dass viele hier mit den zu nahen WKA nicht einverstanden sind.

Die Altersstruktur der dann noch hier wohnenden Bevölkerung verschiebt sich einseitig.

Eine Region, die bisher einen gesunden Mix aus Wohnsiedlung, Landwirtschaft und Freizeitregion und Landschaftsgenuss hatte, wird so zerstört.

Und warum? Weil man unbedingt an riesigen Windkraftanlagen genau an dieser Stelle festhalten will mit minimalsten Abständen zu Ottensoos, Weigenhofen und Schönberg in einer der windärmsten Regionen. Und dies ohne über andere Alternativen nachzudenken (z. B. Gewinnung von Sonnenenergie an den ausgewiesenen Flächen).

2. Auswirkung auf die Erholungssuchenden:

Durch die zu erwartende enorme Höhe der Anlagen und die leicht hügelige Landschaft wird das malerische Landschaftsbild kilometerweit zerstört. Nicht nur Wanderer und Radfahrer mit den Zielen Schönberg, Ottensoos, Weigenhofen, Rückseite Moritzberg werden ausbleiben, auch etwa weiter entfernte Erholungsgebiete sind betroffen. Beispielsweise der bisher noch sehr schöne Aussichtspunkt vom Glatzenstein (siehe Abbildung 2) um nur ein Beispiel zu nennen.

Nürnberger, die schöne Landschaft erleben wollen, werden weitere Wege in Kauf nehmen müssen, oft dann nur noch mit PKW statt mit Fahrrad oder Nahverkehr (Stichwort CO₂-Bilanz).

Ein Beispiel, wie schon ein deutlich kleineres, einzelnes Windkraftwerk auch das Freizeitverhalten beeinflusst: Aus den Ausflugstipps des VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) zu einer Wanderung bei Kasberg mit WKA (welche deutlich kleiner ist als die, die hier zu erwarten sind - Nabenhöhe unter 100 Metern gegenüber Nabenhöhe 135 Meter): "Nach einem Linksbogen wandern wir ein gutes Stück am Waldrand entlang, bis vor uns die zwar imposante, aber im Landschaftsbild doch störend wirkende Kasberger Windkraftanlage ins Blickfeld rückt".

Quelle: <http://www.vgn.de/1cc16cf8-116b-e5fa-9705-f7ab968ea078?>
Was wird dann zu lesen sein für einen Ausflugstipp an den Moritzberg, wenn hier mehrere bis zu 12 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 185 oder noch höher stehen? Hier wird sanfter, stadtnaher Tourismus am Hausberg der Nürnberger komplett vernichtet.
Ein Hinweis noch: Das im Vergleich "kleine" Windkrafttrud in Kasberg ist vom Wanderparkplatz Reuth bei Weigenhofen mit 22 km Abstand bei gutem Wetter noch deutlich mit bloßem Auge zu erkennen (Abb. 4). Man sieht über diese Entfernung sogar, ob es sich dreht oder nicht und es hebt sich auch über diese große Distanz noch riesig über die Landschaft ab. Umgekehrt bedeutet das, dass auch die bis zu 12 noch riesigeren Anlagen, die hier errichtet werden sollen, auch leicht auf diese Distanz deutlich zu erkennen sind, auch aus anderen schönen Ecken Mittel-, Oberfrankens und der Oberpfalz.
Wie hier im Umweltbericht zur 15. Änderung des Regionalplans bei Punkt 5.1 von Zitat "*kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes und Erholungsraumes*" gesprochen werden kann, ist unter dem oben Geschilderten nicht nachzuvollziehen. Andere Regionen Deutschlands würden so eine schöne Region mit Kuss-hand nehmen, hier bei uns wird dies alles zerstört.
Weiter noch zum Thema Erholungsregion: Auch Urlaub zu Hause vor der Haustür wird nicht mehr möglich sein, Reisen nach Oberbayern oder Italien sind dann ohne die Alternative Urlaub zu Hause. Stichwort: CO₂-Belastung.
Aufzuführen beim Thema Erholungsgebiet ist auch der Ballon-Startplatz Schönberg für viele Ballonfahrten. Am Sportplatz in Schönberg befindet sich hier der Startplatz in der auch die Gasversorgung für das Heizsystem der Ballons stattfindet. Da sich unsere Region auch noch in der Einflugschneise des Flughafens Nürnberg befindet, ist der Spielraum für Ballonfahrten schon eingengt. Sollten die WKA gebaut werden, wird das auch einen starken Einfluss auf die Ballonfahrt haben, die natürlich Mindestabstände zu den WKA einhalten müssen. Wiederum aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen mitteilen, dass die öfter direkt über unser Haus fahren und somit direkt in Richtung WKA 25 und WK 27. Erholungssuchende, die eine Ballonfahrt über die Fränkische Alb machen wollen, werden dies hier nicht oder nur noch selten tun können.

Ich würde mich freuen, Mitglieder des Planungsausschusses persönlich bei uns in der Gegend begrüßen zu dürfen und ihnen die Vorzüge und Schönheit des Landstrichs näher zu bringen und so auch die Bedeutung für die Naherholung der Nürnberger. Meine Kontaktdaten stehen im Brief, Terminvereinbarung gerne möglich. Ich nehme mir sehr gerne für Sie Zeit.

Aus planerischer Sicht
Einerseits wird unmittelbar hier in Infrastruktur investiert (S-Bahn, Kindergarten, Aus-

bau der Straße von Schönberg nach Ottensoos nächstes Jahr) andererseits findet im Endeffekt eine Maßnahme statt, die Menschen von einem Ort letztendlich vertreibt oder fernhält. Einen Landstrich, welcher wie beschrieben, durch seine günstige Lage zu Nürnberg und seiner Naturschönheit, ein sehr schöner Platz zum Leben und zum Erholen darstellt und aus diesen Gründen absolut erhaltenswert ist.

Ihrer Beurteilungen der WK 25, WK 26, WK 27 ist unter Punkt 8 zu entnehmen: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen sind nur projektbezogen darstellbar.

Ihrer Begründung zur Auswahl unserer Heimat als Vorbehalts-, bzw. Vorranggebiet, dass das Gebiet durch vorhandene Stromleitungen beeinträchtigt ist, kann ich nicht nachvollziehen. Zum einen haben diese Anlagen eine deutlich niedrigere Höhe (!) als WKA, zum zweiten bewegen sich Stromleitungen nicht und verursachen außerdem doch keinen Lärm.

Das Thema Lärmbelästigung.

Das Gebiet WK 25 liegt sehr nah an unserem Haus, ca. 1.000 Meter Abstand (Siehe Abb. 6 und 7). Neben diesem Gebiet weiter links befindet sich der Modellflugplatz, wo manchmal am Wochenende für 1 - 2 Stunden kleine Motorflugzeuge fliegen. Direkt aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen mitteilen, dass quasi kaum ein Unterschied der Lautstärke am Modellflugplatz und meinem Haus, welches über 1.000 Meter entfernt liegt, existiert. Es liegen keine natürlichen Barrieren wie Hügel oder Wälder dazwischen, der Schall wird direkt zu meinem Haus übertragen. Es wäre zu prüfen, ob geographische Eigenheiten den Schall stark reflektieren und zu uns lenken, so dass WKA die zulässigen Dezibelbeschränkungen überschreiten werden. Am Wind allein kann dieser Effekt nicht liegen, da auch bei Windstille die Modellflugzeuge gleichstark zu hören sind.

Anmerkung: bei Wind können diese Motormodelle nicht fliegen, was aber selten der Fall ist. Was aber auch den Hinweis gibt, dass in der Region hier auch in 50 oder 150 Metern Höhe zu wenig Wind für den Betrieb von WKA vorherrscht.

Die Beurteilung der Wahrnehmung der Modellflieger bei mir vor Ort ist deshalb interessant, weil das Motorengeräusch

- a) genau von der Stelle kommt, wo 4 Anlagen stehen sollen und
- b) auch die Modellflugzeuge die Höhe dann aufweisen, in der sich die riesigen Rotoren drehen werden.

Wenn hier im Vorfeld an dieser Stelle mit Schallrichtung zu Schönberg keine spezifische Messung mit Gutachten erfolgt, ist das ein "desaster waiting to happen". Ein Hinweis: Vor allem nachts sehe ich hier das größte Problem, wenn Nebengeräusche

fehlen. Experten unterstreichen, dass auf Grund der Thermik WKAs oft nachts laufen, da dann mehr Wind ist, wenn schon tagsüber kein Strom erzeugt werden kann.

Schattenwurf und Lärmbelästigung:
In Schönberg ist auch die Lebenshilfe angesiedelt. Auch diese Menschen haben genauso ein Recht, nicht durch Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt in ihrem Leben beeinträchtigt zu werden, wie z. B. Urlauber in deshalb für WKA ausgeschlossenen Urlaubsgebieten! Schönberg stellt doch einen wichtigen Ort für diese Menschen dar.

Thema Erschließung der Gebiete:
Im Beurteilungsblatt zu WK 25 steht, dass diese auch über LAU 32 und B 14 erschlossen werden kann. Vielleicht wissen Sie mehr als ich, aber dort ist ein Nadelöhr in Form der Bahnunterführung in Ottensoo. In den letzten Jahren fanden dort wegen der S-Bahn-Erweiterung Umbauarbeiten statt, wo die Gemeinde es ablehnte, die enge und niedrige Unterführung auszubauen. Da sich der Gemeinderat Ottensoo einstimmig gegen die Gebiete WK 25 - 27 als Flächen für WKA entschieden hat, fällt die Erschließung über diese Straßen weg.

Das bedeutet, sämtlicher Schwerlastverkehr für alle drei Gebiete wird durch Schönberg und Weigenhofen führen. Eine weiter enorme Belastung, die auf die Bewohner hier zukommt.

Die Schulwege unserer Kinder werden unsicherer. Ferner sind ggf. Kurven auszubauen. Ab Weigenhofen ist die Straße extrem eng. Hier wird es ohne Straßenausbau nicht möglich sein, mit Schwerlastverkehr die Gebiete zu erreichen. Ferner gibt es Engstellen mit altem, schönen Baumbestand und ein Naturgebiet, welches auch dem Ausbau für den Schwerverkehr zum Opfer fallen würde (siehe Abbildungen 8 + 9).

Stichwort CO₂-Bilanz:
Es wird völlig außer Acht gelassen, dass die Anlagen auch nicht CO₂-neutral zu betrachten sind. Es werden Unmengen Energie benutzt, um die Metalle für die Anlagen zu fabrizieren. Gleiches gilt für benutzte Kunststoffe. Es geht dann weiter mit dem Transport der Bauteile, aber auch der Kräne und anderer Werkzeuge quer durch das Land zu unseren Gebieten. Ferner habe ich versucht darzustellen, dass Menschen, welche die Region verlassen oder sich nicht ansiedeln und weiter hinaus auf das Land ziehen, täglich weitere PKW-Anfahrten zu Arbeitsplätzen ins Ballungsgebiet haben. Das sind ebenso Umstände, die zu mehr CO₂-Ausstoß führen und in Abwägungen mit einbezogen werden müssen. In der Spiegel-TV-Sendung auf RTL vom 13.10.2003 äußern Experten, dass Windkraftanlagen in ihrer Lebenszeit nicht die Menge Energie erzeugen, die für ihre Herstellung benötigt wurde.

Vollkommen verfehlt wird das Ziel CO₂-Drosselung, wenn hier eingesparter Ausstoß durch sog. Immissionspapiere ins östliche Ausland verkauft wird.

Dort wo dann an den Grenzen zu uns, durch ausländische industrielle Anlagen ohne jegliche Filter wieder die Umwelt global, aber auch durch die Nähe zu dt. Gebieten, grenznahe Regionen beeinträchtigt werden. Man braucht bei dieser Praxis nicht beschönigend von "ungewollten Windwuchs" reden, sondern von täglicher Realität. Auch

dieses Phänomen muss jeden Beurteiler bestärken, gegen die uns beeinträchtigenden WKA direkt vor der Haustüre zu stimmen.

Und in dem Zusammenhang noch der Hinweis, dass hier, wie sie selbst auch schreiben, die Region ein sehr schwaches Windgebiet darstellt und eine signifikante Energiegewinnung durch Wind nicht zu erzielen ist. Die Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 stehen von Ihrer Windhöffigkeit bei den gelisteten Vorbehaltsgebieten an allerletzter Stelle. An anderen Stellen Deutschlands könnte leicht das zig-fache an Energie erzeugt werden, ohne dadurch ganz nah siedelnde Menschen schwer zu beeinträchtigen und eine wunderschöne Landschaft zu zerstören.

Noch ein persönlicher Hinweis:

Allein hier in unserem Haus und in den angrenzenden Nachbarhäusern wachsen im Moment 6 Kinder im Alter zwischen wenigen Monaten und 7 Jahren auf. Deren gesundes Aufwachsen ist durch Lärm, Schlagschatten am Morgen, Discoeffekt tagsüber und abends gefährdet. Hinzu kommt noch der Infraschall.

Diese Probleme betreffen ebenso die Kinder in Weigenhofen (z. B.: Straße Im See), Ottensoos (Vogelslohe). Überall sind dort kinderreiche Gebiete wegen zahlreicher Neubauten.

Wie können Eltern ihre Kinder schützen? Indem Sie blind dem Versprechen der Windkraftindustrie vertrauen, wo es doch zahlreiche andere Studien zu Risiken der Windkraft gibt?

Oder in dem man sich auf die Politik verlässt? Und dem unseeligen Geschachere um Mindestabstände, ohne Differenzierung, ob die Anlage über 50 Meter hoch ist oder 185 Meter oder vielleicht in 2 Jahren dann sogar 250 Meter?

Bei Ihrer Beurteilung der drei Gebiete schreiben Sie selbst, dass viel von der Anlagenhöhe und den damit erhöhten Immissionen und landschaftszerstörenden Wirkung abhängt. Aber diese Dimensionen der Anlagen stehen doch durch die geringe Windhöffigkeit fest. An solche Anlagenausmaße war noch nicht zu denken, als vor vielen Jahren unter ganz anderen Umständen und mit ganz anderen Motiven Vorbehaltsflächen deklariert wurden. Auch zu einer Zeit, als neue Ansiedlungen erst stattfanden.

Weitere Kriterien:

Sicherheit des Flugraumes auch als Unterscheidungskriterium gegenüber anderen Gebieten. Die genannten WK Gebiete liegen mit einem Abstand von ca. 15 km vom Flughafen Nürnberg direkt in der Einflugschneise (siehe Abb. 8). Zur Bedeutung des Flughafens Zahlen von der Webseite: Mit jährlich rund 4,2 Millionen Passagieren und über 100.000 Tonnen Luftfrachtumschlag gehört der Airport Nürnberg zu den Top 10 der großen deutschen Verkehrsflughäfen. Dank des Drehkreuzes der Fluggesellschaft airberlin ist der Airport Nürnberg zudem der drittgrößte Umsteigeflughafen Deutschlands. Im Jahr 2009 fanden 71.217 Flugbewegungen (gemeint sind Starts und Landungen) in Nürnberg statt.

Ebenso ist häufig Militärflugverkehr zu beobachten, da Truppenübungsplätze in der

Oberpfalz und Oberfranken liegen. Erst am Donnerstag, 8. Juli, überflogen 3 Transportflugzeuge in Formation Schönberg. Ferner kam es am 26. März 2001 zu einem tödlichen Flugunfall, als ein US-Militärflugzeug im Landeanflug auf Nürnberg am Moritzberg abstürzte und die gesamte Besatzung ums Leben kam.

Die Konfrontation von Windanlagen und starkem Flugverkehr durch die von Windanlagen beeinträchtigten Radaranlagen stellt eine Gefährdung der zivilen und militärischen Flugsicherheit dar (Technology Review, 03.11.2009). Demnach konnten in Großbritannien und USA zahlreiche Windkraftanlagen nicht errichtet werden, da die Nähe zu Flughäfen aus Sicherheitsgründen das nicht zulässt. Je höher und größer diese Windräder sind, desto eher bedarf es auch aus Sicherheitsgründen einer Untersuchung in Bezug auf Radarauswirkung. Der Regionalplan sieht zwar eine generelle Begutachtung der Projekte bei einer Größe > 100 Meter vor (Kennzeichnung der Rotorblätter mit Warnleuchten). Aber eine Prüfung auch in Hinsicht auf Einflüsse auf das Radar ist hier nicht erwähnt.

Ein Zitat aus dem Bundestag vom April 2008: "Die störenden Einflüsse von Windenergieanlagen auf die Erfassungsqualität von Radaranlagen seien wissenschaftlich erwiesen und für die analoge und digitale Signalverarbeitung grundsätzlich identisch."

Ein weiteres Zitat aus Sonne, Wind und Wärme 17/2009: "Dass Radarstrahlen an den Rotorblättern von WKA reflektieren und als sogenannte Störzellen den Betrieb militärischer und ziviler Radarschirme durcheinanderbringen, ist wissenschaftlich belegt und kein deutsches Alleinstellungsmerkmal." Auf Grund dessen, dass zu der Zeit als diese Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden es

- a) noch nicht abzusehen war, dass WKA mit den heutigen Dimensionen existieren würden,
- b) die Erkenntnisse der Beeinflussung des Radars durch Windkraftanlagen nicht so detailliert vorlagen und
- c) der dichte Flugverkehr und die direkte Einflugschneise nach Nürnberg nicht ausreichend berücksichtigt wurden, werfen diese Faktoren erhebliche Fragen der Sicherheit auf und damit auch nach dem Sinn der Standorte WK 25, 26 und 27.

Das Thema Eiswurf ist auch noch nicht abschließend geklärt. Eine sonst übliche Beheizung der Rotoren fällt in unserem Falle weg. Ein Telefongespräch, welches ich am 09.07.2010 mit der Dt. Flugsicherung (DFS) in Langen führte, ergab: Eine Beheizung der Rotoren durch ein Heizsystem aus Metallen scheidet aus, da diese zu stark in unserem Fall die Radarsysteme beeinträchtigen. Ansonsten muss ferner natürlich eine detaillierte Sicherheitsprüfung durch die DFS erfolgen, weil die Gebiete direkt in der Einflugschneise liegen. Es ist oft üblich, dass in solch besonderen Fällen Windkraftanlagen komplett abgelehnt werden oder nur mit sehr hohen Auflagen technischer Natur (kostenintensiv) oder räumlicher Natur (alle in einer Reihe hintereinander) belegt werden. Eine schriftliche Stellungnahme der DFS erwarte ich in den nächsten Tagen.

Ausschlusskriterien:
Fraglich ist, ob nach heutigem Sachstand WK 25 - 27 als Vorbehaltsgebiete über-

haupt noch ausgewiesen würden. Diese Einstufung erfolgte 2002/2003. Zum einen fand in dieser Zeit und auch später ein Zuzug und eine Neubebauung mit Häusern erst statt. (Wir sind auch erst 2002 hierher gezogen). Zum anderen war damals nicht damit gerechnet worden, dass wegen der geringen Windhöflichkeit dort jemals WKA entstehen würden. Der andere wichtige Aspekt, damals war nicht abzusehen, dass Anlagen mit Höhe von 185 Metern und Durchmesser von 101 Metern entstehen würden (in 2 oder 5 Jahren evtl. noch höhere Anlagen). Damit ergibt sich aber mit Blick auch auf die immissionsrechtliche Eignung der Standorte ein vollkommen neues Bild, vor allem beim Schattenwurf. Bei größerer Höhe und dem Ausmaß des Durchmessers in der Dimension der Länge eines Fußballfeldes ergibt sich hier eine ganz andere Belastung (durch die weitere Streuung als auch durch die längere Dauer), die damals nicht berücksichtigt wurde und auch nicht abzusehen war.

Schönberg und mein Haus haben WK 25, WK 26 und vor allem WK 27 genau im Osten. Wenn die Sonne aufgegangen ist, steht diese direkt hinter den geplanten 4 Anlagen auf WK 25. Einige Zeit später ist Schattenwurf durch WK 27 zu befürchten. Vor diesem Hintergrund ist doch bereits jetzt abzusehen, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte (Schattenwurf) in Bezug auf die maximale Dauer pro Tag und Jahr, verletzt werden. Es ist der falsche Weg, dieser Aufstufung zu Vorranggebieten und damit letztendlich auch den Bau der Anlagen zuzustimmen, wenn hier der Schutz vor Immissionen zu kurz kommt. Es steht zu befürchten, dass Landratsamt und Gerichte sich in diesem Fall noch lange Zeit und immer wieder deshalb mit den WKA auf diesen Standorten und ihrer viel zu kurzen Distanz zu Schönberg, Weigenhofen, Ottensoos und Rüblanden befassen werden müssen.

Zusammenfassung:

Durch eine Aufstufung der WK 25 - 27 zu Vorranggebieten und der dann zu erwartenden Errichtung von WKA finden, wie dargelegt, zu große Eingriffe in dicht besiedelten Wohnraum, aber auch in eine Erholungslandschaft vor den Toren Nürnbergs mit weitreichenden Folgen statt.

Bei Abwägung der weit zu fassenden Kriterien Schutz der anwohnenden Menschen, Landschaftsbild, dem zu betreibenden Aufwand (Erschließung, vollkommen ungeklärte Maßnahmen zur Flugsicherung), Zerstörung eines Siedlungsgebietes, sehr weit sichtbarer optischer Zerstörung, einer umfassenderen CO₂-Bilanzrechnung, ist der Standort für WKA ungeeignet.

Meine Familie und ich sind direkt Schattenwurf, Discoeffekt, Lärmbelästigung und Infraschall ausgesetzt. Eine Erholung und eine gesunde Nachtruhe sind sehr unwahrscheinlich. Ein enormer Wertverlust der Immobilie ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.

Was bringt es, wenn zwar kurzfristig ein Windkraftgebiet "erzwungen" wird, aber letztendlich wie hier dargelegt, in der Gesamtsumme ein dickes Minus unterm Strich bleibt und auf Jahre hin Behörden und Gerichte beschäftigt werden.

Ich bin sicher, man kann andere Lösungen für regenerative Energien auch hier schaffen, ohne dass überdimensionierte Windkraftanlagen in dicht besiedelte Wohn- und Erholungsgebiete direkt vor den Toren Nürnbergs gezwängt werden. Dass dies nicht nur von wenigen so gesehen wird, belegen doch die über 600 Unterschriften, die in kürzester Zeit in Schönberg und Weigenhofen geleistet wurden, als auch die 500 bis 600 Unterschriften, die in Ottensooos gesammelt wurden.

Zusammenfassung eines weiteren Schreibens:

- drei Ortschaften sehr nahe (Schönberg, Weigenhofen, Ottensooos mit Rübländen)
 - mehrere tausend Bewohner betroffen
 - unter 1.000 m Abstand
 - Luftlinie Schönberg zur Burg Nürnberg nur 17 km; bevorzugtes Wohngebiet
 - niemand zieht mehr zu wenn Windkraftanlagen kommen
 - Naherholungsgebiet Moritzberg
 - einschneidender optischer Eingriff; gleiche Höhe wie der Moritzberggipfel
 - Gefährdung des Luftverkehrs des Flughafens Nürnberg; sehr tief im Landeanflug befindliche Maschinen
 - mehr als 1.200 Unterzeichner gegen die Gebiete
 - schlechte Voraussetzungen was Wind betrifft
- Fazit: Vorranggebiete WK 25 - WK 27 sind abzulehnen*

Karola Huttleß, Lauf a.d.Pegnitz:

In der Bauausschusssitzung vom 28. Juni der Stadt Lauf sprachen sich einstimmig Grüne, FW, SPD und CSU gegen den Bauantrag von Windrädern bei Bullach aus. Der Grund hierfür war, dass der Investor mit seinen Anlagen die Lärmgrenzwerte nicht einhält.

In Schönberg besteht ein ähnlicher Abstand zwischen Häusern und der WKA wie in Bullach, wobei bei uns die Besonderheit hinzu kommt, dass natürliche Gegebenheiten (Landschaft, Wind) die Schallwellen ungedämpft zu uns herüber tragen. Dieses Phänomen lässt sich jetzt schon beobachten an den in Schönberg zu hörenden Motorgereäuschen der Modellflugzeuge, die man am Wochenende auf der Fläche WK 25 steigen lässt.

Deshalb ist zu befürchten, dass auch der Lärm der Windkrafträder ungedämpft an die in der Nacht bei geöffnetem Fenster schlafen wollenden Anwohner dringt. Durch den Bau von Windrädern werden die Schönberger und die Bürger aus Weigenhofen durch Schallwellen und durch Infraschall Tag und Nacht betroffen sein.

Belastungen für die Bewohner Schönbergs und Weigenhofens

- Lärm (Beschallung mit hörbaren und mit spürbaren Schallwellen bzw. Infraschallwellen)
- Schattenwurf
- Disco-Effekt

- Blinkleuchten an den Rotorblättern
- unruhiges Erscheinungsbild durch Drehung der mit Signalfarbe bemalten Rotorblättern
- negatives Erscheinungsbild einer entstellten Landschaft um Schönberg
- Bau von Straßen zur Anlieferung der Anlagen, dadurch Zerstörung von Natur und CO₂-Ausstoß und Luftverschmutzung
- Beschädigung von bereits bestehenden Straßen
- unsichere Schulwege während der Bauphase und damit unnötige Gefährdung unserer Kinder
- Zerstörung des Naherholungsgebietes für die Nürnberger Bevölkerung
- Entzug der grünen Ruheoase für die Schönberger (die meistens neu zugezogenen jungen Familien sind wegen der Natur nach Schönberg gezogen!)
- massive Beeinträchtigung der Lebensqualität

Aufgrund dieser oben genannten Belastungen werden Schönberger und Weigenhofer Familien wegziehen. Es werden keine "Neuen" hinzuziehen, was sich auf die Grundschule, den neu gebauten Kindergarten und die kleinen Gewerbe nachhaltig negativ auswirken wird.

Zu beachten:

Die Gebiete WK 25, 26, 27 wurden im Jahr 2003 zu Vorbehaltsgebieten ernannt. Zu diesem Zeitpunkt kannte man noch nicht die Größe der jetzigen Windräder. Dies gilt nun auch für den Prozess der Erklärung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten! Auch jetzt sind die Windräder, die nächstes Jahr oder erst in ein paar Jahren auf diesen Gebieten gebaut würden bezüglich Größe und Durchmesser Unbekannte. Es würde hiermit zum jetzigen Zeitpunkt eine Entscheidung wider besseren Wissens getroffen werden, dass mit zunehmender Höhe der Anlage die Fernwirkung zunimmt und damit die Abstände zu den Wohnhäusern entsprechend größer gestaltet werden müssen.

Schöne, erholsame Wochenenden oder gar Urlaub zu Hause in Mittelfranken werden nicht mehr möglich sein.

Diese riesigen Windkraftträder wird man immer im Blickfeld haben, sei es bei einer Radtour, beim Wandern oder abends vom Balkon, von der Terrasse oder vom Schlafzimmerfenster aus. Fahrten mit dem Auto ins weiter entfernte Grüne und damit verbundene Luftverschmutzung könnten zunehmen.

Zurzeit erfreuen sich die Nürnberger an den schönen Wanderwegen und kehren in den Gaststätten Schönbergs ein.

Auch Fahrradfahrer genießen die schöne hügelige Landschaft, die ein Augenschmaus ist.

Fragwürdig erscheint bei der Planung von Windkraftträdern der Ausbau der S-Bahn. Bei dem zu erwartenden Wegzug und auch ausbleibenden Zuzug von Schönbergern, Ottensoosern und Bürgern aus Weigenhofen werden diese S-Bahnstrecken für Schulwege, Arbeitswege oder Fahrten zum Bummeln in die Stadt immer weniger ge-

braucht.
Fragwürdig erscheint der erst im Jahr 2009 neu gebaute Kindergarten, der aufgrund seiner Besonderheiten zu einem von nur 26 Konsultationskindergärten in Bayern ernannt wurde.
Fragwürdig erscheint der geplante Ausbau der Straße zwischen Schönberg und Ottensoos, wenn die Bevölkerung abnimmt.
Bei einem fehlenden Zuzug junger Familien wird die Bevölkerung der drei Gemeinden veraltern, was aus gesellschaftlicher Sicht sehr viele ungelöste Probleme mit sich bringen wird.
Fragwürdig erscheint der Kosten-Nutzen-Effekt von Windkraftanlagen bei solch niedrigen Windwerten (Windhöflichkeit), die ja vom Planungsverband in den Dokumenten von der Sitzung am 15.03.2010 in Nürnberg selbst beschrieben wird (3,4 - 3,8 m/s).
Befürchtung: Wegzug junger Familien vom Einzugsgebiet Nürnberg
Die in Nürnberg arbeitenden Väter und Mütter würden, wenn sie ihre Kinder auf dem Land ohne Lärm und Infraschall aufwachsen lassen wollen, indirekt gezwungen, weiter von Nürnberg entfernt zu ziehen. Das würde längere Schul- und Arbeitswege und somit mehr CO₂-Ausstoß bedeuten.
Unser Haus ist von allen drei Gebieten (WK 25, 26 und 27) betroffen. Am Morgen wachen wir mit Schlagschatten und Lärm auf. Vom Bad aus sehen wir alle Windkraftäder. Vom Wohnzimmer aus haben wir einen schönen Panoramablick auf alle 12 möglichen Äder und im Garten können wir sie nicht nur sehen, sondern auch hören. Das Hören wird für mich als Absolventin der Musikhochschule München ein riesiges Problem, da mein Gehör darauf trainiert ist, Frequenzen genau wahrzunehmen. Diese Fähigkeit habe nicht nur ich, sondern auch Kinder, da sie noch dieses sensible Gehör besitzen. Deshalb appelliere ich eindringlich an Sie, meine Herren, sich vorzustellen, sie wären eines dieser Kinder, die hier ihre Kindheit und Jugend verbringen müssen. Beim Schreiben dieser Sätze bedaure ich zutiefst, dass im Gremium wohl keine liebende Mutter sitzt, hege dennoch die Hoffnung, dass auch mögliche Väter diesen Gedankengang verstehen. Mögen Sie, die Mitglieder vom Planungsverband Nürnberg eine Entscheidung treffen im Sinne junger Familien, die sich soeben mit dem "Nestbau" finanziell verausgabt haben und im Sinne der Babys und Kinder, die hier ihre tägliche Heimat haben.
Die Gesundheit und die finanzielle Versorgung von Generationen liegt in Ihrer Hand!
In diesem Zusammenhang reiche ich für die folgenden zwei Punkte eine Bitte ein:
Wir brauchen vernünftige Abstandsregelungen für die "Landbevölkerung" und schnell zu erreichende Ruheoasen für die Einwohner der Großstadt Nürnberg.

Expertenbeiträge zum Thema:
"Auswirkungen von Schallwellen auf den Menschen"
Die Auswirkungen von Schallwellen auf den menschlichen Organismus kennen Ärzte, Musiker und Komponisten.

So möchte ich den bekannten Komponisten George Gershwin zitieren:
"Musik ist ein Phänomen, das für mich eine ganz ausgesprochene Wirkung auf die Empfindungen ausübt. Sie kann verschiedene Wirkungen haben. Sie hat die Macht, die Menschen in alle möglichen Stimmungen zu versetzen ... Musik dringt in das Gebiet der Medizin ein. Musik erzeugt eine gewisse Vibration, die fraglos eine körperliche Reaktion auslöst. Schließlich wird man noch die richtige Vibration für jeden Menschen finden und sie benutzen ..."

In einer pädagogischen Zeitschrift "Musik und Unterricht" (Heft 27, Juli 1994, 5. Jahrgang) findet man zum Thema Dauerbeschallung und Lärm folgenden Text:
"... dauernde und unmäßige Beschallung zerstören den musikalischen Geschmack und die sinnliche Sensibilität. Dass sie auch die Gesundheit beeinträchtigen, ist zwar seit langem bekannt, hat aber noch kaum zu öffentlichen Reaktionen geführt. Die vielfältigen gesundheitlichen Schäden, die als Folge akustischer Überbelastung in Beruf und Freizeit auftreten (können), sind erst jüngst vom Bundesgesundheitsamt in einem (ersten) Lärmbericht dargestellt worden ..."

Frau Hutfleß bezieht sich in einem weiteren Schreiben nochmals auf folgende Aspekte:

- über 1.200 Bürger haben eine Unterschrift gegen die Gebiete geleistet
- zu wenig Wind, zu große Rauigkeit der Oberfläche
- Einflugschneise in 15 km Entfernung zum Flughafen Nürnberg (Radarbeeinflussung)
- Umgebung am Fuß des Moritzbergs (stadtnahes Erholungsgebiet)
- artenreiches Naturgebiet mit den geschützten Weißstörchen in Ottensoos

• **Frank Schock und Ruth Wianke, Ottensoos:**

Im Folgenden möchten wir Ihnen nochmals einige Gründe darlegen, die unseres Erachtens gegen die Aufwertung der Vorbehaltsgebiete WK 25, 26 und 27 zu Vorranggebieten für Windkraftanlagen auf der Hochebene zwischen Ottensoos, Weigenhofen und Schönberg sprechen:

1. Auf der Hochebene ist zu wenig Wind
Ein neues Windgutachten der Stadt Lauf hat nochmals gezeigt, dass auf der Hochebene zu wenig Wind herrscht um einen effektiven Beitrag zur Energiegewinnung zu leisten. Windkraftanlagen sollten nur dort eingesetzt werden, wo sie auch zur Energiegewinnung dienen und nicht nur, um die Interessen einiger weniger zu befriedigen, sei es in finanzieller oder politischer Hinsicht.
2. Stadtrat Lauf, Gemeinderat Ottensoos, Bürgermeister Falk und Mehrheit der Bürger der angrenzenden Ortschaften sind dagegen
Alle vier angrenzenden Ortschaften (Ottensoos, Schönberg, Weigenhofen, Rüblanden) sprachen sich gegen die Windkraftanlagen auf der Hochebene aus. Innerhalb kurzer Zeit nach Bekanntwerden der Planungsänderung dokumentierten hunderte von Bürger mit ihrer Unterschrift, dass sie sich vehement gegen die vor-

gesehene Änderung des Regionalplanes aussprechen. Der Gemeinderat in Ottensoos lehnte Windkraftanlagen auf der Hochebene ab. Auch der Stadtrat in Lauf widersprach Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet. Windkraftanlagen sollten nur in Absprache mit den betroffenen Bürger gebaut werden.

3. Landflucht

Unseres Wissens befürworten einige Gemeinden im Nürnberger Land den Bau von Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet (Offenhausen, Altdorf und Hersbruck). Wenn nun zu den bereits vorhandenen Anlagen noch Anlagen in den genannten Gebieten kommen und zusätzlich noch weitere Gebiete ausgewiesen werden, besteht das gesamte Nürnberger Land aus 180 m hohen Windrädern. In den letzten zehn Jahren zogen immer mehr Menschen vom Land in die Stadt. Auch im Nürnberger Land ist dies zu bemerken. Ende 2004 waren 169.075 Einwohner gemeldet und Ende 2011 waren es nur noch 166.209. Der Bau von Windkraftanlagen wird die Abwanderung beschleunigen. Keiner möchte neben und zwischen Windkraftanlagen-Parks wohnen.

4. Naherholungsgebiet für die Stadt Nürnberg

Das Gebiet um den Moritzberg ist Naherholungsgebiet für die Stadt Nürnberg. Es gibt tolle Wanderwege und Entspannungsgebiete, die durch die Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden würden. Auch der dann wegfallende Modellflugplatz ist bisher für Kinder eine Attraktion.

5. In Ottensoos ist der Weißstorch zuhause

In Ottensoos kommt jedes Jahr ein Paar Weißstörche, um hier ihre Jungen aufzuziehen. Der Weißstorch steht auf der Roten Liste D = stark gefährdet, Anhang EU-VschRL, und ist auch nach der Europäischen Naturschutzrichtlinie besonders schutzbedürftig. Weißstörche haben nach Auskunft von Frau Wieding (Betreuerin des bayerischen Storchenschutzprogramms) des Landesbundes für Vogelschutz einen Radius zur Nahrungssuche von drei Kilometern. Die Nahrungssuche findet zwar hauptsächlich in den Pegnitzauen statt, beim Erkunden des Standortes und in der Mittagshitze kreisen sie durch die Thermik jedoch hoch und kommen leicht auf die Höhe der Windräder. Unsere Altstörche und auch die Jungstörche sind beim Flüggewerden damit durch die Windräder gefährdet.

6. Zu geringe Abstandsfläche / Petition "Forderung nach einheitlichen Abstandsflächen"

Ein gewichtiger Grund für die ablehnende Haltung der Bevölkerung sind die geringen Abstandsflächen. Bei Anlagen mit über 180 m sind Abstandsflächen zu den Wohngebieten von 880 m zu gering. Um die Gesundheit und die Wohnqualität der Bürger nicht zu beeinträchtigen, wären Abstandsflächen von mindestens dem 10fachen der Anlagenhöhe von Nöten. Manche Wissenschaftler gehen sogar von 2.500 bis 5.000 m aus. Die Petition "Forderung nach einheitlichen Abstandsflächen" unterstützten mit ihrer Unterschrift in Ottensoos und Umgebung ca. 1.200 Bürger. Man sollte aus Fehlern der Vergangenheit lernen. Amalgam wurde als

Zahnfüllmaterial verwendet, Asbest als Baumaterial etc. In allen Fällen wurde erst Jahre später die gesundheitliche Schädlichkeit anerkannt und bewiesen. Windkraftanlagen in einem so dicht besiedelten Gebiet sind damit grob fahrlässig.

Zusammenfassend sollten Windkraftanlagen nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Bürgern in Gebiete gebaut werden, die weniger Bevölkerungsdichte aufweisen, größere Abstandsflächen zulassen und vor allem genügend Wind haben.

Im Übrigen verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme der Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos "Ottensoos-gegen-Windkraftpark" vom Jahre 2010.

Wir möchten Sie bitten, unsere vorgetragenen Gründe bei Ihrer Entscheidung wohlwollend zu berücksichtigen.

• **Karlheinz und Ingeborg Bleisteiner, Lauf:**

Wir haben die Diskussionen bei der Sonderbürgerversammlung in Lauf am 07.06.2010 aufmerksam verfolgt und bitten folgende Punkte stärker in Ihrem Abwägungsprozess zu berücksichtigen:

1. Der Mindestabstand zu Siedlungen beträgt nur 300 - 800 m
Zu geringe Abstandsflächen wirken sich negativ auf die Gesundheit der betroffenen Bürger aus.
Die gesundheitlichen Aspekte bio-medizinischer Studien im Zusammenhang mit Windkraftanlagen und die daraus folgenden ausreichenden Abstände sind nicht ausreichend berücksichtigt.
Es sollen mindestens 10 x die Anlagenhöhe bzw. mindestens 1500 - 2000 m sein.
Windkraftanlagen ja - nur wenn der Abstand stimmt!
Schallgutachten beim Bau prüfen ausschließlich den hörbaren Schall - krankmachender Infraschall bleibt unberücksichtigt.

Neuere medizinische Studien über die Krankheit "Windturbinensyndrom" müssen Berücksichtigung finden.

Siehe PZ vom 29.05.2010 medizinische Windkraftstudien:

Dr. Annette Heider: "Entscheidend für die Gesundheit sind ausreichende Mindestabstände".

2. Einmalige Kulturlandschaft im fränkischen Albvorland nicht der Windkraft opfern
Die Windverhältnisse im Albvorland sind eher schlecht, deshalb werden Windräder von 180 - 185 m geplant.
Zum Vergleich: Kirchtürme und Baumkronen sind zwischen 25 und 30 m hoch.
Die projektierten Windkraftanlagen im Albvorland zwischen Ottensoos, Rüblanden, Weigenhofen und Schönberg (Höhenlage ca. 396 - 398) sprengen jeglichen Maßstab und sind nicht mehr in die bestehende Landschaft zu integrieren.
Höhenvergleich: Die geplanten Windparks WK 25, 26 und 27 erreichen ca. 578 m Höhe. Sie überragen also den Reuther Berg (539 m) und haben fast die gleiche

	<p>Höhe wie der Nonnenberg (579 m) und erreichen fast den Moritzberg (603 m)! Gerade diese Standorte (WK 25, 26, 27) sind in unserer kleinteiligen fränkischen Landschaft weithin sichtbar.</p> <p>Neben der Zerstörung der fränkischen Kulturlandschaft wird der landschaftsästhetische Schaden, der sich irreversibel für das Nürnberger Land ergibt, sich auch rückläufig auf die Gastronomie und den Tourismus unseres Landkreises auswirken.</p> <p>3. Die Belastung durch Infraschall, Schattenwurf sowie den Discoeffekt und die daraus folgende Wertminderung der Immobilien ist den betroffenen Bürgern nicht zumutbar.</p> <p>Die Sonderbürgerversammlung am 07.06.2010 hat allen Entscheidungsträgern die Sorgen der Bürger klar gezeigt und der vorgelegten Planung eine Absage erteilt.</p> <p><u>Fazit:</u> Die 15. Änderung des Regionalplans mit Aufstufung der Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten Windkraft würde zu massiven Beeinträchtigungen der fränkischen Kulturlandschaft und der dort lebenden Menschen führen.</p>	
<p>WK 26</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Lauf a.d. Pegnitz: (vgl. WK 23) ● Landratsamt Nürnberger Land: (vgl. WK 25) ● Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz WK 25, 26 und 27: Umwandlung zu Vorranggebieten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die Gesamtgröße der drei benachbarten Flächen sowie die Nähe zu beliebten Ausflugszielen, wie den Moritzberg, erfordern h. E. noch eine umfassende Abwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Flächen sollten daher als Vorbehaltsgebiete belassen werden. <p>Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: keine Bedenken ● Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos, Heinz Pantelmann: (vgl. WK 25) 	<p>(26) Verzicht auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft; Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 26 in der Gebietsabgrenzung der 15. Änderung des Regionalplanes (Anpassung Abstände Kohlschlag im Vergleich zum rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiet Windkraft); Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Die inhaltlichen Argumente der zum im Entwurf der 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 26 eingegangenen Stellungnahmen decken sich mit den Argumenten zu WK 25 (die meisten Stellungnahmen nehmen gleichzeitig Bezug auf die Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27). Insofern wird auf die inhaltliche Argumentation zu WK 25 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 25) verwiesen.</p> <p><u>Fazit:</u> Für die Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 gilt gleichermaßen, dass eine Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft nicht empfohlen werden kann. Es sollte jeweils der rechtsverbindliche Status eines Vorbehaltsgebietes beibehalten werden. Dabei ist die im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans vorgeschlagene Abgrenzung zu treffen, um den regionalplanerischen Abstandswerten zu Ottensoos bzw. Kohlschlag</p>

● **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München:**

(vgl. WK 25)

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans (das Gebiet WK 26 war nicht Bestandteil dieses Verfahrens und war dort im rechtsverbindlichen Stand als Vorbehaltsgebiet Windkraft dargestellt) wurde vom Landesamt für Denkmalpflege in Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:

WK 26 3 km: Schloss Reichenschwand
4 km: Schloss Henfenfeld
4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal

Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.

● **Gemeinde Ottensoos:**

(vgl. WK 25)

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Ablehnung

Begründung:

-in unserer kleinräumigen Landschaft sind uns die Folgen einer geballten Ausweisung drei nahe beieinander liegenden Vorrangflächen (WK 25, 26, 27) für das Landschaftsbild zu riskant. Alle drei Flächen sind fast im gesamten Umkreis sowohl aus der Nähe wie aus der Ferne sehr gut einsehbar und ein Windpark von möglicherweise bis zu 10 -12 Windrädern kann an dieser Stelle mit Sicherheit als eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden werden. Wir empfehlen daher, erst einmal die Wirkung auf das Landschaftsbild von Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche WK 25 abzuwarten und evt. in einem späteren Verfahren die Flächen WK 26 und 27 als Vorrangflächen auszuweisen.

Alexander Huttleß, Lauf a.d.Pegnitz:

(vgl. WK 25)

Karola Huttleß, Lauf a.d.Pegnitz:

(vgl. WK 25)

● **Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte:**

(vgl. WK 25)

gerecht zu werden. Gegen die räumliche Zurücknahme der jeweiligen Gebiete, wurden im Beteiligungsverfahren keinerlei Einwendungen geltend gemacht. Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren ist somit - in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes - entbehrlich. Der Aspekt der Flugsicherung ist in der Begründung zu B V 3.1.1.3 zu ergänzen.

<p>WK 27</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Lauf a.d. Pegnitz: (vgl. WK 23) ● Landratsamt Nürnberger Land: (vgl. WK 25) ● Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz WK 25, 26 und 27: Umwandlung zu Vorranggebieten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die Gesamtgröße der drei benachbarten Flächen sowie die Nähe zu beliebten Ausflugszielen, wie den Moritzberg, erfordern h. E. noch eine umfassende Abwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Flächen sollten daher als Vorbehaltsgebiete belassen werden. <p>Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: keine Bedenken ● Bürgerinitiative der Gemeinde Ottensoos, Heinz Pantelmann: (vgl. WK 25) ● Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München: (vgl. WK 25) <p><i>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans (das Gebiet WK 27 war nicht Bestandteil dieses Verfahrens und war dort im rechtsverbindlichen Stand als Vorbehaltsgebiet Windkraft dargestellt) wurde vom Landesamt für Denkmalpflege in Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 27 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld 4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.</i></p>	<p>(27) Verzicht auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft; Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 27 in der Gebietsabgrenzung der 15. Änderung des Regionalplanes (Anpassung Abstände Kohlschlag im Vergleich zum rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiet Windkraft); Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Die inhaltlichen Argumente zum im Entwurf der 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 27 decken sich mit den Argumenten zu WK 25 (die meisten Stellungnahmen nehmen gleichzeitig Bezug auf die Gebiete WK 25, WK 26 u. WK 27). Insofern wird auf die inhaltliche Argumentation zu WK 25 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 25) verwiesen.</p> <p><u>Fazit:</u> Für die Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 gilt gleichermaßen, dass eine Aufstufung zu Vorranggebieten Windkraft nicht empfohlen werden kann. Es sollte jeweils der rechtsverbindliche Status eines Vorbehaltsgebietes beibehalten werden. Dabei ist die im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans vorgeschlagene Abgrenzung zu treffen, um den regionalplanerischen Abstandswerten zu Ottensoos bzw. Kohlschlag gerecht zu werden. Gegen die räumliche Zurücknahme der jeweiligen Gebiete, wurden im Beteiligungsverfahren keinerlei Einwendungen geltend gemacht. Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren ist somit - in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes - entbehrlich. Der Aspekt der Flugsicherung ist in der Begründung zu B V 3.1.1.3 zu ergänzen.</p>
--------------	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinde Ottensoos: (vgl. WK 25) ● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Ablehnung, Begründung s. WK 26 Alexander Huttleß, Lauf a.d.Pegnitz: (vgl. WK 25) Karola Huttleß, Lauf a.d.Pegnitz: (vgl. WK 25) ● Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte: (vgl. WK 25) 	
<p style="text-align: center;">WK 31</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Markt Schnaittach: Der Markt Schnaittach stimmt der fünfzehnten Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken auf der Grundlage des Entwurfes vom 15. März 2010 entsprechend dem Beschluss unseres Marktgemeinderates vom 20. Mai 2010 nicht zu: Das Vorranggebiet WK 31 liegt im Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und ist deshalb von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Vorrangfläche hat außerdem zum Ortsteil Haidling einen Abstand von 800 m anstatt der geplanten 500 m einzuhalten, da in diesem Ortsteil die Wohnnutzung überwiegt. <p>Weiteres Schreiben: Vor den entscheidenden Sitzungen des Planungsausschusses zur Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen verweisen wir nochmals auf den bestehenden Beschluss des Marktrates zu den Vorranggebieten 31 und 32. Da beide Vorranggebiete in den Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst liegen, einen zu geringen Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten und somit nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild befürchtet werden lehnt der Markt Schnaittach die beiden Vorranggebiete 31 und 32 ab. Wir bitten Sie sehr herzlich in diesem stark vorbelasteten Landschaftsgefüge auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft zu verzichten. Auf eine weitere ausführliche Stellungnahme wird verzichtet. Die Gründe für die Ablehnung dieser Vorranggebiete wurden in den vergangenen Monaten bereits mehrfach sehr ausführlich und schriftlich dargelegt.</p>	<p>(28) Verzicht auf eine Ausweisung von WK 31 in Form eines Vorranggebietes; Zurückstellung der Entscheidung, ob das Gebiet in modifizierter Abgrenzung und in Form eines Vorbehaltsgebietes in das ergänzende Beteiligungsverfahren einbezogen wird (Ergebnisse einer Untersuchung zum Landschaftsbild)</p> <p>Die Standortkommunen (Markt Schnaittach, Gemeinde Simmelsdorf) lehnen das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 31 ab. Die vorgetragenen Argumente werden bei den jeweiligen fachlichen Ausführungen gewürdigt.</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken als relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung weist in ihrer Funktion als Höhere Naturschutzbehörde auf die exponierte Lage auf der Fränkischen Alb direkt am Steilanstieg hin und regt an, zugunsten der hervorragend ausgestatteten Erholungs- und Naturlandschaft auf die Ausweisung der Vorranggebiete WK 31 und WK 32 zu verzichten.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land als relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben zeigt in seiner Stellungnahme folgendes Bild: Die Untere Immissionsschutzbehörde sieht die Ausweisung immissionsschutzfachlich grundsätzlich als geeignet an (be-</p>

	<p>● Gemeinde Simmelsdorf: Die Gemeinde Simmelsdorf gibt zu dem Entwurf der 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) folgende Stellungnahme ab: Vorab weist die Gemeinde Simmelsdorf ausdrücklich darauf hin, dass sie erneuerbaren Energien offen gegenübersteht. Dies gilt vom Grundsatz auch für die Stromerzeugung mittels Windenergieanlagen. Der Gemeinde Simmelsdorf ist auch bewusst, dass Windenergieanlagen grundsätzlich Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zukommt. Der Gemeinde Simmelsdorf obliegt es aber gleichzeitig, entgegenstehende Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB und anderer Schutznormen zu prüfen und in die Entscheidung mit einzubeziehen. Die Gemeinde hat die ihr zukommende Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) vorgesehenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie WK 31 und WK 32 nicht die Zustimmung der Gemeinde Simmelsdorf finden können, weil wesentliche öffentliche Belange diesem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen am vorgesehenen Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden, Art. 6 a Abs. 2 S. 1 BayNatSchG. Die Standorte befinden sich in der Nähe einer Brutstätte des Uhus <i>Bubo bubo</i>. Ein Uhu-Paar nistet seit Jahren in diesem Gebiet. Der Brutplatz ist bekannt. Zum Habitatgebiet des Uhus gehört ein Radius von ca. 10 km um den Brutplatz. Der Uhu ist somit durch die nahe gelegenen Vorrangflächen bzw. durch die dann dort zu genehmigenden Windkraftanlagen aufs Höchste gefährdet. Der Uhu genießt höchsten Artenschutz. Er gehört zu den stark gefährdeten Arten (Kategorie 2) und ist in der neuen „Roten Liste“ Bayern eingetragen. Der Uhu gilt als besonders geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 a BNatSchG und zusätzlich als streng geschützte Art gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 a BNatSchG i. V. m. der VO (EG) 338/97 Anhang A. Das bedeutet, dass jedem einzelnen Exemplar größtmöglicher Schutz zu gewähren ist.</p> <p>Des Weiteren befinden sich weitere gesicherte Brutplätze des Rotmilans in der Nähe der beabsichtigten Vorrangflächen WK 31 und WK 32. Es handelt sich hier um gesicherte Brutplätze. Der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.79 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutzrichtlinie (VRL). Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume an-</p>	<p>günstigende Teilabschirmung durch den Bergrücken und die Tallage der Ortschaften), weist allerdings darauf hin, dass eine Abschätzung der Lärm- und Schattenwurfproblematik im Bereich des genannten Standortes äußerst schwierig ist. Zudem wird auf erhöhte Anforderungen zum Eiswurf aufgrund der Autobahnnähe hingewiesen. Die Annahme, dass im Regionalplan Festlegungen zur künftigen Standortzahl getroffen werden, geht auch in diesem Fall an der Sache vorbei (der Regionalplan legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft und keine Anlagenstandorte bzw. -zahlen fest.) Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 31, trotz der Vorbelastung durch die Autobahn, naturschutzfachlich nicht befürwortet werden kann (Nähe Albrauf, anzunehmende Artenvielfalt). Der Kreisbaumeister weist auf eine Vorbelastung des Gebietes durch die in der Nähe entlangführende Autobahn A 9 hin, nimmt aber aufgrund der exponierten Lage negative Auswirkungen auf die sensible und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft an. Die Siedlungsabstände werden als zu gering eingeschätzt.</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 15) hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Zur fachlichen Würdigung: Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde die Möglichkeit einer Neuaufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 31 geprüft. Vor dem Hintergrund der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen fachlichen Argumente scheidet die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft - selbst in verkleinerter Form - aus hiesiger Sicht aus. Auch wenn die fachlichen Stellungnahmen zu dem im Entwurf enthaltenen Gebiet vor Erstellung des Windenergie-Erlasses verfasst wurden, kann die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft aufgrund sich bereits auf Ebene der Regionalplanung abzeichnenden Probleme (Land-</p>
--	--	--

<p>zuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeignete Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 b VRL).</p> <p>Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.73 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.75 (BGBl II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschlüsse der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.96 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10 a BNatSchG und um eine streng geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 11 a BNatSchG. Der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art erschöpft sich nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit diesen Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten.</p> <p>Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan erreicht an dem beantragten Standort eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der Errichtung der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bevorzugten zulässigen Windkraftanlagen entgegen steht.</p> <p>Zur weiteren Begründung wird verwiesen auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.03.06, AZ: 1 A 10884/05.OVG.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt in dem genannten Gebiet, einerseits auf Grund der durch die Rotorbewegungen verursachten Abschreckungswirkung und andererseits auch im Hinblick auf möglichen Vogelschlag wäre bei Ausweisung als Vorrangflächen und der folgenden Errichtung von Windkraftanlagen die Folge.</p> <p>Ferner ist davon auszugehen, dass die Rotmilanpaare das Brutgebiet nach Errichtung</p>	<p>schaftsschutz, Denkmalschutz) keinesfalls angeraten werden.</p> <p>Derzeit wird vor dem Hintergrund des Windenergie-Erlasses eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, welche die Unterteilung der Landschaft in vier Wertstufen beinhaltet und primär als Maßstab zur Festsetzung von Ausgleichszahlungen dienen soll. Gerade innerhalb eines Naturparks (wie hier Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst), in dem bislang keine tiefere Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaftspflege-Windkraft stattgefunden hat, sind diese Aussagen aber auch für die Regionalplanung von Interesse (Hinweis: Im Naturpark Altmühltal wurde ein Zonierungskonzept erstellt; im Naturpark Steigerwald hat die Untere Naturschutzbehörde am LRA ERH geeignete Räume zur Windkraftnutzung innerhalb des Bereichs des Landkreises Erlangen-Höchstadt erarbeitet).</p> <p>Aus hiesiger Sicht sollte die Entscheidung, ob Teilbereiche des im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Gebietes WK 31 in Form eines Vorbehaltsgebietes in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Untersuchung zur Landschaftsbildbewertung getroffen werden. Mit den Ergebnissen ist wohl noch im ersten Quartal 2013 zu rechnen.</p> <p>Sollten die Ergebnisse der Bewertung das Weiterverfolgen des Gebietes WK 31 als sachgerecht erscheinen lassen, so ist dies – wie bereits genannt – aus hiesiger Sicht nur in Form eines Vorbehaltsgebietes denkbar, da verschiedene genannte Belange die Möglichkeit eines entsprechenden Abwägungsprozesses vor dem Hintergrund konkreter Projektdaten erfordern. Zudem sollte in diesem Fall in Zusammenspiel von bauleitplanerischen Erfordernissen und vorherrschender Reliefenergie, eine Modifizierung der Gebietsabgrenzung vorgenommen werden. Denkbar wäre ein weiteres Abrücken vom Steilanstieg, verbunden mit einer Verschiebung in nordöstlicher Richtung. Hierdurch würden auch die Abstände zu den Siedlungsbereichen begründet vergrößert.</p> <p>In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen, die in vielen Fällen eher eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft und</p>
--	--

<p>von Windkraftanlagen für immer verlassen würden. Eine solche Brutplatzaufgabe auf Grund von Windkraftanlagen ist vor allem beim Rotmilan bereits seit langem bekannt. Sowohl beim Uhu als auch beim Rotmilan besteht zudem eine besonders hohe Gefahr des Vogelschlags, weil der Nahrungssuchflug in 50 – 150 m und damit in Nabenhöhe stattfindet, aber auch andere Greifvogelarten sind von dieser Gefahr betroffen. Die Auffassung, gerade auch Greifvögel würden den sich langsam drehenden Rotorblättern rechtzeitig ausweichen, ist aus fachlicher Sicht nicht haltbar und es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windkraftanlagen nicht erst dann entgegenstehen, wenn die Anlagen nachweisbar in erheblichem Maß die Ausrottung einer stark gefährdeten Tierart konkret verursacht.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzstellungnahme zum möglichen Einfluss von Windkraftanlagen am Streuberg auf den Rotmilan – als Anlage 2. Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg – als Anlage 3. Pressemitteilung VG Stuttgart vom 29.06.2005 (13 K 5609/03) – als Anlage 4. Bundestagsdrucksache 15/5188 Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen – als Anlage 5. Landesbund Vogelschutz –Uhu- - als Anlage 6. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Rotmilan - als Anlage <p>Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bestätigt in seiner Naturraumbeschreibung anlässlich der Biotopkartierung Bayern – Naturraumbeschreibung des Landkreises Nürnberger Land – das Vorkommen stark geschützter Vogelarten: „In Verbindung mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen kommt den extensiv genutzten Obstanlagen eine herausragende Bedeutung für die Vogelwelt zu. Ein charakteristischer Bewohner ist der stark gefährdete Wendehals, der seinen Namen wegen seines oft seitwärts gewendeten Kopfes trägt. Auch der vom Aussterben bedrohte Steinkauz und weitere Arten der Roten Liste wie Grünspecht und Gartenrotschwanz brüten in den Obstbäumen.“</p> <p>Anlage: Naturraumbeschreibung des Landkreises Nürnberger Land, Bay. Landesamt für Umweltschutz; Biotopausstattung und naturräume, nördliche Frankenalb</p> <p>Auf Grund der geringen Entfernungen der Brutplätze und der Habitatzonen zu dem beantragten Gebiet verbietet sich die Ausweisung der Vorrangfläche für Windkraftanlagen.</p> <p>Die Gemeinde ist auch verpflichtet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei ihrer Entscheidung zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu prüfen. Dies gilt auch für den Schutz gefährdeter Vogelarten; vgl. Urteil OVG Koblenz v. 16.03.2006, (1 A 10884/05)</p> <p><u>Landschaftsschutz</u></p>	<p>weniger die konkrete Gebietsausweisung betreffen bzw. Aspekte, die im Genehmigungsverfahren zu bewerten sind, angesprochen. Im Windenergie-Erlass Bayern wird die Thematik - abgestimmt zwischen den relevanten Ministerien - auf 65 Seiten umfangreich aufbereitet. Hierin kann sich jedermann über die Genehmigungsvoraussetzungen und die zu beachtenden Themenfelder informieren. Nachfolgend wird ausschließlich auf einzelne Teilbereiche näher eingegangen:</p> <p><u>Abstandswerte / Immissionsschutz</u></p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen. Die Untere Immissionsschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme offenbar auch in diesem Fall davon aus, dass eine fixe Zahl von Anlagenstandorten im Regionalplan festgelegt wird - das ist nicht der Fall. Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen - ob hier die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt wird, welche Anzahl der Antrag umfasst und ob dieser Antrag im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu</p>
---	--

	<p>Das Landschaftsbild und der Erholungswert in der betreffenden Gegend wird unreparabel und auf Dauer schwerstens geschädigt. Die Gebiete WK 31 und WK 32 liegen innerhalb der Grenzen des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Die Landschaft um den Hienberg herum ist geprägt durch das unterschiedliche Auf und Ab der Kuppen und Höhenzüge und eine weich konturierte Hügellandschaft. Die Kuppen begrenzen reizvolle Tallagen mit abwechslungsreichen Landschaftselementen.</p> <p>Insofern ist die Landschaft als besonders schutzwürdig einzustufen. Windkraftanlagen würden wegen ihrer Größe und der Drehbewegung der Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen.</p> <p>Die Höhenzüge im Bereich der Gemeinden Simmelsdorf und Schnaittach haben eine Höhe zwischen 450 und 560 m. Schaittach-Naifer- und Achteltal und Osternohe liegen auf einer Höhe von rund 400 m.</p> <p>Eine Anlagenhöhe von bis zu 180 m überschreitet zum einen bei weitem die Höhendifferenz zwischen Hügelkuppen und Tälern. Weiterhin würde der Bau von Anlagen mit bis zu 180 m Höhe an den geplanten Standorten WK 31 und WK 32 (ca. 550 m über NN) alles bei weitem überragen und würde zu einer völlig unangemessenen baulichen Dominante mit einer Gesamthöhe von bis zu 730 m über NN führen. Die Windkraftanlagen wären von sehr vielen Punkten in der Nah-, Mittel- und Fernzone einsehbar. Dies ist als grob unangemessen einzustufen.</p> <p>Insofern verlassen die potentiellen Windkraftanlagen den von den Landschaftsstrukturen vorgegebenen Rahmen und würden sich in klarem Gegensatz zu diesen setzen, indem sie mit überschreitender Horizontlinie die natürliche Dominanz der Landschaft brechen und in ihr ein technisches Monument setzen würden.</p> <p>Aufgrund der exponierten Lage der Standorte WK 31 und WK 32 und den enormen Dimensionen der potentiell zu errichtenden Windkraftanlagen würde ein neuer Schwerpunkt gesetzt, dem sich die natürlichen Formen der Landschaft mit wenig bzw. keinen vertikalen Elementen zwangsläufig unterordnen müssten. Die Windkraftanlagen würden sich als –über viele Kilometer sichtbares- technisches Monument in der natürlichen Prägung der Landschaft darstellen. Dies bedeutet, die Landschaft würde nach der Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr durch die vorhandenen Landschaftselemente geprägt, sondern durch überdimensionierte technische Bauwerke. Hinzu käme, dass durch die Bewegung der Rotoren noch Unruhe in die Landschaft gebracht würde. Die Drehbewegung der Rotoren würde einen Blickfang bilden, womit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlagen noch verstärkt würde. Der Blick würde auf die Anlagen gezwungen, die wegen ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren unwillkürlich ins Zentrum der Betrachtung drängen würden.</p> <p>Die bauliche Überhöhung der Landschaft wird auch nicht durch den die Windkraft-Standorte umgebenden Wald verhindert, denn der Wald schirmt allenfalls eine Höhe</p>	<p>klären.</p> <p>Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandsforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.</p> <p>In einer Stellungnahme wird darauf eingegangen, dass eine Gebietsausweisung im Spitalwald eine Planungsalternative zu den Gebieten WK 31 u. WK 32 darstellen würde. Grundsätzlich besteht kein „Denkverbot“ in Bezug auf Planungsalternativen - ob jedoch der Spitalwald (eines der windschwächsten Gebiete in der Marktgemeinde Schnaittach) eine ernsthafte Alternative darstellen kann, erscheint fraglich. Auch diesbezüglich sollten die Ergebnisse der Landschaftsbild-Bewertung abgewartet werden.</p> <p>Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung. Ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen.</p> <p>Zum Aspekt „Infraschall“ ist im Windenergie-Erlass Bayern ausgeführt (S. 22): „...Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftsbild</u></p> <p>Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine möglichst objektive Beurteilung zum Aspekt „Naturschutz und Landschafts-</p>
--	---	---

	<p>von 25 – 30 m ab. Die im Bereich der Standorte WK 31 und WK 32 befindliche Bundesautobahn 9 ist hierbei unerheblich, da sie sich in diesem Gebiet durch ihre Bauweise sehr gut in die Landschaft integriert und nur von wenigen Standorten aus überhaupt zu sehen ist. Die Landschaft rund um die Standorte WK 31 und WK 32 ist zudem kulturhistorisch von besonderer Bedeutung. Die kleinräumige, zersiedelte Landschaft ist darüber hinaus geprägt durch die überdurchschnittlich hohe Häufigkeit denkmalgeschützter Objekte.</p> <p><u>Beeinträchtigung bzw. Verhinderung des Planungsrechts der Gemeinde Simmelsdorf</u> Die Realisierung der Vorrangflächen WK 31 und WK 32 würde die gemeindliche Planung und damit das Recht auf Planungshoheit der Gemeinde erheblich beeinträchtigen und teilweise auch unmöglich machen. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung von Baugebieten im Gemeindegebiet, aber auch für die gemeindliche Planung im sonstigen Gemeindegebiet und den Teilorten. Die Beeinträchtigung bzw. Verhinderung des Planungsrechts einer Gemeinde ist zwar in § 35 Abs. 3 BauGB nicht wörtlich erwähnt.</p> <p>§ 35 Abs. 3 BauGB enthält aber eine lediglich beispielhafte Aufzählung öffentlicher Belange, die von Vorhaben im Außenbereich beeinträchtigt werden können. Es kommen daher auch andere öffentliche Belange als die in § 35 Abs. 3 BauGB bezeichneten in Betracht, z.B. die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Belange des § 1 Abs. 6 BauGB (BVerwGE 18, 247 gleich NJW 1964, 1973). Soweit öffentliche Belange in anderen Rechtsvorschriften normiert sind, bleibt deren Anwendung auf Außenbereichsvorhaben unberührt; § 29 Abs. 2 BauGB (mit weiterem Nachweis Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Baugesetzbuch, Kommentar § 35 Rz. 62).</p> <p>Die Beschneidung des Planungsrechts der Gemeinde Simmelsdorf bei Ausweisung der Vorrangflächen mit anschließender Realisierung der überdimensionalen Windkraftanlagen ergibt sich aus folgendem: Die Regionalplanung enthält Abstandskriterien, die bei der Bauleitplanung der Gemeinde zu berücksichtigen sind. In Richtung Windkraftanlagen bleibt der Gemeinde deshalb eine Bauleitplanung weitestgehend verwehrt, ganz abgesehen davon, dass die Ausweisung von Baugebieten – auch wenn die Abstandskriterien eingehalten werden – fruchtlos sein wird. Die Gemeinde wird hier ernsthaft keine Bauplätze veräußern können, weil sich schlicht und einfach kein Käufer finden wird. Die reizvolle Wohnlage inmitten der fränkischen Naturlandschaft, die Bauwillige anzieht, wird verloren gehen. Die bereits vorhandenen aber auch die geplanten Wohngebiete sind in ihrer Sichtbeziehung zur Umgebung von jeglichen belastenden technischen Bauwerken unbelastet. Es finden sich in diesem Bereich weder Hochspannungsmasten noch Funktürme noch andere Bauwerke höherer Art. Gerade in diesem Sichtbereich gegen Osten sollen die Vorrangflächen ausgewiesen</p>	<p>bild“ erforderlich, die von den zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen ist. Sowohl die Höhere als auch die Untere Naturschutzbehörde lehnen eine Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 31 ab und begründen dies vorrangig mit der landschaftlichen Besonderheit. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Versagungsgründen werden angedeutet, verbleiben aber vage. Das LfU verwendet in seiner Gebietskulisse Windkraft eine Art „Ampelkennzeichnung“ und stellt den Bereich als „gelb“ (sensibel zu beurteilen) dar. Dies spricht nicht dafür, das Gebiet aus Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes per se zu verwerfen. Die bereits weiter oben angeführte Landschaftsbildbewertung (Unterteilung der Landschaft in vier Wertstufen) könnte hier möglicherweise eine weitere Hilfe sein, um in einem Bereich des Naturparks sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.</p> <p><u>Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit</u> Der Bereich des Gebietes WK 31 weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m eine Windhöflichkeit von 5,0-5,4 m/s auf. Damit handelt es sich um einen Bereich, der zum Beispiel selbst in der regionalplanerischen Windkraftkonzeption der tendenziell windstärkeren Region Oberfranken-Ost die Einstufung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigen würde. In der Gebietskulisse Windkraft des LfU sind im Übrigen bereits Gebiete ab 4,5 M/s in 140 m Höhe als Suchräume dargestellt. Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, zumal die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten von verschiedensten Parametern abhängen, die seitens der Regionalplanung nicht beeinflussbar sind.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Haltung des Landesamtes für Denkmalpflege sowie der Kreisheimatpfleger verdeutlicht, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft nicht sachgerecht wäre. Auch wenn sich durch die Bestrebungen zur Energiewende und die Festlegungen im Windenergie-Erlass möglicherweise gewisse Wandlungen der denkmalschützerischen Maßstäbe vollzogen haben mögen, so wird bei der vorliegenden Situation - sollte</p>
--	--	---

	<p>werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei Ausweisung des Vorranggebiets mit nachfolgender Realisierung der Vorhaben die Anzahl der Bauwerber gegen null gehen wird. Für die Gemeinde wäre dies mit enormen Nachteilen verbunden. Die positive Entwicklung der Gemeinde würde abrupt gestoppt. Auch die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Simmelsdorf würde Schaden nehmen. Erfahrungsgemäß schaffen Betriebe neue Arbeitsplätze und investieren dort, wo ausreichend Facharbeiter und Personal zur Verfügung stehen. Entsprechende Arbeitskräfte werden sich anderweitig orientieren. Die Lebensqualität der Bewohner der Gemeinde Simmelsdorf wird sich aufgrund der Belastungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag aber vor allem auch aufgrund der Landschaftsverhandlung durch die technischen Bauwerke drastisch verschlechtern. Mit Zuzug neuer Einwohner und gleichzeitig neuer Arbeitskräfte kann nicht mehr gerechnet werden. Im Gegenteil, es ist eine Wertminderung der Grundstücke zu erwarten, verbunden mit einem Wegzug von Einwohnern. Dies würde den Gesamthaushalt der hauptsächlich vom Einkommensteueranteil ihrer Einwohner abhängigen Gemeinde Simmelsdorf negativ beeinflussen.</p> <p><u>Tourismus</u> Die Gegend um Simmelsdorf ist aus touristischer Sicht sehr interessant. So hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in seiner Veröffentlichung „Biotop-Kartierung Bayern“ folgende Naturraumbeschreibung für Simmelsdorf und die Umgegend veröffentlicht: „Ausgedehnte Streuobstbestände, deren Erhalt durch regionale Vermarktungskonzepte gesichert wird, prägen vor allem um Kirchensittenbach, Oberkrumbach, Simmelsdorf und Schnaittach die flacheren Hangabschnitte. Besonders im Frühling lockt die weiße Blütenpracht viele Besucher zu Wanderungen und Ausflügen an.“ Die Gemeinde Simmelsdorf hat in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in den Ausbau des Tourismus investiert. Die Auswirkungen der Realisierung des geplanten Vorranggebiets für Windenergie mit der anschließenden unweigerlichen Realisierung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 180 m und darüber wird die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit einer durch Landwirtschaft und Fremdenverkehr geprägten Gemeinde so massiv verschlechtern, dass dadurch das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht verletzt wird. Die Vorrangflächen WK 31 und WK 32 zerschneiden mit ihrer weitreichenden Wirkung das Gebiet der Gemeinde. Darüber hinaus werden die Anlagen weit in die von Touristen geschätzte Kulturlandschaft hineinwirken; BVerwG, Urt. V. 26.02.1999, NVwZ 2000,560. Maßgeblich ist hier in erster Linie, dass eine insbesondere bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Simmelsdorf in touristischer Hinsicht nicht mehr in Frage kommen wird. Durch die Existenz der das Orts- und Landschaftsbild beherrschenden Anlagen wird</p>	<p>ein Gebiet weiterverfolgt werden - stets eine intensive Auseinandersetzung mit den denkmalschützerischen Belangen bei Vorliegen konkreter Projektdaten erforderlich sein.</p> <p>Hinsichtlich der genannten <u>Einschränkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten</u>, wird abermals darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren.</p> <p>Die <u>militärischen Belange</u> (auch der US-Armee) werden von der Wehrbereichsverwaltung Süd weitergegeben - diese hat keine Einwendungen gegen den Fortschreibungsentwurf vorgebracht.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird zusammenfassend empfohlen, auf die Ausweisung von WK 31 in Form eines Vorranggebietes zu verzichten. Weitergehend wird empfohlen, die Entscheidung, ob das Gebiet in modifizierter Abgrenzung und in Form eines Vorbehaltsgebietes in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren einbezogen wird, zurückzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse einer Untersuchung zur Landschaftsbildbewertung diesbezüglich eine Hilfestellung bieten können.</p>
--	--	---

eine bauliche Weiterentwicklung in Richtung touristischer Nutzung nicht mehr möglich sein.

Kein Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb wird von der gemeindlichen Planung Gebrauch machen. Daraus folgt ein erheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht in Form der Verletzung des Planungsrechts der Gemeinde Simmelsdorf.

Entgegenstehende Belange des Denkmalschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB:

Der Belang „Beeinträchtigung des Denkmalschutzes“ ist ein eigenständiger bodenrechtlicher Belang, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eigenständige Bedeutung hat. Erfasst werden u. a. Baudenkmäler. Im Außenbereich ist insbesondere der Umgebungsschutz von Denkmalen von Bedeutung; vgl. Söfker in Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar, 1. Auflage 2009, § 35 Rz 86.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Norm spätestens seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2009 – BVerwG 4 C 3.08 – drittschützenden Charakter besitzt.

Die Gemeinde Simmelsdorf hat im Vergleich mit anderen gleich großen Gemeinden bayernweit die größte Anzahl an Bau- und Bodendenkmälern sowie Kulturgütern aufzuweisen. Nicht weniger als sechs Herrensitze und Schlösser, drei Burgen und Burgruinen, ein salischer Burgstall, zwei Kirchen und mehr als sieben alte Mühlen zählen zum Denkmälerbestand der Gemeinde. Dabei sind Simmelsdorf, Hüttenbach und Diepoltsdorf die kulturgeschichtlich interessantesten und wichtigsten Gemeindeteile.

Die beiden Herrensitze in Diepoltsdorf reichen in der urkundlichen Erwähnung zurück bis 1319. Der Teilort Hüttenbach wird 1140 erstmals urkundlich erwähnt. In Hüttenbach befindet sich das 1766 fertig gestellte Barockschloss. Der Nordflügel, Hauptgebäude des Vorgängerbaus, einer gotischen Wasserburg, die in der Renaissance umgebaut und erweitert wurde, stammt aus dem 14./15. Jahrhundert.

Der Herrnsitz Utzmannsbach wird bereits 1468 genannt und gehört zu den wenigen Sitzen, die während des 2. Makgrafenkrieges 1552 nicht zerstört wurden.

Simmelsdorf selbst wird urkundlich erstmals 1195 erwähnt. Seit dem 18.05.1598 steht das „Hoheschloss“ (frühere Wasserburg) und das „neue Schloss“ aus dem 19. Jahrhundert in Besitz der Nürnberger Patrizierfamilie Tucher, die seither Simmelsdorf als ihren Stammsitz bezeichnet. Auch heute noch stehen die beiden Schlösser in Eigentum der Dr.-Lorenz-Tucher-Stiftung.

Windkraftanlagen des hier gegenständlichen Ausmaßes verbieten sich in der Nähe der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude. Durch die Windkraftanlagen wird der historische Charakter der vielfältigen in unmittelbarer Nähe stehenden historischen Gebäude zerstört. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht kann deshalb keine Genehmi-

gung der beantragten Anlagen erfolgen. Selbst eine Entfernung von lediglich 2 km ist angesichts der Höhe und des Ausmaßes der Anlagen und ihres exponierten Standortes hoch über den denkmalgeschützten Anlagen jedenfalls als gering anzusehen. Es ist hierbei von besonderer Bedeutung, dass die exponierten Anlagen optisch extrem weit wirken. Auf die entsprechenden Blickachsen ist zu verweisen. Bei einer Anlagenhöhe von heute 180 m zzgl. der exponierten Lage haben die Anlagen erhebliche Fernwirkung, insbesondere auch gegenüber den denkmalgeschützten Gebäuden. Ein besonderes Ausmaß erreicht die Sichtbarkeit der Anlagen durch die sich drehenden Rotoren, die unwillkürlich die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Dieser Eindruck würde künftig durch die sich drehenden Windkraftanlagen zerstört.

Im Rahmen des Denkmalschutzes und insbesondere des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sollen gerade derartige Beeinträchtigungen im Umfeld von denkmalgeschützten einzigartigen Baudenkmalern verhindert werden. Ein „Miteinander“ der Industrieanlagen und der mittelalterlichen denkmalgeschützten Gebäude ist absolut unvereinbar.

Schallimmissionen, Schattenschlag, optische Bedrängung, Infraschallbelastung

Auch für die Bürger der Gemeinde Simmelsdorf ergeben sich nicht nur erhebliche Belastungen sondern auch Gefährdungen.

Es obliegt auch hier der Gemeinde Schaden von der Gemeinde selbst und den Gemeindebürgern abzuwenden.

Die beiden geplanten Vorranggebiete reichen so nahe an die Wohnbebauung heran, dass mit nicht hinzunehmenden Belastungen für die Bevölkerung zu rechnen ist. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den zu erwartenden Schattenschlag aber auch insbesondere für die sog. optische Bedrängung.

Die heute noch angewandten Abstandskriterien der Planungsverbände stammen aus einer Zeit als die Anlagen eine Gesamthöhe von 50 – 60 m hatten. Heutige Anlagen erreichen im Standard bereits Gesamthöhen von 180 m und darüber.

Aus diesem Grund ist ein Mindestabstand von 2.000 m absolut realistisch.

Dies gilt umso mehr, als die Anlagen weit über der Wohnbebauung zu stehen kommen sollen. Hierzu wurde bereits oben ausgeführt.

Aufgrund des dominierenden Standortes der Anlagen kommt es unweigerlich zu einer bedrängenden Wirkung auf die Wohnplätze der Gemeinde.

Infraschall:

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Nunmehr liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in diesem Schriftsatz unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnpysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass

eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha₃-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.

3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.

4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.

Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative

Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:

- die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.

- die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.

Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.

St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler“

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder

und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Zusammenfassung:

Aus den vorgenannten Gründen verbietet sich die Ausweisung der Vorranggebiete WK 31 und WK 32.

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf:

Mit der 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) hat sich der Gemeinderat Simmelsdorf in seiner Sitzung vom 19.07.2011 nochmals befasst. In Ergänzung zu dem Ihnen bereits mitgeteilten Beschluss vom 18.05.2010 wurde be-

schlossen, dass der Regionalplaner des Planungsverbandes der Industrieregion Mittelfranken von der Gemeinde Simmelsdorf aufgefordert wird, die bisher geplanten Simmelsdorfer/Schnaittacher Gebiete mit der Bezeichnung WK 31/WK 32 im derzeit neu zu erstellenden Windkraftkonzept wegen früherer Verwendung falscher Basisdaten und weitere nachfolgender aufgeführter Begründung nicht mehr in die laufende Planung aufzunehmen.

Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:

1. Die Vorrangfläche WK 31 darf wegen Verwendung falscher Basisdaten aus einem nicht aktualisierten Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Schnaittach nicht mehr in das neue Windkraftkonzept eingeplant werden. In diesem Flächennutzungsplan ist in Osternohe das Gebiet "Hienbergstraße" und "Gallerring" noch als "MD" also Mischgebiet Dorf eingetragen. Deshalb geht der Planer davon aus, dass nur ein Abstand von 500 Metern einzuhalten wäre. In den Planungsunterlagen für die 15. Änderung ist jedoch festgehalten, dass zur gemischten Baufläche in Osternohe ein minimaler Abstand von mindestens ca. 650 Metern gegeben ist.
2. Am 29. November 1990 wurde für dieses Gebiet "Kreuzbühl" ein Bebauungsplan beschlossen und als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Dieser Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Damit muss mindestens ein Abstand von 800 Metern eingehalten werden. Dem WK 32 liegen also diametral zwei allgemeine Wohngebiete gegenüber. Simmelsdorf, Osternoher Weg einerseits und Osternohe, Kreuzbühl andererseits. Der Abstand Luftlinie beträgt weniger als 1.500 Meter zwischen den Wohnhäusern. Ein Abstand von 800 Metern ist somit nicht möglich.
3. Sowohl für die Vorrangfläche WK 31 als auch WK 32 ist Folgendes festzustellen: Die Bürger der Gemeinde Simmelsdorf und im Besonderen des Ortsteiles Diepoltsdorf sind durch die Schallentwicklung der Bundesautobahn A9 und dem extremen Schwerlastverkehr auf der Kreisstraße LAU 2 mit täglich mehr als 500 Schotterlastwagen mitten durch die Ortschaften bis an die Grenzen des Zumutbaren belastet. Diese jetzt bereits vorhandene, nahezu unerträgliche Belastung darf nicht weiter verstärkt werden. Die optische, bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen darf in der Gemeinde Simmelsdorf wegen der geografischen Verhältnisse nicht nur nach Abstand oder Entfernung beurteilt werden. Diese bedrängende Wirkung auf die im Tal lebenden Menschen wird durch die erhöhte Positionierung der Windräder auf den Bergrücken bis ins Unerträgliche verstärkt. Das kann man den Menschen hier nicht mehr antun.
4. Die weiteren Begründungen zur Ablehnung beider Gebiete, die Ihnen bereits mitgeteilt wurden, bleiben weiterhin bestehen. Außerdem fordert, wie Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt, die Gemeinde Simmelsdorf, dass ein Mindestabstand von 1.500 Metern und/oder die zehnfache Anlagengesamthöhe in den Planungen festzuschreiben sind.

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf (im Rahmen der 17. Ände-

zung des Regionalplans):

....

Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass durch die 16. und 17. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) - Kapitel B V 3 Energieversorgung ausreichend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Neu- bzw. Erweiterungsvorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windanlagen ausgewiesen wurden und somit die geplanten Vorrangflächen WK 31 und WK 32 nicht notwendig sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Verfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Untere Immissionsschutzbehörde:

Auf Grund der topographischen Situation ist eine Abschätzung der Lärm- und Schattenwurfproblematik im Bereich des genannten Standortes äußerst schwierig. Das vorgesehene Gebiet WK 31 nähert sich auch hier bis zu 500 m an die Mischbaufläche des Ortsteiles Haidling heran. Jedoch ist eine begünstigende Teilabschirmung durch den Bergrücken und die Tallage der Ortschaften zu erwarten. Hinsichtlich der nächstgelegenen Wohnbauflächen in Osternohe (z.T. reines Wohngebiet) bzw. Diepoltsdorf kann ebenfalls von einer Teilabschirmung einzelner Anlagen ausgegangen werden. Die Schattenwurfproblematik muss noch näher geprüft werden. Hinsichtlich der Nähe zur Autobahn ist ansonsten mit erhöhten Anforderungen zur Verhinderung der Eiswauffproblematik zu rechnen. Von einer gewissen Überdeckung des Anlagenlärms durch den Verkehrslärm ist auszugehen. Die Ausweisung wird immissionsschutzfachlich grundsätzlich als geeignet angesehen. Wegen der Anzahl der Anlagen in der Nähe der WK 31-Flächen zur Mischbebauung wäre eine überschlägige Prüfung des Schattenwurfes und der Lärmkontingentierung im Rahmen der Regionalplanänderung aber notwendig.

Untere Naturschutzbehörde:

Die geplanten Windanlagen an der Autobahn A 9 liegen unmittelbar an der Albtraufkante. Vorgesehen sind bei WK 31 4 Anlagen auf 33 Hektar und bei WK 32 2 Windräder auf einer Fläche von 14 Hektar. Die Vorbelastung der Autobahn wirkt sich sicherlich auf die Gesamtökologie im Nahbereich der Straßen aus. Im Jura, der ein sehr hochwertiger und artenreicher Lebensraum ist, kommen wertgebende Arten wie z.B. der Uhu, Spechte und Fledermäuse vor, die auch im Bereich des Hienberges gute Jagdreviere finden.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Windanlagen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild als „negativ“ beurteilt. Keine Bedeutung hat eine Vorbelastung der Autobahn für die doch sehr große Fernwirkung der Windräder (Landschaftsbild). Im Erholungsraum der Fränkischen- und Hersbrucker Schweiz. Bedingt durch die große Fernwirkung auf das Erholungsgebiet der Her-

sbrucker Alb müssen diese Störungen im Landschaftsbild als „sehr negativ“ beurteilt werden. Naturschutzfachlich kann trotz der Vorbelastung durch die Autobahn das neue in die Konzeption aufgenommene Windkraftgebiet WK 31 nicht befürwortet werden.

Kreisbaumeister:

Bei WK 31 ist eine Vorbelastung des Gebietes durch die in der Nähe entlangführende Autobahn A 9 vorhanden. Allerdings ist festzustellen, dass durch die stark exponierte Lage eine große Fernwirksamkeit gegeben ist, die auf die sensible und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft in diesem Bereich eindeutig negative Auswirkungen hat. Außerdem sind die festgestellten Abstände zu den benachbarten Siedlungsgebieten eindeutig als zu gering einzustufen. Erhebliche Konflikte sind daher vorprogrammiert.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Eine Zerstörung des Landschaftsbildes droht nicht nur im Albvorland, sondern der Alb auch unmittelbar durch die Standort WK 31 und 32. Der Hienberg ist von ganz besonderer Bedeutung für die Silhouette nördlich der Pegnitz, des Rothberger Landes und des Schnaittachtals. Aus vielen Richtungen weithin sichtbar markieren die Festung Rothenberg, die alte Pfarrkirche Bühl, die Burgruine Osternohe und allen voran die Burg Hohenstein die Kulturlandschaft. Ihre Fernwirkung wird durch die geplanten, um ein vielfaches höheren Windkraftanlagen zur Bedeutungslosigkeit herabgewürdigt. Gerade der Hohenstein - an vielen Orten auch im Großraum Nürnberg - Fürth - Erlangen sichtbar - wird seiner im Nürnberger Land identitätsstiftenden Funktion beraubt, ebenso seiner als Geschichtsdokument, da er als weithin wirkendes Symbol der Macht errichtet wurde und bis heute an wesentliche Stationen der regionalen Geschichte seit der Zeit um 1100 erinnert.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegerin Dr. Ina Schönwald wurde beigegeben:

Der Standort am Hienberg, wo die geplanten Windkraftanlagen (WK 31 und 32) auf dramatische Weise das gesamte Schnaittachtal dominieren und weithin die Blickachse zwischen Rothenberg, Bühl und Hohenstein empfindlich beherrschen würden, würde die Kulturlandschaft aufs äußerste beeinträchtigen. Während sich die beiden Autobahntrassen der A 9 in das Landschaftsbild einpassen und durch den Mischwald nur von einigen Standorten aus wirklich gesehen werden können, würden die überdimensionierten Anlagen das Landschaftsbild nachhaltig zerstören, und die alte Kulturlandschaft zwischen dem auf der Anhöhe gelegenen Bühl (eine der wenigen Urfarreien unserer historischen Landschaft), dem bis ins Mittelalter zurück reichenden Patriziersitz in Simmeldorf und der staufischen Burg Hohenstein, die bislang als Wahrzeichen den nördlichen Teil des Nürnberger Land beherrscht, beschädigen.

● **Regierung von Mittelfranken:**

Sachgebiet 51 Naturschutz

WK 31 und 32:

Neuaufnahme.

Die beiden Flächen befinden sich in exponierter Lage auf der Fränkischen Alb direkt am Steilanstieg. WKA wären von dieser Position aus in weiten Teilen der Erholungslandschaft sichtbar und würden sich störend auswirken. Die Vorbelastung durch die Autobahn ist zwar gegeben, ist aber im Vergleich zu der immensen Fernwirkung von WKA eher zu vernachlässigen.

WK 31 grenzt nur im Norden an die BAB A9. Die Lebensraum beeinträchtigende Wirkung der Autobahn nimmt nach Süden ab.

Auf die Neuaufnahme dieser beiden Gebiete sollte zugunsten der hervorragend ausgestatteten Erholungs- und Naturlandschaft Fränkische Alb verzichtet werden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.

• **Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:**

Es sind keine Verfahren betroffen, es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Bei diesem Standort ist eine Zustimmung aus naturschutzfachlichen Gründen schwer vorstellbar. Kleinräumige Strukturen sowohl was den Wechsel zwischen naturnahen Wäldchen und kleinen Wiesen oder Äcker anbelangt als auch die Abfolge von kleinen Anhöhen und Mulden lassen eine hohe faunistische Artenvielfalt vermuten. Der Mindestabstand von 800 m zu Haidling müsste auf jeden Fall eingehalten werden.

Ergänzende Stellungnahme:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat sich mit seiner Stellungnahme vom 23.06.2010 zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans geäußert. Nach nochmaliger ausführlicher Beschäftigung mit der Thematik, unter Betrachtung der neueren Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der aktuellen Gesamtsituation hat sich die BN-Kreisgruppe Nürnberger Land entschlossen, ihre Position zu den Vorranggebieten WK 31 und 32 zu ändern. Nach wie vor wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als erheblich betrachtet. Dennoch wird die Ablehnung beider Standorte zurückgenommen.

Der BN-Landesverband schließt sich dieser geänderten Position an.

Hiermit wird die Ablehnung beider Standorte WK 31 und WK 32 zurückgenommen.

• **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e.V.:**

Insbesondere die Vorranggebiete 31 und 32 sowie 34 liegen im Wald und bedürfen

der sorgfältigen Abwägung. Allerdings sind hier bereits „technische Überprägungen“, wie die Autobahn und vorhandene Windkraftanlagen vorhanden. Diese Vorranggebiete bedürfen der weiteren Prüfung, da sie auch an exponierter Stelle liegen.

Wir bitten die WK 31, WK 32 und WK 34 zu streichen oder zu Vorbehaltsgebieten abzustufen.

Wir erlauben uns unser aktuelles Positionspapier zu „Wald und Windkraft“ beizufügen (*dreiseitiges Positionspapier mit einer allgemeinen Auseinandersetzung zum Thema „Wald und Windkraft“ liegt der Stellungnahme bei*)

• **Interessengemeinschaft „Nördliche Frankenalb“:**

(*unterzeichnet von insgesamt 15 Personen*)

Hormersdorf mit Bernhof, Reingrub, Götzlesberg und Frohnhof liegt im Naturraum nördliche Frankenalb, welche besonders schützenswert ist. Das Landschaftsbild und der Erholungswert werden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich geschädigt. Die Interessengemeinschaft „Nördliche Frankenalb“ lehnt den Bau von Windkraftanlagen in der Region Mittelfranken und Oberfranken aus folgenden Gründen ab:

Windkraftanlagen tragen zur Verlärmung bei, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und haben aufgrund ihrer Größe und industriellen Baustruktur erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Fernwirkung ist dadurch besonders an den Hochlagen der Frankenalb enorm. Der Erholungseffekt im Naherholungsgebiet wird minimiert. Negative Auswirkungen durch Einnahmeverluste im Tourismusbereich sind zu erwarten.

Lärm, Unruhe und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können sich negativ auf die naturnahe Erholung auswirken. Außerdem kann es durch Schall und Infraschall zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen.

Niemand kann derzeit vorhersagen, wie sich der Schall in Form von Lärm in unserer hügeligen Gegend ausbreiten wird. An manchen Stellen kann eine gebündelte Reflektion des Schalls erfolgen, deren gesundheitliche Auswirkungen durch Kopfschmerzen, Übelkeit, Sehstörungen usw. bereits bekannt sind.

Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Infraschall ist nicht hörbar, jedoch deshalb keineswegs zu unterschätzen. Eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern verweist auf die gesundheitliche Gefährlichkeit von Infraschall. Betroffene klagen über Schlafstörungen, innere Unruhe, über Herz- und Kreislaufbeschwerden und über erhöhten Blutdruck.

Die Auswirkungen auf Fauna und Flora, sowie auf die Tierwelt in der Region Frankenalb sind nicht abzuschätzen. Viele wertvolle Pflanzen werden durch Erdarbeiten vernichtet. Speziell Greifvögel und Feldermäuse, die in unserer Region häufig vorkommen, sind durch die Rotorbewegungen enorm gefährdet. Der Bestand dieser Tiere ist in der Gegend um Hormersdorf nachweisbar.

Die wertvollen Mischwälder müssen geschützt und vor Rodung, bedingt durch die Aufstellung von Windkraftanlagen, gesichert werden.
Die im Regionalplan vorgegebenen Abstände von 500 – 800 Metern zu Wohngebieten sind aufgrund der heutigen hohen Anlagen nicht ausreichend und werden von den Bürgern unserer Region nicht akzeptiert. In vielen anderen Bundesländern ist ein bedeutend höherer Abstand bereits vorgeschrieben. Nur in Bayern, das aufgrund seiner dichten Bevölkerung wenig mögliche Flächen bei einem Abstand von mindestens 2000 Metern übrig lässt, werden solch geringe und Menschen und Tieren unwürdige Abstände ausgewiesen.

Die Windverhältnisse unserer fränkischen Alb sind für Windkraftanlagen eher schlecht bis sehr schlecht, sodass die Verschandelung des Landschaftsbildes in keinem Verhältnis zu dem äußerst zwiespältig zu betrachtenden Gewinn steht.

Windkraftanlagen sind in unserer Region wirtschaftlich nicht rentabel. Wir wollen verhindern, dass durch Profitgier verschiedener Betreiber und Investoren unsere Heimat entstellt und unsere Lebensqualität erheblich eingeschränkt wird.

Ergänzende Stellungnahme:

Als Anlage schicke ich Ihnen eine Karte vom "Naturpark Fränkische Schweiz und Veldensteiner Forst". Wie Sie aus dieser Karte entnehmen können, zieht sich das Gebiet des Naturparks in Mittelfranken über Hormersdorf bis nach Simmelsdorf und Schnaittach. Dies bedeutet, dass die Flächen der WK 31 und 32 in diesem Naturpark liegen. Unter diesem Link <http://www.naturparkinfo.de/naturparkverordnung.php> finden Sie die Naturparkverordnung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen erlassen wurde. In dieser Naturparkverordnung wird genau geregelt, was verboten und was erlaubt ist. Hier ein Zitat des § 6 Verbote: "In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 4 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen."

Aus diesem Grunde fordert die Interessengemeinschaft Nördliche Frankenalb den Planungsverband auf, die gesamte Fläche des Naturparks in Mittelfranken als Ausschlussgebiet im Regionalplan festzuschreiben. Bitte berücksichtigen Sie dies im Vorschlag zu Ihrer Beschlussfassung.

• **Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte:**

- Eiswurf auf die angrenzenden Straßen (WK 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32)

- ...

- Militärischer Flugverkehr der US-Armee aus Süd-West kommend über WK 31, 32 nach Osten drehend mit 4-motorigen Transportflugzeugen in geringer Flughöhe über dem Hienberg. Stellungnahme der US-Armee und der DEutschen Flugsicherung feh-

len!

• **Paul Joachim Wagner, Crailsheim**

Ich bin Eigentümer der Grundstücke Flst. 847 und 847/1 der Gemarkung Diepoltsdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Simmelsdorf im Landkreis Nürnberger Land. Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken.

Im Zug des Anhörverfahrens zur 15. Änderung äußere ich mich als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke zum vorliegenden Planentwurf:

Durch die vorgeschlagene Änderung ist insbesondere die Aufnahme des Vorranggebietes WK 31 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf) beabsichtigt. Grundsätzlich wird die Aufnahme von Vorrangflächen in den Regionalplan begrüßt.

Es wird angeregt, das Vorranggebiet WK 31 weiter in Richtung Norden bzw. Nordosten auszudehnen und begründe dies wie folgt:

1. Damit das Ziel des EEG erreicht werden kann, den Anteil erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % zu steigern, ist es unerlässlich, dass die im Regionalplan dargestellte Raumplanung tatsächlich umgesetzt und somit realisiert wird.

Über die Nutzung des Grundstücks Flst. 847 mit 63 a 33 m² wurde bereits im Februar 2003 ein Pachtvertrag über die Errichtung einer Windkraftanlage mit einem Investor abgeschlossen. In der Realisierungsphase zeigt sich, dass der Investor übersehen hatte, dass die geplante Anlage wegen der zusätzlich erforderlichen Sicherung der Überstreifflächen der Rotorblätter nicht alleine auf dem Grundstück 847 realisiert werden konnte. Die Verhandlungen des Investors mit der Gemeinde Simmelsdorf als Angrenzer scheiterten. Um das Projekt zu beenden, wurde der Pachtvertrag einvernehmlich aufgehoben.

Wie erkennbar ist, ist der Eigentümer von Flst. 847 stark am Bau einer WKA auf dem Grundstück interessiert. Nach den vorliegenden Informationen gehen Investoren von einer Mindestfläche für den Bau einer WK-Anlage von 150 m x 150 m, also von 2,25 ha aus. Bei der im Bereich des geplanten Vorranggebiets WK 31 vorhandenen kleinräumigen Grundstückszuschnitts mit sehr bewegten Grenzen geht die Wahrscheinlichkeit, dass Anlagen ausschließlich auf einzelnen Grundstücken realisiert werden können gegen Null. Umso wichtiger erscheint es, dass Grundstücke von Eigentümern, die tatsächlich gewillt sind, ihre Grundstücke zum Bau von WKA zur Verfügung zu stellen oder bereit sind, sie für diese Zwecke zu verkaufen, bei der Abgrenzung von Vorranggebieten berücksichtigt werden. Interessen von Flächeneigentümern innerhalb von Vorranggebieten können von Investoren leichter aktiviert werden. Diese Aussage gilt trotz der Kenntnis, dass die parzellenscharfe Abgrenzung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan darzustellen ist.

Es wird deshalb beantragt, die Flächen um das Grundstück Flst. 847 und insbe-

sondere die Flurstücke 848 844 in die Abgrenzung des Vorranggebiets WK 31 aufzunehmen. Es bestehen damit durch Einschaltung eines Projektentwicklers gute Chancen, die Interessen von Grundstückseigentümern innerhalb von Vorrangflächen zur Vermarktung zu bündeln und damit die Vorgaben des Regionalplans umzusetzen.

2. Als weitere Begründungen werden angeführt:

- a. Talräume scheiden im Planbereich für die Anlage von WKA aus. Windhöfliche Flächen konzentrieren sich auf wenige herausgehobene Hochflächen und Kuppen. Die ausreichende Windhöflichkeit im Bereich des Grundstücks 847 war nach der ersten Einschätzung gegeben. Dies konnte durch eine konkrete Windmessung belegt werden.
- b. Im Jahr 2003 war geplant, den auf Flst. 847 erzeugten Strom über ein Versorgungskabel, welches die frühere, inzwischen abgebrochene Autobahnraststätte Hienberg (alt) versorgte, ins Netz einspeisen. Je näher das Vorranggebiet WK 31 an den Bereich der früheren Autobahnraststätte Hienberg heranrückt, desto besser kann auf diese Möglichkeit der Netzeinspeisung zurückgegriffen werden.
- c. WKAs stellen Eingriffe in das Landschaftsbild dar. Wegen der Vorschädigung durch die vorhandene Trasse der BAB 9 im Osten der in das Vorranggebiet WK 31 einzubeziehenden Flächen, stellt die Ausweitung des Vorranggebietes WK 31 nach Norden/Nordwesten keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.
- d. Die Abstandsflächen von 150 m zur BAB 9 werden deutlich eingehalten. Im Datenblatt des Umweltberichts zum Vorranggebiet WK 32 wird ausdrücklich ein Heranrücken an die BAB 9 empfohlen.
- e. Bereits die Änderungsbegründung differenziert in Ziffer 3.1.1.1. zwischen erheblichem Urlaubstourismus und "in Ansatzpunkten vorhandenen und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus". Die Umgebung des Vorranggebietes WK 31 zählt zu den letztgenannten. Insbesondere durch die im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans beschlossenen Änderung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzung und die damit verbundene Beeinträchtigung durch den Abtransport des gewonnenen Materials in Richtung Süden, stellt für den Bereich Simmeldorf ein Hemmnis für den weiteren Ausbau des Urlaubstourismus dar.

Abschließend bitte ich noch zu überprüfen, ob im vorletzten Absatz der Ziffer 3.1.1.2. der Begründung es anstelle des Begriffs "Tekturkarte 7 zu Karte 2" nicht "Tekturkarte 8 zu Karte 2" lauten muss.

• **Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG**
Stellungnahme zum Regionalplanentwurf,
hier konkret die Flächen WK 31 und WK 32 betreffend

1. Exponiertheit und Höhenlage des Hienbergs sind zwar keine Garantie, aber eine gute Voraussetzung für günstige Windhöufigkeit der Flächen.
2. Bekanntermaßen gestaltet sich die Ermittlung und Festlegung geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung auf Grund einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Aspekten gerade in einer vergleichsweise eng mit Ortschaften besiedelten Landschaft besonders schwierig. Die vorliegende Vorbelastung durch die BAB 9 stellt daher aus planerischen Erwägungen eine besonders günstige Voraussetzung für die Windkraftnutzung dar, insbesondere im Bereich der geteilten Fahrbahnen der BAB 9 (WK 32), aber auch entlang der BAB 9 (WK 31). Eine Beeinträchtigung im Siedlungsbereich durch Geräuschemissionen seitens der Windkraftanlagen ist auf Grund der vorhandenen Fahrbahngeräusche ausgeschlossen.
3. Die Gemeindegrenzenüberschreitende Platzierung beider Flächen ist ein besonderes Merkmal dieser geplanten Vorranggebiete: Zwar ist freilich die ausreichende Siedlungsferne der Flächen berücksichtigt, allerdings hat sich in der Vergangenheit in zahlreichen Projekten immer wieder gezeigt, dass Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze die Nachbarkommune verärgern. Argumente wie "die haben Pachteinahmen und Gewerbesteuer, wir müssen die Anlagen anschauen" sind Ausdruck verärgelter Bürger. Im vorliegenden Fall kann dieser Verärgerung in optimaler Weise vorgebeugt werden.
4. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur BAB 9 bzw. der markanten Lage sogar zwischen den Fahrbahnen der Autobahn dürfte sich hieraus ein Vorzeige-Projekt für die Aufgeschlossenheit gegenüber der Nutzung Erneuerbarer Energien und damit der Fortschrittlichkeit der örtlichen Kommunen entwickeln. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens auf der BAB 9 werden die Anlagen täglich von tausenden Personen wahrgenommen werden (über 40.000 Fahrzeuge pro Tag?) und sind damit manifestierter Ausdruck der seitens der Politik vorgegebenen Entwicklung zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien.

Die geplante Ausweisung von Wind-Vorranggebieten auf den o. g. beiden Flächen durch die Regionalplanung befürworten wir daher ganz ausdrücklich!

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München:**

Das Tucher Schloss Simmelsdorf liegt südlich des Ortes. Seit dem 12. Jahrhundert ist hier urkundlich der Sitz einer Reichsministerialenfamilie belegt. Bereits seit 1606 befindet sich die ehemalige Wasserburg im Besitz der Familie Tucher. Der Umbau der Wasserburg zu einem Schloss erfolgte 1848, das Herrenhaus wurde bereits 1781 errichtet. Die heute noch erkennbare breit angelegte von Bäumen freigehaltene Blickachse vom Tucherschen Schloss und Herrenhaus in Richtung Osten auf dem Hienberg ist bereits auf dem Plan der Schlossanlage von 1850 (in: Kunstdenkmäler des Landkreises Lauf an der Pegnitz s. 480, Abb. 456) eingetragen. Die Errichtung von WEA auf dem Hienberg würde die Sichtbeziehung Schloss - Hienberg empfindlich stören und würde wahrscheinlich sogar den Eindruck einer beabsichtigten Sichtbeziehung zerstören.

hung Tucher Schloss - Windenergieanlage (Vorranggebiet Nr. 32 und auch Nr. 31) mit sich bringen. Die Errichtung an dieser Stelle ist nicht denkmalverträglich und wird abgelehnt.

• **Bürgerinitiative "Gegenwind" Osternohe / Diepoltsdorf / Simmelsdorf und Umgebung**

Die BI richtet sich gegen Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen am Hienberg im nördlichen Bereich der geteilten Autobahn, Flurnamen "Rampertsholz" und im Bereich der Flurnamen "Rosenacker", "Durchschlupfen" und "Spitzelberg".

Die Ausweisung als "Vorranggebiet" der im Regionalplan so genannten Gebiete WK 31 und WK 32 ist abzulehnen.

Dies fordert die Bürgerinitiative Osternohe/Diepoltsdorf/Simmelsdorf und Umgebung mit durch anhängende Unterschriftenlisten dokumentierte Unterstützung der Bürger und Bewohner in unmittelbarer Nähe rund um diese Gebiete mit den nachfolgenden Begründungen:

1. Übermäßige, negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild und der Erholungswert in der betreffenden Gegend wird unreparabel und auf Dauer schwerstens geschädigt. Im Bundesgesetzbuch ist unter § 35, Bauen im Außenbereich zu lesen: (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ... (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... (5) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Auch nach § 10 Naturschutzgesetz sind Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig, wenn das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und verunstaltet wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die betreffenden Gebiete WK 31, WK 32 und umliegenden Orte innerhalb der Grenzen des "Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" liegen.

Das Vorhaben ist grob unangemessen und muss in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden werden.

Die Landschaft um den Hienberg herum ist geprägt durch das unterschiedliche auf und ab der Kuppen und Höhenzüge und eine weich konturierte Hügellandschaft. Die Kuppen begrenzen reizvolle Tallagen mit abwechslungsreichen Landschaftselementen. Insofern ist die Landschaft als besonders schutzwürdig einzustufen. Windräder würden wegen ihrer Größe und der Drehbewegung der Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen.

Zum Höhenvergleich:

Die Höhenzüge im Bereich der Gemeinden Simmelsdorf und Schnaittach haben eine Höhe zwischen 450 und 560 Metern. Schnaittach-, Naifer- und Achteltal und Osterno-

he liegen auf einer Höhe von rund 400 Metern.
Eine Anlagenhöhe von bis zu 180 Metern überschreitet zum einen bei weitem die Höhendifferenz zwischen Hügelkuppen und Tälern.
Weiterhin würde der Bau von Anlagen mit bis zu 180 Metern Höhe an den geplanten Standorten WK 31 und WK 32 (ca. 550 Meter über NN) alles bei weitem überragen und würde zu einer völlig unangemessenen baulichen Dominante mit einer Gesamthöhe von bis zu 730 Metern über NN führen. Die WKA wären von sehr vielen Punkten in der Nah-, Mittel- und Fernzone einsehbar. Dies ist als grob unangemessen einzustufen.
Insofern verlassen die potenziellen Windkraftanlagen den von den Landschaftsstrukturen vorgegebenen Rahmen und würden sich in klaren Gegensatz zu diesen setzen, indem sie mit Überschreiten der Horizontlinie die natürliche Dominanz der Landschaft brechen und in ihr ein technisches Monument setzen würden.
Aufgrund der exponierten Lage der Standorte WK 31 und WK 32 und den enormen Dimensionen der potenziell zu errichtenden WKA würde ein neuer Schwerpunkt gesetzt, dem sich die natürlichen Formen der Landschaft mit wenig bzw. keinen vertikalen Elementen zwangsläufig unterordnen müssten. Die WKA würden sich als - über viele Kilometer sichtbares - technisches Monument in der natürlichen Prägung der Landschaft darstellen.
D. h.: Die Landschaft würde nach der Errichtung von WKAen nicht mehr durch die vorhandenen Landschaftselemente geprägt, sondern durch überdimensionierte technische Bauwerke: hinzukäme, dass durch die Bewegung der Rotoren noch Unruhe in die Landschaft gebracht würde. Die Drehbewegung der Rotoren würde einen Blickfang bilden, womit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlagen noch verstärkt würde. Der Blick würde auf die Anlagen gezwungen, die wegen ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren unwillkürlich ins Zentrum der Betrachtung drängen würden.
Die bauliche "Überhöhung" der Landschaft wird auch nicht durch den die WK-Standorte umgebenden Wald verhindert, denn der Wald schirmt allenfalls eine Höhe von 25 bis 30 Metern ab.
Die im Bereich der Standorte WK 31 und WK 32 befindliche BAB 9 ist hierbei unerheblich, da sie sich in diesem Gebiet durch ihre Bauweise sehr gut in die Landschaft integriert und nur von wenigen Standorten aus überhaupt zu sehen ist.
Die Landschaft rund um die Standorte WK 31 und WK 32 ist zudem kulturhistorisch von besonderer Bedeutung: Die kleinräumige, zersiedelte Landschaft ist darüber hinaus geprägt durch die überdurchschnittlich hohe Häufigkeit denkmalgeschützter Objekte.
Beispiel Gemeinde Simmelsdorf: Im Vergleich mit anderen gleichgroßen Gemeinden Bayernweit weist Simmelsdorf die größte Anzahl an Bau- und Bodendenkmälern sowie Kulturgütern auf. Nicht weniger als sechs Herrensitze und Schlösser, drei Burgen und Burgruinen, ein salischer Burgstall, zwei Kirchen und mehr als sieben alte Mühlen

zählen zum Denkmälerbestand der Gemeinde.
 In anderen, von Windkraftanlagen verunstalteten Erholungsgebieten werden stark rückläufige Übernachtungszahlen gemeldet. Die vom Fremdenverkehr abhängigen, ortsansässigen Betriebe werden Umsatzeinbußen erleiden, was wiederum zur Reduzierung der Steuereinnahmen bei den betroffenen Gemeinden führt.
 Viele der betroffenen Bürger sind nicht nur, aber auch wegen der intakten Natur und schönen Landschaft hier herangezogen. Bauplätze an zuzugswillige Familien zu verkaufen, wird mit Blick auf riesige Windräder sicherlich schwieriger, und wenn, dann nur weit unter Wert möglich sein. Wer wird den finanziellen Schaden berechnen und ersetzen?

2. Gesundheitliche Beeinträchtigung für die in der Umgebung lebenden Menschen durch Verstärkung der Lärmbelastung
 Der durch die Autobahn verursachte Schallpegel ist bereits eine enorme Belastung. Die Situation wird in Diepoltsdorf und Simmeldorf durch den sehr starken Schwerlastverkehr aus den nahe gelegenen Steinbrüchen weiter enorm verschlimmert. Unter Berücksichtigung dieser nahezu unerträglichen Situation ist der in der Planungsunterlage geschriebene Satz: "...Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind auf Grund der Vorbelastung des Landschaftsraums (Autobahn mit Talbrücke) nur in begrenztem Maße zu erwarten ..." als menschenverachtend einzustufen. Lärm macht krank! Die von Windrädern ausgehenden, mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 dB(A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 dB(A) bestätigt. Dies ist mehr als glaubwürdig, wenn man bedenkt, dass an den Flügelspitzen bei ca. 50 m Länge, 100 Metern Durchmesser und 20 Umdrehungen pro Minute eine Geschwindigkeit von sage und schreibe 376 km/h erreicht wird, (100 x 3.14 x 20 x 60). Einen Schalldruckpegel von bis zu 120 dB(A) verursacht kein vorbeifahrendes Auto am Hienberg.
 Die Schallimmission der Windkraftanlagen wird nicht, wie irrtümlich angenommen, vom Schallpegel der Autobahn überlagert, sondern es ist mit einer hörbaren und spürbaren Zunahme der jetzt schon zu hohen Lärmbelastung zu rechnen.

3. Gesundheitliche Beeinträchtigung für die in der Umgebung lebenden Menschen durch Tief-Frequenz-Töne und Infra-Schall
 Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen. Bei 20 U/pm geschieht das 60x in der Minute, ähnlich der Frequenz des menschlichen Herzen und wirkt sich negativ auf den menschlichen Organismus aus. Diese tiefen Töne können durch Abstand der Lärmquelle und durch Fenster und Mauern weniger reduziert werden als höhere Töne. Durch Resonanz und Modulation kann es

noch zur Verstärkung dieser Töne in Gebäuden kommen. Genauso führt die Reflexion des Schalls an Hügeln und Wäldern unter Umständen zu einer Verstärkung. Beispiel: Bei Musikveranstaltungen im Nachbarort - denken wir an "Rock am Rothenberg" - die wummernden Bässe sind über relativ große Entfernung deutlich wahrnehmbar, die hohen Töne nicht.

Beim Infra-Schall handelt es sich um für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare, extrem tiefe Töne im Bereich von 16 Hertz und tiefer, die auch gelegentlich in der Natur vorkommen können, z. B. bei Gewitter und Sturmböen. Diese sehr tiefen Töne werden durch das Eintauchen der sehr schnell bewegten Flügelspitzen in verschiedene Luftschichten erzeugt und können sehr hohe Schalldruckpegel bis zu 130 dB(A) erreichen.

In mehreren internationalen Studien wurde in den letzten Jahren das so genannte "Windrad-Syndrom" untersucht. Die Teilnehmer dieser Studien berichten von Kopfschmerzen, Ohrdruck, Sehstörungen, Herzrasen und vieles mehr. Diese Symptome werden auf uneinheitliche Stimulierung des Gleichgewichtsorgan, des Auges (durch Schlagschatten) und des Vibrationsempfindens zurückgeführt. Dass solche ständige Beschallung die Menschen krank macht, kann sich jedermann vorstellen. Wenn dies auch nur einen Teil der Bevölkerung betrifft, so müssten weit größere Abstände zu den nächsten Wohnhäusern eingehalten werden, denn das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedem einzelnen Bürger im Grundgesetz zugesichert.

4. Rücksichtnahmegebot; Mindestabstände zu Wohngebieten werden nicht eingehalten

Die Windenergieanlagen verstoßen gegen das Rücksichtnahmegebot, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006).

Die Abstandsempfehlungen der Bundesländer müssen beträchtlich erweitert werden. Geschieht das nicht, so wird durch zu geringe Abstände die Gefährdung der Gesundheit in der Bevölkerung durch Schall und Lärm fahrlässig in Kauf genommen.

Der Ortsteil Haidling liegt weniger als 500 Meter vom möglichen Windkraftstandort WK 31 entfernt und darf nicht als "Mischgebiet", sondern muss als reines Wohngebiet gewertet werden. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt vor, da der Abstand zwischen der geplanten WKA und dem Ortsteil Haidling weniger als das dreifache der geplanten Gesamthöhe (ca. 180 m) betragen würde.

Darüber hinaus ist besondere Rücksichtnahme erforderlich bei Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen. Hierfür werden erweiterte Abstände gefordert. Dies muss auch für die Behinderten-Einrichtungen, Altenheime und Kindergärten gelten.

In unmittelbarer Umgebung der Standorte WK 31 und WK 32 befinden sich:
Wohn- und Pflegeheime für Cerebralgeschädigte/Dr. Loew'sche Einrichtungen

- 1.) Wohnpflegeheim für geistig behinderte Menschen,
- 2.) Wohngruppe Diepoltsdorf, Achtelstr. 8, 91245 Simmelsdorf

- 3.) Wohnheim für geistig und körperlich behinderte Menschen (WfB Gänger), Erlenstr. 9, 91245 Simmelsdorf
- 4.) Wohnheim für geistig und körperlich behinderte Menschen (WfB Gänger), Oberachtel 2, 91245 Simmelsdorf
- 5.) Wohnheim für geistig und körperlich behinderte Menschen (WfB Gänger), Unterachtel 1, 91245 Simmelsdorf
- 6.) Wohnpflegeheim für geistig behinderte Menschen Heim Zeller Haus, Unterachtel 3, 91245 Simmelsdorf
- 7.) Aktivitas Altengemeinschaft, Alten- und Pflegeheim, Achtelstr. 40, 91245 Simmelsdorf
- 8.) Kindergarten, Achtelstr. 27, 91245 Simmelsdorf
- 9.) Kindergarten, Haidlinger Str., Osternohe

5. Belästigung durch Schattenwurf

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit relativ weit festzustellen. Die Reichweite hängt von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche ab. Bei großen Windenergieanlagen muss der Schattenwurf noch in mehr als 1.000 Metern berücksichtigt werden. Ständige Schwankungen der Helligkeit im Rhythmus der sich bewegenden Rotorflügel werden im betroffenen Gebiet nicht nur im Außen- sondern auch im Innenbereich und sogar in vom Windrad abgewandten Räumen störend wahrgenommen. Dieser Effekt ist sogar bei teilweise oder leicht bewölktem Himmel wahrnehmbar.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (theoretisch, das entspricht tatsächlich etwa 8 Stunden im Jahr) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer muss die Windenergieanlage abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf das Wohnhaus fällt. Die Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag für jedes einzelne Wohnhaus im betroffenen Gebiet begrenzt wird. Hausbesitzer im betroffenen Gebiet werden mit massiver Unterstützung der Bürgerinitiative Einspruch gegen Baugenehmigungen erheben. Eine Analyse über den zu erwartenden Schattenwurf liegt dieser Stellungnahme bei.

6. Gefährdung der biologischen Vielfalt (Fauna und Flora)

Der wertvolle Laub- und Mischwaldbestand beheimatet eine hohe Artenvielfalt. Heimische Ornithologen bestätigen im Gebiet von WK 31 und WK 32 den Lebensraum vieler Greifvögel (Milan, Uhu) und Fledermäuse. Ihr Fortbestand würde durch die Existenz von Windkraftanlagen gefährdet. Dies trifft insbesondere auf nachtaktive Arten wie Uhus und Fledermäuse zu. Durch zu erwartende, umfangreiche Erdarbeiten ist auch der Bestand von unter Schutz stehenden, seltenen Pflanzen wie Türkenbundlilie

und Frauenschuh gefährdet.

7. Ökonomische Auswirkungen

Für die Bürger: Es ist hinreichend analysiert, dass Grundstücke und Immobilien in der Nähe - und sogar Sichtweite - von Windrädern erheblich im Wert gemindert werden. Eine Wertminderung von 30 % und mehr ist nicht ungewöhnlich.

Es ist keinesfalls vertretbar, dass der einzelne Bürger hier derartigen wirtschaftlichen Schaden nehmen wird.

Für die Gemeinde: Wertminderung von Immobilien ist ein Preissignal für rückläufige Nachfrage hiernach. Dieses rückläufige Interesse an Wohn- und Baustandorten in WKA-Nähe wird zu vermindertem Zuzug - u. a. jüngerer Familien - führen. Dies wiederum resultiert in einer Überalterung der Gemeinde. Der Gemeindehaushalt wird durch geringere Umlagen geschädigt werden, letztendlich sind sogar Schulschließungen nicht ausgeschlossen.

Geringerer Zuzug und Überalterung der Gemeinden resultieren in rückläufigen Einkommensteuer-Anteilen.

Weiterhin werden Investitionen in Immobilien (Renovierungen etc.) rückläufig. Es liegen der Gemeinde Simmelsdorf hierzu bereits Stellungnahmen vor, in denen Renovierungsinvestitionen zurückgestellt werden, bis es zu einer eindeutigen Klärung der WK-Standorte kommt. Dies wiederum beeinträchtigt die Auftragslage der lokalen Handwerksbetriebe und damit direkt bzw. indirekt das Steueraufkommen der Gemeinde.

Abschließend:

Der Widerstand der Bürger formiert sich zusehends. Innerhalb von 2 Wochen wurden 1.205 Unterschriften gesammelt, davon aus der Gemeinde Simmelsdorf 637, aus Schnaittach - Osternohe 568. Dies teilt sich auf in rund 80 % von den Bewohnern der direkt betroffenen Gemeinden selbst und 20 % von Gästen, die insbesondere aufgrund der Schönheit der Landschaft regelmäßig den Weg in die Gemeinden und Ortsteile von Schnaittach und Simmelsdorf finden.

Die Unterschriftenlisten liegen dieser Stellungnahme bei.

• Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.:

Unsere Mitgliedsbetriebe im Osternoher Tal, Schwarzer Adler, Gasthof Goldener Stern und Berggasthof Igelwirt, haben in einer eigenen Stellungnahme die Gebiete WK 31 und WK 32 als Ausweisung zum Vorranggebiet abgelehnt.

Wir schließen uns den Begründungen vollinhaltlich an. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird insbesondere das Landschaftsbild des Osternoher Talkessels erheblich verunstaltet. Aus touristischer Sicht ist dem Vorhaben nicht zuzustimmen, da damit starke Einschnitte in das Landschaftsbild verursacht werden. Die Bemühungen der Betriebe in Tourismus und Naherholung weiterhin nachhaltig zu investieren, würden dadurch erheblich beeinträchtigt und konterkariert.

Aus diesen Gründen lehnt der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern, Bezirk Mittelfranken, die Errichtung der Windkraftanlagen ab.

• **Claus Hübner, Simmelsdorf sowie Margit Thom, Simmelsdorf:**

Es handelt sich um zwei weitestgehend gleichlautende Schreiben – auf wesentliche Unterschiede wird im Weiteren hingewiesen.

Nachdem nun auch in Simmelsdorf Windkraftträder vorgesehen sind, z.B. auf dem Hienberg, beschleicht mich ein mulmiges Gefühl.

Ich wohne genau in Richtung der vorgesehenen Standorte und habe

Angst um meine Gesundheit

Angst vor Infraschall

Angst vor Schlagschatten

Angst vor Diskoeffekten

Der Ort Simmelsdorf ist insofern sehr belastet, als durch ihn jeden Tag unzählige Schotter-Lkws (und andere Lkws) brausen.

Um halb 6 Uhr morgens ist die Nacht zu Ende, dann donnern die ersten Schotter-Lkws den Berg hinunter, bis nachmittags 17.00 Uhr, 5-6 Tage die Woche (zusätzlich zum „normalen“ Verkehr).

Zur Information: Oberhalb Simmelsdorf befinden sich drei Schotterwerke, die ihre Lkws nicht über die Autobahn schicken, sondern durch Simmelsdorf.

Am Wochenende kommt dann, vor allem in den Sommermonaten, der Motorrad- und der landwirtschaftliche Verkehr hinzu (Traktoren usw.).

Ferner hören wir sehr deutlich den Verkehr auf der Autobahn, vor allem, wenn die Autos, wie soll ich es beschreiben, über Schwellen fahren, so ein undefinierbares klackklackklack.

Besonders deutlich ist es zu hören, wenn man im Garten sitzt und eigentlich gerne ein bisschen Ruhe hätte, aber auch bei geschlossenen Fenstern bekommt man es abgemildert mit. Das Rauchen der Autos auf der Autobahn ist leider nicht zu überhören. Sollten die Windräder an den dafür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden, stelle ich mir immer wieder die Frage, werde ich jemals wieder in meinem Garten sitzen können, ohne vom Schattenschlag und Infraschall gesundheitlich beeinträchtigt zu werden?

Beide weisen in unterschiedlichem Wortlaut auf ihre Wohnsituation gegenüber den AlbFlor-Milchwerken hin (365 Tage, 24 Stunden Betrieb mit nächtlicher LKW-Anfahrt).

Nicht unerwähnt bleiben soll der Zug, der stündlich in Simmelsdorf einfährt und sich schon lange vorher durch lang gezogenes Pfeifen ankündigt.

Zusätzliche Belastungen durch Schattenwurf, Windradgeräusche oder gar Infraschall wären für mich unerträglich.

Betonen möchte ich, dass ich nie ein Gegner von Windkraft war, aber nachdem ich mich intensiv in verschiedenen Medien über die Auswirkungen informiert habe, gebe ich zu, dass ich in Panik gerate bei dem Gedanken an die Zukunft und die 180 Meter-

Türme auf dem Hienberg und auf den sanften Höhen, die uns umgeben.
Frau Thom ergänzt in ihrem Schreiben: Es wäre ein Frevel, die Natur wegen einer ziemlich fragwürdigen Windkraftanlage auf immer und ewig zu zerstören. Wir haben ein altes unter Denkmalschutz stehendes Bauernhaus gekauft, in dem es sich im Winter z.B. Fledermäuse gemütlich machen. Ich bin stolz darauf, dass sie sich bei uns einquartiert haben. Ich habe einen naturnahen Garten mit vielen Büschen und Bäumen, viel Rasenfläche. Da tummeln sich im Sommer die Hummeln, Vögel, sogar eine Unke habe ich schon entdeckt, die es sich unter einem Holzbrett gemütlich gemacht hat.
Wie wird es werden, wenn die Windräder sich drohend breit machen?
Ich liebe mein Haus trotz des rundherum herrschenden Lärms und könnte mich nie davon trennen, aber ich kann es im Moment nicht richtig genießen. *(beide geben in unterschiedlichem Wortlaut an, dass sie sich bereits heute große Sorgen machen, sich die Frage nach dem Nutzen stellen sowie bitten, die vorgebrachten Argumente zu prüfen. Herr Hübner verweist dabei auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit)*

• **Jürgen Rexer, Schnaittach:**

Für das derzeit zu erarbeitende Windkraftkonzept des Planungsverbandes Industrie-region Mittelfranken Region 7 möge der folgende Flächentauschvorschlag beschlossen werden:

Die Waldfläche "Nürnberger Spitalwald" zwischen den Ortschaften westlich Schnaittach, südöstlich Laipersdorf, südlich Untersdorf und Großbellhofen soll als Vorrangfläche für Windkraftanlagen in die derzeit laufende Planung einbezogen und im Gegenzug dazu die Flächen des WK 31 und WK 32 nicht mehr als Vorrangflächen deklariert werden.

Begründung:

Im Gemeindegebiet Schnaittach ist die Waldfläche "Nürnberger Spitalwald" die einzige Möglichkeit, Abstände zwischen den Windkraftanlagen und den nächsten Wohngebieten von mehr als 1500 m einzuhalten. Auf die Einhaltung dieses Mindestabstandes sollten wir im Interesse der unmittelbar betroffenen Mitbürger unbedingt Wert legen. Die durch das Waldgebiet verlaufende Gemeindegrenze zur Stadt Lauf ist kein Hindernisgrund sondern eröffnet zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten beider Kommunen. Wenn die wegen zu geringem Abstand zu den Wohnsiedlungen und wegen der Verunstaltung unseres für den Tourismus so wertvollen Landschaftsbildes bestrittenen und äußerst sensiblen Flächen WK 31 und WK 32 aus der Planung herausgenommen werden, kann mit einer weitaus größeren Akzeptanz aus der Bürgerschaft gerechnet werden. Die Windgeschwindigkeit ist im Spitalwald laut Bayerischem Windatlas nur um 0,5 m/sec geringer, so dass dies kein Hindernisgrund wäre.

• **Gemeinsamer Brief der Osternoher Gastwirte:**

Mit diesem Schreiben wenden sich die Inhaber der drei Osternoher Gastronomiebetriebe "Schwarzer Adler", "Goldener Stern" und "Igelwirt" mit einer großen Bitte an den Planungsverband.

Bitte nehmen Sie die äußerst sensiblen und strittigen Gebiete WK 31 und WK 32 aus der Planung heraus. Bei der Neuerstellung eines Windkraftkonzeptes für die Region 7 wird man mit der Ausweitung auf 4 Landkreise und 4 Kreisfreie Städte sicherlich besser geeignete Standorte finden und kann deshalb auf WK 31 und WK 32 verzichten. Die Osternoher Gastronomiebetriebe haben seit mehreren Generationen einen sanften Tourismus gefördert und aufgebaut. 11 Ganztags- und 16 Teilzeitarbeitsplätze sind derzeit davon abhängig. Zurzeit werden 10 junge Menschen im Hotelgewerbe ausgebildet und 62 junge Leute haben in den letzten Jahren ihre Ausbildung bei uns abgeschlossen. Die Grundlagen für unseren wirtschaftlichen Erfolg ist die historisch gewachsene Gastfreundlichkeit, viel Engagement der Wirtsfamilien über Generationen hinweg und die hochwertige Qualität unserer Betriebe zusammen mit einer unverbauten, liebenswerten Landschaft mit hohem Erholungswert.

Diese malerische Landschaft rund um Osternohe darf keinesfalls durch den Bau von Windrädern verunstaltet werden, denn damit wäre ein maßgeblicher Teil unserer Geschäftsgrundlage und somit auch unsere Existenz gefährdet. Viele unserer Gäste aus Norddeutschland kennen die unruhigstiftende Wirkung von Windrädern aus ihrer eigenen Heimat nur zu gut und lassen in Gesprächen erkennen, dass für sie ein Erholungsurlaub in Osternohe nicht mehr in Frage komme, wenn hier diese wunderschöne Landschaft mit Windrädern verunstaltet wird.

Die Planung für Windkraftvorrangflächen rund um Osternohe verstößt auch eindeutig gegen geltendes Gesetz. Im BauGB § 35 steht unter Absatz 1: "... nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen." Unter Absatz 3, Punkt 5 ist weiter festgeschrieben, was unter öffentliche Belange zu verstehen ist: "... die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert (*nicht*) beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild (*nicht*) verunstalten (*wird*)."

Wenn schon Windräder unbedingt in unserem Landkreis gebaut werden müssen, dann bitte nur und ausschließlich dort, wo es menschen- und umweltverträglich möglich ist, also dort, wo größerer Mindestabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden kann und das Landschaftsbild nicht dermaßen irreparabel geschädigt wird. Solche Standorte gibt es auch in unserem Landkreis und deshalb erlauben wir uns, einen Alternativ-Vorschlag zu unterbreiten:

Der sogenannte "Steckerlaswald", der Sebalder Reichswald, große Teile des Lorenzer Reichswaldes und die Gegend um den Eichelberg zwischen Lauf und Schnaittach wären als Windkraftstandorte wegen größerer Abstände zur Wohnbebauung allemal menschenverträglicher und umweltfreundlicher. Die Windräder wären dort in der Landschaft optisch weniger schädlich und solche Standorte sind deshalb weit besser geeignet, als die bisher geplanten Vorrangflächen rund um Osternohe.

Es ist unverständlich und nicht zu vermitteln, warum der Reichswald von Windkraft-

	<p>planungen verschont wird, während die schützenswerte Landschaft um Osternohe - die sogar Teil des "Naturpark Fränkische Schweiz und Veldensteiner Forst" ist - durch Windräder verschandelt und für den Fremdenverkehr wertlos gemacht werden soll. Wir hoffen nun, dass wir Sie überzeugen konnten und unsere Landschaft rund um Osternohe von Windrädern verschont bleibt.</p>	
<p>WK 32</p>	<p>• Markt Schnaittach: Der Markt Schnaittach stimmt der fünfzehnten Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken auf der Grundlage des Entwurfes vom 15. März 2010 entsprechend dem Beschluss unseres Marktgemeinderates vom 20. Mai 2010 nicht zu: Das Vorranggebiet WK 32 liegt im Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und ist deshalb von Windenergieanlagen freizuhalten. Das Vorranggebiet liegt unmittelbar an der Hangkante zum Schnaittachtal und zum Albanstieg, erreicht dort durch Windenergieanlagen eine große Fernwirkung und hat dadurch negative Auswirkungen auf das Ortsbild des staatlich anerkannten Erholungsorts Markt Schnaittach sowie auf das Landschaftsbild. Der Tourismus im betreffenden Gebiet, der nach dem Kapitel Natur, Landschaft und Erholung des Regionalplans gefördert werden soll, erfährt eine sehr empfindliche Beeinträchtigung.</p> <p>• Gemeinde Simmelsdorf: (vgl. WK 31)</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Es gilt das zu WK 31 ausgeführte entsprechend.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Es gilt das zu WK 31 ausgeführte entsprechend.</p> <p>Kreisbaumeister: Bei WK 32 ist aufgrund der Lage innerhalb der in diesem Bereich aufgeteilten Fahrspuren der Autobahn A 9 zwar ein vorbelasteter Bereich betroffen, bei dem es evtl. möglich sein könnte ausreichende Abstände zu den Siedlungsflächen zu erreichen. Allerdings ist aufgrund der extrem exponierten Lage am Hienberg mit einer außergewöhnlich starken Fernwirksamkeit und damit verbundenen Beeinflussung der nicht nur in unmittelbaren Bereich befindlichen Kulturlandschaft erkennbar. Falls an diesem Standort festgehalten werden soll müsste überprüft werden, wie die Anlage landschaftsverträglich eingebunden werden kann. Ein entsprechender Abwägungsprozess hätte auch mit diesen Belangen statt zu finden. Es ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil bei einer Ausweisung als Vorranggebiet mit nachfolgenden immisi-</p>	<p>(29) Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 32</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken, decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU und wurden auch im Rahmen der gegenständlichen 15. Änderung des Regionalplans angewandt.</p> <p>Im Schnaittacher Ortsteil Osternohe ist im Bebauungsplan Nr. 24 „Kreuzbühl“ ein Teilbereich als allgemeines Wohngebiet (entgegen dem Flächennutzungsplan, der den Bereich als gemischte Baufläche darstellt) festgesetzt. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Entwurfserstellung zur 6. Änderung des Regionalplanes offenbar übersehen und wurde auch im damaligen Beteiligungsverfahren weder vom Markt Schnaittach selbst noch von anderen Verfahrensbeteiligten eingebracht. Im Rahmen der nun vorliegenden 15. Änderung (in die der Gebietsvorschlag analog zur 6. Änderung eingebracht wurde) wurde nun auf das Vorliegen des Wohngebietes hingewiesen. Dieses hat sich bei Sichtung der Unterlagen zum rechtskräftigen Bebauungsplan bestätigt. Bei Anlegen des für Wohnbauflächen relevanten Abstandswertes (800 m) verbleibt für den Bereich in der Gabelung der Bundesautobahn A 9 keine als Vorranggebiet Windkraft sinnvoll umsetzbare Fläche.</p> <p>Auf eine weitere Bezugnahme auf vorgebrachte fachliche Belange kann bei dem im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 32 ver-</p>

onsschutzrechtlichen Belangen (Landschaft, Kultur- und Naturlandschaft) bereits als endgültig abgewogen unterstellt werden müssen und daher so gut wie keine steuernden Einflussnahmen mehr möglich sind. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird WK 32 aus fachlicher Sicht abgelehnt.

• **Regierung von Mittelfranken:**

Sachgebiet 51 Naturschutz
WK 31 und 32:
Neuaufnahme.

Die beiden Flächen befinden sich in exponierter Lage auf der Fränkischen Alb direkt am Steilanstieg. WKA wären von dieser Position aus in weiten Teilen der Erholungslandschaft sichtbar und würden sich störend auswirken. Die Vorbelastung durch die Autobahn ist zwar gegeben, ist aber im Vergleich zu der immensen Fernwirkung von WKA eher zu vernachlässigen.

WK 32: Eine Störwirkung der Autobahn auf Flora und Fauna ist vorhanden. Das von den beiden Fahrbahnästen der BAB A9 umschlossene Waldgebiet ist jedoch sehr groß und stellt für viele Tierarten einen eigenständigen Lebensraum dar. Die Hangbrücken der beiden Fahrbahnen bieten zudem Austausch- und Wandermöglichkeiten zu den angrenzenden Gebieten.

Auf die Neuaufnahme dieser beiden Gebiete sollte zugunsten der hervorragend ausgestatteten Erholungs- und Naturlandschaft Fränkische Alb verzichtet werden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.

• **Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:**

Es sind keine Verfahren betroffen, es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Ablehnung

Begründung:

- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion – betrifft mehrere Ortschaften

Zu geringer Abstand zur gemischten Baufläche von Osternohe

• **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e.V.:**

Insbesondere die Vorranggebiete 31 und 32 sowie 34 liegen im Wald und bedürfen der sorgfältigen Abwägung. Allerdings sind hier bereits „technische Überprägungen“, wie die Autobahn und vorhandene Windkraftanlagen vorhanden.

Diese Vorranggebiete bedürfen der weiteren Prüfung, da sie auch an exponierter Stelle liegen.

zichtet werden, da bereits das Anlegen des maßgeblichen Abstandskriteriums (800 m zu Wohnbauflächen) dazu führt, dass keine Gebietsausweisung erfolgen kann.

Fazit:

Da der Gebietsausweisung Ausschlusskriterien entgegenstehen, wird empfohlen, auf die Ausweisung des im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietes Windkraft WK 32 zu verzichten.

	<p>Wir bitten die WK 31, WK 32 und WK 34 zu streichen oder zu Vorbehaltsgebieten abzustufen. Wir erlauben uns unser aktuelles Positionspapier zu „Wald und Windkraft“ beizufügen (<i>dreiseitiges Positionspapier mit einer allgemeinen Auseinandersetzung zum Thema „Wald und Windkraft“ liegt der Stellungnahme bei</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Interessengemeinschaft „Nördliche Frankenalb“: (vgl. WK 31) ● Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (vgl. WK 31) ● Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München: (vgl. WK 31) ● Bürgerinitiativen des Nürnberger Lands gegen die Windkraftanlagenstandorte: (vgl. WK 31) 	
<p>WK 33</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Altdorf: Das neue Vorranggebiet WK 33 in der Gemarkung Altdorf wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt nochmals mit dem Planungsverband dahingehend zu beraten, ob bezüglich dem Standort für das geplante Vorranggebiet WK 33 ein Abstand von mind. 1.000 Meter zur Wohnbebauung möglich ist. Die Entscheidung bezüglich des Vorranggebietes WK 33 ist dann im Stadtrat zu beschließen. ● Gemeinde Leinburg: Stellungnahme vom 27.05.2010 Der Gemeinderat stimmt der 15. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (B V 3 Energieversorgung) zu. Stellungnahme vom 12.08.2010 Die Stellungnahme der Gemeinde Leinburg vom 10.05.2010 (<i>am 10.05.2010 fand die entsprechende Gemeinderatssitzung statt – die Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2010</i>), betreffend den Regionalplan, wird dahingehend ergänzt, dass Anlagen von mindestens 1.500 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sein müssen. ● Gemeinde Offenhausen: Der als Vorranggebiet WK 33 ausgewiesene Standort wird aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Bürger im Gemeindeteil Klingenhof komplett abgelehnt. Ein 	<p>(30) Beibehaltung des Gebietes WK 33, allerdings in reduzierter Form und nicht in Form eines Vorranggebietes Windkraft sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Die Standortkommunen (Stadt Altdorf b. Nürnberg, Gemeinde Leinburg, Gemeinde Offenhausen) lehnen das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 33 ab und begründen dies mit der Nähe zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken, als relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung, weist in ihrer Funktion als Höhere Naturschutzbehörde analog zur Unteren Naturschutzbehörde darauf hin, dass Windkraftanlagen im zentralen Bereich der Hochfläche gebündelt werden sollen. Randbereiche, die nahe an die Hangkante heranrücken, sollen freigehalten werden. Auf den nordwestlichsten Teil im Gemeindegebiet Leinburg sollte daher verzichtet werden. Unter dieser Voraussetzung besteht Einverständnis mit dem Gebiet.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land als relevante Behörde für</p>

Schreiben darüber mit ausführlicher Begründung sowie Beifügung des Schreibens der Klingenhofer Bürger mit Unterschriftenliste wird an die Stadt Altdorf und die Gemeinde Leinburg gesendet.

• **Landratsamt Nürnberger Land:**

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die WK-Standorte auf der Hochfläche östlich von Weißenbrunn halten den Bezug zu den benachbarten kleineren Ortsteilen Klingenhof und Raschbach gerade jeweils die mindest erforderlichen Abstandskriterien für Dorfgebiete ein. Hinsichtlich Schattenwurf und Anlagenlärm ist bei mehreren Anlagen von einer erheblich relevanten und damit von erhöhten Anforderungen bzw. Betriebsbeschränkungen auszugehen. Der vorhandene Modelflugplatz ist durch die Ausweisung konkret gefährdet. Die Ausweisung als Vorrangfläche für WKA ist immissionsschutzfachlich grundsätzlich denkbar. Jedoch sind wegen der Nähe zu kleinen Ortsteilen bei Ausweisung bis zu 5 Anlagen mit deutlichen Einschränkungen wegen des relevanten Schattenwurfes und Lärms (evtl. Verringerung der Bauhöhe) im BlmschG-Verfahren zu rechnen. Eine nähere Vorprüfung bei der Regionalplanausweisung bzw. eine deutliche Verringerung der Standortzahl als Vorrang wird für notwendig erachtet.

Untere Naturschutzbehörde:

Die geplanten Vorrangflächen liegen zum größten Teil außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Bei der konkreten Standortsuche sind Standorte im Landschaftsschutzgebiet auszuschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass die Bündelung der Anlagen in der Mitte der Hochfläche erfolgt, um die Wirkung in einer mittleren Entfernung am Ausgang des Naturschutzraumes der Mittleren Frankenalb zu minimieren. Die Bündelung ist auch unter dem Gesichtspunkt – Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes – von Bedeutung. An den Randflächen der landwirtschaftlich genutzten Hochfläche beginnen Waldflächen. Dort liegen auch einige ökologisch bedeutsame Gebiete, wie z.B. der „Klingenhofer Anger“ und der „Bühlheimer Anger“. In diesen Bereichen nehmen die ökologisch bedeutsamen Strukturen zu. Insgesamt kann der Vorrangfläche unter Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen zugestimmt werden.

Kreisbaumeister:

Der Standort erscheint grundsätzlich als geeignet. Allerdings sollten auch hier die Abstände zu den Siedlungsflächen nochmals überprüft und gegebenenfalls erhöht werden.

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:

Die übrigen Standorte (die Standorte außer WK 23, WK 24; WK 25, WK 26; WK 27, WK 31 u. WK 32) sind hinnehmbar, da im Bereich der Autobahntrasse A 6 bereits

die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben zeigt in seiner Stellungnahme folgendes Bild:

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf den vorhandenen Modelflugplatz hin, hält aber die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft für grundsätzlich denkbar. Der Hinweis, dass eine deutliche Verringerung der Standortzahl für notwendig erachtet wird, geht auch in diesem Fall an der Sache vorbei (der Regionalplan legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft und keine Anlagenstandorte bzw. -zahlen fest.)

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass eine Bündelung der Anlagen in der Mitte der Hochfläche erfolgen sollte. Bei entsprechender Beachtung kann dem Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Kreisbaumeister hält den Standort grundsätzlich für geeignet, regt aber weitere Siedlungsabstände an.

Der Kreisheimatpfleger merkt an, dass die Fernwirkung der Albraufe bei Weißenbrunn durch die WK 33 in westlicher Richtung nicht mehr ungestört erlebt werden können, jedoch erscheint die Schwere der Beeinträchtigung nicht mit der anderer Gebiete (WK 23, WK 24; WK 25, WK 26; WK 27, WK 31 u. WK 32) vergleichbar. Der Standort wäre hinnehmbar.

Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 15) hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden.

Zur fachlichen Würdigung:

Hinsichtlich des Gebietsvorschlages für das Vorranggebiet Windkraft WK 33 wurden mittlerweile außerhalb der Regionalplanung bereits gewisse Fakten geschaffen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Offenhausen sieht eine Konzentrationswirkung im Bereich des (erweiterten) Vorranggebietes Windkraft WK 8 mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet vor. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mittlerweile seitens des Landratsamtes Nürnberger Land genehmigt und hat bereits Rechtskraft erlangt. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind derartige Entschei-

mehrere Anlagen stehen. Zwar wird die Fernwirkung der Albraufe bei Weißenbrunn durch die WK 33 f in westlicher Richtung nicht mehr ungestört erlebt werden können, jedoch erscheint die Schwere der Beeinträchtigung nicht mit der o.g. Windkraftanlagen vergleichbar.

● **Regierung von Mittelfranken:**

Sachgebiet 51 Naturschutz
WK 33

Neuaufnahme, zwei Teilflächen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten auf der Hochfläche besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Anlagen sollen jedoch auf dem zentralen Bereich der Hochfläche gebündelt werden. Randbereiche, die nahe an die Hangkante heranrücken, sollen freigehalten werden. Auf den nordwestlichsten Teil im Gemeindegebiet Leinburg sollte daher verzichtet werden.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Zustimmung unter der Voraussetzung eines Mindestabstandes von Klingenhof und Raschbach von 800 m.

In einem weiteren Schreiben verweist der Bund Naturschutz auf ein Schreiben das ihm gegenüber von Ernst u. Birgit Meyer (Leinburg) sowie Rainer u. Claudia Hupfer (Leinburg) übermittelt wurde. Es wird gebeten die genannten Artvorkommen im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.

Die Ehepaare Meyer und Hupfer geben an, dass ihnen aus „zuverlässiger Quelle“ folgende Vorkommen hinsichtlich WK 33 bekannt sind:

Uhu, Kolkrabe mit Brutstätte seit mindestens 5 Jahren, Neuntöter, Fledermäuse, Habicht, Sperber, Bussard, Singvögel, Turmfalke, Wanderfalke als Zugvogel, Wiesenweihe, Waldkauz, Waldohreule, Tannenhäher als Zugvogel, Hohltaube (Brutstätte in Baumhöhlen), Wiedehopf, Haselmaus, Siebenschläfer (= Familie der Bilche), Rehwild sowie Knabenkraut.

● **Margit Dickas, Leinburg:**

Als Gemeinderätin und Bürgerin des Ortsteiles Weißenbrunn der Gemeinde Leinburg teile ich ihnen mit, dass ich in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Leinburg am 10.05.2010 gegen den Regionalplan WK 33 gestimmt habe.

Bewohner der bergnahen Straßen Talleitenweg und Badstraße mit ehemaliger Jugendherberge sprachen sich gegen die nahen Windräder aus.

Der im Regionalplan WK 33 angegebene Abstand zum Wohngebiet in Weißenbrunn von 1,2 km ist nicht zutreffend. Der Abstand beträgt nur 700 m.

dungen (kommunale Planungen; Genehmigungsentscheidungen) entsprechend auch auf Ebene der Regionalplanung mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Bei Würdigung der Stellungnahmen der Höheren u. Unteren Naturschutzbehörde (Begrenzung auf den Kernbereich der Hochfläche) ist der Ausschluss im Flächennutzungsplan wohl auch inhaltlich nachvollziehbar - dies zeigt ein Abgrenzungsvorschlag der Höheren Naturschutzbehörde, für eine potentielle Neuabgrenzung von WK 33. Dieser sieht neben dem genannten nordwestlichen Teil (Bereich Leinburg) auch den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes von Offenhausen nicht mehr vor und begrenzt sich auf den Kernbereich der Hochfläche. Durch die Konzentration auf den Kernbereich würde zudem ein weiterer Abstand zu den Siedlungen geschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf b. Nürnberg sieht analog zur Vorgehensweise der Gemeinde Offenhausen eine ähnliche Konzeption vor (Konzentrationswirkung innerhalb des erweiterten Vorranggebietes Windkraft WK 8; Ausschluss im sonstigen Stadtgebiet). Wie bereits in der regionalplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen wurde, steht allerdings das pauschale Ansetzen eines Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung nicht im Einklang mit der regionalplanerischen Windkraftkonzeption (analog Windenergie-Erlass Bayern, Gebietskulisse Windkraft). Vor allem hat dies dazu geführt, dass der fragliche Bereich des im Entwurf befindlichen Gebietes WK 33 inhaltlich im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht beleuchtet wurde. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise unkritischen fachlichen Stellungnahmen zum Gebiet WK 33 ist wohl ein besonderer argumentativer Aufwand notwendig, um den geplanten Ausschluss von Windkraftanlagen rechtfertigen zu können.

Bei Würdigung der vorliegenden fachlichen Argumente lässt sich - im Vergleich zu anderen Gebieten der 15. Änderung sowie auch der 17. Änderung - zwar eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet Windkraft rechtfertigen (Aspekte Flugsicherung, Naherholung z.B. Nähe Naturbad, verfestigter Standort WK 8) – eine Einstufung als Ausschlussgebiet lässt sich aus hiesiger

<p>Dieser geringe Abstand ist den Bewohnern nicht zumutbar, wir fordern die Einhaltung eines Abstandes von ca. 1.500 m.</p> <p>● Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windkraft im Landkreis Nürnberger Land liegen bis auf WK 33 außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Vorranggebiet WK 33 reicht in seinem westlichen Teil in die äußeren Randbereiche der weiteren Zone B des Trinkwasserschutzgebietes Ursprung/Obermühle der N-Ergie Nürnberg hinein. Aus unserer Sicht kann dies hingenommen werden, wenn entsprechende Auflagen bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>● Deutsche Flugsicherung: Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt. Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>● Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: Hier ist das Verfahren Weißenbrunn, Gemeinde Leinburg betroffen. Der Fortgang des Verfahrens ist derzeit vor allem aus finanziellen Gründen unklar. Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung wird angeregt, die Aufnahme des Vorranggebiets zurückzustellen und bei der nächsten Änderung erneut zu prüfen.</p> <p>● Bernd Kounovsky, Nürnberg: <i>Übersendet - im Namen der Bewohner und Grundstückseigentümer Klingenhofs - ein Schreiben, das an die Gemeinde Offenhausen gerichtet war und bittet um Berücksich-</i></p>	<p>Sicht auf der Basis der derzeit bekannten Argumente jedoch auf Ebene der Regionalplanung kaum begründen. Nach Auskunft durch das Landratsamt Nürnberger Land existieren in diesem Bereich zudem bereits Anlagenplanungen.</p> <p>Es sei auf Folgendes hingewiesen: In einem Vorbehaltsgebiet Windkraft kommt der Windkraftnutzung im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Es ist durchaus möglich, dass ein Abwägungsprozess auf nachgelagerter Ebene ggf. auch zu einem Ausschluss führen kann. Dieser muss allerdings hinreichend begründet sein und darf nicht als Verhinderungsplanung zu werten sein.</p> <p>In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen, die in vielen Fällen eher eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft und weniger die konkrete Gebietsausweisung betreffen bzw. Aspekte, die im Genehmigungsverfahren zu bewerten sind, angesprochen. Im Windenergie-Erlass Bayern wird die Thematik - abgestimmt zwischen den relevanten Ministerien - auf 65 Seiten umfangreich aufbereitet. Hierin kann sich jedermann über die Genehmigungsvoraussetzungen und die zu beachtenden Themenfelder informieren. Nachfolgend wird ausschließlich auf einzelne Teilbereiche näher eingegangen:</p> <p><u>Abstandswerte / Immissionsschutz</u> Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen</p>
---	--

tigung.

Nachdem bereits 1998, 1999 und 2004 der Standort Klingenhof für Windräder vorgesehen war und abgelehnt wurde, legen wir hier erneut unsere Einwendungen gegen den geplanten Standort dar, diesmal gegen die Ausweisung als Vorranggebiet WK 33. Wer als Mindeststandort die Entfernung von 500 m annimmt, kann dies nur in völliger Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten tun. Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass selbst der Gemeinderat Leinburg die Angelegenheit diskutierte, ohne Zeit für einen Ortstermin zu finden.

Fakt ist, dass die 500 m-Linie geografisch auf dem Hochpunkt um Klingenhof liegt, demgegenüber der Ort um ca. 20 m tiefer gelegen ist. Das bedeutet, dass alles was auf dieser Anhöhe um den Ort gebaut wird, den Ort massiv beeinflusst bzw. sogar völlig dominiert.

Bei einem Windrad mit ca. 140 m Nabenhöhe ist dies gegenüber einem Ort mit ca. 200 m Durchmesser ein völlig dimensionensprengendes Missverhältnis, das mit dem Sachverhalt der „Bedrängung“ bzw. „bedrückender Wirkung“ nur milde umschrieben wäre.

Außerdem handelt es sich ja hier nicht um ein stehendes Bauwerk sondern um ständig drehende Flügel, also Objekte die durch ihre Bewegung das Augenmerk auf sich ziehen und die gesamte Gegend mit einer hier nie gekannten Unruhe beherrschen. Das dürfte wohl niemand im Ort lange aushalten, zumal die Gebäude alle nach Süden und Südwesten ausgerichtet sind, also zu den vorgesehenen Standorten der WKA. Wir fordern daher einen Mindestabstand von 1.500 m zu unseren Wohnhäusern, um die Beeinträchtigungen zu minimieren. Dieser Abstand zu Wohnhäusern ist in Nordrhein-Westfalen (warum nicht in Bayern, in NRW stehen mehr WKAs?) Grundlage für die Errichtung von WKAs. Nach internationalen Regelungen wird ein Abstand von 1,5 Meilen vorgesehen.

Ein Minimieren der Beeinträchtigungen heißt hier nicht, dass die Beeinträchtigungen völlig verschwunden sind. Es ist bekannt, dass die Geräusche der WKAs über eine Distanz von 3 - 5 km, je nach Windlage zu hören sind. Laut den Ausführungen des Betreibers beträgt der „zu erwartende Lärmpegel“ ca. 40 Dezibel.

40 Dezibel – das entspricht etwa dem Lärm des Verkehrspegels in der Stadt, hier aber wahrgenommen als Dauergeräusch. Von den Windrädern geht jedoch kein Dauerton aus, sondern ein je nach Windstärke an- und abschwellender Heulton, verbunden mit Schlaggeräuschen der Rotoren.

Dies ist für uns auf keinen Fall akzeptabel, denn für diese Art von Lärm ist eine Bewertung nach den gemessenen Dezibelwerten nicht ausreichend. Der verursachte Lärm stört nicht nur bei den täglichen Verrichtungen, sondern lässt auch Entspannung und Erholung nicht mehr zu. Klingenhof ist seit jeher ein Naherholungsort für Ausflügler, Wanderer, Langläufer usw., wie man heute noch jedes Wochenende am „Klingenhofer Anger“ sehen kann. Gerade wegen der Ruhe und schönen Lage sind hier auch einige

im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen. Die Untere Immissionsschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme offenbar auch in diesem Fall davon aus, dass eine fixe Zahl von Anlagenstandorten im Regionalplan festgelegt wird - das ist nicht der Fall. Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen - ob hier die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt wird, welche Anzahl der Antrag umfasst und ob dieser Antrag im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig ist, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandsforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschuss-sitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.

Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung (wie in einigen Stellungnahmen genannt, wäre in dieser Einzelfallprüfung auch die topographische Situation bei WK 33 zu berücksichtigen). Ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prü-

	<p>Wochenendhäuser errichtet worden.</p> <p>Als weitere nicht hinnehmbare Beeinträchtigung sehen wir die Wirkungen von Schattenschlag durch die WKA. Da der geplante WKA-Standort 33 von Südosten bis Westen um Klingenhof herum reicht, ist der Ort hier in jedem Fall betroffen. Durch die beschriebene geografische Lage verlängert sich die Schattenwirkung zusätzlich.</p> <p>Zu den Wirkungen des Schattenschlags kommt noch verstärkend das Auftreten des „Diskoeffekts“, also die blitzartige Reflexion an den Rotorflügeln hinzu. Wenn man dann weiß, dass es Versuche gibt den „Infraschall“ als Waffe gegen Personen zu verwenden, kann man kaum glauben, dass die Betreiberbetreibungen, Infraschall wäre ungefährlich, zutreffen können.</p> <p>Die genannten Beeinträchtigungen würden zu einem nicht hinnehmbaren massiven Wertverlust der Immobilien in Klingenhof führen, man kann hier von einem Wertverlust von ca. 50 – 70 % ausgehen, bis hin zur totalen Unverkäuflichkeit bzw. auch Unvermietbarkeit der Häuser.</p> <p>Somit hätten künftig nicht nur die ansässigen Landwirte massive Probleme mit Finanzierungen, besonders für diejenigen Bewohner und Eigentümer, die ihre Immobilie als Teil oder Grundlage ihrer Alterssicherung haben, stellt dies eine massive existentielle Bedrohung dar. Es macht ja wohl kaum Sinn, dass der Staat auf der einen Seite die private Absicherung im Alter fordert und fördert, auf der anderen Seite dieses mit staatlichen Förderungen (EEG) zunichte gemacht wird.</p> <p>Die bekannte Gewinnorientierung der WKAs als Abschreibungsmodelle (selbst der Bund Naturschutz Zeitung liegen Prospekte bei, in denen eine Verzinsung von 7 – 8 % versprochen wird) und Konzerngewinne (z. B. Siemens 66 % im Windradgeschäft im Jahr 2008) stehen somit einem massiven Eigentumsverlust der Anwohner bei Errichtung von Windkraftanlagen gegenüber.</p> <p>All dies macht unsere Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 m anstelle der vorgesehenen 500 m deutlich und wie wir glauben auch nochvollziehbar. Nachvollziehbar für jeden, der sich in die Situation als Betroffener hineinzu denken gewillt ist.</p> <p>Zu den Bewertungen Standort WK 33 als Vorranggebiet im Regionalplan 7, tabellarische Aufstellung hier noch folgende Anmerkungen:</p> <p>Zu Punkt 1 Umweltmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die genannte „kleinteilige Ackerlandschaft“ ist mit den teils bestehenden Heckenstrukturen als Landschaftsbild von hoher Bedeutung einzustufen. <p>Zu Punkt 7 Umweltauswirkungen auf Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung) <p>Diese Auswirkung als „indifferent“ zu bezeichnen geht nicht an, bezogen auf Klingenhof kann dies nur als „sehr negativ“ bewertet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora) <p>Bei der Bewertung der Avi-Fauna ist der Verzicht auf Gittermasten als Ausschlusskriterium nicht ausreichend. Allgemein bekannt ist, dass über dem Plangebiet stets</p>	<p>fung zu prüfen.</p> <p>Zum Aspekt „Infraschall“ ist im Windenergie-Erlass Bayern ausgeführt (S. 22): „...Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftsbild</u></p> <p>Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine möglichst objektive Beurteilung zum Aspekt „Naturschutz und Landschaftsbild“ erforderlich, die von den zuständigen Fachstellen (Höhe u. Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen ist. Sowohl die Höhere als auch die Untere Naturschutzbehörde würden der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft im Kernbereich der Hochfläche zustimmen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Eine Gebietsausweisung - selbst als Vorbehaltsgebiet Windkraft - wäre abwägungsfehlerhaft, wenn bereits bei Ausweisung des Gebietes Erkenntnisse vorliegen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht möglich ist. Dies war hier nicht der Fall.</p> <p><u>Aspekt Flugsicherung:</u></p> <p>Die Deutsche Flugsicherung weist in ihrer Stellungnahme auf die Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Radaranlage Mittersberg hin (eine Nennung einer Gesamthöhe ab der Belange berührt sein können ist hier allerdings nicht erfolgt).</p> <p>Da auch bei weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft entsprechende Anforderungen zur Flugsicherung zu berücksichtigen sind, wird folgender aktualisierte Passus in der Begründung zu B V 3.1.1.3 empfohlen:</p> <p>„... Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p>
--	--	--

<p>Greifvögel meistens sogar mehrere beobachtet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft <p>Die bereits „geringfügige“ Vorprägung des Landschaftsbildes kann doch nicht als Rechtfertigung dienen, nunmehr den gesamten Landschaftsraum, hier insbesondere den weithin sichtbaren Albrand, zu zerstören. Die Orte Weißenbrunn, Hegnenberg und Raschbach wären in der Wahrnehmung aus der Entfernung durch die WKA und deren Bewegung deutlich dominiert. Dies alles trifft bei dem erwähnten Standort nahe Eismannsberg (Vorprägung) zurzeit nicht zu. Die Windräder WK 33 wären im kompletten Nürnberger Becken bis hinüber zum Altdorfer Bereich deutlich sichtbar und landschaftsprägend.</p> <p>Gemäß dem Punkt 8 der vorgenannten Aufstellung, demzufolge die Bewertung nur als „grobe Einschätzung“ des Standortes WK 33 als Vorranggebiet gegeben ist, hoffen wir, dass vor dem endgültigen Beschluss unsere vorgetragenen Einwände beachtet werden und der Mindestabstand der WKA auf eine für uns nicht schädigende Distanz, wie beschrieben, erhöht wird.</p> <p><i>Die Kopie einer Unterschriftenliste mit insgesamt 32 Unterschriften liegt der Stellungnahme bei.</i></p> <p>Birgit und Ernst Meyer u. Claudia und Rainer Hupfer, Leinburg:</p> <p>Aus der Presse mussten wir erfahren, dass im Gemeinderat Leinburg über die Ausweisung des Vorranggebietes WK 33 mit 12 : 9 Stimmen eine positive Entscheidung gefallen ist. Natürlich ist uns der Sinn der Ausweisung von Vorranggebieten bewusst. Sicherlich ist es sinnvoll, einen Wildwuchs der WKAs zu verhindern. Unser Problem sind die Abstandsflächen vom Ort zu den Windkraftanlagen. Ein Abstand von 500 bis 600 m zu den Ortschaften Weißenbrunn und Klingenhof kann nicht ausreichend sein. Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraftanlagen haben wir in Weißenbrunn ein Stimmungsbild eingefangen: 90 % der befragten Haushalte sprachen sich eindeutig für einen größeren Abstand zu den Anlagen aus.</p> <p>In anderen Bundesländern liegen die Mindestabstände deutlich über den bayerischen Regelungen. Im windintensiven Land NRW sind diese aktuell bei 1,5 km festgesetzt. Die WHO empfiehlt einen Mindestabstand von 1,5 Meilen zu den Wohngebieten um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu minimieren! Die Mindestabstände in Bayern resultieren aus dem Jahr 1982 bei Nabenhöhen der WKA von 30 Metern!!! Diese Mindestabstände sind bei Nabenhöhen von 140 - 160 m nicht mehr zeitgemäß, wie auch die inzwischen laufenden Petitionen beweisen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die sich aus unserer örtlichen Lage ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weißenbrunn ist ein Naherholungsgebiet, umrahmt von den fränkischen Jurazügen mit einem der größten Naturfreibäder der Region und einem beliebten Campingplatz. Im Winter wird die Hochfläche (WK 33) stark von Wintersportlern ge- 	<p>WK 33</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p><u>Zum Aspekt „Flurneuordnung“:</u></p> <p>Das zeitliche Aufeinandertreffen zweier Planungen (in diesem Fall Flurneuordnung und Regionalplanfortschreibung zum Thema Windkraft) kann zwangsläufig zu Konflikten führen. Es ist nachvollziehbar, dass Befürchtungen von Wertveränderungen entstehen - dies stellt aber kein fachliches Kriterium zur Beurteilung der Windkraftnutzung dar. Ein regionalplanerisches Ausschlusskriterium „Gebiete in denen ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt wird oder wurde“ würde ohne Zweifel einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Ohne eine regionalplanerische Konzeption mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten könnte im Übrigen das Argument „Flurneuordnung“ im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft ebenfalls kaum zu einer Nichtgenehmigung führen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es verschiedene Modelle gibt (die auch bereits in Praxisbeispielen erfolgreich angewandt wurden) in denen finanzielle Begünstigungen bzw. Schäden durch Flächenpool-Lösungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Die Beschlusslage einer privaten Wegegemeinschaft – wie in einer Stellungnahme genannt - kann wohl kaum als Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft dienen. Diese könnte sich zumal jederzeit ändern.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit der 17. Änderung des Regionalplans, wird empfohlen, das im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltene Gebiet WK 33, in verkleinerter Form (Kernbereich Hochfläche) auf dessen Realisierbarkeit als Vorbehaltsgebiet Windkraft im Rahmen eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens zu prüfen. Auch in Hinblick auf die im Verfahren befindliche Flächennutzungsplanänderung, wird insbesondere die Stellungnahme der Stadt Altdorf - als nun alleinige Standort-</p>
---	--

	<p>nutzt. Der Alpenverein spurt regelmäßig Loipen quer durch dieses Gebiet. Zukünftig werden bis zu 5 Betonsäulen von 160 m plus Rotor unseren Ort dominieren und damit ganz nebenbei unseren Tourismus schädigen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den derzeit geplanten Abstandsflächen ist Weißenbrunn und Klingenhof massiv mit dem Problem des Schattenwurfs konfrontiert. Der Discoeffekt, egal in welcher Ausprägung, wird uns in Weißenbrunn ganztätig begleiten. • Auch die Geräuschbelästigung darf nicht einfach als nicht gegeben abgetan werden. Bei einer Ortsbesichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlage bei Kucha haben wir eine erhebliche Geräuschbelastung bei starkem Wind festgestellt. Diese war auch in 2 km Entfernung noch gut wahrnehmbar. Etliche Anwohner klagen über eine sich laufend verändernde Geräuschkulisse. • Es ist inzwischen wissenschaftlich erwiesen, dass Infraschall im niederfrequenten Bereich Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Ärzte haben weltweit die gleichen Symptome bei Menschen, die nahe an WKAs wohnen festgestellt: Schlafstörungen, Kopfschmerz, Gleichgewichtsstörungen, Pulsunregelmäßigkeiten, Angstzustände, Übelkeit, Konzentrationsstörungen u. a. Diese Symptome waren vor Inbetriebnahme der WKAs nicht vorhanden. Auch das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequentierten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem. <p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten müssen die u. E. berechtigten Bedenken der Bürger Berücksichtigung finden. Wir, sowie unsere Mitbürger gem. beiliegender Unterschriftenliste, wenden uns gegen die geplante Ausweisung des Windkraftvorranggebietes WK 33 mit den derzeit geplanten Abstandsflächen.</p> <p>Wir appellieren an Sie als verantwortlicher Planer, für einen Abstand von mindestens 1,5 km zur ersten Wohnbebauung Sorge zu tragen und verweisen auf Artikel II Abs. 2 Satz 1 GG. "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Dazu gehört die Verpflichtung des Staates, die Gesundheit der Menschen vor Beeinträchtigung anderer zu schützen.</p> <p><i>Die Kopie einer Unterschriftenliste (gegen Windkraftvorranggebiet WK 33; Windkraft: ja, aber mit Mindestabstand 1,5 km) mit insgesamt 406 Unterschriften liegt der Stellungnahme bei.</i></p> <p>Birgit und Ernst Meyer, Leinburg sowie Claudia und Rainer Hupfer, Leinburg: Es geht uns immer noch um die Änderung des Regionalplans - insbesondere um das Vorranggebiet WK 33. Diversen Schriftwechsel haben Sie von uns bereits erhalten; auch einige Telefonate mit Herrn Hupfer geführt. Wir möchten nochmals in Erinnerung rufen, dass sich in unserem Wohnort Weißenbrunn das einzige Naturbad des Landkreises Nürnberger Land befindet. Dieses wurde neu saniert und im Mai diesen Jahres nach dem Umbau wiedereröffnet. Unsere Gemeinde Leinburg hat zusammen mit vielen, vielen Privat Spendern die Umbaumaßnahmen in Höhe von ca. 600.000 € finanziert.</p>	<p>kommune des verkleinerten Gebietes - von besonderem Interesse sein. Der Aspekt Flugsicherung sollte in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufgenommen werden.</p>
--	--	---

Es ist ein echtes Naherholungsgebiet vor den Toren Nürnberg entstanden. In den Sommermonaten wurden zwischen 600 und 1.000 Besucher pro Tag gezählt. Insoweit hat auch der Naherholungsverein Lorenzer Reichswald e. V. eine Beteiligung an den Kosten in Höhe von 50.000 € in Aussicht gestellt.

Einige Fotos von der Baumaßnahme sowie vom neugestalteten Naturbad als auch Zeitungsberichte fügen wir bei.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass das Gebiet WK 33 genau oberhalb des Naturfreibades liegen wird und die Windräder mit ihren Rotoren beängstigend auf die vielen Freibadbesucher wirken sowie den Erholungswert mindern. Gerade in Tourismusregionen geht man Bayernweit eher vorsichtig mit dem Thema Windkraft um. Im Hinblick darauf, dass bei Kucha/Offenhausen nunmehr ein zentriertes Windkraftanlagen-Gebiet entsteht (WK 8) und eine Verspargelung der Landschaft vermieden werden soll, bitten wir Sie nochmals, das sich in unmittelbarer Nähe befindliche Vorranggebiet WK 33 aus den Planungen zu nehmen.

• **Rainer Hupfer, Leinburg:**

Letzte Woche hatten wir telefonisch einige Aspekte besprochen, die ich Ihnen nochmals schriftlich mitteilen wollte:

- Die Wege im WK 33 gehören einer privaten Wegegemeinschaft (Großbegüterten, insgesamt bestehend aus 7 Personen). Diese Wegegemeinschaft muss in allen Rechtsfragen einstimmig entscheiden. Ein Teil dieser Eigentümer wird einer Nutzung der Wege durch einen Windkraftbetreiber definitiv nicht zustimmen. Geld öffnet viele Türen, hat hier aber nur begrenzte Wirkung. Zum einen muss durch 7 geteilt werden, zum anderen ist ein Teil der Eigentümer Mitglied in unserer BI.

Laut Aussage auf dem letzten Gemeindefest stellt die Ausweisung von Gebieten, die nachweislich für eine Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen, eine Verhinderungsplanung mit der Gefahr der Anfechtung der gesamten Planungen dar. Die Flächen der WK 33 sind aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung nachweislich nicht nutzbar.

- Hier in Weißenbrunn haben wir außerdem die Besonderheit, dass das Vorranggebiet auf einer Anhöhe (120 m) der fränkischen Jura geplant wird. Für uns Anwohner sind die Windkraftanlagen optisch nicht nur 180 m hoch, sondern thronen zusätzlich der Anhöhe nahezu 300 m über unserem Ort.

Die erdrückende Wirkung können Sie sich vorstellen. Bei der geplanten Entfernung ist das aus unserer Sicht gerade mal die doppelte Anlagenhöhe.

Unser Ort mit seinem steilen Höhenzug ist vom Nürnberger Burgberg direkt einsehbar. Der Bund Naturschutz plädiert wegen der Kleinräumigkeit der Landschaftsstrukturen und der Schönheit der Landschaft für eine Reduzierung der geplanten Vorranggebiete, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt so gering wie möglich zu halten. Wir möchten nochmals auf die besondere Visibilität unseres Höhenzuges

hinweisen.

• **Claudia und Rainer Hupfer, Leinburg:**

Zum Vorranggebiet WK 33 wollen wir ergänzend doch noch einmal auf die Gewichtung unseres Ortes als Naherholungsgebiet eingehen. Bitte beachten Sie beiliegenden Zeitungsausschnitt zu unserem Naturfreibad. Der Gemeinderat hat kürzlich einer aufwändigen Sanierung zugestimmt. Die Gemeinde Leinburg investiert eine Summe von 400.000,00 €, um diesen Naherholungsraum für die nächste Generation zu erhalten. Die gesamte Bausumme liegt bei über 600.000,00 €. Die Differenz soll über einen Förderverein aus der Bevölkerung kommen!

Letztes Jahr wurde unser Bad in den Nürnberger Nachrichten noch als Geheimtipp für entspannte Erholung gehandelt. Und im Falle eines Vorranggebietes wird dieser Naherholungsraum nun "umrahmt" von Windkraftanlagen?

Ergänzend fügen wir auch eine Kopie unseres Schreibens vom 03.08.2010 an den Bund Naturschutz über das Artenvorkommen im WK 33 bei. Bitte beziehen Sie auch diese Gegebenheiten in Ihre Entscheidungen mit ein.

Nochmals bitten wir, das Gebiet WK 33 aus den Planungen zu den Vorranggebieten herauszunehmen.

• **Klaus-Ulrich Walter, Schwarzenbruck:**

Das geplante Vorranggebiet WK 33 östlich Weißenbronn halte ich aus Gründen des Landschaftsschutzes für sehr bedenklich.

Laut Tekturkarte sollen sich die Flächen in sehr großer Nähe zum Albrauf befinden, einer aufgrund ihrer markanten Erscheinungsform und ihrer Eigenschaft als Bindeglied zwischen Albvorland und -hochfläche absolut schützenswerten und hochsensiblen Zone.

Die Schutzwürdigkeit, die Bedeutung dieser Zone für die Erholungsnutzung sowie der Auftrag zu ihrer Erhaltung wird im Regionalplan unterstrichen:

Es wird das Regionalplanziel B I 1.2.6 sowie dessen Begründung sowie die Begründung zu B I 1.4 genannt.

In der Nähe des Albraufs errichtete WKA würden diesen durch ihre Größe und die die menschliche Aufmerksamkeit zwangsläufig auf sich ziehende Drehbewegung des Rotors optisch völlig beherrschen. Der bislang weitgehend unbeeinträchtigte Anblick dieses einzigartigen, majestätischen Landschaftselements wie man ihn vom Albvorland aus, beispielsweise von der Ostseite des Naturschutzgebiets "Flechten-Kiefernwälder südlich Leinburg" beobachten kann, wäre entwertet und zerstört.

Das oben genannte Vorranggebiet WK 33, sowie die sich östlich anschließenden geplanten oder bereits vorhandenen Vorranggebiete WK 8, 9, 34, 35 halte ich außerdem aus folgendem Grund für wenig geeignet:

Aufgrund ihrer Weiträumigkeit und Unverbautheit bietet die Landschaft der Albhochfläche einen intensiven Kontrast zum dicht besiedelten und industrialisierten Nürnber-

	<p>ger Becken und ist daher zur Erholungsnutzung besonders geeignet. Ein weiterer Ausbau der Windkraft würde - gerade aufgrund dieser Weiträumigkeit und der damit verbundenen möglichen weiten Fernsicht - den Eindruck einer flächig industriell überformten Landschaft mit sich bringen. Bereits jetzt tauchen am Horizont immer mehr Windräder auf - ärger darf es nicht werden, sonst ist der einmalige Landschaftscharakter dahin. Sehr geehrte Damen und Herren, offenbar scheint die Ausweisung von Vorranggebieten das einzige Mittel zu sein, einen Wildwuchs von WKA zu verhindern. Insofern begrüße ich die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine noch größere Beeinträchtigung der Landschaft abzuwenden. Ich bitte sie jedoch, diese Auswirkungen so restriktiv und so schonend wie möglich vorzunehmen, um das großartige Landschaftsbild der Frankenalb zu erhalten.</p>	
<p>WK 34</p>	<p>• Gemeinde Happurg: Der Gemeinderat Happurg beschließt, für das Vorranggebiet WK 34 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und zeigt seine Bereitschaft, auch einer maßvollen Erweiterung des Gebietes nach nochmaliger Anhörung zuzustimmen.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Es gilt das zu WK 8 ausgeführte entsprechend.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Die Fläche liegt unmittelbar an der Landkreisgrenze. Eine Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Aus fachlicher Sicht kann dieser Fläche zugestimmt werden.</p> <p>Kreisbaumeister: Der Standort erscheint grundsätzlich unproblematisch (Autobahnnähe und ausreichende Abstände zu den Siedlungsflächen im Landkreis).</p> <p><i>Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:</i> Die übrigen Standorte (<i>gemeint WK 8, WK 33, WK 34 u. WK 35</i>) sind hinnehmbar, da im Bereich der Autobahntrasse A 6 bereits mehrere Anlagen stehen. Zwar wird die Fernwirkung der Albraufe bei Weißenbrunn durch die WK 33 f in westlicher Richtung nicht mehr ungestört erlebt werden können, jedoch erscheint die Schwere der Beeinträchtigung nicht mit der o.g. Windkraftanlagen vergleichbar.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz WK 34</p>	<p>(31) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 34; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Flugsicherung); Prüfung einer Erweiterung in nördlicher Richtung im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Happurg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Nürnberger Land) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung weist in ihrer Stellungnahme auf die Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Navigationsanlage Erlangen (ERL) sowie die Radaranlage am FH Nürnberg hin. Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans wurde ein vergleichbarer Hinweis gegeben, die dort in der Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen ergänzt wurden:</p> <p>„...“ Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vorranggebiet WK 8 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen, sofern eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird. • ...“ <p>Die 16. Änderung des Regionalplans wurde in dieser Form für verbindlich erklärt und in Kraft getreten. Mittlerweile sind innerhalb des damaligen Erweiterungsbereichs unter Einbin-</p>

	<p>Neuaufnahme Mit der Ausweisung als Vorranggebiet besteht Einverständnis.</p> <p>Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen seitens der beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken zur o. g. Regionalplanänderung erhoben.</p> <p>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: Es sind keine Verfahren betroffen, es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Regensburg: Im Zuge der o. g. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sollen insbesondere erneute bzw. weitere Möglichkeiten der Aufnahme von einigen Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraft geprüft werden. Die Entwurfsvorschläge betreffen u. a. eine Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg / Gemeinde Offenhausen) sowie die Neuaufnahme eines Vorranggebietes WK 34 (Gemeinde Happurg). Beide Gebiete grenzen unmittelbar an die Region Regensburg und hier an das Gebiet der Marktgemeinde Lauterhofen, dessen berührter Gebietsteil eine dörfliche, von Land- und Forstwirtschaft geprägte Struktur aufweist. Nachdem unmittelbar angrenzend im Landkreis Nürnberger Land bereits drei Windkraftanlagen auf zwei Standortbereichen errichtet sind (in den Vorranggebieten WK 8 und WK 9) und nun dazwischen zusätzlich das Vorranggebiet für Windkraft WK 34 im Entwurf des Regionalplans enthalten ist, würden sich auf etwa fünf Kilometer Länge gegenüber den dörflich geprägten Ortsteilen Dippersricht und Traunfeld des Marktes Lauterhofen eine ungeordnete Zeile von Windkraftanlagen erstrecken. Mit Blick auf schon bestehende Anlagen ist eine Umkreisung kleinerer Dörfer zu befürchten. Aus diesen Gründen darf darauf hingewiesen werden, dass Gesichtspunkte eines Ordnungsbedarfes, der sich gemäß LEP gem. Begründung zu B V 3.2.3 (G) für eine Planrechtfertigung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen ableitet, in unmittelbarer Grenznähe aus hiesiger Sicht nur bedingt erkennbar ist. Eine stärkere Konzentration der geplanten Standortbereiche für raumbedeutsame Windkraftanlagen würde gemäß LEP B I 2.2.3 im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs und einer möglichst geringen Belastung des Landschaftsbildes liegen. Bei den betroffenen Jurahöhen sollte außerdem der Aspekt für landschaftsprägende Geländerrücken zum Tragen kommen, der laut LEP B 2.2.9.2 (Z) einen besonders hohen Prüfmaßstab verlangt. In einem Grundlagenkonzept zum Thema Windkraftnutzung für den Regionalplan Region Regensburg stellte sich nach den dort herangezogenen Kriterien der direkte und weitere Grenzraum als weniger geeignet für Gebietsausweisungen heraus. Letztlich geht es bei einer verträglichen Entwicklung darum, weniger Landschaftsraum in Anspruch zu nehmen und durch eine Lenkung der Entwicklung möglichst wenig Be-</p>	<p>dung der zuständigen luftfahrtrechtlichen Fachstellen vier Windkraftanlagen genehmigt, die sich aktuell in Bau befinden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, beim hier vorliegenden Gebiet analog zu verfahren (eine Nennung einer Gesamthöhe ab der Belange berührt sein können ist hier allerdings nicht erfolgt).</p> <p>Da auch bei weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft entsprechende Anforderungen zur Flugsicherung zu berücksichtigen sind, wird folgender aktualisierte Passus in der Begründung zu B V 3.1.1.2 empfohlen:</p> <p>„... Dabei ist Folgendes zu beachten: • in den nachfolgend genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: ... WK 34 • ...“</p> <p>Die Forderung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf Streichung bzw. Abstufung zum Vorbehaltsgebiet aufgrund der Lage in einer Waldfläche ließe sich aus hiesiger Sicht schwer begründen. Es handelt sich - wie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald selbst nennt - um eine Waldfläche die aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn zweifelsfrei immissionstechnisch vorbelastet ist und „technische Überprüfungen“ aufweist.</p> <p>Zum Aspekt der Abstandswerte: Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen, 500 m zu gemischten Bauflächen u. 300 m zu gewerblichen Bauflächen) übernommen. Aufgrund der veränderten Größenentwicklung moderner Windkraftanlagen und entsprechenden Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes wurde eine Anfrage an das StMWIVT gerichtet, inwieweit neue Abstandswerte angeraten</p>
--	---	---

toffenheit hervorzurufen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass nach Gesichtspunkten, die seitens der Region Regensburg zu vertreten sind, gegen den Umfang der zusätzlich vorgesehenen Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Zuge der o. g. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken bezüglich der Vorranggebiete WK 8 und WK 34 an der Regionsgrenze direkt in Grenznähe zum Markt Lauterhofen Bedenken erhoben werden.

Ferner wird um Berücksichtigung der direkt übermittelten Stellungnahme unseres betroffenen Verbandsmitgliedes Markt Lauterhofen gebeten.

Für eine Überprüfung und Modifizierung des Planentwurfs bei den Vorranggebieten Windkraft danken wir im Voraus. Die beabsichtigte Streichung des Kapitels Verteidigung gibt keinen Anlass, auf berührte Belange hinzuweisen.

• **Markt Lauterhofen:**

Mit Interesse, teilweise aber auch mit Sorge beobachten wir als Oberpfälzer Nachbargemeinde zum Landkreis Nürnberger Land die Planungen der Industrieregion Mittelfranken bezüglich der Ausweisung von Gebieten für Windkraftstandorte.

Der Markt Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.Opf., grenzt im Nordwesten mit den Orten Traunfeld und Dippersricht direkt an die mittelfränkischen Nachbarkommunen Stadt Altdorf, Gemeinde Offenhausen, Gemeinde Happurg sowie an die Gemeinde Alfeld.

Die Höhenlage dieses Gebietes an der Bundesautobahn A 6 wird von vielen als Gebiet für Windkraftanlagen betrachtet.

Der Markt Lauterhofen sieht sich nicht als Windkraftgegner, haben wir doch schon vor zehn Jahren bei Traunfeld der Errichtung einer solchen Anlage zugestimmt. Mittlerweile sind um Dippersricht/Traunfeld drei weitere Anlagen entstanden, direkt an der Gemeindegrenze im Gebiet der Stadt Altdorf sowie je eine in den Gemeinden Offenhausen und Alfeld.

Auf unserer Seite gibt es Bestrebungen von Seiten des Freistaates Bayern, im Grafenbucher Forst (östlich an Traunfeld und ebenfalls an der BAB A 6 gelegen) weitere 10-15 Windräder zu errichten. Der Markt Lauterhofen hat dem nicht zugestimmt.

Es kann den Dörfern auf dieser Jurahöhe nicht zugemutet werden, dass von Seiten des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken weitere Vorranggebiete in massiver Größe ausgewiesen werden. Dünn besiedelte Orte am Rande der Landkreise haben es ohnehin schon schwer genug. Auch im Interesse der bestehenden, sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen der Dörfer in diesem „kleinen Grenzgebiet“ sollte man versuchen, hier natürliche Lebensqualität zu erhalten.

Ich (*Bgm. Braun*) bitte Sie daher im Auftrag des Marktgemeinderates von den angestrebten Planungen in der vorgesehenen Größe abzusehen. Die Dörfer sollten hier nicht mit noch weiteren Windkraftanlagen eingekreist werden.

werden. Wie letztlich auch im Windenergieerlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU wurden die Abstandswerte des Planungsverbandes Industrieregion bestätigt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gilt daneben selbstverständlich nicht nur für Wohngebäude in Mittelfranken, sondern auch für das angesprochene Dippersricht (Markt Lauterhofen).

Die vorgeschlagene Erweiterung des Gebietes WK 34 nach Norden würde aus hiesiger Sicht Spielräume bei der Anlagensituierung schaffen, um auf dieser Ebene einen weitreichenderen Abstand zum Ort Dippersricht zu schaffen.

In der Region Regensburg existiert im Übrigen nach wie vor keine rechtsverbindliche regionalplanerische Windkraftkonzeption. Das bedeutet (sofern die einzelnen Gemeinden nicht über eine Steuerung im FNP tätig werden), dass dort Vorhaben zu Windkraftanlagen lediglich über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilt werden - eine Steuerung auf Regionsebene und damit auch eine Beteiligung der Industrieregion Mittelfranken über die Beteiligungsverfahren zu Regionalplanänderungen ist hier (noch) nicht gegeben.

Innerhalb des Gebietsvorschlages existieren laut der Gemeinde Happurg bereits Anlagenplanungen.

Fazit:

Es wird zusammenfassend empfohlen, das im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 34 beizubehalten, die Begründung zu B V 3.1.1.2 hinsichtlich des Aspektes Flugsicherung zu aktualisieren und die Möglichkeit einer Erweiterung in nördlicher Richtung im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zu prüfen.

• **Regionaler Energien Verein Neumarkt i.d.Opf.:**

Der Regionale Energien Verein im Landkreis Neumarkt unterstützt die Entwicklung der erneuerbaren Energien: Solar, Wind, Biomasse und Wasserkraft. Der Verein hat mehr als 750 Mitglieder, vorwiegend im Norden des Landkreises Neumarkt.

Die geplante Ausweisung von Windgebieten durch den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken im Landkreis Nürnberger Land wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Dies wird auch befürwortet, wenn die Ausweisung an der Grenze zum Landkreis Neumarkt beschlossen wird.

Es besteht damit die Möglichkeit, dass sich die Konzentrationsfläche „Wind“ auch auf der Seite des Landkreises Neumarkt anschließen kann.

• **Deutsche Flugsicherung:**

Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt.

Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Zustimmung unter der Voraussetzung eines Mindestabstandes zu Dippersricht von 800 m.

• **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e.V.:**

Insbesondere die Vorranggebiete 31 und 32 sowie 34 liegen im Wald und bedürfen der sorgfältigen Abwägung. Allerdings sind hier bereits „technische Überprägungen“, wie die Autobahn und vorhandene Windkraftanlagen vorhanden.

Diese Vorranggebiete bedürfen der weiteren Prüfung, da sie auch an exponierter Stelle liegen.

Wir bitten die WK 31, WK 32 und WK 34 zu streichen oder zu Vorbehaltsgebieten abzustufen.

Wir erlauben uns unser aktuelles Positionspapier zu „Wald und Windkraft“ beizufügen (*dreiseitiges Positionspapier mit einer allgemeinen Auseinandersetzung zum Thema „Wald und Windkraft“ liegt der Stellungnahme bei*)

• **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München**

Aufgrund der Lage ist bei den Vorranggebieten Nr. 3, 8, 9, 34 und 35 von einer sehr geringen Fernwirkung auszugehen. Im Umfeld von Nr. 8 und 9 befinden sich bereits Windkraftanlagen. Für die genannten Gebiete bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine weiteren Einwände.

• **Durch die Verwaltungsgemeinschaft Happurg übermitteltes Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils Schupf:**

Im Bereich des Ortsteils Schupf sind nach unseren Kenntnissen mehrere Windkraftanlagen geplant. Dabei wurden offenbar zwei Standorte, die sich beide südlich vom Ort Schupf befinden, in die engere Wahl gezogen.

Es handelt sich um die Flächen an der Straße Richtung Waller ("Fuchsried") und Richtung Süd-Westen ("Zant" bzw. "Lengenloh").

Für diese Flächen liegen vermutlich Anträge von Grundstückseigentümern vor, die eine entsprechende Nutzungsänderung beinhalten. Im Planungsverfahren bei derartigen Projekten kommt der kommunalen Genehmigungsbehörde eine Schlüsselrolle zu. Die Standortgemeinde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 36 BauGB darüber zu befinden, ob das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt oder versagt wird.

Durch aktive Bauleitplanung kann die Gemeinde für ihr Gebiet durch eine Positivausweisung einer oder mehrerer Flächen zur Nutzung für Windenergie die zu nutzenden Flächen begrenzen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

Es sei hierzu auch angemerkt, dass Bürger die Verletzung ihrer Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 906, 1004 usw. BGB) rügen können. Nachbar in diesem Zusammenhang ist jeder, der durch die nachfolgend genannten Immissionen betroffen ist, also nicht nur der unmittelbare Angrenzer, sondern auch ein weiter entfernt wohnender Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter. Zu rügen sind in der Regel nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen. Auch die zu erwartende Wertminderung der Immobilien ist den betroffenen Bürgern nicht zuzumuten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zum Immissionsschutz liegt es im Ermessen der Behörden, ausreichende Abstände vorzusehen, die so großzügig bemessen sind, dass jegliche Richtwertüberschreitungen bei Anwohnern, egal welche WKA-Typen später gebaut werden (insb. auch besonders laute), ausgeschlossen sind. Deshalb

	<p>sind Abstände von 1.500 m angemessen und notwendig und ermessensfehlerfrei im Sinne der genannten Rechtsprechung.</p> <p>Die o. g. Gebiete für die Errichtung der Windkraftanlagen sind höchstens 800 bis 1.000 Meter von der Wohnbebauung der Ortschaft Schupf entfernt. Also viel zu nah, um Beeinträchtigungen in der geschilderten Art zu vermeiden. Es handelt sich außerdem um eine einschneidende Veränderung im landschaftlichen Bild unserer Ortschaft, die auch künftige Generationen ertragen müssen.</p> <p>Die Unterzeichner fordern deshalb mit Nachdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lediglich <u>ein</u> Gebiet sollte als bevorzugter Standort ausgewiesen werden, damit die Beeinträchtigungen nicht aus verschiedenen (Wind-)Richtungen zu erwarten sind. 2. Ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 1.500 m ist einzuhalten. 3. Das Gebiet im Süd-Westen von Schupf ("Lengenloh") ist zu bevorzugen (Gründe: Durch die Ausweisung eines Gebietes im "Lengenloh" könnte z. B. die Abstandsfläche am ehesten eingehalten werden, die Beeinträchtigung des Sichtfeldes könnte durch den "Sanderbühl" abgeschwächt werden, die Zerstörung des Landschaftsbildes würde sich auf ein eng begrenztes Gebiet beschränken, das zudem in der Nähe der Autobahn A6 liegen würde. Anlagen in der "Fuchsried" würden zu nah an der Wohnbebauung liegen und die volle Beeinträchtigung des Sichtfeldes und des Landschaftsbildes bewirken. Eine größere Abstandsfläche wäre in der "Fuchsried" nicht möglich.) 4. Sollte aus Gründen, die es zu belegen und nachzuweisen gilt, der von uns geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden können, muss dies bei der Dimensionierung der Anlagen entsprechend berücksichtigt, d. h. die Anlagen müssen entsprechend kleiner gebaut werden. Wobei ein Abstand von 1.000 m und weniger nicht akzeptabel ist. 5. Die Gemeinde hat künftig die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu informieren. <p>Die Unterzeichner sehen in diesem Zusammenhang die Gemeinde auch in der Pflicht, Schaden von seinen Bürgerinnen und Bürgern fern zu halten.</p> <p>• Klaus-Ulrich Walter, Schwarzenbruck: vgl. WK 33</p>	
<p>WK 35</p>	<p>• Gemeinde Happurg: Der Gemeinderat Happurg beschließt, für das Vorranggebiet WK 35 das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern und beantragt beim Planungsverband Industrieregion Mittelfranken die Herausnahme des Vorranggebietes WK 35 aus der 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7). Die Gemeinde beruft sich dabei auf die ursprüngliche Absicht der Regionalplanung den Kernbereich der Hersbrucker</p>	<p>(32) Verzicht auf eine Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 35</p> <p>Die Standortkommune (Gemeinde Happurg) lehnt das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 35 ab und begründet dies vorrangig mit dem Ziel einer Bündelung von Standorte für Windkraftanlagen entlang der Bundesautobahn</p>

<p>Alb von Windkraftanlagen freizuhalten und eher einer Bündelung der Standorte entlang der A 6 vorzusehen. Ferner sieht der Gemeinderat eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung der Ortschaft Schupf durch Schattenwurf des südlich gelegenen Standorts, insbesondere des neu ausgewiesenen Wohnbaugebietes „Bocksäcker“.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Untere Immissionsschutzbehörde: Im Rahmen der Genehmigung für das angrenzende alte WK 9 wurde nur eine Lärmkontingentierung und keine Kontingentierung des Schattenwurfes berücksichtigt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist deshalb bei sehr großen Bauhöhen eine Betriebseinschränkung durch eine Schattenwurfbegrenzung zu erwarten. Grundsätzlich erscheint der Standort aus immissionsschutzfachlicher Sicht aber geeignet. Eine zusätzliche Vorprüfung bei nunmehr 4 Anlagen im entsprechenden Raum wäre aber wünschenswert.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Das Gebiet liegt innerhalb eines geschlossenen Bereiches des Landschaftsschutzgebietes „südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Der konkrete Landschaftsausschnitt ist im Vergleich zu anschließenden Landschaftsteilen weniger reich strukturiert. Die Landschaft ist als unbeeinträchtigte Kulturlandschaft mit einer hohen Erholungsfunktion zu bewerten. Vom Standort aus sind unmittelbare Sichtbeziehungen zum Ortsteil Schupf gegeben. Aus fachlicher Sicht wird dieser Standort kritisch beurteilt, da eine unmittelbare Zuordnung zum Störungsband der Autobahn nicht mehr gegeben ist. Die ablehnende Haltung begründet sich auch durch die enorme Fernwirkung, die bereits durch die bestehenden Anlagen auf der gesamten Hersbrucker Alb gegeben ist. Alle Standorte, die sich weiter nördlich von der Autobahn A 6 entfernen verstärken diese für die Hersbrucker Alb negative Entwicklung.</p> <p>Kreisbaumeister: Der Standort erscheint grundsätzlich unproblematisch (ausreichender Abstand zu den Siedlungsflächen).</p> <p><i>Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Robert Giersch wurde beigegeben:</i> Die übrigen Standorte (<i>gemeint WK 8, WK 33, WK 34 u. WK 35</i>) sind hinnehmbar, da im Bereich der Autobahntrasse A 6 bereits mehrere Anlagen stehen. Zwar wird die Fernwirkung der Albtraufe bei Weißenbrunn durch die WK 33 f in westlicher Richtung nicht mehr ungestört erlebt werden können, jedoch erscheint die Schwere der Beeinträchtigung nicht mit der o.g. Windkraftanlagen vergleichbar.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 51 Naturschutz</p>	<p>A 6.</p> <p>Das Landratsamt Nürnberger Land als relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben zeigt in seiner Stellungnahme ein heterogenes Bild: Die Untere Immissionsschutzbehörde hält den Standort immissionsschutzfachlich grundsätzlich für geeignet, weist jedoch auf zu erwartende Betriebseinschränkungen (Schattenwurf) hin. Der Kreisbaumeister hält den Standort für grundsätzlich unproblematisch. Die Untere Naturschutzbehörde sieht den Standort kritisch und begründet die ablehnende Haltung mit der unbeeinträchtigten Kulturlandschaft, der geschlossenen Lage im Landschaftsschutzgebiet, der hohen Erholungsfunktion und der abgerückten Lage vom „Störungsband“ Autobahn.</p> <p>Die Regierung von Mittelfranken als relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung weist in ihrer Funktion als Höhere Naturschutzbehörde auf die gewollte Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen hin. Die vorliegende Fläche wird vor diesem Hintergrund (unbeeinträchtigte Landschaft; von A 6 abgerückt) abgelehnt.</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land folgt gemäß dem übersandten Beschluss (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 15) hinsichtlich der Erfordernisse der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen den politischen Willensbildungen der betroffenen Gemeinden.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Schutzbereiche der Navigationsanlage Erlangen (ERL) und die Radaranlage am FH Nürnberg hin. Im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans wurde die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, im Sinne der Konzentrationswirkung entlang der Bundesautobahn A 6 (von den naturschutzfachlichen</p>
--	---

	<p>WK 35 Neuaufnahme Das geplante Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung". Das direkte Umfeld von Schupf ist von großtechnischen Einrichtungen weitgehend unbelastet. Das Störungsband BAB A6 ist durch Waldflächen abgeschirmt, so dass von dort keine Beeinträchtigung der Erholungslandschaft ausgeht. Westlich von Waller ist bereits eine WKA errichtet (WK9) worden. Die Ausweisung eines weiteren Gebietes in unmittelbarer Nähe und in Richtung des unbeeinträchtigten Landschaftsraumes läuft h. E. dem Ziel einer Konzentration von WKA auf wenige Einzelflächen zuwider. Auf die Ausweisung dieser Vorrangfläche sollte zugunsten der Erhaltung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes verzichtet werden.</p> <p>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:</p> <p><i>Es sind keine Verfahren betroffen, es bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme</i></p> <p>• Deutsche Flugsicherung:</p> <p>Durch die oben aufgeführten Festlegungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sind Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) von Navigations- und Ortungsanlagen der zivilen Flugsicherung berührt.</p> <p>Die mittlere Entfernung der Planungsgebiete 23 und 24 beträgt dabei ca. 13.000 m zur Navigationsanlage Erlangen (ERL) und 14.500 m zur Radaranlage am FH Nürnberg. Da durch die Umsetzung von Planungen Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG verletzt werden können, bedürfen konkrete Bauvorhaben der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt für die Planungsgebiete 33, 8, 34, 9 und 35 mit einer mittleren Entfernung von ca. 10.000 m zu der Radaranlage Mittersberg.</p> <p>Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, so bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel gefordert. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</p>	<p>Stellen als „Störungsband“ bezeichnet) auf das im Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplans befindliche Vorranggebiet WK 35 zu verzichten und den Bereich als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen beizubehalten. Die Argumentation der naturschutzfachlichen Stellen erscheint vor dem Hintergrund der Vorranggebiete WK 8 (mit Erweiterung), WK 9, WK 34 (ggf. mit Erweiterung – vgl. Beschlussempfehlung Nr. 32) sowie dem Vorbehaltsgebiet WK 69 (Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans) schlüssig.</p>
--	--	--

	<p>Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München Aufgrund der Lage ist bei den Vorranggebieten Nr. 3, 8, 9, 34 und <u>35</u> von einer sehr geringen Fernwirkung auszugehen. Im Umfeld von Nr. 8 und 9 befinden sich bereits Windkraftanlagen. Für die genannten Gebiete bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine weiteren Einwände. • Durch die Verwaltungsgemeinschaft Happurg übermitteltes Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils Schupf: (vgl. WK 34) • Klaus-Ulrich Walter, Schwarzenbruck: vgl. WK 33 	
<p>B V 3.1.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN bittet um Änderung der Formulierung: „Anlagen zur Sonnenenergie <u>müssen bevorzugt</u> ...“ 	<p>(33) Anwendung der „Sind-zu“-Formulierung (vgl. 17. Änderung des Regionalplans) Entsprechend den Vorgaben zur Formulierung von Zielen der Raumordnung wurde im Rahmen der 17. Änderung folgende Formulierungsänderung im Vergleich zum rechtsverbindlichen Stand getroffen: “ ... <u>sind</u> innerhalb der gesamten Region <u>verstärkt zu nutzen</u>.“ Es wird empfohlen, dies so beizubehalten.</p>
<p>B V 3.1.3.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Nürnberg: <u>Kapitel B V 3.1.3.1</u> Der Grundsatz sollte um den Hinweis ergänzt werden, dass die regional erzeugten Ressourcen möglichst in räumlicher Nähe zum Erzeugungsstandort genutzt werden sollen. Die Vermeidung weiter Transportwege trägt dazu bei, mit dem Transport einhergehende Energieverluste und CO₂-Belastungen vermeiden zu können. 	<p>(34) Beibehaltung der bisherigen Formulierung (vgl. 17. Änderung) B V 3.1.3.1 enthält folgenden Grundsatz: „Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung soll in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zukommen. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen.“ Die dort genannte umweltschonende Nutzung sowie der Nutzung regional erzeugter Ressourcen wird hinsichtlich der seitens der Stadt Nürnberg genannten Thematik in der Begründung weiter erläutert. In der Begründung zu B V 3.1.3.1 ist hierzu Folgendes ausgeführt: „Um weite Transportwege zu vermeiden, die sich negativ auf die Ökobilanz der erzeugten Energie auswirken, und um regionale Wirtschaftskreisläufe zu forcieren, gilt es die vielfältigen regional verfügbaren Ressourcen sinnvoll zu nutzen.“ - dies deckt den genannten Aspekt ab und scheint daher aus hiesiger Sicht ausreichend.</p>

● **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen:**

Es wird gebeten im Kapitel Energieversorgung folgende Änderungen/Ergänzungen aufzunehmen:

„3.13 Biomassenutzung

3.1.3.1 Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden, heimischen Rohstoffen zur Wärme und Energieversorgung soll in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zukommen. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen, wie z.B. den nachwachsenden Rohstoff Holz sowohl aus den vorhandenen Wäldern als auch durch Neuanlage von Kurzumtriebskulturen (Energiewäldern) sinnvoll zu nutzen.“

B V Begründung

zu B V 3.1 Erneuerbare Energien:

Letzter Satz: „...sowie Biomasse, vor allem aus Holz in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können.“

zu B V 3.1.3 Biomasse

„...bieten gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft zur Energiegewinnung...“

Nachfolgend kann der Begriff „Biomasse“ auch durch den Begriff „nachwachsende Rohstoffe“ ersetzt werden.

Selbstverständlich gibt es auch für die Gewinnung von Wärme durch Hackschnitzelanlagen eine Datenbasis.

Für die Region 7 sind dies derzeit 26 größere Anlagen die zusammen knapp 20MW erzeugen. Nicht eingerechnet sind die zahlreichen Ein-oder Zweifamilienhaushackschnitzelanlagen.

Weitere größere Anlagen im Gesamtumfang von ca. 22 MW sind derzeit in Planung.

● **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

3.1.3.1

Der BN bittet um Änderung der Formulierung: "Soll" ist durch "muss" zu ersetzen.

3.1.3.2

Der BN bittet um Änderung der Formulierung: "Die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmemenge muss stets, möglichst dezentral, genutzt werden."

Im Rahmen der 17. Änderung wurde entsprechend der Formulierungsvorgaben für Grundsätze der Raumordnung die „Soll-Formulierung“ aufgenommen - dies ist der aktuelle Stand.

(35) Ergänzung der Begründung zu B V 3.1.3

Um keine Wertung der verschiedenen Formen von Biomasse/nachwachsenden Rohstoffen innerhalb des Zieles zu treffen, wird empfohlen, hier nicht wie vorgeschlagen die Nutzung des Rohstoffes Holz hervorzuheben, allerdings in der Begründung zum regionalplanerischen Ziel hierauf Bezug wie folgt zu nehmen.

„... Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u. a. als Energieträger genutzt werden können. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch der nachwachsende Rohstoff Holz, sowohl aus der Nutzung vorhandener Wälder als auch durch Neuanlage von Kurzumtriebskulturen (Energiewäldern). ...“

Die Angaben zur Gewinnung von Wärme durch Hackschnitzelanlagen sind mittlerweile veraltet - hier wurden im Zuge der 17. Änderung aktuellere Werte geliefert (vgl. Auswertung 17. Änderung des Regionalplans - Beschlussempfehlung Nr. 116). Entsprechend wird folgende Nennung in der Begründung zu B V 3.1.3 empfohlen: „Wärmegewinnung durch Hackschnitzel findet in der Region derzeit in ca. 30 größeren Anlagen mit einer Heizleistung von ca. 35MW statt. Dazu kommen die vielen Kleinanlagen für die noch weitere ca. 70MW Leistung anzusetzen sind.“

(36) Anwendung der „Soll“-Formulierung (vgl. 17. Änderung des Regionalplans)

Bei B V 3.1.3.1 und B V 3.1.3.2 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung - diese sind nach der bayernweit einheitlichen Vorgabe in Form einer „Soll“-Formulierung zu treffen. Insofern kann die genannte Anregung nicht aufgegriffen werden.

<p>B V 3.3</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: 3.3 Fernwärmeversorgung 3.3.1 Der BN bittet um Ergänzung "... im gemeinsamen Oberzentrum ... <u>und Schwabach</u>, auszubauen."</p> <p>● Stadtwerke Schwabach GmbH: Schwabach hat seit 1991 die Wärmeversorgung in einigen kleineren Gebieten aufgebaut. Zu nennen ist hier das ehemalige Kasernengelände. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wird an einen wesentlichen Ausbau der Wärmeversorgung in diesem Gebiet nicht mehr gedacht. Neben kleineren Anlagen, wie das BHKW im Freibad ist noch ein Blockheizkraftwerk an der Reichswaisenhausstraße zu nennen. Hier werden Sozialwohnungen, eine Öko-Siedlung und eine Seniorenwohnanlage versorgt. Das BHKW im Freibad wird mit Bio-Öl betrieben, das andere mit Erdgas. Wie unter 3.3.1 des Planes erwähnt, ist eine Fernwärmeversorgung in der Regel nur in größeren zusammenhängenden Einheiten wirtschaftlich vertretbar. Erschwerend kommt noch hinzu, dass in den Gebieten mit einer vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplung zusätzlich das Warmwasser mit Solarthermie erzeugt wird und auch noch Photovoltaikanlagen installiert sind.</p>	<p>(37) Beibehaltung der bisherigen Formulierung in B V 3.3.1; Aufnahme der Stadt Schwabach im Zuge der absehbaren Anpassung an die Gesamtfortschreibung des LEP</p> <p>Im Zuge der derzeit im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist vorgesehen, die Stadt Schwabach in das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu integrieren. Sobald diese Fortschreibung Rechtskraft erlangt, sind auch die Regionalpläne entsprechend anzupassen. Dementsprechend wird in B V 3.3.1 auch Bezug auf Schwabach, dann als Teil des gemeinsamen Oberzentrums, zu nennen sein. Aufgrund der seitens der Stadtwerke Schwabach aufgezeigten ohnehin begrenzten Möglichkeiten zum weiteren Ausbau sowie der Tatsache, dass ein erneuter Änderungsbedarf in kürzester Zeit (LEP-Anpassung) ersichtlich ist, wird empfohlen, im Rahmen der aktuellen Regionalplanfortschreibung keine Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>Begründung zu B V 3.1</p>	<p>● Stadt Nürnberg: Begründung zu Kapitel B V 3.1 (Abs. 1) Nicht nur durch steigende Preise, zunehmende Ressourcenverknappung und steigendes Umweltbewusstsein, sondern auch durch die Gewährleistung von Versorgungssicherheit rücken erneuerbare, lokal nutzbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger.</p> <p>Begründung zu Kapitel B V 3.1 (Abs. 2) und B V 3.1.2 Die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst neben der Strom- auch die Wärmeversorgung. Letztere wird gesetzlich nicht nur durch das EEG gefördert, sondern seit dem 01.01.2009 auch durch das EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) gefördert. Dieser Hinweis fehlt in den Begründungen zu Kapitel 3.1 und 3.1.2</p>	<p>(38) Aufnahme des Aspekts „Wärmeversorgung“ in die Begründung zu B V 3.1</p> <p>Erneuerbare Energien sind zweifelsohne ein wichtiger (und immer wichtiger werdender) Bestandteil des Energiemixes. Ob es aber (im Moment) gerade der Aspekt der Versorgungssicherheit ist, der in diesem Zusammenhang herausgestellt werden sollte, ist aus hiesiger Sicht fraglich. Es wird empfohlen, die bisherige Aufzählung zu belassen. Es ist selbstverständlich zutreffend, dass die Nutzung erneuerbarer Energien neben der Stromerzeugung auch die Wärmeversorgung beinhaltet. Dementsprechend wird empfohlen, den seitens der Stadt Nürnberg vorgeschlagenen Passus („Die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst neben der Strom- auch die Wärmeversorgung. Letztere wird gesetzlich nicht nur durch das EEG, sondern seit dem 01.01.2009 auch durch das EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) gefördert.“) in die Begründung zu B V 3.1 aufzunehmen.</p>
<p>Begründung zu</p>	<p>● Stadtwerke Schwabach GmbH: Für die Stromversorgung sind keine größeren Baumaßnahmen geplant. PV-Anlagen</p>	<p>(39) Kenntnisnahme</p>

B V 3.2	können in das Netz der Stadtwerke Schwabach einspeisen.	
Begründung zu B V 3.4	<p>• Stadtwerke Schwabach GmbH: Die Stadt Schwabach wird seit 1864 mit Gas versorgt. Seit der Umstellung von Stadtgas auf ERdgas im Jahre 1974 wurde das Versorgungsnetz der Stadtwerke kontinuierlich erweitert. Inzwischen sind nahezu alle Ortsteile an das Gasnetz angeschlossen. Die Gesamtlänge des Erdgasnetzes beträgt im Jahr 2006 108,4 km. Es werden ca. 6.348 Haushalte mit der umweltschonenden Energie versorgt. Insgesamt werden über 4 Übergabestationen ca. 264.347 MWh Erdgas an unsere Haushalts- und Gewerbe-kunden geliefert.</p> <p>Die Erschließung von Neubaugebieten mit Erdgas ist wegen des geringen Energiebedarfs der Wohnhäuser aus wirtschaftlichen Gründen kritisch zu prüfen. Dabei erschwert die Warmwasserbereitung mit Solarthermie die Entscheidung für die Erweiterung. Besonders problematisch erweist sich auch die REgulierung der Netzerlöse, die nur wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zulässt.</p>	(40) Kenntnisnahme
Umweltbericht	<p>• Stadt Nürnberg: Umweltbericht, Kapitel 4 "Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung"</p> <p>Durch die Nutzung von Windkraft wird ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Klimaschutz beinhaltet inzwischen nicht nur die Vermeidung zusätzlicher CO₂-Belastungen der Umwelt, sondern auch die Anpassung an zukünftig zu erwartende klimatische Veränderungen. Dies sollte in der Auflistung der relevanten Ziele des Umweltschutzes wie folgt mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Schutzgut Mensch durch die "Erhaltung und Förderung menschlicher Gesundheit" - Beim Schutzgut Luft/Klima durch den dadurch geleisteten "Beitrag zur Vermeidung von klimatischen Veränderungen" <p>Die Anregung in Bezug auf den Umweltbericht gilt so auch für die Regionalplanung insgesamt: Neben der Berücksichtigung des Klimaschutzes in Form von Vermeidungsstrategien sollte sich die Regionalplanung zukünftig gleichberechtigt auch mit Klimaschutz in Bezug auf Anpassungsstrategien auseinandersetzen.</p>	(41) Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu ergänzen.